

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY





Zeitschrift  
des  
Historischen Vereins  
für  
Niedersachsen

zugleich Organ des  
Vereins für Geschichte und Altertümer  
der  
Herzogtümer Bremen und Verden und des  
Landes Hadeln.

---

X  
Jahrgang 1906.

---

Hannover 1907.  
Sahn'sche Buchhandlung.



# Inhalt des Jahrgangs 1905/06.

## Aufsätze.

	Seite
Der Streit um den Bischofsitz von Hildesheim (1331—1354). Von Archivrat Dr. H. Hoogeweg . . . . .	1—48
Von der hannoverschen Armee in den Revolutionskriegen 1793 bis 1795. Von Major v. Estorff . . . . .	49—75
Die Heimat der Indogermanen. Von Oberlehrer Dr. Reinhold Naghd. . . . .	109—138
Napoleons Kanalprojekte zur Verbindung des Rheines mit der Elbe und Ostsee. Von Archivrat Dr. Joh. Kreßschmar . . . . .	139—150
Verbrennungsstätten beim Darzauer Urnenfriedhofe. Von Museumsdirektor Prof. Dr. Carl Schuchhardt. . . . .	151—170
Die Bilderreihe der Bernwardssäule. Von cand. theol. Dibelius in Naumburg am Oeis . . . . .	195—211
Die Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 im Erzbistum Bremen. Von Dr. Viktor Stork in Weyer (Rheinland) Teil I. . . . .	212—234
Zur Genealogie des niederfächsischen Uradels. Von Professor Dr. Philipp Heck in Tübingen . . . . .	235—258

## Miszellen.

Nachträge zu Jahrgang 1905, S. 361—400 und S. 500—509. Von Dr. Fr. Wichmann . . . . .	259—268
Bücher- und Zeitschriftenhan . . . . .	76—95, 171—189, 269—294
Nachruf auf Ednard Bodemann . . . . .	295—297
Preisanschreiben der Wedekindstiftung . . . . .	298
Bereinsnachrichten . . . . .	190—193
Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Nieder- sachsen . . . . .	297—318
Geschäftsbericht des Vereins für Geschichte und Alter- tümer der Herzogtümer Bremen und Verden für das Jahr 1905 . . . . .	96—108
Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen (nebst Anlagen A—E) . . . . .	299—321

## Verzeichniß der besprochenen Bücher.

	Seite
Bleibtren, Laugensalza und der Mainfeldzug . . . . .	274
Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar. Teil IV . . . . .	76
v. Bülow, Briefe von Hans v. Bülow . . . . .	82
Frensdorff, Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht. — G. N. v. Münchhausens Bericht über seine Mission nach Berlin im Juni 1740 . . . . .	171
Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter . . . . .	269
Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Teil IV . . . . .	183
Hornung, Entwicklung und Niedergang der hannoverschen Leinenindustrie . . . . .	80
Maring, Diözesansynoden und Domherren-Generalkapitel des Stiftes Hildesheim bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts	272
Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel . . . . .	77
Regensberg, Laugensalza und das Ende des Königreichs Hannover . . . . .	274
Schartan, Förhallandet mellan Sverige och Hannover 1709—1715. . . . .	79
Schottelius, Das Ottonische Stadtrecht . . . . .	171

---

# I.

## Der Streit um den Bischofsstz von Hildesheim (1331—1354).

Von G. Hoogeweg.

---

Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Gemeinwesen zu Städten heranwuchsen oder gewachsen waren, traten sie bald in Gegensatz zu ihren Landesherren. Das Bedürfnis nach Selbsthülfe, hervorgerufen durch die Unfähigkeit der Reichsgewalten und genährt durch die Begehrlichkeit der Territorialherren, die anstatt Beschützer Verfolger ihrer emporstrebenden Gemeinwesen waren, führte zu Reibungen zwischen Stadt und Herr. Auch in den Bischofstädten war das Verhältnis zwischen Stadt und Bischof gewöhnlich kein freundliches. Die nach Freiheit, ja Selbständigkeit strebenden Städte wahrten eifrig ihre Rechte und verlangten neue, während es dem Bischof nicht nur als geistlichem Oberhaupt, sondern auch als Landesherr darauf ankommen mußte, sich seine Untertanen als solche zu erhalten und nicht durch deren Freiheitsdrang seine eigenen Rechte schmälern zu lassen. Je mehr nun der Reichtum der tatkräftigen Bürger sich steigerte, um so mehr wuchs ihr Selbstbewußtsein.

In Hildesheim waren Ausschreitungen gegen den Bischof schon früher öfters vorgekommen, doch hatten sie keine weitere Bedeutung gehabt.<sup>1)</sup> Im Jahre 1256 erfahren wir zuerst, daß die Stadt in offenen Gegensatz zum Bischof trat, indem

---

<sup>1)</sup> Doebner, Urk.-Buch der Stadt Hildesheim I, Nr. 432, 433, 450. (Für die Folge zitiert mit D.)

sie gegen diesen ein Bündnis mit Herzog Albrecht von Braunschweig<sup>2)</sup> einging, der wegen Peine mit dem Bischof in Fehde lag. Die Stadt verpflichtete sich, den Bischof zwar in die Stadt aufzunehmen, aber nicht zum Nachtheile des Herzogs, und ihm keine Hülfe gegen den Herzog zu leisten. Dieser aber versprach mit dem Bischof nur einen Frieden zu schließen, in den die Stadt ebenfalls mit aufgenommen werde. Der Kampf zog sich lange hin, ohne daß wir das Verhalten der Stadt genauer beobachten können. Daß aber der Bischof in dem Kampfe den kürzeren gezogen, ergibt sich aus den Zugeständnissen, die Bischof Siegfried 1281 der Stadt machen mußte.<sup>3)</sup> Er anerkannte nämlich alle Rechte, die der Stadt von seinen Vorgängern bewilligt waren, und versprach sie zu erhalten und zu beobachten. Sollten Streitigkeiten zwischen den Bürgern und dem Bischof über Recht und Rechtsgrundsätze sich erheben, so sollte das für Recht gelten, was nach eidlicher Aussage von zwölf Ratsheeren für Recht erklärt würde. Bei Angriffen auf die Stadt versichert der Bischof sie seines Beistandes, „ut tenemur“.

Diesem Versuche der Stadt, zu einer größeren Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn zu gelangen, folgten andere. Als Heinrich II. von Wohldenberg 1310 den bischöflichen Stuhl bestieg, verweigerte ihm die Stadt die Huldigung. Heinrich fügte sich zunächst, um Zeit zu gewinnen, und begann den Bau der Feste Steuerwald, von der aus er die Stadt demütigen zu können hoffte. Dies gelang ihm vollständig. Der Rat leistete die Huldigung<sup>4)</sup> und anerkannte die Freiheiten der Kirche, ja er sah sich sogar genötigt, bei Streitigkeiten über kirchliche Freiheiten und Immunitätsrechte sich der eidlichen Aussage der Domherren zu fügen. Er versprach ferner das Thor hinter der Burg den Domherren stets offen zu halten und es zu bewahren wie alle anderen Stadttore. Dies geschah im Juli 1311.<sup>5)</sup> Das war ein harter Schlag für die Stadt.

2) D. 241. — 3) D. 372. — 4) D. 628. — 5) Lünkel, Gesch. der Diözese und Stadt Hildesheim II, S. 286 und auch Vertram, Gesch. des Bistums Hildesheim, S. 316 fügen noch hinzu, die Ratsheeren sollten in jedem Jahre vierzehn Tage nach der Neuwahl

Doch tat sie vorerst nichts, um sich von dieser Einengung zu befreien. Die Regierungszeit Ottos II. (1319—31) verlief friedlich, aber war nur die Stille vor dem Sturm.

Diese fast durch ein Jahrhundert sich hinziehende Spannung zwischen Stadt und Bischof wurde nun durch einen anderen Faktor noch besonders vergrößert, die Dammstadt. Diese verdankte ihre Entstehung der Ansiedelung von Flandernern durch das Moriksstift an der Nordseite des Bergsteinweges vor dem Dammtore im Jahre 1196.<sup>6)</sup> In weltlichen Angelegenheiten wurde ihnen das Recht der flandrischen Ansiedelungen in Braunschweig und an der Elbe gewährt. Der Vogt führte einmal im Jahre den Vorsitz im Gericht, einen Bürgermeister wählten die Kolonisten sich selbst. Das Moriksstift bestellte einen Priester, der dem Archidiacon des Altklosters unterstand. Die neue Ansiedlung blühte schnell empor. Ein Menschenalter später genügte der ihr angewiesene Raum nicht mehr, sie setzte sich auch auf der anderen Seite des Bergsteinweges fest, wo ihr der Vogt Pippold des Moriksstiftes auf seinem Eigentum Land anwies.<sup>7)</sup> Dieser verlieh den Ansiedlern auch städtisches Recht.

vor dem Bischof und dem Domkapitel auf die Reliquien der Heiligen schwören, alle Tore der Stadt treu zu bewachen und besonders das Pantaleonstor und die Stinefenpforte am kleinen Domhof dem Bischof und dem Domkapitel bei Tag und Nacht geöffnet zu halten. Endlich sollten die Rats herrn jeden ersten Montag in der Adventszeit dem Generalkapitel schwören, die Freiheiten und Rechte der Kirche nach Kräften zu verteidigen. — Beide Autoren schöpfen wohl aus den *Speculum veritat. et just.*, einem alten Drucke, der mir nicht vorgelegen hat und der nach Bünkel eine ältere Erzählung dieser Vorgänge enthält. Bünkel fügt hinzu: „Auffallend ist, daß man fürstlicher Seits den Vertrag nicht hat vorlegen können.“ Ich möchte annehmen, daß ein so eingehender Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen ist. Aus dem heute noch vorliegenden Vertrage vom Februar 1311 (D. 622) ergibt sich mir, daß der Bischof eine Besserung des Münzwesens vornahm; die hierbei festgesetzten Statuten sollte der neue Rat vierzehn Tage nach seiner Wahl jährlich beschwören. (Wir kommen wegen der Münze weiter unten noch auf diesen Vertrag zurück.) Von diesem Eide ist zu unterscheiden der wegen der Freiheiten, der zur Fastenzeit geleistet werden sollte.

— <sup>6)</sup> D. 49, Janicke, II.-B. I, 524. — <sup>7)</sup> D. 122, im Jahre 1232.

Die rührige Bevölkerung des Dammes betrieb besonders Tuchhandel und Tuchweberei und erwarb sich hierin bald einen solchen Absatz, daß die Stadt Hildesheim voll Eifersucht und Neid auf die emporblühende Nachbarin herabsah. 1298 wußte sie einen Vertrag<sup>8)</sup> mit der Dammstadt durchzusetzen, wonach mit einer schweren Strafe belegt wurde, wer Tuch im Ausschnitt verkaufte. Nur zum Gebrauch der eigenen Familie sollte den Webern gestattet sein, die Stücke zu zerteilen.

Daß hier ein Gewaltakt vorlag, eine Knebelung des schwächeren Dammes durch die Altstadt, war auch die Ansicht Bischof Heinrichs II. Er bezeichnete diesen Vertrag außerdem als einen Eingriff in seine Rechte und machte ihn 1317 wieder rückgängig.<sup>9)</sup>

Die Altstadt, noch geschwächt durch die Niederlage der Jahre vorher und gebunden durch den Vertrag von 1311, mußte sich fügen. Die Demütigung, die sie durch den Bischof der Rivalin gegenüber erlitten hatte, veranlaßte sie, sich unter den benachbarten Fürsten nach einem Bundesgenossen umzusehen. Noch im Jahre 1317 bevollmächtigte sie eine Kommission, mit „einem Fürsten“ in Verbindung zu treten, der „die Stadt verteidigen soll zu all' ihren Rechten und all' ihren Nöten“. <sup>10)</sup> Vorerst aber scheint ein solches Bündnis nicht zustande gekommen zu sein, wenigstens erfahren wir nichts darüber. Zweifellos aber war die Dammstadt bekannt mit den Absichten der Stadt und auf der Hut.

Bischof Heinrich, der, wie wir sahen, ein eifriger Förderer der Dammstadt gewesen war, starb 1318. Sein Nachfolger war Otto Graf von Wohldenberg, vorher Propst des Moritzstiftes. Während seiner nur kurzen Regierung herrschte Ruhe und hob sich der Wohlstand im Stifte. In den letzten Jahren seines Lebens nahm er einen Plan des Bischofs Siegfried wieder auf, vor dem Damme eine neue Vorstadt anzulegen, und trat deshalb mit der Dammstadt wegen Erwerbung eines Grundstückes vor dem Steintore nach Luzienförde zu in Unterhandlung.<sup>11)</sup> Er selbst erhoffte wohl kaum die Verwirklichung

8) D. 524. — 9) D. 684. — 10) D. 687. — 11) D. 798.

dieses Planes,<sup>12)</sup> aber die Stadt Hildesheim konnte immerhin befürchten, daß ihr mit dieser neuen Anlage eine weitere Rivalin erwachsen würde, während die Dammstadt, die den Grund und Boden hergab, eine Verstärkung ihrer Lage erwarten mochte. Die Stadt erhob zwar keine Einwendungen, aber daß die Angelegenheit sich nicht so glatt abwickelte, ersehen wir daraus, daß die Dammstadt eine Erweiterung ihrer Befestigungen nach der Stadt zu vornahm und eine neue Stadtmauer auf dem Grund und Boden des Johannis-hospitals ausführte.<sup>13)</sup>

Die Stadt fühlte sich dadurch „verbaut“ und „geschädigt“. Sollte die Dammstadt nicht weiterhin erstarken und der Stadt immer mehr Konkurrenz machen, so mußte etwas Besonderes vorgenommen werden. Die Stadt war dazu bereit, sobald sie sich mächtig genug fühlte und eine Veranlassung dazu gegeben wurde. Im Juni 1331 schloß sie mit dem Herzog Otto einen fünfjährigen Schutzvertrag ab.<sup>14)</sup> Sein Inhalt läßt keine Täuschung darüber aufkommen, gegen wen der Vertrag gerichtet war und was die Stadt bezweckte. Der Herzog sagte der Stadt Hülfe zu in allen ihren Nöten, besonders aber wollte er ihr helfen zu verhindern, daß der Damm die Altstadt „verbaue, was ihr schädlich ist“, d. h. daß jener angefangene Mauerbau in der Nähe des Johannishospitals nicht ausgeführt werde. Ferner sollte der Herzog ihr dazu behülflich sein, daß die in den Urkunden gegebenen Versprechungen der Dammstadt von dieser gehalten werden, und der Herzog die Entscheidung über Urkunden haben, die der Stadt abgezwungen (afgewonnen) seien. Zweifellos waren hiermit jene Urkunden gemeint, die das Verbot des Tuchhandels bzw. die Aufhebung dieses Verbotes enthielten. Der nächste Punkt ist sehr allgemein gehalten. Wenn die Stadt etwas erreicht, was ihr Not ist, mit Worten oder mit Werken, so soll der Herzog, falls sein Bruder Heinrich Bischof wird, dafür gut stehen, daß der Bischof die Stadt nicht um dessentwegen, das geschehen

12) U. a. D. — 13) D. 825. — 14) D. 830. Im Februar hatte Ritter Lippold von Rössing sich der Stadt auf fünf Jahre verpflichtet, D. 823.

wäre, ehe er Bischof wurde, anklagt. Sollte die Stadt aber (später) noch mehr bedürfen, so wird der Herzog ihr 200 Mann auf Pferden zu Hülfe senden; von diesen sollten 50 auf seine Kosten in der Stadt liegen, und die Stadt sollte diesen noch 100 hinzufügen. Kommt es aber zur Belagerung der Stadt, so wird der Herzog ihr mit seiner ganzen Macht beistehen und keine Sühne machen ohne Willen der Stadt. Hierfür wird die Stadt ihm jährlich auf Weihnachten 100 Mark zahlen.

Es geht aus diesem Vertrage unzweifelhaft hervor, daß die Stadt einen feindlichen Angriff auf den Damm plante, der zunächst vielleicht nur der Vernichtung seines aufstrebenden Handels galt, vielleicht aber auch sofort mehr bezweckte. So war die Spannung aufs höchste gediehen, es bedurfte nur noch eines äußeren Anstoßes, und der Kampf zwischen den beiden Städten mußte entbrennen.

Dieser aber sollte nicht lange mehr ausbleiben. Wir müssen, um die weitere Entwicklung des Kampfes verstehen zu können, etwas weiter ausholen.

Im August 1331 starb Bischof Otto. Schon vorher hatte er sein Bistum in die Hände des Papstes Johann XXII. resigniert.<sup>15)</sup> Der regelmäßige Gang bei der Bischofswahl war nun der, daß das Domkapitel den Kandidaten wählte, wodurch dieser electus wurde, darauf erfolgte die Bestätigung durch den Metropolit, durch die er electus et confirmatus wurde, sodann die Weihe durch den Papst, die ihn zum episcopus machte. Dieser regelmäßige Gang wurde nun schon früh durchbrochen durch die päpstlichen Reservationen und Provisionen. Zunächst hatten sich diese nur auf diejenigen Vakanz beschränkt, die dadurch entstanden, daß der Bischof oder sonst ein geistlicher Würdenträger an dem Aufenthaltsorte des Papstes starb,<sup>16)</sup> und auf diejenigen Fälle, in denen jemand sein Benefizium

<sup>15)</sup> Hoogeweg, Urk.=Buch des Hochstifts Hildesheim IV, Nr. 1216 (für die Folge kurz mit H. und folgender Nummer zitiert). Nach den Urk. von 1354 Juli 25, Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. II (Gesch.=Quellen der Provinz Sachsen XXII), S. 14, Nr. 44 durch Dietrich Hohlbe aus Goslar. — <sup>16)</sup> Clemens IV., 1265.

in die Hände des Papstes resignierte.<sup>17)</sup> Johann XXII. erweiterte aber das Provisionsrecht dahin, daß er alle Sitze, Kirchen, Klöster und kirchliche Benefizien, die in irgend einer Weise erledigt wurden, sich reservierte. Dadurch nun, daß der Papst fast niemals die Wahl eines Prälaten bestätigte, sondern einen andern auf die vakante Stelle versetzte, erreichte er, daß die Erledigung einer Stelle sogleich die mehrerer anderer nach sich zog. Das Wahlrecht des Domkapitels wurde hierdurch ebenso wie das Bestätigungsrecht des Metropolitens stark eingeschränkt. Der Papst hatte es in seiner Hand, die Stellen mit ihm ergebenen Personen zu besetzen und erschloß aus diesen Ernennungen der Kurie eine reiche Einnahmequelle. Ergebene Kleriker aber und Geld brauchte der Papst vor allem, wenn er den Kampf der Kurie mit Ludwig dem Bayern, der gerade damals die europäische Christenheit in Spannung hielt, siegreich durchführen wollte.

Nun hatte, wie wir sahen, Bischof Otto tatsächlich sein Bistum in die Hände des Papstes resigniert. Johann XXII. konnte also mit gutem Rechte die Provision auf Grund der von ihm festgesetzten Bestimmungen in Anwendung bringen. Und er tat es. Nach den angestellten Erkundigungen und erhaltenen Empfehlungen fiel seine Wahl auf den Hamburger Propst Erich Grafen von Holstein-Schaumburg.<sup>18)</sup> Dieser war ein junger Herr von 27 Jahren, also noch nicht im Besitz des vorgeschriebenen Alters, doch wurde er von diesem Altersdefekt durch ein besonderes päpstliches Schreiben dispensiert.<sup>19)</sup> Die ganze Angelegenheit scheint außerordentlich beschleunigt worden zu sein, wie es ja die Umstände erforderten.

Das Domkapitel in Hildesheim war nämlich, obwohl die Provision Erichs ihm bereits bekannt war — sie datiert vom 31. Juli — Ende August zur Bischofswahl geschritten. Jedenfalls war diese schon von langer Hand vorbereitet und über den Kandidaten Einigung erzielt worden. Schon 1329 rechnete Heinrich mit der Möglichkeit, Bischof von Hildesheim

<sup>17)</sup> Honorius IV., 1286, Würdtwein, Nova subsid. IX, 49. —

<sup>18)</sup> S. 1216. — <sup>19)</sup> S. 1217.

zu werden,<sup>20)</sup> und gewiß nicht zufällig gab er gerade um die Zeit, in der Otto resignierte, die Propstei am Cyriacistifte in Braunschweig auf.<sup>21)</sup> Die Absicht Ottos zu resignieren dürfte schon im Anfange des Jahres 1331 bekannt gewesen sein und das Domkapitel wird sich gesagt haben, daß in Folge dieser Resignation der Papst von seinem Provisionsrecht Gebrauch machen werde.<sup>22)</sup> Wer der päpstliche Kandidat sein würde, hatte man vielleicht schon erfahren, vielleicht wußte man es auch nicht, immerhin rechnete man damit, daß dieser nicht geneigt und zuletzt auch nicht verpflichtet sei, die umfangreiche Wahlkapitulation,<sup>23)</sup> die das Domkapitel aufgesetzt hatte, anzuerkennen und zu beschwören. Dies mußte vermieden werden — wie denn im Domkapitel überhaupt wohl wenig Neigung vorhanden war, sich das althergebrachte Wahlrecht durch die päpstliche Provision verkürzen zu lassen. So hatte das Domkapitel sich schon im April vorgelesen und den Beschluß gefaßt,<sup>24)</sup> dem eventuellen Nachfolger Ottos nur gegen gewisse Sicherstellungen die Befestigungen des Landes zu überlassen.

Die Wahl des Domkapitels fiel auf den Domherrn Heinrich, Sohn des Herzogs Albrecht von Braunschweig.<sup>25)</sup> Da seine Wahl auch die Stadt Hildesheim gefördert hatte, ihm huldigte und den Treueid schwor,<sup>26)</sup> so waren die Aussichten für Erich nicht gerade glänzend. Der Papst unterstützte naturgemäß seinen Kandidaten mit allen Kräften. Außer daß er ihn vom Altersdefekte befreite, gestattete er ihm auch, die Verwaltung des Stiftes zu übernehmen, ohne im Besitze der Provisionsbulle zu sein.<sup>27)</sup> Trotzdem vermochte sich Erich

---

20) S. 1083. — 21) S. 1201. Vgl. auch D. 830, wo auf die Wahl Heinrichs angespielt wird. — 22) Wie auch 1318, nur lag damals der Fall insofern günstiger, als der Papst den vom Kapitel Gewählten providierte, S. 469. — 23) S. 1220. — 24) S. 1182. — 25) Ich verweise hier auf den ausführlichen Bericht über die Vorgänge bei der Wahl in dem Liber de rebus memorab. des Heinrich von Herford, herausgeg. von Potthorst, S. 288. Da die vorhergehende Erzählung desselben Chronisten über die Auslieferung des Schlosses Wohlbenberg an Heinrich durch H. 1083 und 1093 als entstellt erwiesen wird, darf man dem anderen Bericht wohl auch nicht allzuviel Glauben schenken. — 26) S. 1271, D. 853. — 27) S. 1223.

nicht in den Besitz des Bistums zu setzen. Der Erwählte Heinrich erhielt seine Bestätigung durch den Erzbischof von Mainz, dem Hildesheim unterstand. Hatte Heinrich sich schon durch die Annahme seiner Wahl in bewußten Gegensatz zur Kurie gesetzt, so tat er es hiermit zum zweiten Male. In Mainz hatte nämlich nach dem Tode des streng päpstlichen Mathias von Buchegg das Domkapitel einstimmig den Erzbischof Balduin von Trier zum Erzbischof gewählt, und dieser hatte die Wahl auch angenommen. Der Papst aber übertrug das Erzstift dem Grafen Heinrich von Birneburg, Propst in Bonn. Balduin jedoch behauptete sich gegen Heinrich auf dem Stuhle und verwaltete das Stift mit großem Erfolge.<sup>28)</sup> Er war es auch, der, selbst ein Gegner des Papstes, dem Erwählten Heinrich von Hildesheim die Konfirmation erteilte.

So war Heinrich tatsächlich im Besitze des Stiftes. Ohne große Kosten hatte er es natürlich nicht erreicht<sup>29)</sup> und eine paragraphenreiche Kapitulation band ihn dem Domkapitel gegenüber doch sehr. Im übrigen aber erfreute er sich des ungestörten Besizes seines Stiftes. Sein Gegner weilte noch fern in der Grafschaft seiner Väter, die Stadt war ihm ergeben, ebenso das Domkapitel, das ihn gewählt hatte, seiner Vettern, der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, hatte er sich für die nächsten drei Jahre versichert,<sup>30)</sup> die Hülfquellen des Landes standen ihm zur Verfügung. Die Fäden der Verwaltung liefen in seinen Händen zusammen,<sup>31)</sup> im Stifte herrschte, vielleicht abgesehen von einigen Fehden der Ritter,<sup>32)</sup> die ja nie ruhten, Friede.

Doch nicht lange sollte es so bleiben. Nicht alle hatten sofort für Heinrich Partei ergriffen. Unter dem Adel waren es die von Steinberg, von Kautenberg und von Oberg, die mit den Verhältnissen nicht zufrieden waren. Von den Domherrn hatten ihm Burchard von Quersfurt, der Archidiacon der Stadt, Bernhard von Zuden und Gerhard von Schaumburg, der Bruder Erichs, ihre Stimme nicht gegeben.<sup>33)</sup> Zur

<sup>28)</sup> Vgl. Dominicus, Balduin v. Lützelburg, S. 253 ff. —

<sup>29)</sup> S. 1253. — <sup>30)</sup> S. 1251, 1260. — <sup>31)</sup> S. 1257—58, 1267—68.

<sup>32)</sup> S. 1249. — <sup>33)</sup> S. 1240, D. 837, Chron. Marienrod. bei Leibniz, SS. rer. Brunsv. II, 440.

offenen Fehde kam es aber vorerst noch nicht. Fast ein Jahr verging, ehe Erich mit seinen Ansprüchen an das Stift öffentlich hervortrat. Im Juni 1332<sup>34)</sup> wandte er sich von Stadthagen aus an alle Angehörigen „seines“ Stiftes mit einem Schreiben, worin er sie zum Abfall von Heinrich von Braunschweig aufforderte, der wie Judas die wahren Diener der Kirche verlassen habe und diejenigen in die Irre führe, die nicht ihm, Erich, den Gott gleichsam als Aaron gesandt habe, nachfolgten. Er entbindet sie vom Untertaneneide und erklärt alle Handlungen Heinrichs, des Pseudobischofs, der ein Verfluchter, nicht Gewählter<sup>35)</sup> sei, für nichtig. Wenige Wochen darauf traf auch ein Schreiben Johanns XXII. ein, in welchem er dem Bischof von Baderborn und einigen anderen geistlichen Würdenträgern befahl, die Absetzung Heinrichs zu bewirken und den Bann über alle auszusprechen, die fernerhin zu ihm halten würden.<sup>36)</sup>

Diese Schreiben wurden öffentlich verlesen und an die Kirchenthüren angeheftet und so zur Kenntnis derer gebracht, an die sie gerichtet waren. Außerhalb der Stadt werden sie wenig bekannt geworden sein. Innerhalb der Stadt aber blieben die Schreiben nicht unbeachtet, ja sie übten eine größere Wirkung aus, als man vielleicht anzunehmen bereit ist. Der Rat der Stadt trat, trotz Huldigung und Treueid, bald in Verbindung mit Erich. Heimlich kamen dessen Boten in die Stadt,<sup>37)</sup> ebenso gingen Boten des Rates an Erich ab, die Vollmacht hatten, mit ihm zu verhandeln. Es fragt sich nur, was den Rat bewog, so schnell seine Ansicht zu ändern? Mehr als jene Schreiben zweifellos die inneren städtischen Angelegenheiten. Die Ratswahlen hatten im November vorgenommen werden müssen und den neu ernannten Ratsherrn lag es ob, auf Fastnacht dem Domkapitel und dem Bischof den Eid wegen Schirmung der Freiheiten des Domkapitels zu leisten. Ein urkundlicher Beleg für diesen Akt liegt nicht vor. Ist er trotzdem erfolgt, so war er nur mit Widerstreben vollzogen und als Last empfunden worden. Zu diesem Eide

<sup>34)</sup> S. 1272. — <sup>35)</sup> Execratus non consecratus. — <sup>36)</sup> S. 1277.  
— <sup>37)</sup> D. 837—838, S. 1240.

kam nun noch ein anderer, der wegen der Münze. Die Münze war schon 1289 in den Besitz der Stadt gekommen, wenigstens pfandweise.<sup>38)</sup> Der Münzfuß war 1300, 1311 und 1321<sup>39)</sup> in gleicher Weise festgesetzt worden. Schon diese erneuten Festsetzungen von zehn zu zehn Jahren lassen darauf schließen, daß eine Kontrolle notwendig war, aus dem Grunde doch wohl, weil der Rat bzw. der Münzmeister die Bestimmungen nicht innehielt. Wie an vielen anderen Orten, so wird auch in Hildesheim die Münze seitens der Stadt als Mittel verwandt worden sein, das Einkommen zu erhöhen. Gerade waren wieder zehn Jahre seit der letzten Münzaufbesserung vergangen; es stand zu erwarten, daß der neue Gewählte gemäß den Bestimmungen seiner Wahlkapitulation die Verschlechterung der Münze zu beseitigen energisch bestrebt sein werde. Der Eid also, der sich auf die Erhaltung geordneter Münzverhältnisse bezog, mußte geleistet werden. Die Stadt aber hatte in diesem Punkte kein reines Gewissen dem neuen Herrn gegenüber. Außerdem aber war dieser Eid an sich für die nach Freiheit strebende Stadt eine harte Nuß, denn die Münze war Regal und deshalb mußte gerade dieser Eid die Stadt an das Untertanenverhältnis erinnern, und gar einem Herrn gegenüber, der, wie Heinrich, aus dem mächtigsten Hause der Gegend, dem der Herzöge von Braunschweig, zu entstammen sich rühmen konnte.<sup>40)</sup> Da nun Heinrich, wie wir aus seinem Auftreten ersehen werden und wie auch der Geschichtschreiber Heinrich von Herford berichtet,<sup>41)</sup> ein herrschsüchtiger und gewalttätiger Mensch war, so wird die Stadt schon bei den ersten Verhandlungen<sup>42)</sup> mit ihm eingesehen haben, daß er für ihre Pläne nicht zu haben und von besonderer Berücksichtigung ihrer selbstischen Wünsche weit entfernt war. Der Schutz der Dammstadt war einer der Punkte der

38) D. 433. — 39) D. 545, 622, 726. — 40) Der gleichzeitige Verfasser des *Chronicon Hildens.* in *Mon. Germ. SS.* VI, S. 869 sagt ausdrücklich, die Bürger wandten sich gegen Heinrich *tum propter ipsius domini potentiam tum propter depravationem monete nostre per illos [cives] forte factam.* — 41) *N. a. D.* S. 289. — 42) Nach D. 853 können diese sehr eingehend nicht gewesen sein.

Wahlkapitulation gewesen; hier konnte die Stadt auf kein Entgegenkommen Heinrichs rechnen, um so weniger, als eine Unterdrückung des Dammes einer Stärkung der Altstadt gleichkam, und an dieser konnte Heinrich nichts gelegen sein.

Raum nun erkannte die Stadt die Verhandlungen mit Heinrich als zwecklos, so war sie auch bereit, es mit der Gegenpartei zu versuchen. Hier fand sie bereitwilligste Aufnahme. Verhandlungen mit dem unzufriedenen Adel führten dazu, daß im Mai 1332 Mitglieder mehrerer alter Geschlechter, nämlich außer den genannten von Steinberg, von Rautenberg und v. Oberg auch v. Bortfelds und Burchard v. Salder<sup>43)</sup> sich unter die Bürger der Stadt aufnehmen ließen und mit dem Räte ein Bündnis zu gegenseitigem Schutze und Beistand auf 20 Jahre eingingen.<sup>44)</sup> Dieses Bündnis war aber keineswegs gegen den Erwählten Heinrich gerichtet, sondern gegen den „Bischof“, wer er auch sei. Der Name des Bischofs wird in der Urkunde nicht genannt, vielmehr ist für ihn ein leerer Raum gelassen. Man ersieht deutlich, daß es der Stadt durchaus nicht um die Parteiergreifung für den einen der beiden bischöflichen Gegner zu tun war, sondern lediglich um Wahrung ihres eigenen Vorteiles, er komme, von welcher Seite er wolle.

Unter diesem Gesichtspunkte wurden nun auch die Verhandlungen mit Erich geführt. Durch geschickte Ausnutzung der augenblicklichen Verhältnisse erreicht die Stadt gerade das, worauf es ihr ankam.<sup>45)</sup> Am 22. November 1332 verpflichtete sich Erich, falls er die Dammsstadt in seine Gewalt bekommt, die Mauern nach der Altstadt zu brechen und den Damm mit der Stadt derart zu vereinigen, daß beide ein Gemeinwesen bilden und eine Befestigung haben. Ferner versprach Erich, zwei Urkunden des Rates, die im Besitze des Domkapitels sind, zu vernichten. Von diesen verpflichtete die eine den Rat und die Bürger, die Domherren bei allen ihren Rechten, die sie von Päpsten oder Kaisern haben, zu belassen und bei Streitigkeiten die eidliche Aussage der Domherren als Entscheidung anzuerkennen, die andere forderte von dem Räte nach der Neuwahl

<sup>43)</sup> D. 847, S. 1270, D. III, Nachtr. 7. — <sup>44)</sup> Auch einige Domherren traten mit der Stadt in Bündnis, D. 853. — <sup>45)</sup> D. 851.

vor den Domherrn den Eid wegen der Münze. Ist Erich aber nicht imstande, die Vernichtung dieser Urkunden herbeizuführen, so wird er dahin wirken, daß die Domherrn von ihrer Erfüllung abstehen. Auch wird er zu verhindern suchen, daß eine Burg näher als eine halbe Meile vor der Stadt errichtet werde.

Bischof Erich war also bereit, die Vorteile, die seine Vorgänger in jahrhundertlangem Kampfe der Stadt abgerungen hatten, preiszugeben, um die Stelle zu erlangen, die ihm vom Papste zuerkannt war. Die Nachgiebigkeit Erichs war so weitgehend, daß man fast daran zweifeln möchte, ob sie wirklich aufrichtig gemeint war. Wenn er auch dem Fall der Mauer zwischen dem Damm und der Stadt zustimmte, den Verzicht auf die beiden den Bischof und das Domkapitel direkt treffenden Urkunden mußten ihm als Bischof Stand und Gewissen verbieten.

Die Stadt konnte zufrieden sein, sie erreichte alles, was sie nur wünschte. Es fehlte nur noch der Sieg Erichs, dann war das Schicksal der Dammstadt besiegelt und die die Freiheit des Rates einengenden Verpflichtungen dem Domkapitel gegenüber fielen. Der Vermittlung Erichs war es wohl zuzuschreiben, daß schon vor diesem Abkommen ein Bündnis zwischen der Stadt und dem Grafen Adolf von Holstein-Schaumburg, dem Bruder Erichs, auf drei Jahre zustande gekommen war, in welchem Adolf der Stadt Hülfe mit 50 bewaffneten Reitern zusagte.<sup>46)</sup> Die Stadt war guter Hoffnung und machte sich daran, zur Abwehr eines Angriffs von außen das Godehardikloster und die Sülte zu befestigen und mehrere Tore zu besetzen.<sup>47)</sup>

Dem Bischof Heinrich kam der plötzliche Umschwung in der Gesinnung der Stadt ganz überraschend. Er war sich keiner Schuld bewußt und meinte, daß eine rechtzeitige Aussprache mit der Stadt leicht zu einer Einigung hätte führen können. Er versuchte, auf friedlichem Wege die Mißhelligkeiten zu beseitigen, und bat den Rat von Hannover um Vermittlung.<sup>48)</sup> Erich dagegen richtete an den Rat von Hildesheim die Aufforderung, den Befehlen des päpstlichen Stuhles und

46) D. 849. — 47) D. 853. — 48) D. 853.

den feiuigen zu folgen und nicht denen „des Heinrich von Braunschweig, der das Stift gewaltsamer Weise innehat.“<sup>49)</sup> Wie weit und ob der Rat von Hannover sich mit dem Streite Heinrichs und der Stadt befaßt hat, ist nicht überliefert. Jedenfalls wurde vorerst keine Einigung erzielt, um so weniger, als um jene Zeit der Befehl des Papstes Johann XXII. an den Bischof von Paderborn eintraf, die Absetzung Heinrichs zu bewirken und seine Anhänger mit Bann und Suspension zu bedrohen.<sup>50)</sup> Heinrich beantwortete das Schreiben damit, daß er von dem schismatischen Könige Ludwig dem Bayern das Stift zu Lehn nahm.<sup>51)</sup> Trotzdem wird das päpstliche Schreiben nicht ohne Wirkung geblieben sein. Und da die Stadt mit Erich im Bunde war, die Dammstadt aber zu Heinrich hielt, unter dessen besonderen Schutz sie stand, so wird eine Verschärfung der Beziehungen nicht ausgeblieben sein. Dazu kam, daß es im November 1332 Erich gelungen war,<sup>52)</sup> in Schloß Ruthe bei Sarstedt, also in nächster Nähe von Hildesheim, sich festzusetzen. Ruthe gehörte den von Salder, die heftige Gegner Heinrichs waren. Gelang es Erich, in die Stadt Hildesheim einzudringen, so hatte er gewonnenes Spiel. Nicht unmöglich, daß man übereingekommen war, bei einem entscheidenden Schlage der Stadt gegen den Damm unter der allgemeinen Verwirrung Erich in die Stadt zu führen. Der Schlag erfolgte plötzlich und überraschend. In der Weihnachtswacht 1332 erstürmten die Bürger der Stadt im Bunde mit den Bürger gewordenen Rittern und den Reifigen des Herzogs Otto die Dammstadt, mordeten und brannten und verwandelten in einer Nacht die Dammstadt in einen Trümmerhaufen.<sup>53)</sup> Auch das Johannistift am Dammtoore, von wo aus der Angriff wohl hauptsächlich erfolgt sein dürfte, wurde ein Raub der Flammen.<sup>54)</sup>

So hatte die Stadt ihre Rivalin innerhalb weniger Stunden vernichtet. Erich gelang es nicht — wenn es wirk-

49) D. 854. — 50) S. 1277. — 51) S. 1281. — 52) S. 1288. — 53) Chron. Hild. a. a. D. 869. — Das genaue Datum in nocte nativitatis domini ist späterer Zusatz, aber wohl zweifellos. Vgl. auch Leibniz, SS. rer. Brunsv. III, S. 261. — 54) D. 876. über sonstige Verluste vgl. D. 872.

lich beabsichtigt gewesen — in die Stadt zu kommen. Heinrich kam zu spät, um seiner Dammstadt Hülfe zu leisten. Ein Versuch, den er machte, die Innerste abzuleiten und der Stadt das Wasser zu entziehen, wurde durch einen unerwarteten Ausfall der Bürger vereitelt. Dagegen gelang es Heinrich, seinem Gegner Erich, der von Norden her herankam und von vielen ihm entgegenrückenden Hildesheimern in Empfang genommen wurde, bei Hasede eine Niederlage beizubringen.<sup>55)</sup>

Alsdam trat man in Unterhandlungen.<sup>56)</sup> Bischof Heinrich bevollmächtigte den Rat von Goslar und Braunschweig und die Stadt Hildesheim ebendiese und den Deutschordensritter Gebhard von Bortfeld mit der Entscheidung. Beide Parteien versprachen, sich den Aussprüchen der Schiedsrichter zu fügen.<sup>57)</sup> Durch die Vermittlung jener kam am 26. März 1333 ein Vergleich zustande, der unter dem Namen der Dammföhne, Sona Dammonis, bekannt ist<sup>58)</sup>: Alle Feindseligkeiten und Unbill, die während der Fehde geschehen sind, sollen vergessen und vergeben sein. Geistliche und Laien bleiben bei ihren Lehnen, Gütern und Ehren, die sie vor dem Kriege hatten. Die Anhänger Erichs und die Heinrichs sollen friedlich in der Stadt beisammen wohnen. Der Rat liefert dem Bischof Heinrich und dessen Verbündeten<sup>59)</sup> die Gefangenen aus, die aber in den Händen von Bürgen bleiben, bis die Sühne vollzogen ist. Der Rat zahlt dem Bischof 1000 Mark, um mit ihnen Wohldeberg zu lösen „und seinen Hof und

55) Chron. Hild. S. 869—870. — 56) Noch während dieser wurde gebrannt und geraubt, D. 857. — 57) D. 856, Bode, Urk.-Buch der Stadt Goslar III, 944—945. — 58) D. 858. — 59) Es mögen hier die Anhänger der beiden Gegner aufgezählt werden, soweit sie bis 1333 urkundlich nachweisbar sind. Anhänger Heinrichs: der Dompropst, der Dombachant und die Domherrn Heinr. von Wohldeberg, Bernhard von Meinersen, Otto von Eberstein, Wolrad von Dreileben, Ludolf von Warberg, Heinrich von Steinberg, Dietrich von Rössing, Günther von Barteusleben, Dietrich von Stöckheim; Bernhard von Hardenberg Propst und Konrad Kronsbeu Scholaster des Kreuzstiftes; Hildebrand Dechant und Albert Trobe, Johann von Köln, Konrad Marschalk, Wilbrand von Gadenstedt, Hermann von Lengde und Heinrich von Quedlinburg, Kanoniker des Morizstiftes; Anno Dechant, Wolmar vom Werder und Dietrich von Mansfeld Kanoniker des Domes in Goslar, das Blasii- und

andere Höfe zu bauen“. Heinrich belehnt die Bürger wieder mit ihren Lehnsgütern und wird auch seine Mannen auf den Schlössern hierzu anhalten bei Strafe des Verweizens von dem Schlosse. Die Stadt behält den Steinbruch am Steinberge, und der Bischof verpflichtet sich, keine Burg innerhalb einer Meile um die Stadt anzulegen und die neue Befestigung in Dinklar vor kommenden Ostern zu brechen. Er verzichtet zugleich mit dem Domkapitel auf jedes Recht an dem Damme, de on unde oren hulperen afgewunen is in eyneme openen orlege und der bei der Stadt und bei der Stadt Recht ewig bleiben soll, und läßt der Stadt freie Hand, den Damm nach Belieben zu befestigen. Doch räumt der Rat dem Bischof in der Dammstadt Gericht, Zoll und Fronzins ein. Was aber Kirchen, Geistliche, Ritter, Knappen und Bürger aus der Stadt an Wurtzins im Damme haben, das sollen sie behalten. Alle Wurte (Grundstücke), die Wurtzins oder Frohnzins zu entrichten verpflichtet sind, sollen die nächsten fünf Jahre von Michaelis ab davon befreit bleiben, uppe dat de worde deste er besat werden. Keiner aber darf die Wurte bebauen ohne Wissen des Rates; nur der Spitalshof und die acht Wurte des Johannisstiftes sowie das Pfarrhaus der Nikolaikirche können wieder bebaut werden, doch ohne Schädigung der Stadt. Niemand darf ohne Willen des Rates Weintabernen anlegen, die Domherrn können ihren Wein frei beziehen, zahlen aber, wenn sie ihn — außer an Domherrn —

Cyriacistift in Braunschweig, der Deutschordensritter Gebhard von Bortfeld, mag. Albert von Geitelde, die Archidiaconen in Vorsum und Peine, die Bischöfe Ludwig von Minden und Albrecht von Halberstadt, die Herzöge von Braunschweig und von Lüneburg, vom Adel Dietrich von Wallmoden, Hildebrand von Hardenberg, Bertold von Nettlingen, Johann von Mandelsloh, Konrad von Linde, Heinrich von Barfelde, Werner von Odershusen, Bruno von Terze, Gerhard von Berel, die Grafen von Wohlbenberg und die genannten Städte. Anhänger Erichs: die Domherrn Burchard von Quersfurt, Bernhard von Zuden und Gerhard von Schaumburg, Graf Adolf von Schaumburg, Lippold Rössing, der Junker von Diepholz, Johann von Oberg und Sohn, Aschwin, Hilmar und Burchard von Steinberg, Siegfried von Nantenberg und Söhne Siegfried und Hilmar, die von Salder, Siegfried Vock, Burchard von Bechelde und ein Korlehafe.

verkaufen, zwei Schillinge vom Ohm. Der Bischof gestattet den Bürgern, Lehm, Sand, Kalk und Steine zu graben oder zu brechen, wo sie wollen. Kommen Briefe oder Befehle vom Papste, so wird der Rat sie dem Bischof und dem Domkapitel zuzufenden gegen Rückgabe. Was das Domkapitel oder dessen Mehrzahl, alsdann beschließt, ist maßgebend für Geistliche und Laien des Stiftes. Die Stadt aber wird sich nach dem Verhalten der Städte Goslar und Braunschweig richten ohne Unwillen des Bischofs, der Fürsten, seiner Freunde und seiner Mannen. Streitigkeiten des Bischofs mit dem Rat und den Bürgern werden nicht durch Krieg entschieden, sondern durch Schiedspruch der Städte Braunschweig und Goslar. Wer sich dieser Entscheidung nicht fügt, dem sollen die Herzöge Otto und Magnus und die Städte Braunschweig, Goslar und Alfeld, und wenn möglich, auch Hannover ihre Hülfe versagen. Bischof Heinrich wird versuchen, die Urkunden hierüber bei den Städten zu erwirken. Er selbst wird „mit der Hand geloben“, diese Entscheidung der Städte zu halten, und auch seine Brüder, die Herzöge Otto und Magnus, zu demselben Gelöbniß bewegen, ebenso wie der Rat geloben wird, sie bei Strafe des Einlagers zu halten. Vollziehen Bischof oder Domkapitel einige Punkte der Dammsühne nicht, so sind die drei Urkunden, die sie als Pfand gegeben, verfallen. Verfehlt der Rat sich dagegen, so zahlt er dem Bischofe 300 Mark Silbers. Der Bischof verspricht, der Stadt ein gnädiger Herr, der Rat, sein treuer Diener zu sein. An diesen Sühnebrief sollen die Herzöge Otto und Magnus und Herzog Wilhelm von Lüneburg, diejenigen Mannen des Bischofs und der Herzöge, die man auffordert, diejenigen Kapitel und Präläten der Stifter, die man auffordert, und die Städte Goslar, Braunschweig, Hannover und Alfeld ihre Siegel hängen. Wer von den Kapiteln und Präläten die Besiegelung verweigert, den sollen Bischof und Domkapitel nicht unterstützen, hegen oder verteidigen, bis er der Aufforderung nachgekommen ist.<sup>60)</sup>

<sup>60)</sup> Die Dammsühne liegt jetzt nur in gleichzeitiger Abschrift auf Pergament vor. Die Urkunden der Parteien und Schiedsrichter f. D. 860—862, S. 1333 = Bode III, 970.

Aus dem Entwurfe eines Vertrages des Bischofs Heinrich mit dem Domkapitel und der Stadt<sup>61)</sup> erfahren wir, daß um diese Zeit auch ein Vergleich mit Bischof Erich in Sarstedt durch Vermittlung seines Bruders, des Grafen Adolf, und des Herzogs Otto von Braunschweig angebahnt worden ist, der sich aber zerschlug. Durch Herzog Otto von Lüneburg wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und führten zu einem Waffenstillstand auf zehn Jahre.<sup>62)</sup>

Der Friede war damit geschlossen, aber doch nur äußerlich. Ruhe fand deshalb Heinrich in seinem Stifte noch lange nicht. Bereits im April traf ein neues Schreiben des Papstes ein, worin den Erzbischöfen von Köln und Bremen und dem Bischofe von Paderborn befohlen wurde, Heinrich zur Herausgabe der Stifteinkünfte und Tafelgüter an Erich zu veranlassen und eventuell ihn und seinen Anhang zu exkommunizieren und an den Orten, an denen Heinrich oder seine Anhänger sich befänden, den Gottesdienst einstellen zu lassen.<sup>63)</sup> Zugleich verhängte der Papst über die Städte Goslar und Braunschweig das Interdikt.<sup>64)</sup> Trotzdem blieb das Verhältnis zwischen Heinrich und der Stadt noch normal, der Bischof konnte noch eine Schuld von 110 Mark bei der Stadt anlegen.<sup>65)</sup> Die Bürgerschaft mehrerer Domherrn beweist, daß das Kapitel noch zu Heinrich hielt trotz der päpstlichen Schreiben. Auch sonst war Heinrich genötigt, Geld aufzunehmen,<sup>66)</sup> denn der Krieg hatte Geld gekostet, die Auslösung der Gefangenen,<sup>67)</sup> soweit sie nicht ausgewechselt wurden, und der Ersatz des Schadens, den seine Verbündeten erlitten hatten,<sup>68)</sup> leerten seine Kasse. Auch der Gottesdienst wurde vorerst nicht unterbrochen, und der Rat bestimmte für eine durch ihn im Dome gegründete Kapelle zehn Schilling zu einer Kerze.<sup>69)</sup>

61) D. 859, § 4. In diesem Entwurf findet man auch die Bedingungen der Sühne zwischen Heinrich und den Adeligen sowie sonstigen persönlichen Begnern, auf die ich nicht genauer eingehe. Auf Einzelheiten komme ich später zurück. — 62) Chron. Hild. S. 870: *facta sunt treuga ad decem annos*. Erich war nach der Dammsühne in Hildesheim, D. 870, am 10. August finden wir ihn in Hamburg, S. 1321. — 63) S. 1309. — 64) S. 1310. — 65) D. 864 u. a. vgl. auch 865. — 66) S. 1322, 1330, 1361. — 67) D. 859. — 68) S. 1329. — 69) D. 863.

Doch war das Jahr 1333 noch nicht zur Reife gegangen, als neue Spannungen entstanden. Die Ratifizierung des Vertrages zog sich hin und damit die Auswechslung und Auslösung der Gefangenen. Bald zeigte sich auch, wie unhaltbar manche Bestimmungen der Dammsühne waren. Das friedliche Zusammenleben der feindlichen Parteien erwies sich recht bald als unmöglich.<sup>70)</sup> Bischof Erich hatte von dieser Bestimmung der Dammsühne ebenfalls Gebrauch gemacht und war nach Hildesheim gekommen. Er hatte sein Quartier im Hause des Siegfried von Rautenberg aufgeschlagen, und dieses wurde naturgemäß bald der Mittelpunkt aller Heinrich feindlichen Elemente. Es wird sich kaum leugnen lassen, daß bei diesen Zusammenkünften mehr oder weniger heimlich gegen Heinrich agitiert wurde. Wenn Heinrich darüber sich beklagt, daß Erich mit seinen Anhängern Synoden abhielt und in diesen päpstliche Schreiben, die gegen ihn gerichtet waren, veröffentlichten ließ, daß man seine Bannung verkünde und auch die Beichte benutze, um die Laien von ihm abtrünnig zu machen, so mögen darin wohl einige Übertreibungen enthalten sein. Wenn aber Erich und seine Parteigänger bestritten, öffentlich Briefe gegen Heinrich verlesen zu haben, in betreff des Bannes erklärten, hierin gar keine Macht zu besitzen, sondern daß dies Sache des Papstes und seiner Exekutoren sei, wenn sie ferner behaupteten, das Gerücht von den Synoden sei daraus entstanden, daß eben viele Leute, Geistliche und Laien, ungeladen in das Haus des Siegfried von Rautenberg kämen, Erichs Briefe zu sehen und zu hören verlangten und sich alsdann nach ihnen richteten, so liegt darin doch wohl eine recht naive Abschwächung der Handlungsweise Erichs. Jedenfalls kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er gegen die Bestimmung der Dammsühne verstieß, die das friedliche Zusammenleben der Parteien vorschrieb.

Ebenso wenig ließ sich der Paragraph über Gottesdienst und Sakramente aufrecht erhalten. Die päpstlichen Schreiben verfehlten ihren Eindruck auf die Geistlichkeit der Stadt nicht.

<sup>70)</sup> Vgl. D. 869—71.

Der Gottesdienst wurde meistens eingestellt, die Glocken schwiegen, weil der gebannte Heinrich oder dessen Anhänger, vor allen das Domkapitel, sich innerhalb der Stadtmauern befanden. Das Kapitel des Kreuz-, des Andreas- und des Maria-Magdalenenstiftes, die Konvente des Michaelis-, Godehardi- und Sülteklosters, Propst und Konvent des Maria-Magdalenenklosters, die Prediger und die Barfüßer wandten sich von Heinrich ab,<sup>71)</sup> wollten ihn nicht als Bischof anerkennen und agitierten gegen ihn mit Worten und Werken. Messen wurden nicht gelesen, Sakramente nicht gespendet. Nur das Domkapitel hielt zu Heinrich und las auf der „Burg“ täglich eine Messe.<sup>72)</sup> Als Heinrich sich beklagte, erhielt er zur Antwort: Würde man Messen in den Pfarrkirchen lesen, zu denen das Volk gehöre und in denen es verpflichtet sei die Messe zu hören, so würde es sich dort auch einfinden. Während also Heinrich gemäß der Dammsühne verlangte, daß Gottesdienst gehalten werde, warf ihm die Geistlichkeit der Stifter indirekt vor, daß er an den unhaltbaren Zuständen Schuld sei, deren Beseitigung allein von seiner und seiner Anhänger Entfernung aus der Stadt abhinge.

Auch Raub und Mord sollten vorgekommen sein, doch lehnte Erich jede Verantwortung dafür ab, da sein Gesinde daran nicht beteiligt sei. Ferner klagte Heinrich, daß die Gefangenen nicht ausgeliefert würden. Der Rat aber erklärte: wenn ihm der Sühnebrief und die Urkunden der Städte überantwortet, 100 Mark sichergestellt und die einzelnen Artikel vollzogen seien, so sei er bereit, mit den Gefangenen nach Billigkeit zu verfahren.

Als ein besonders grimmiger Feind Heinrichs erwies sich der Domherr und Stadtarchidiakon Burchard von Querfurt. Wie wir oben gesehen, gehörte er zu den wenigen Domherren, die sich gegen Heinrichs Wahl erklärt hatten. Bald nach der Wahl hatte er die Stadt verlassen, dann aber mit dem Bischof sich ausgesöhnt und Lehn und Güter zurückerhalten. Heinrich hatte ihm gestattet, abwesend zu sein und doch seine Präbende

71) D. 869. — 72) D. 870.

zu beziehen. Er besaß nämlich auch eine Kapelle in Aschersleben. Diese war zwar durch den Bischof von Halberstadt anderwärts vergeben worden, doch hatte Heinrich mit seinem Bruder Otto sich verpflichtet, sie ihm wiederzuverschaffen oder ihm ein anderes kirchliches Lehn zu geben.<sup>73)</sup> Burchard hatte also Heinrich als seinem Bischof eine rechte Sühne gelobt. Trotzdem aber stand er in dem Dienste<sup>74)</sup> Erichs von Schaumburg und erklärte, er wolle lieber des Gutes los sein als der Ehre; den Dompropst und den Domdechanten erkenne er als solche an, aber Heinrich könne er für seinen Bischof nicht halten.

Der Bischof erblickte hierin ebenso einen Bruch der Dammsühne wie in dem Verhalten der Bürger und der Kapitel und Konvente und klagte gegen sie beim Räte von Goslar und Braunschweig. Der Rat von Hildesheim reichte eine Verteidigungsschrift ein.<sup>75)</sup>

Die Entscheidung der Schiedsrichter fiel folgendermaßen aus: Der von Querfurt habe in Steuerwald vor vielen Zeugen mit dem Bischof Heinrich Frieden geschlossen; er solle ihn deshalb bei seinen bischöflichen Ehren halten und sein treuer Diener sein, wie Bischof Heinrich sein treuer Herr. Halte er aber den Bischof nicht für seinen Herrn, so sei er ein Friedebrecher und gehe als solcher des Schutzes der Stadt verlustig, und dem Bischof stehe es frei, ihn nach Landrecht oder nach geistlichem Rechte verfolgen zu lassen. Wegen der Stifter und Klöster erklärten die Schiedsrichter, daß sie alle gesühnt hätten, die gesühnt werden wollten. Von diesen aber hätten sie keine besondere Vollmacht zur Sühne erhalten, darum könnten sie sie auch nicht als Friedensbrecher aussprechen. Wer die Sühne genießen wolle, der halte das, was ihn an der Sühne betreffe. Wer das nicht wolle, genieße seines Rechtes, und auch Bischof Heinrich genieße seines Rechtes, nicht in folge des Abschiedes der Räte, sondern von seines eigenen Rechtes

73) D. 859, S. 479. — 74) D. 869, S. 489; Hir enboven so heft de van Querenvorde des van Scowenborch cledere ghenomen. Lünkel, Geschichte II, S. 306 erklärt die Stelle: er habe Erichs Farben angenommen. Vgl. dagegen Schiller-Lübbers VI, S. 177. — 75) D. 870.

wegen. Haben der von Schaumburg, der von Quersfurt und der von Rautenberg gegen die Verträge verstoßen, die die von Hildesheim ihnen zum besten abgeschlossen haben, so sollen die letzteren dem Bischof und den Seinen hierin zum Ersatz verhelfen und im Fall des Unvermögens jenen die Verträge auffagen und dem Bischof und den Seinen ihr Recht gegen ihre Feinde gestatten. Wegen des Gottesdienstes solle die Stadt sich nach den Städten Goslar und Braunschweig richten.<sup>77)</sup>

Eine Klarstellung wurde durch diese Entscheidung nicht erzielt. Außer der Angelegenheit Burchards von Quersfurt blieb eigentlich alles in der Schwebe. Heinrich war in einer üblen Lage. Der Stiftsgeistlichkeit und wohl auch dem Weltklerus blieb er der Gebannte. Und wenn diese auch nicht direkt für Erich Partei ergriffen, so machten sie Heinrich doch Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Die Laien vermiften ungerne die Messen und Tröstungen der Kirche und sollten sich doch durch die Dammsühne gebunden fühlen und den Gebannten als ihren Herren anerkennen. Der Bann aber war ein Makel Heinrichs, über den die Laien ebensowenig wie die Geistlichen hinwegsehen konnten. Bischof Heinrich selbst klagt bitter über die Geistlichkeit: „Vor dem Kriege haben sie uns für einen Bischof gehalten und jetzt, da wir gesühnt sind, wollen sie uns nicht als Bischof anerkennen.“<sup>78)</sup>

Heinrich vertrat nun diese Ansicht: die Dammsühne sei vor Ostern geschlossen, die päpstlichen Schreiben, die Bann und Interdikt verhängen, seien erst Pfingsten gekommen. Gegen die päpstlichen Schreiben habe er appelliert, ebenso die Geistlichkeit von Goslar und Braunschweig — wenigstens hätten sie die Absicht gehabt. Nach der Appellation sei in

---

<sup>77)</sup> Ein letzter Paragraph wegen „der neuen Verbindung der Pfaffheit“ und „des neuen Siegels“, dar man umme vordenket den van Querenvorde, bleibt aus Mangel weiterer Nachrichten unklar. 1334 würdigt der Papst den Burchard nebst Erich und dem Bischof von Rakeburg noch des Auftrages, Gieselbert von Holstein in den Besitz des Bistums Halberstadt zu setzen. S. 1341. Burchard befand sich damals also wohl in der Diözese Halberstadt.  
— <sup>78)</sup> D. 869, S. 488.

Goslar und Braunschweig Gottesdienst gehalten worden, wie auch noch zurzeit. Vor der Sühne aber seien, soviel er wüßte, keine päpstlichen Verbote des Gottesdienstes eingetroffen. Wäre dies dennoch der Fall, so seien diese eben kraft des ersten Paragraphen der Dammsühne tot und vergessen. Da der Rat bzw. die Bürgerschaft sich hiernach nicht richteten, so sei der Rat verpflichtet, sich zum Einlager in Goslar oder Braunschweig zu bequemen, bis dieser Bestimmung Genüge geschehen sei.<sup>79)</sup>

So hoffte er die Wiederaufnahme des Gottesdienstes durchzusetzen.

Die Räte von Goslar und Braunschweig schlossen sich dieser Ansicht allerdings nicht an, sondern entschieden, daß, wenn die Geistlichen Gottesdienst in den Pfarreien ausübten, die Bürger den Gottesdienst nicht meiden sollten. Hätten die Bürger aber päpstliche Briefe dahinlautend, daß sie den Gottesdienst meiden sollen, so könnten die Schiedsrichter dagegen nicht sprechen.<sup>80)</sup>

Was half diese Entscheidung? Mochten die Bürger immerhin den Gottesdienst verlangen, schon aus Gewissensbedenken, weil die Kirche sie zum Hören der Messe verpflichtete und weil sie besonders bei Todesfällen die Sakramente nicht entbehren wollten, die Geistlichkeit — außer der des Domes — hielt keinen Gottesdienst ab, ebenfalls aus Gewissensbedenken, wegen des päpstlichen Verbotes.

Dazu kam, daß gerade aus der Reihe der Anhänger Heinrichs, wie durch den Domdechanten Hermann Edeln von Warberg, Feindseligkeiten gegen Bürger und Verletzungen der bürgerlichen Freiheit gröbster Art begangen wurden,<sup>81)</sup> ja daß es unter den Domherrn selbst zu Tätlichkeiten kam. Auch die Laienschaft verübte noch nach der Beilegung der Streitigkeiten durch die Dammsühne Roheiten gegen die Stifter.<sup>82)</sup>

So vergingen die Jahre unter steten Reibereien zwischen Bischof Heinrich und der Stadt.<sup>83)</sup> Überall witterte man

<sup>79)</sup> D. 885, vgl. auch 888. — <sup>80)</sup> D. 886. — <sup>81)</sup> D. 875, auch Bode III, 985. — <sup>82)</sup> D. 876: *gwerra pacata* usw. Vgl. auch 883. — <sup>83)</sup> D. 881—83, 885—89. Die Einzelheiten können wir übergehen. Und mitten in diesen Händeln die Gründung des *H. Geisthospitals*! D. 879, Bertram S. 335.

Verletzungen der Dammsühne, bei jeder Gelegenheit suchte die eine Partei der anderen etwas anzuhängen oder Ärgernis zu bereiten. Nicht immer ging es dabei ohne Prügelei, auch nicht ohne Totschlag ab, aber vorerst erwiesen sich die Parteien noch immer friedebedürftig und die Räte von Goslar und Braunschweig geschickt genug, daß die Streitigkeiten durch scheidsrichterliche Entscheidungen beigelegt werden konnten.

Von Erich erfahren wir während dieser Zeit wenig. Er hatte Hildesheim noch 1333 verlassen<sup>84)</sup> und scheint auch nicht wieder dorthin zurückgekehrt zu sein, da in den vielfachen Klagen und Gegenklagen seiner nicht mehr gedacht wird. Untätig war er aber keineswegs. Noch 1334 gelang es ihm, für sich und seine Brüder, den Grafen Adolf und den Domherrn Gerhard, einen Frieden mit der Stadt Goslar abzuschließen, der so lange dauern sollte, bis der Streit zwischen Erich und Heinrich entschieden sei. Sie gelobten den Bürgern von Goslar Sicherheit an Leib und Gut und Freiheit von weltlichen und kirchlichen Strafen, sei es daß sie der Papst oder Bischof Erich verhängt. Auch von dem Verfahren, das bereits (gegen Heinrich) angewendet ist, soll die Stadt ausgeschlossen bleiben.<sup>85)</sup>

Dieser Vertrag beweist eine Schwenkung in der Politik Goslars. Aus der unbedingten Bundesgenossenschaft mit Heinrich trat sie in eine mehr neutrale Stellung. Heinrichs Partei wurde hierdurch geschwächt, denn auf eine direkte Hülfe Goslars gegen Erich konnte sie kaum noch rechnen.<sup>86)</sup>

Unterdes starb Papst Johann XXII. Ihm folgte Benedikt XII. (1334). Dieser Thronwechsel und der Kampf mit Ludwig dem Bayern, den fortzuführen Benedikt gezwungen

---

<sup>84)</sup> S. 1321. — <sup>85)</sup> Bode 983—84. — <sup>86)</sup> Auch Herzog Erich von Sachsen wird um diese Zeit dem Bischof Erich nähergetreten sein, S. 1353. Auch sonst scheint es in der Partei Heinrichs gebröckelt zu haben. Das Domkapitel verwahrt sich zwar gegen den Verdacht, daß es gewillt sei, sich mit Erich in Verträge einzulassen, Bode 985. Aber das Andreassstift läßt sich das alte Privileg des Bischofs Siegfried III. betr. die Almosen in der Stadt durch Erich bestätigen. S. 1424. Erich war damals in Stadthagen.

war, ließen die Hildesheimer Angelegenheiten bei der Kurie zunächst in den Hintergrund treten. Dann gab vielleicht Heinrichs Partei selbst den Anlaß, die Frage auch in Avignon wieder in Fluß zu bringen. Im Mai 1337 nämlich bestellte die Mehrheit des Klerus und der Rat zu Braunschweig den Hermann von Gandra und Johann von Göttingen zu ihren Prokuratoren bei der päpstlichen Kurie.<sup>87)</sup> Wir werden annehmen können, daß diese beiden mit Vollmacht nach Avignon abreisten.

Heinrich und das Domkapitel hatten nach dem Eintreffen der päpstlichen Schreiben vom April 1333,<sup>88)</sup> die Baun und Interdikt enthielten, an den Papst appelliert, und dieser hatte die Angelegenheit dem Kardinaldiakon Bertrand zur Untersuchung überwiesen.<sup>89)</sup> Der Kardinal hatte Heinrich vor sich zitiert nach Avignon. Heinrich war weder selbst erschienen noch hatte er einen Bevollmächtigten geschickt, aber sein Nichterscheinen mit der Fehde und der weiten Entfernung<sup>90)</sup> entschuldigt. Nachdem wegen Untersuchung dieser Gründe und aus anderen Ursachen der Kardinal mehrere Termine erfolglos angefehrt hatte, war Heinrich in *contumaciam* verurteilt worden. Hiergegen hatte er und das Domkapitel wiederum appelliert. Unterdes war Johann XXII. gestorben und Benedikt XII. hatte den Prozeß in die Hände des Kardinalbischofs Gaucelinus von Albano gelegt. Vor diesem erschienen nun auch die Prokuratoren Heinrichs und Erichs, und die Entscheidung fiel endlich dahin, daß Erich in den Besitz des Stiftes mit allen Einkünften zu setzen sei, Heinrich und das Domkapitel aber ferner Stillschweigen zu beobachten, die Kosten des Verfahrens zu tragen und alle Einkünfte, die sie seit Beginn der widerrechtlichen Aneignung des Stiftes bezogen,

---

<sup>87)</sup> S. 1431. Domherr Bernhard von Zuden, der 1336 in Avignon nachweisbar ist, S. 1413, war ein Gegner Heinrichs, wie wir sahen. — <sup>88)</sup> S. 1309—10. — <sup>89)</sup> S. 1454. In diesem Schreiben liegt insofern ein Versehen vor, als die Appellation erst nach dem Schreiben vom April 1333 erfolgte, nicht schon bei dem vom Juni 1332, S. 1277, wie hier gesagt wird. Letzteres erwähnt auch die Appellation nicht. — <sup>90)</sup> *propter capitales inimicicias et viarum discrimina*, S. 1454, S. 798.

zurückzuerstatten hätten. Darauf erging an den Bischof von Lübeck<sup>91)</sup> und andere geistliche Würdenträger der päpstliche Befehl, obige Entscheidung durchzuführen, und eventuell die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen.<sup>92)</sup> Dies geschah im Mai 1338.

Anfang des Jahres 1339 teilte der Papst in einem besonderen Schreiben noch den Herzögen von Braunschweig und von Lüneburg und den Städten Goslar, Braunschweig, Alfeld, Gronau, Peine, Sarstedt, Gandersheim, Bockenem und Dassel den Ausgang des Prozesses mit und ermahnte sie, sich zum Gehorsam gegen Erich als ihren wahren Bischof zu entschließen.<sup>93)</sup>

Diese Ermahnungen blieben nicht ohne Erfolg. Das Bedürfnis der Ruhe und die Sehnsucht nach geordneten Verhältnissen machten sich wohl auch geltend, und es vollzog sich eine wesentliche Schwenkung zugunsten Erichs. Wir erfahren, daß eine ganze Reihe von Kapiteln, Klöster und Städte den Wunsch zu erkennen gaben, in den Schoß der Kirche zurückzukehren und durch das Versprechen des Gehorsams gegen Erich von Bann und Interdikt befreit zu werden. Erich erhielt vom Papste die Erlaubnis, den Wünschen dieser zu willfahren und sie nach Leistung des Treueides von den kirchlichen Strafen freizusprechen.<sup>94)</sup>

Wenn uns die bestimmten Namen jener Stifter und Städte auch nicht angegeben werden, so ergeben doch die Urkunden gewisse Anhaltspunkte, wie weit die Lossage von Heinrich ging. Die Stiftsgeistlichkeit in der Stadt war ja, wie wir sahen, seit Verhängung des Bannes über Heinrich nicht mehr zuverlässig. In manchen der Stifter spiegelte sich der Kampf im Kleinen wieder. So hielten im Kreuzstift der Propst Hermann von Hardenberg, der ja zugleich Domherr war, und der Scholaster Konrad Kronsbren noch 1338 zu Heinrich, die Kanoniker waren entweder aus der Stadt ent-

<sup>91)</sup> Dieser vorsichtige Herr ließ sich von Erich erst den Ersatz des Schadens, den er bei Ausführung des Befehles erleiden könnte, geloben, S. 1485. — <sup>92)</sup> S. 1454. — <sup>93)</sup> S. 1472. — <sup>94)</sup> S. 1471.

wichen<sup>95)</sup> oder Anhänger Heinrichs. Jetzt vollzog sich hier die Schwentung vollständig. Außer dem Propst sind sie 1339 alle ausgesprochene Gegner Heinrichs, „de sek scrift vor eynen biscop to Hildensem“,<sup>96)</sup> und erklären den Propst Hermann direkt für abgesetzt.<sup>97)</sup> Eine Neuwahl konnten sie allerdings nicht vornehmen, weil „von denen, die dem apostolischen Stuhle und dem Erwählten Erich gehorsam sind, keiner wahlfähig wäre“ und sonstige Umstände sie daran hinderten.<sup>98)</sup> Wir erfahren zugleich, daß das Stift im Bunde mit der Stadt ist, der es den Ersatz des im Streite mit Heinrich erlittenen Schadens erläßt.<sup>99)</sup> Man kann daraus vielleicht schließen, daß auch der Rat Heinrich nicht mehr als Bischof anerkannte, wenn auch der offizielle Übertritt zu Erich noch nicht erfolgt war.

Das Bartholomäistift läßt sich schon im Juni 1339 eine Bestimmung über Hausstellen in Hotteln durch den venerabilis pater et dominus Ericus Hild. ecclesie electus bestätigen.<sup>100)</sup> Der Minoritenkonvent, von dem man nach der ganzen Haltung des Ordens in dem Kampfe des Papsttums mit Ludwig dem Bayern annehmen mußte, daß er ein Anhänger Heinrichs als Gegner des Papstes sein würde, erscheint, wenigstens in einzelnen seiner Mitglieder, als befreundet mit Heinrichs erbittertsten Feinden.<sup>101)</sup> Dasselbe gilt vom Kloster Marienrode.

Heinrich ging rücksichtslos gegen diese vor. Den Abfall von ihm bestrafte er, wie wir sehen werden, damit, daß er große Teile ihrer Besitzungen einzog und verpfändete, um seine leere Kasse zu füllen.

Das Domkapitel hielt auch fernerhin fest zu Heinrich. Nur der Domthesaurar Basil von Rautenberg hatte sich im Laufe der Zeit zu Erich geschlagen.<sup>102)</sup> Unter den anderen

<sup>95)</sup> H. 1499, 1500. — <sup>96)</sup> D. 899, vgl. auch 905, H. 1532. — <sup>97)</sup> April urkundet der Propst noch mit dem Kreuzstifte, H. 1484, Ende Mai ist der Umschwung erfolgt, August wird Hermann nicht mehr als Propst anerkannt. — <sup>98)</sup> H. 1499. — <sup>99)</sup> D. 899. Vgl. auch D. III, Nachtr. 113. — <sup>100)</sup> H. 1493. — <sup>101)</sup> H. 1538—39, nämlich mit den von Salder. — <sup>102)</sup> H. 1518, 1540. Er war also der vierte Domherr neben Burchard von Querfurt, Bernhard von Zuden und Gerhard von Schaumburg, der nicht zu Heinrich hielt.

herrschte zwar auch keine musterhafte Einigkeit,<sup>103)</sup> aber in der Anhänglichkeit an Heinrich scheinen sie doch immer wieder einen gemeinsamen Boden gefunden zu haben.<sup>104)</sup> Es läßt sich das einmal daraus erklären, daß das Domkapitel Heinrich gewählt hatte, dann aber auch daraus, daß es pro domo kämpfte, denn für dieses handelte es sich noch um die grundsätzliche Frage der Aufrechterhaltung seines Wahlrechtes gegenüber den Eingriffen der Kurie.

Von den Städten hielt Goslar trotz des Bündnisses mit Erich noch zu Heinrich,<sup>105)</sup> ebenso die kleineren Städte des Stiftes, Alfeld, Peine, Gronau, Dassel, Sarstedt und Bockenem,<sup>106)</sup> so daß von den Ortschaften, die in dem päpstlichen Schreiben als besonders friedebedürftig bezeichnet wurden, nicht mehr viele übrig blieben. Dagegen schwenkte Braunschweig mit dem gesamten Klerus der Stadt ins andere Lager über. Nur der Pfarrer der Lambertikirche, Albert von Geitelde, hielt mit einem kleinen Anhang noch aus. Alle anderen, Klerus und Volk, wurden 1340, nachdem sie eidlich versichert hatten, dem Papst sich zu unterwerfen, und nachdem Erich die Genehmigung erteilt hatte, von Bann und Interdikt freigesprochen.<sup>107)</sup>

Die Herzöge von Braunschweig und von Lüneburg mußten ein natürliches Interesse an dem Schicksal ihres Bruders resp. Vetter's haben, einmal aus familiären, dann aus politischen Gründen; denn der Hildesheimer Bischofsitz in der Hand eines Braunschweiger Herzogs bedeutete immerhin einen Zuwachs der Macht dieses ohnehin mächtigsten Fürstenhauses der

---

<sup>103)</sup> Vgl. oben u. S. 1492. — <sup>104)</sup> Wenn Urk.-Buch der Stadt Hannover 210 (S. 1483) Bischof Erich 1339 in Stadthagen de consensu capituli nostri Hildesemensis eine Freilassung vornimmt, so liegt hier wohl nur eine Gedankenlosigkeit des das Formelbuch benutzenden Schreibers vor. — <sup>105)</sup> S. 1514, 1535. Dem Einfluß Goslars war es wohl zuzuschreiben, wenn der Landklerus jener Gegend, wie die Pfarrer in Klein-Schladen, Groß-Flöthe, Dörnten und Haverlah noch zu Heinrich hielten, S. 1535. — <sup>106)</sup> S. 1522. — <sup>107)</sup> Hänfelmann, Urk.-Buch der Stadt Braunschweig III, 630, 634—36, S. 1518, 1521—23. Das Schreiben D. 936 kann deshalb kaum nach dieser Zeit gesetzt werden.

Gegend und sicherte ihnen auch fernerhin einen Einfluß auf die Besetzung des Stuhles. Auf die Mahnungen aus Avignon hin beschlossen sie, sich mit der Kurie direkt in Verbindung zu setzen und fertigten zwei Bevollmächtigte dorthin ab,<sup>108)</sup> die zugleich Vertreter des Klerus und der Gemeinheit Braunschweigs waren.<sup>109)</sup> Die Herzöge lenkten nicht so schnell ein. Bald nach Entsendung der Boten kam ein Bündnis zwischen Heinrich und seinem Bruder Otto zustande, worin Heinrich gelobte, nie dessen Feind werden zu wollen, wenn ihn nicht die früher eingegangenen Verpflichtungen dazu zwängen, und Zwistigkeiten mit ihm durch Schiedsrichter beizulegen.<sup>110)</sup>

So stand das mächtige Fürstenhaus noch zu Heinrich. Und überhaupt hielt der hohe Adel noch fest an ihm. Die Grafen von Wernigerode, von Reinstein, Eberstein, Wohldeberg, Schladeu und Hallergrund, die Edeln von Stolberg, Blankenburg, Homburg, Meinersen und Dorstadt nannte Heinrich noch seine Freunde,<sup>111)</sup> und leicht konnte er mit deren Hülfe durch die Wucht der Waffen wiedererlangen, was ihm die Geistlichkeit durch Bann und Interdikt zu entreißen gewußt hatte.

Viel hing naturgemäß von der Haltung der Stadt Hildesheim ab. Wie wir oben bemerkten, scheint die Stadt sich von Heinrich abgewandt zu haben.<sup>112)</sup> Eine bestimmte Angabe über ihre Stellung um diese Zeit liegt nicht vor, wir werden aber annehmen können, daß der alte Haß gegen Heinrich weiter glimmte, vorerst aber noch nicht zur lodernden Flamme wurde.

Diese Angaben, wenn auch nicht zahlreich, werden doch genügen, um ungefähr übersehen zu können, wie die Verhältnisse um jene Zeit lagen, als der zehnjährige Waffenstillstand sich seinem Ende näherte. Daß die Sache Heinrichs besonders schlecht stand seinem Gegner gegenüber, wird man nicht behaupten können. Ich möchte auch daraus, daß Heinrich fortwährend Klagen gegen die Stadt erhob oder erheben mußte,

<sup>108)</sup> Hänfelmann 611, S. 1504. — <sup>109)</sup> Hänfelmann 626, S. 1512. — <sup>110)</sup> S. 1511. — <sup>111)</sup> S. 1522. Die Grafen von Schaumburg, die hier auch als Anhänger Heinrichs genannt werden, sind doch wohl Irrtum oder Schreibfehler. — <sup>112)</sup> D. 899.

nicht auf ein besonderes Übergewicht der Stadt schließen,<sup>113)</sup> vielmehr scheint mir daraus hervorzugehen, daß die bischöfliche Partei sich bemühte, den Bestimmungen der Dammsühne nach Kräften nachzukommen, die Bürger es aber nicht so genau damit nahmen. Und wenn das Domkapitel dem Räte gegenüber sich verpflichtet, falls Heinrich das, was Dietrich von Wallmoden dem Räte und den Bürgern während der Fehde genommen hat, bis Mittfasten nicht zurückerstattet, selbst dafür aufzukommen,<sup>114)</sup> so scheint mir auch hierin ein Entgegenkommen zu liegen, das mehr auf dem Wunsche Frieden zu halten als auf Schwäche begründet ist.

So näherte sich denn der Zeitpunkt, da der zehnjährige Waffenstillstand sein Ende erreichte. Die Frist war noch nicht abgelaufen, als die Feindseligkeiten aufs neue begannen. Noch im ersten Viertel des Jahres 1341 errangen die Vasallen des Stiftes, Ritter und Knappen, einen Sieg.<sup>115)</sup> Ein bei dieser Gelegenheit erbeutetes sehr wertvolles Pferd schenkten die Sieger der hl. Maria, in deren Dienst sie es gewonnen hatten. Das Domkapitel stiftete aus dem Verkaufspreise dieses edlen Rosses — 12 Mark — ein Jahrgedächtnis für alle jenen, die im Dienste der hl. Maria gefallen waren oder noch ihr Leben lassen würden, auf die Vigilie der hl. Cosmas und Damianus (September 26).<sup>116)</sup>

Es hat doch den Anschein, als ob dieser Sieg, von dem wir nicht genau wissen, wann und wo er erfochten wurde, von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen ist. Über wen aber wurde er erfochten? Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die von Salder die Unterliegenden waren.<sup>117)</sup> Diese hatten, wie oben bemerkt wurde, Schloß Ruthe inne. Im März dieses Jahres (1341) wurden Unterhandlungen gepflogen zwischen Bischof Heinrich und den Herzögen Otto und Wilhelm über den Abbruch des Schlosses Redburg in Sarstedt.<sup>118)</sup> Heinrich verpflichtete sich, von Michaelis inner-

<sup>113)</sup> Wie Lünzel, S. 309. — <sup>114)</sup> D. III, Nachtr. 112. —

<sup>115)</sup> Vgl. auch den Bericht des Gerhard von Berel, Bannerträger des Bischofs, D. 944. — <sup>116)</sup> Sudendorf, Urk.-Buch I, Nr. 699. —

<sup>117)</sup> Bertram, Geschichte S. 330. — <sup>118)</sup> Sudendorf I, 693—95.

halb eines Jahres das Schloß zu brechen. „Sühnen wir uns aber eher mit den von Salder“, heißt es ferner, „so sollen wir, wenn die Sühne geschlossen ist,<sup>119)</sup> die Burg innerhalb sechs Wochen brechen.“ Man wird daraus schließen können, daß die von Salder von Ruthe aus die Feindseligkeiten wieder eröffnet hatten und Heinrich mit ihnen durch Vermittlung der Herzöge in Unterhandlung trat. Der Preis, um den man dieser mächtigen Gegner sich entledigte, sollte die Redburg sein. Der Sieg der Partei Heinrichs änderte nun die Sachlage. Die Sühne kam zwar zustande, aber auf anderer Grundlage.<sup>120)</sup> Die von Salder verpflichteten sich, das Haus Ruthe und Borwerk Hohenhameln mit allem Zubehör für 1150 Mark vor Weihnachten unter der Bedingung zu übergeben, daß Ruthe nicht gegen Erich benutzt wird. Ist der Streit nun den Bischofsstiz beendet, so soll derjenige, der Bischof bleibt, das Schloß zur Löse erhalten. Greift aber Erich Ruthe an, so sollen die von Salder es verteidigen helfen. Das Domkapitel darf Ruthe nicht einem anderen überantworten.

Mit diesem Zwischenfall begann das Blutvergießen von neuem. „Der Krieg entbrannte jetzt heftiger als früher und dauerte drei Jahre, in denen viele Schlösser des Stiftes und viele Güter des Bischofs, der Klöster und Kirchen verpfändet und für immer verloren wurden“, sagt der Chronist.<sup>121)</sup> Und wir werden ihm glauben dürfen.

Die Erneuerung des Krieges erforderte wieder die Anspannung aller Kräfte. Vor allem mußte Geld herbeigeschafft werden. Das Domkapitel,<sup>122)</sup> das Kreuzstift<sup>123)</sup> und andere Stifter ersannen Mittel, wie sie dies ermöglichten. Ohne zeitweilige Aufgabe von Besitzungen konnte es nicht erreicht werden. Hierdurch wurde die ohnehin drückende Schuldenlast noch vermehrt.<sup>124)</sup> Dazu kam, daß Heinrich seine Kräfte zersplitterte. Seinen Bruder Albrecht, der in Halberstadt unter denselben

<sup>119)</sup> wanne de sone togan were. — <sup>120)</sup> Sudendorf I, 700.

— <sup>121)</sup> Chron. Hild. S. 870. — <sup>122)</sup> Dr. im Rgl. Staatsarchiv, Domstift Hildesh. Nr. 716. Vgl. D. 923, Baring, Clavis diplom. S. 514. — <sup>123)</sup> Dr. a. a. D. Kreuzstift 316, D. 919, 922. — <sup>124)</sup> Die Stadt berechnete 1343—44 über 8000 Mark Schulden, D. 873 Ende.

Verhältnissen wie Heinrich selbst den bischöflichen Stuhl inne hatte und in Fehde lag mit dem vom Papst Johann XXII. providierten Gieselbert von Holstein, unterstützte er mit seinem Bruder, dem Herzog Otto, und anderen, und beteiligte sich, wenn auch nicht persönlich, an der Verwüstung der Grafschaft Mansfeld und der Zerstörung des Klosters Helfta.<sup>125)</sup>

Ob dieses Eingreifen Heinrichs in die Halberstädter Angelegenheiten politisch richtig oder notwendig war, kann man nicht ermessen. Jedenfalls lenkte er seine Aufmerksamkeit von dem eigenen Gegner ab und ließ diesem Zeit. In der Stadt vollzog sich unterdes langsam, aber stetig der völlige Übergang zu Erich. Mehrere angesehenere Bürgerfamilien, wie die Luzete, Frieße, Peperjack, von Heyersum, wurden aus der Stadt vertrieben und Heinrich selbst aus der Stadt ausgeschlossen.<sup>126)</sup> Es mochte wohl wenig fruchten, daß diese sofort ein Bündnis mit Heinrich eingingen und sich verpflichteten, dahin zu wirken, daß der Bischof mit Gewalt in die Stadt komme, darin Gericht halte und die Huldigung empfangen. Heinrich unternahm, vielleicht infolge dieses Abkommens und weiterer Nachrichten, die die Vertriebenen aus der Stadt mitbrachten, eine Belagerung Hildesheims;<sup>127)</sup> diese muß aber ganz resultatlos verlaufen sein.

Um so bedenklicher mußte es für Heinrich sein, daß etwa in derselben Zeit Herzog Erich von Sachsen, ein Neffe des Erwählten Erich, für seinen Oheim offen Partei ergriff und zu dessen Unterstützung gegen Heinrich aufforderte.<sup>128)</sup> Die Form, in der dies geschah, läßt darauf schließen, daß Herzog Erich als Schiedsrichter angerufen worden war und nun „vor Recht spricht und vor Recht beweisen will“, daß die Stadt sowohl wie jeder aus dem Stifte verpflichtet sei, dem

<sup>125)</sup> Gesch.=Quellen der Prov. Sachsen XX, Nr. 96. Mehrmann in Zeitschrift des Harzvereins XXVI (1893), S. 176 ff. —

<sup>126)</sup> D. 933. Andere Flüchtlinge und Anhänger Heinrichs s. D. 940.

— <sup>127)</sup> D. 873 Ende: quia civitas nostra de gwerra et obsidione occupata fuerat, nämlich 1344. — <sup>128)</sup> D. 938. Vgl. auch die Aufforderung des Papstes an Herzog Erich zur Unterstützung des Bischofs Erich, S. 1353, schon vom Jahre 1334.

Bischof Erich bischöfliche Ehren und Würden zu bieten und ihn als rechten Herrn und Bischof anzunehmen, niemand aber an die Heinrich geleisteten Gelübde, Treueide und Verträge gebunden sei.

Zweifellos war die Entscheidung des Herzogs von Sachsen durch die Stadt oder durch Bischof Erich oder durch beide gemeinsam veranlaßt worden. Dadurch, daß Braunschweig zu Bischof Erich direkt abgeschwenkt war und Goslar sich ihm wenigstens genähert hatte, war das Schiedsrichteramt dieser beiden Städte hinfällig geworden. Die Stadt Hildesheim, wie wir sahen, nie eine Freundin Heinrichs, wird, bevor sie sich definitiv zum Abfall von Heinrich entschloß, noch einmal einen Schiedsspruch eingeholt haben, um für alle Eventualitäten geschützt zu sein, vor allem, um etwaigen Strafen, die aus diesem ihrem Treubruch Heinrich gegenüber folgen konnten, vorzubeugen. Der Schiedsspruch fiel so aus, wie er unter den obwaltenden Verhältnissen ausfallen mußte: der wahre Bischof ist der vom Papste ernannte, also Erich.

Die Verhandlungen mit Erich, die die Stadt zweifellos schon vorher eingeleitet hatte, fanden nun schnell ihren Abschluß. Erich selbst kam nach Hildesheim.<sup>129)</sup> In der Andreaskirche erschienen vor ihm unter Glockengeläute die Ratsherren des Jahres und eine Reihe gewesener Ratsherren, dann Bürger und die Vorsteher der Ämter und Gilden und baten für sich und die Stadt den Bischof um Befreiung von Bann und Interdikt, da sie bereit wären, zur Einigung mit der Kirche zurückzukehren und ihn als den wahren Bischof und Seelenhirten anzuerkennen. Nachdem Heinrich Frieße namens der Bürgerschaft und jeder der Ratsherren und Vorsteher für sich und sein Kollegium Gehorsam gegen die Befehle des Papstes und Erichs geschworen hatten, befreite sie Erich von den kirchlichen Strafen, doch mit Ausschluß aller derjenigen, die aus der Stadt gewichen oder vertrieben waren, und aller anderen aus der Stadt, die sich noch als Anhänger Heinrichs bekamen, sowie des Domes, ad quam potestatem

<sup>129)</sup> D. 940 sagt er coram nobis.

nostram extendi non credimus. Der Abt des Michaelisklosters, Vertreter des Kreuzstiftes und des Andreasstiftes, Domvikare und andere Geistliche und Laien waren Zeugen dieser feierlichen, aber unwürdigen Unterwerfung der Stadt unter Bischof Erich.<sup>130)</sup> Dies geschah am 13. März 1344, also fast am elften Jahrestage der Dammfühne.

Es schien der Zeitpunkt gekommen zu sein, an dem, wie der Chronist sagt, Heinrich der Verzweiflung nahe gewesen ist.<sup>131)</sup> Galt es doch jetzt den Kampf mit Erich und der Stadt aufzunehmen. Da wandte sich das Glück Heinrich plötzlich wieder zu. In einer heißen Schlacht auf der Wiese zwischen Steuerwald und der Stadt wurden seine Gegner vollständig geschlagen, viele gerieten in Gefangenschaft, viele ertranken in der Innerste (Juni 1345).<sup>132)</sup> Wiederum stifteten die Vasallen des Stiftes der hl. Jungfrau mehrere in der Schlacht erbeutete edle Rosse, mit deren Erlös das Domkapitel seine erste Stiftung des Jahrgedächtnisses für die im Dienste der hl. Maria Gefallenen erweiterte.<sup>133)</sup>

Die Überlegenheit Heinrichs in der offenen Feldschlacht begründete sich, wie wir sahen, hauptsächlich darauf, daß der hohe Adel vollzählig, der niedere doch zum Teil noch zu Heinrich hielt. Und dieser Umstand gab den Ausschlag. Die Stadt bemühte sich noch, die Befestigungen auszubessern und neue anzulegen. Zwischen dem Ostertor und dem Kreuztor wurde ein neuer Graben ausgeworfen,<sup>134)</sup> ein anderer bereits vorhandener zwischen der Innerste und dem Weingarten des Michaelisklosters wurde instand gesetzt und dessen Unterhaltung dem Kloster zur Pflicht gemacht.<sup>135)</sup> Aber es traten

<sup>130)</sup> Im Juli verbürgt sich der Rat für dem Bischof Erich geliehene 100 Mark, D. III, Nachtr. 117. Eine gleiche Summe wurde an Graf Adolf, Erichs Bruder, gezahlt, D. 873, Ende. Man scheint nun auch die Auslösung der Gefangenen vorgenommen zu haben, D. 943—45. — <sup>131)</sup> Chron. Hild. S. 870 Henrico in huiusmodi gwerra deficiente et quasi desperante deus victoriam sibi contulit de inimicis suis. — <sup>132)</sup> Chron. Hild. a. a. D. — <sup>133)</sup> Sudendorf III, Nr. 123 von Juni 20. — <sup>134)</sup> D. 947, vgl. auch II, 23. — <sup>135)</sup> D. 952.

wieder jene Elemente der Bürgerschaft hervor, die des langen Haders müde einen endgültigen Abschluß wünschten. Die Uneinigkeit unter den Bürgern wuchs, die Bürgerschaft spaltete sich.<sup>136)</sup> Erich selbst erschien in Hildesheim,<sup>137)</sup> um durch seine Anwesenheit den sinkenden Mut der Einwohner anzufeuern und Einigkeit unter ihnen herzustellen, aber es war zu spät. Erichs Kraft war gerade in dem Augenblick, als er an sein Ziel gelangt zu sein schien, durch die eine Schlacht gebrochen worden. Die Stadt beugte sich der Übermacht Heinrichs und trat mit ihm in Unterhandlungen. Am 10. November 1346 kam der Vertrag zustande, die sogenannte *Concordia Henrici*.<sup>138)</sup> Dieser bestimmte: 1. Aller Schaden, der während der Fehde an Leib und Gut, mit Worten und Werken zugefügt worden ist, ist vergeben und vergessen. 2. Bischof und Domkapitel geben den Bürgern die Mann- und Lehngüter, deren Mutung versäumt ist, falls die Bürger die Belehnung innerhalb Jahr und Tag nachsuchen, wieder und werden sich bei anderen Lehns Herren für die Bürger verwenden. 3. Bürger und Bürgerinnen erhalten das ihnen abgenommene Gut wieder, ebenso Bischof und Domkapitel, doch beiderseits ohne Ersatz des dem Gute zugefügten Schadens. 4. Bei Klagen der Untertanen und Mannen des Bischofs, die in den Schlössern und auf dem Lande wohnen, gegen die Bürger oder umgekehrt wird der Bischof sich des Rechtes der Bürger annehmen. Einigt Heinrich sich mit Bischof Erich, so wird er den Rat und die Bürgerschaft in den Vertrag mit einschließen gleich seinen anderen Untertanen. 5. Die Steingrube an dem Steinberg vor dem Damm verbleibt für alle Zeiten dem Räte. 6. Es steht den Bürgern frei, Lehm, Sand, Kalk und Steine zu graben oder zu brechen an den Stellen, wo es üblich ist, ohne Strafe (broke) an Herrschaft oder Gericht. Werden andere dadurch geschädigt, so ist den Betroffenen der Schaden zu ersetzen. 7. Geistliche und Mönche, die Gegner Heinrichs sind, sollen in der Stadt, auf dem Brühl zwischen den beiden Toren, bei

<sup>136)</sup> D. 955. — <sup>137)</sup> v. Hodenberg, Lüneburger Urk.-Buch V (Hsenhagen), Nr. 218, Zeitschrift 1867, S. 142. — <sup>138)</sup> D. 958.

den Paulinern, auf den Steinen und auf der Steinbrücke sicher sein an Leib und Gut, falls sie geloben, nicht gegen Heinrich zu agitieren, und dürfen ihn in der Stadt nicht bannen, bei Strafe der Ausweisung. 8. Der Rat gibt die Fischerei im Danmigraben dem Moritzstift wieder und entschädigt es für das Stück Garten, das ihm in dem neuen Ostergraben abgegraben ist. 9. Die Domherren können auf der Burg Wein verkaufen, ohne Abgabe des Ohmpfennigs an den Rat. Dieser läßt durch das Tor hinter der Burg eine Pforte machen, durch die ein Mann bequem gehen kann und die der Rat wie die anderen Tore bewacht, öffnet und schließt. 10. Wegen der Domfreiheit sollen Basil und Siegfried Bock und Basil und Albert von Rössing innerhalb dreier Monate zwischen Rat und Bischof entscheiden. Tun sie das nicht, so soll der Rat die Domherren bei den Freiheiten lassen, die sie hatten, als Heinrich zum Bischof gewählt wurde. 11. Zwietracht unter dem Bischof und den Bürgern soll durch zwei Domherren und zwei Mannen des Bischofs einer- und vier Bürger andererseits als Schiedsrichter geschlichtet werden. Können diese acht nicht einig werden, so sollen der Rat von Goslar und der von Braunschweig entscheiden.<sup>139)</sup> 12. Jede der Parteien gewährleistet der anderen die Rechte und Freiheiten, die sie hatte zur Zeit der Wahl Heinrichs. 13. Die Urkunden, die der Rat vom Bischof und vom Domkapitel seit der Zeit der Wahl Heinrichs besitzt, sollen unmächtig sein, ausgenommen diejenigen, welche über Verzicht auf Schadenersatz seitens des Domkapitels und über Schuld handeln. 14. Der Rat wird den Bischof in seinen Nöten unterstützen, außer gegen Erich und diejenigen, mit denen der Rat im Bündnis ist, ebenso wird Heinrich die Stadt verteidigen, wenn es nothtut. Dieser Artikel ist wichtig, wenn die Stadt dem Bischof gehuldigt hat.

Der Dammstadt blieb ein besonderer Vertrag vorbehalten, der an demselben Tage abgeschlossen wurde. In diesem Vertrage<sup>140)</sup> zwischen Bischof und Domkapitel einerseits und

<sup>139)</sup> Bischof Erich entbindet für diesen Fall die Räte von der Strafe des Einlagers, D. 960, an demselben Tage. — <sup>140)</sup> D. 950.

dem Rat andererseits wurde festgesetzt: Der Damm darf nicht befestigt und wehrhaft gemacht werden, doch dürfen die Kanoniker des Johannisstiftes, der Pfarrer der Nikolaikirche und das Hospital bei der Steinbrücke auf ihrem Grund und Boden wieder bauen, aber nur von Holz; aus Steinen nur Untergrund, Keller und Dach. Niemand darf bauen, was Planken, Erker, Bergfried oder Graben hat. Wer Hausstellen auf dem Damme hatte, die ihm mit Gewalt entrisen sind, der möge diese bebauen, aber nur mit Holzhäusern, wie man sie in den Dörfern hat. Wer aber Hausstellen auf dem Damme hatte, als dieser noch bestand, und von diesen einige verfehrt oder verkauft hat, der soll, wenn er die Hausstellen wieder nützen oder bebauen will, die Kauf- oder Verkaufsumme zurückerstatten und etwaige Bauunkosten, die der Käufer daran gewendet hat, ersetzen und alsdann die Stelle bebauen, wie angegeben ist. Wer daselbst wohnt, soll nichts feil haben zum Kaufen oder Verkaufen, außer was er in seiner Wohnung zu seiner und seines Gefindes Zehrung bedarf. Auch die Kirchen St. Johannis und St. Nikolaus soll man bauen und bessern, wie man Gotteshäuser gewöhnlich zu bauen und zu bessern pflegt. Die Trift und Weide, die zum Damm gehören, mögen die von Hildesheim und wer auf dem Damme wohnt benutzen. Die Mauer, welche zwischen St. Johann und den Steinen steht, soll der Stadt verbleiben. Die Stadt kann Befestigungen anlegen auf ihrem Grund und Boden ohne Strafe (broke) an Herrschaft oder Gerichte, und wo Schlagbäume und Zingeln sind oder gewesen sind, solche wieder errichten, auch die Steinwege auf dem Damm und die Steinwege und Brücken, die von ihm abführen, bessern und neu bauen.

Die Stadt hatte sich der Macht des verhassten Heinrich gebeugt, und doch, das Ziel, um dessentwillen sie den ganzen Streit begonnen, hatte sie erreicht. Umsonst waren die Opfer nicht gebracht. Der Handel des Dammes war für alle Zeiten vernichtet, die Befestigung der Dammstadt verboten. Die beiden Hauptfordernisse der mittelalterlichen Stadt, Mauer und Markt, blieben der Dammstadt für immer

versagt und damit jede Hoffnung, jemals mehr als ein Dorf zu werden. Insofern konnte die Gegnerin trotz der Niederlage zufrieden sein. Von der Dammsühne wurde der Artikel, der dem Bischof Gericht, Zoll und Fronzins eingeräumt hatte, nicht wieder aufgenommen. Der Bischof wird diesen Verlust zu verschmerzen gewußt haben, denn es war vorauszu sehen, daß der Damm keine Bedeutung wiedererlangen würde, die dem Bischof aus diesen Vorrechten besondere Einnahmen versprach, zumal von einer Erleichterung der Zahlung des Wurtzinsesz, wie sie die Dammsühne vorsah, nicht mehr die Rede ist. Einer Verschmelzung des Dammes mit der Stadt wurde dadurch vorgebeugt, daß die Befestigung der Dammstadt verboten wurde. In diesem Punkt hat die Stadt nachgeben müssen, denn die Dammsühne hatte ihr noch die Befestigung nach freiem Ermessen gestattet. Das könnte man im Interesse der Stadt beklagen, denn wurde der Damm durch die Befestigungen der Altstadt mit umschlossen, so war ein schnelles Bebauen und Wiederaufblühen des Dammes als Stadtteil wahrscheinlich, eine wesentliche Vergrößerung und damit Erstarkung der Stadt sicher. Das aber wollte und mußte Heinrich von seinem Standpunkte aus gerade verhindern. Die Dammstadt teilte deshalb das Schicksal von Lotingessen, Lüzingeborde und anderer Ortschaften in der Nähe Hildesheims, sie ging ganz ein.

Ein sehr wesentlicher Nachteil<sup>141)</sup> mußte der Stadt daraus erwachsen, daß nach § 13 der Concordia Henrici Bischof Heinrich seines Versprechens entbunden wurde, keine Burg innerhalb einer Meile um die Stadt anzulegen. Und Heinrich machte hiervon bald Gebrauch. Auf dem Grunde des Dorfes Tossun im Süden der Stadt erhoben sich bald die starken Mauern der Marienburg. Die Bürger selbst sahen sich gezwungen, beim Bau dieser Zwingburg mitzuhelfen und wöchentlich zwölf Pfund zur Bezahlung der Steinmeße, Zimmerleute und anderer Arbeiter beizusteuern.<sup>142)</sup>

<sup>141)</sup> Vgl. Lünzel, S. 313. — <sup>142)</sup> Chron. Hild. S. 870. Eine Handschrift des 15. Jahrhunderts fügt hinzu, daß noch in dieser Zeit ein Wurtzins von einzelnen Häusern zur Burg beigesteuert wurde.

In einem besonderen Abkommen mit dem Domkapitel versprach die Stadt noch, falls Bischof Heinrich stirbt, dem Domkapitel nicht feindlich entgegenzutreten oder mit Raub und Brand zu kränken, bis es einen einträchtigen Bischof zu Hildesheim gäbe, und diesem Einträchtigen zu huldigen.<sup>143)</sup> Das war vorsorglich gemeint vom Domkapitel, aber irgend welche Garantie hatte es dadurch kaum. Wie, wenn Heinrich vor Erich starb und Erich mit seinen Ansprüchen von neuem hervortrat? Würde das Domkapitel keine Neuwahl vornehmen, sondern Erich anerkennen? Und wenn es zur Neuwahl schritt, würde die Stadt still zusehen oder auch nur zusehen können, bis der Kampf zwischen Erich und dem neuen Gegner ausgefochten war? Das konnte sie unmöglich, sie hätte Partei ergreifen müssen, und es wären dieselben Verhältnisse geschaffen worden, wie zur Zeit der Wahl Heinrichs. Dieser Vertrag läßt sich deshalb nur dann verstehen, wenn Stadt und Domkapitel einig waren in der Anerkennung Erichs, falls dieser Heinrich überlebte. Ein solches Abkommen ist urkundlich nicht zu belegen, aber nach den vorhergegangenen Ereignissen durchaus wahrscheinlich, soweit die Stadt in Frage kam.

Die Widerstandsfähigkeit der Stadt war gebrochen. Ein energischer Angriff von seiten Erichs erfolgte nicht mehr. Zwar die mächtige Familie der von Salder erhob noch einmal das Haupt und schloß einen Vertrag<sup>144)</sup> mit den Herzögen Ernst dem Älteren und dessen Sohne Albert, Ernst dem Jüngeren und dessen Sohne Otto und trat in deren Dienst gegen Bischof Heinrich und das Stift und gegen den eventuellen Nachfolger Heinrichs außer gegen „den von Schaumburg“, aber von einer tatsächlichen Wirkung dieses Vertrages erfahren wir nichts.

Das Domkapitel regelte noch 1347 mit dem Räte die Bezahlung der Schulden, die zwischen Bürgern und Domkapitel gemacht waren<sup>145)</sup>, und der Rat verpflichtete sich wiederum, jährlich am ersten Montage in den Fasten auf dem

143) D. 961. — 144) Sudendorf II, 367. — 145) D. II 3.

Kapitelshause zu schwören, den Domherrn zur Erhaltung ihrer Freiheiten beizustehen.<sup>146)</sup>

Nachdem dann noch im Mai 1350 die Stadt mit Bischof Heinrich übereingekommen war, Streitigkeiten unter ihnen durch den Rat von Goslar und den von Braunschweig als Schiedsrichter zu regeln, und jeder von ihnen eine betreffende Urkunde bei dem Räte von Hameln hinterlegt hatte,<sup>147)</sup> erfolgte im Dezember desselben Jahres die Huldigung des Rates<sup>148)</sup> und damit die Anerkennung Heinrichs als Landesherr und rechtmäßigen Bischof.

Ein wesentlicher Grund für die so beschleunigte Anerkennung Heinrichs durch die Stadt war wohl auch der Tod Erichs, der wenige Monate vorher erfolgte.<sup>149)</sup> Da das Domkapitel keine Veranlassung hatte, zu einer Neuwahl zu schreiten und die Nachrichten aus Avignon wohl auch nicht beunruhigend lauteten, so lag es für die Stadt nahe, dem wenig beliebten Heinrich die Huldigung zu leisten.

Nachdem der Tod Erichs Heinrich von seinem Gegner befreit hatte, kam alles darauf an, wie sich der Papst zu dieser Tatsache stellen würde. Zweifellos hatte Heinrich bald nach der Nachricht vom Tode Erichs Schritte gethan, um eine Ausöhnung mit der Kurie herbeizuführen. Er versuchte nachzuweisen,<sup>150)</sup> daß das Domkapitel unbekannt mit der päpst-

<sup>146)</sup> D. II, 4. Die Sühne des Rates mit den entwichenen oder vertriebenen Bürgern Nr. 8. — <sup>147)</sup> D. 38. — <sup>148)</sup> D. 53. — <sup>149)</sup> Sein Todesjahr wurde bisher verschieden zwischen 1346 und 1354 angesetzt. Urkundlich erscheint Erich zuletzt 1349 November 2, Urf.-Buch der Stadt Hannover, Nr. 278. Nach der Urf. von 1350 Juli 12 bei Sudendorf II, Nr. 367 kann man aber auch annehmen, daß er noch am Leben war (Were aver . . . ane weder den van Schowenboreh). Da 1351 Mai 8 (Scheidt, Vom Adel, Mantissa 418 Anm.) die Grafen von Schaumburg in einem Bündnis mit Siegfried von Homburg und Bischof Gerhard von Minden unter andern auch Bischof Heinrich ansahen, so dürfte die Ausöhnung Heinrichs mit den Grafen von Schaumburg erfolgt sein, was für den Tod Erichs spricht. Heinrich von Herford sagte S. 289: in pestilencia communi rebus humanis eximitur. — <sup>150)</sup> Der Versuch soll ihm nach Heinrich von Herford S. 288 22 000 scutorum aureorum gekostet haben. Das Chron. Marienrod. a. a. D. S. 440 erwähnt ebenfalls Bestechungsversuche Heinrichs bei den Romani avari.

lichen Reservation und der Provision Erichs seine Wahl vollzogen, und daß er selbst ebenso unbekannt mit der Reservation und Provision die Wahl angenommen und die Verwaltung des Stiftes übernommen habe. Papst Clemens VI. konnte hiervon zwar nicht überzeugt werden,<sup>151)</sup> dennoch beauftragte er die Äbte von Riddagshausen und Marienrode, in seinem Namen den Verzicht Heinrichs auf die Befestigungen, Schlösser, Rechte und Tafelgüter, wie dieser versprochen hatte, entgegenzunehmen, ihm Absolution von Bann und anderen kirchlichen Sentenzen zu erteilen, ihn von den weltlichen und geistlichen Strafen zu befreien und in den Zustand der *habilitas* zu versetzen, in dem er sich vor seiner Wahl befunden hatte.

Den Frieden mit Heinrich vollständig herzustellen, blieb dem Nachfolger Clemens' VI., Innocenz VI.,<sup>152)</sup> vorbehalten. Auch dieser behielt sich nach dem Tode Erichs ausdrücklich die Provision des Nachfolgers vor<sup>153)</sup> nach den von seinen Vorgängern getroffenen Bestimmungen. Da aber das Domkapitel sich ausdrücklich für Heinrich bei der Kurie verwendet hatte und die Erkundigungen über Heinrich für diesen günstig lauteten,<sup>154)</sup> der Papst auch den dringenden Wunsch hatte, dem Stifte Hildesheim den Frieden wiederzugeben, so war Innocenz nicht abgeneigt, ihn zu providieren. Eine allerdings recht drückende Bedingung knüpfte er daran, nämlich, daß Heinrich sich vorher mit den Stiftern und Klöstern, deren Besitzungen er während der Fehde gewaltsam an sich ge-

---

<sup>151)</sup> Nach dem Schreiben Johannis XXII. von 1332 Juni 28, S. 1277 sind Dompropst und Domkapitel *reservationis huiusmodi non ignari* und Heinrich *non ignarus reservationis prediete*. In dem Schreiben Clemens VI. von 1352 Juli 1 heißt es: *capitulum reservationis . . . et provisionis ut fertur ignari*. Innocenz VI. sagt 1354 Juni 25: *capitulum . . . forsitan ignari*. — <sup>152)</sup> Schon 1354 Juni 21 gestattete er Heinrich, Kanonikate am Dom, dem Kreuz- und dem Moritzstifte zu verleihen, Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. II (Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XXII), S. 14, Nr. 41. — <sup>153)</sup> Schmidt a. a. O. Nr. 44. — <sup>154)</sup> *seiencia peditum, vite ac morum honestate decorum et aliis virtutum meritis multipliciter insignitum*, worauf aber nicht allzu großer Wert zu legen ist, da dies eine feststehende Formel in den päpstlichen Schreiben ist.

nommen, verpfändet und zerstreut hatte, einigte. Besonders das Kreuzstift,<sup>155)</sup> das Andreasstift,<sup>156)</sup> Wienhausen und Marienrode kamen hierbei in Frage. Heinrich wird die nötigen Versicherungen gegeben haben, und so bestätigte denn Innocenz Heinrich als Bischof von Hildesheim, forderte Klerus und Volk der Stadt und der Diözese, das Domkapitel und die Vasallen des Stiftes zum Gehorsam gegen Heinrich auf und benachrichtigte den Metropolit in Mainz sowie Kaiser Karl IV. von dieser Tatsache.

Nachdem der Bann von Heinrich genommen war,<sup>157)</sup> traten geordnetere Verhältnisse auch im Gottesdienste wieder ein. Heinrich selbst durfte entweihte Kirchen und Kirchhöfe durch geeignete Personen sühnen lassen.<sup>158)</sup> Die während des Interdikts und der Suspension durch Heinrich vorgenommenen Amtshandlungen und Verleihungen geistlicher Ämter und Würden wurden nachträglich bestätigt,<sup>159)</sup> und denjenigen, die wegen ihres Ungehorsams gegen Erich Ämter und Würden verloren hatten, diese zurückgegeben. Kaiser Karl verlieh dem zu Gnaden aufgenommenen die Regalien.<sup>160)</sup>

So hatte Heinrich gegen Erich, gegen die Stadt und zuletzt auch gegen die Kurie sich behauptet. Er war tatsächlich der von allen Seiten anerkannte Bischof von Hildesheim.

Aber wie sah es im Stifte aus, als er dieses Ziel endlich erreicht hatte!

Wir wollen versuchen, auf Grund des urkundlichen Materials ein Bild zu entwerfen von dem Zustande, in dem die geistlichen Korporationen sich befanden. Vom platten Lande liegen uns keine Nachrichten vor, aber ein Rückschluß auf dieses von dem Zustande der Kirchen und Klöster wird berechtigt sein wenigstens für die Gegend, in der der Kampf ausgefochten wurde, d. h. die Umgebung der Stadt Hildesheim. Wie weit die entlegeneren Gebiete in Mitleidenschaft gezogen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis fast gänzlich.

<sup>155)</sup> Dr. Kreuzstift Nr. 336 im Rgl. St.-M. zu Hannover. —

<sup>156)</sup> Domstift Dr. 854 ebenda. — <sup>157)</sup> Sudendorf II, Nr. 479. —

<sup>158)</sup> Schmidt, S. 19, Nr. 63. — <sup>159)</sup> Sudendorf II, Nr. 482. —

<sup>160)</sup> Sudendorf II, Nr. 485.

Am meisten wohl hatte das Johannisstift zu leiden gehabt. Schon gleich der erste Ansturm der Gegner auf die Dammstadt an jenem unglückseligen Weihnachtsabende legte, wie wir sahen, seine Gebäude in Trümmer und ließ die Habe der Kanoniker in die Hände des Feindes fallen. Auch nach der Dammföhne noch hatte sich die Wut nicht soweit gelegt, daß nicht noch Verwüstungen vorkamen. Das Stift berechnete schon 1332 den Schaden — abgesehen von den Gebäuden — auf mehr als 50 Schilling.<sup>161)</sup> Ohne Kirche und ohne Wohnungen hatten sich die Kanoniker zerstreut, der Gottesdienst war unmöglich gemacht worden. Um dem Stifte aufzuhelfen, überließ ihm das Domkapitel einen Raum zwischen der Johanniskirche und der Innerste, damit sie Wohnungen bauten und den Gottesdienst wieder aufnahmen.<sup>162)</sup> Auch das Stift Gandersheim schenkte neun Hufen in Barfelde dem Domkapitel zugunsten des Spitalers.<sup>163)</sup> Aber noch 1351 stand die Kirche „verwaist wie eine verlassene Braut“.<sup>164)</sup> Da trat das Domkapitel und vor allen der Domdechant, der als Vorsteher des Spitalers ein besonderes Interesse an dem Wiederaufbau haben mußte, energisch für ihn ein und forderte die Kanoniker auf, bis zum 5. Mai zurückzukehren und den Gottesdienst wieder aufzunehmen. Es muß der Neubau, der schon in der Dammföhne vorgesehen worden war, also wohl soweit gediehen gewesen sein, daß man hieran denken konnte.

Das Kreuzstift befand sich, wie wir sahen, durch den inneren Zwiespalt schon in einer traurigen Lage. Dieser mußte auch nach außen wirken, und nachdem noch Bischof Heinrich gewaltsam einen Teil der Stiftsgüter an sich gerissen und verpfändet hatte,<sup>165)</sup> war es fast aller Einkünfte beraubt, so daß es nicht drei Mark im Jahre aus allen Besitzungen aufreiben konnte.<sup>166)</sup> Schon Erich hatte den Versuch gemacht, durch Verlegung des Deditationstages der Allerheiligenkapelle auf Peter und Paul den Besuch dieser und damit die Spenden

<sup>161)</sup> D. 876. — <sup>162)</sup> D. II 14, 15. — <sup>163)</sup> Cop. VI, 11, Nr. 852 im Rgl. Staatsarchiv zu Hannover. — <sup>164)</sup> D. II, 69. — <sup>165)</sup> Vgl. D. 84 für Andreasstift. Das Dr. Kreuzstift Nr. 336 im Rgl. Staatsarchiv im wesentlichen gleichlautend mit diesem. — <sup>166)</sup> D. 902.

zu erhöhen.<sup>167)</sup> Doch das half wohl nicht viel, und 1342 wurde die Lage so drückend, daß die Einkünfte der Kanoniker auf die Hälfte festgesetzt wurden (55 Schillinge statt 110),<sup>168)</sup> um die notwendigsten Abtragungen an Schulden vornehmen zu können. Die innere Lage wurde mit der Entfernung<sup>169)</sup> des Propstes Hermann von Hardenberg gebessert. Sein Nachfolger bestimmte, daß, weil Besitzungen des Stiftes oft dadurch verloren gegangen waren, daß die Kanoniker Einkünfte an Fremde verpfändeten und wegstarben, ehe sie sie eingelöst, kein Kanoniker Einkünfte des Stiftes ohne Zustimmung des Kapitels verpfänden dürfe.<sup>170)</sup> Der Vertrag mit Heinrich vor seiner Provision sicherte dann dem Stifte die Wiedererlangung der meisten Güter, so daß auch hier langsam normale Verhältnisse eintraten.

Im Maria-Magdalenenkloster griffen schon 1340, also zu einer Zeit, da der schwerste Kampf noch bevorstand, zwei Nonnen helfend ein, um die Schuldenlast zu erleichtern,<sup>171)</sup> Bischof Heinrich befreite sie nach seiner Anerkennung von dem Wagendienste nach Schloß Steuerwald.<sup>172)</sup>

Das Andreaskstift war auch arg mitgenommen worden und konnte seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. 1347 schuldete es schon über zehn Jahre eine Getreiderente und konnte doch nicht mehr tun als versprechen, durch Gottesdienste und Akte der Barmherzigkeit dies wieder gut zu machen.<sup>173)</sup> Das Stift war immer ein besonders heftiger Gegner Heinrichs gewesen und agiterte in Avignon selbst dann noch gegen Heinrich, als dieser schon in Unterhandlungen mit der Kurie wegen seiner Anerkennung stand.<sup>174)</sup> Es kann deshalb nicht befremden, daß Heinrich das Stift vieler seiner Besitzungen beraubte und sie verpfändete, als er Geld brauchte. Bevor er die Provision erlangte, mußte er versprechen, innerhalb eines Jahres die eine, im zweiten Jahre die andere Hälfte der von ihm versetzten Güter auf eigene Kosten zurück-

<sup>167)</sup> S. 1532 (1340). — <sup>168)</sup> D. 919. — <sup>169)</sup> S. 1499. —

<sup>170)</sup> Dr. 328 des Kreuzstiftes im Staatsarchiv zu Hannover. —

<sup>171)</sup> S. 1531. — <sup>172)</sup> Dr. in der Beverinischen Bibl. zu Hildesheim.

— <sup>173)</sup> D. II, 9. — <sup>174)</sup> D. II, 84.

zukaufen.<sup>175)</sup> Gegen die Versicherung, nichts gegen ihn bei der Kurie oder sonst wo zu unternehmen, sichert er ihnen seinen Schutz zu. Aber wie wenig dadurch die Spannung beseitigt wurde, ergibt sich aus dem gleichzeitigen Übereinkommen, daß, falls Heinrich die Provision nicht erhalten sollte „und er sie (die Kanoniker) nicht leiden wollte“, er ihnen innerhalb vier Wochen freien Abzug mit ihrer Habe gestatten werde „wohin sie wollten“.<sup>176)</sup>

Fast das gleiche Schicksal wie das Johannisstift hatte das Morizstift betroffen. Die Klostergebäude waren durch die Bürger verbrannt und von der Stiftskirche alles, was von Holz war, losgerissen und weggeschleppt worden. Die Bergmühle lag in Trümmer,<sup>177)</sup> eine Hofstelle in Lotingessen, die jährlich 14 Schilling abwarf, war eine Wüstung,<sup>178)</sup> die Kanoniker waren zerstreut, die Mittel zur Wiederherstellung des Zerstorten schwer zu beschaffen.<sup>179)</sup> Propst Bodo von Homburg schenkte dem Stifte seinen Anteil von einem Hause und einen Raum daneben, um Wohnungen für die geflohenen Kanoniker zu errichten und diese zur Rückkehr zu bewegen. Zugleich war man bedacht, Raum für Schule und Schulmeisterwohnung zu schaffen.<sup>180)</sup> Durch neue Bestimmungen über das Amt des Kellners hoffte man die Einkünfte des Stiftes zu regeln und zu heben.<sup>181)</sup>

Im Michaeliskloster war ebenfalls durch inneren Zwiespalt Unglück heraufbeschworen worden. Abt Konrad von Steinberg hatte treu zu Erich gehalten. 1348 wurde er endlich bewogen, wie Heinrich sagt, „ons to leve unde to eren“ sein Amt niederzulegen, doch nicht ohne daß das Kloster ihm eine außerordentlich reichlich bemessene Leibzucht aus den Klostergütern zusagte.<sup>182)</sup>

Die Gebäude des Godehardiklosters waren baufällig und verbesserungsbedürftig, allerdings wird nicht angegeben,

175) D. 84. Er schenkte dem Spital auf dem Andreaskirchhof auch einen Garten, D. 85. — 176) D. III, Nachtr. 128. — 177) N. a. D. 124. — 178) N. a. D. 126. — 179) D. II, 32. — 180) D. II, 16 und 18. — 181) D. II, 30. — 182) D. II, 27. Seine Mühle, die Lamühle, lag in Trümmern, a. a. D. 35.

ob infolge des Krieges oder des hohen Alters.<sup>183)</sup> Man verschaffte sich Geld durch Verkauf der sog. Godehardimühle zwischen der Innerste und der Beltriede und erhielt einen Indulgenzbrief von mehreren ausländischen Erzbischöfen und Bischöfen.<sup>184)</sup> Verhältnismäßig schwer dürfte dieses Kloster nicht gelitten haben, was vielleicht dem Umstande zuzuschreiben ist, daß es von der Stadt zur Festung ausgebaut worden war<sup>185)</sup> und einen Sturm nicht auszuhalten hatte.

Gehen wir nun zu den außerhalb der Stadt gelegenen Klöster über. Das Kloster Marienrode scheint, obwohl nahe bei Hildesheim gelegen, direkt nicht betroffen worden zu sein. Aber die Mönche waren geflohen, die Schätze nach Luccum in Sicherheit gebracht, und von seinen Gütern hatte das Kloster manches eingebüßt. Loffum war ihm von Heinrich genommen worden und hatte der Marienburg Platz machen müssen. Der Friede mit Heinrich wurde erst nach langwierigen Prozessen in Avignon hergestellt.<sup>186)</sup> Um die Armut des Klosters zu bannen, einverleibte Heinrich ihm die Kirchen in Bockenem und Alfeld.<sup>187)</sup>

Das Kloster Wöltingerode war so verarmt, daß viele seiner Nonnen, die keinen Zuschuß von Eltern oder Verwandten erhielten, sich tagelang von Kräutern und Wasser „sicut bestie“ unterhalten mußten.<sup>188)</sup> Heinrich einverleibte ihm die Kirche in Lengde und schenkte ihm 40 Mark, wofür es dem Bischof einen Hof in Olstede überließ.<sup>189)</sup>

Vom Kloster Wienhausen hatte Heinrich ebenfalls Güter an sich gerissen und sie „bekümmert“. Er mußte sich verpflichten, sie wieder zu lösen und dem Kloster frei zu überliefern.<sup>190)</sup>

Ebenso wenig wie Wöltingerode und Wienhausen ist auch das Kloster Dorstadt in dem Kampfe irgendwie hervor-

<sup>183)</sup> D. II, 111. — <sup>184)</sup> Dr. 116 des Godehardiklosters im Staatsarchiv. — <sup>185)</sup> Vgl. oben S. 13. — <sup>186)</sup> Das Chron. Marienrod. a. a. O. S. 440 ist hier sehr ausführlich. Kontrollieren lassen sich seine Ausgaben aber nicht. — <sup>187)</sup> Marienroder Urk.-Buch 341. — <sup>188)</sup> S. 1428. — <sup>189)</sup> Dr. im Staatsarchiv, Domstift Hildesheim 787. Olstede ist wüst bei Salzdethfurt. — <sup>190)</sup> Dr. in Wienhausen 267.

getreten. Wenn es 1353 trotzdem sich gezwungen sah, einen Kelch mit Monstranz für zehn Mark zu verpfänden und dabei besonders hervorhebt, daß keine Not je wieder so groß sein könne, daß sie das Kloster zwingen werde, zum Verkauf seiner Kleinodien zu schreiten,<sup>191)</sup> so kann man ermessen, wie drückend die Armut und Not auch hier gewesen ist, die Güter müssen tatsächlich nichts mehr abgeworfen haben.

In den Goslarer Stiftern und Klöstern bietet sich uns ein anderes Bild. Hier merkte man von Geldnot und Armut nichts. Trotz des Interdiktes, der jahrelang auf der Stadt lastete, scheinen die geistlichen Körperschaften in und bei der Stadt zu Heinrich gehalten zu haben, auch nach dem Bunde der Stadt mit Erich im Jahre 1334. Zahlreiche Urkunden Heinrichs, aber keine einzige Erichs sind auf uns gekommen. In Kiechenberg hören wir von offener Auflehnung gegen den Propst,<sup>192)</sup> doch können wir nicht entscheiden, ob sie mit dem Hildesheimer Bischofsstreit in Verbindung steht und durch ihn veranlaßt worden ist. Erst 1355 erfolgte die Losprechung von Bann und Interdikt.<sup>193)</sup>

Die Stadt Hildesheim seufzte unter der Schuldenlast, die nach Beendigung des Krieges durch die Löse der Gefangenen, die Entschädigungen der vom Kriege Betroffenen und Ausbesserung der Befestigungen noch drückender wurde. Schon 1342 sah sie sich gezwungen, eine allgemeine Abgabe des zehnten Pfennigs von allem Gut der Bürger und Bürgerinnen und allen, die der Stadt dingpflichtig waren, zur Erleichterung dieser Last einzuführen.<sup>194)</sup>

Ihr Los teilten Domkapitel und Bischof. Während ersteres durch Einschränkungen aller Art<sup>195)</sup> eine gesündere Finanzlage zu schaffen sich bemühte, versuchte es Bischof Heinrich mit Verpfändungen und Steuern, zu denen auch die geistlichen Korporationen stark herangezogen wurden.<sup>196)</sup> Dem fühlbaren

191) Ms. 545 Fol. 82 der Beverinischen Bibl. zu Hildesheim. —

192) Bode IV, 68. S. 1456. — 193) Bode 521. — 194) D. 918. Vgl. auch II, 119. — 195) Dr. Domstift Nr. 716 und 747 im Staatsarchiv zu Hannover. — 196) D. II, 132, Ms. 311 Fol. 95 der Beverin. Bibl. zu Hildesheim.

Mangel an Geistlichen suchte er durch päpstliche Provisionen abzuhefen.<sup>197)</sup> Wie wir sahen, war er bemüht, trotz seiner eigenen bedrängten Lage, helfend und fördernd einzugreifen, wo die Not am größten. Aber die Geschichte seines Nachfolgers lehrt, daß die Bedrängnis zu groß war und sein Können hinter seinem Wollen weit zurückblieb. Trotzdem werden wir ihm die Anerkennung nicht versagen können, daß er die neun Jahre seiner Regierung, die ihm seit seiner Anerkennung durch die Kurie noch beschieden waren, gewissenhaft dazu benutzte hat, die Wunden zu heilen, die er zum großen Teile selbst seinem Lande geschlagen hatte.

---

<sup>197)</sup> Schmidt, a. a. O. II, S. 14 Nr. 41 Anm.



## II.

# Von der hannoverschen Armee in den Revolutionskriegen 1793—1795.

Von Major v. Estorff.

---

Der spätere Generalleutnant Albrecht von Estorff, der besonders 1813 bei der Erhebung gegen die Fremdherrschaft in Lüneburg sich durch Errichtung eines Husaren-Regiments (jetzt 16. Dragoner) einen Namen erwarb, machte die Revolutionskriege zunächst in den Reihen des vom 9. und 10. Dragoner-Regiment zusammengestellten leichten Kavallerie-Regiments, dann aber als Brigade-Major im Stabe des Generals Grafen Wallmoden mit und hat aus dieser Zeit Aufzeichnungen hinterlassen, die ein klärendes Licht auf diese für die hannoverschen Truppen zwar traurige aber ehrenvolle (Menin!) Kriegsperiode werfen.

Diese Aufzeichnungen beginnen mit der Schlacht von Famars, wo die Franzosen am 23. Mai 1793 sich den Verbündeten unter dem Prinzen von Coburg, dem Herzog von York usw. (die Hannoveraner unter dem Feldmarschall v. Freytag), stellten.

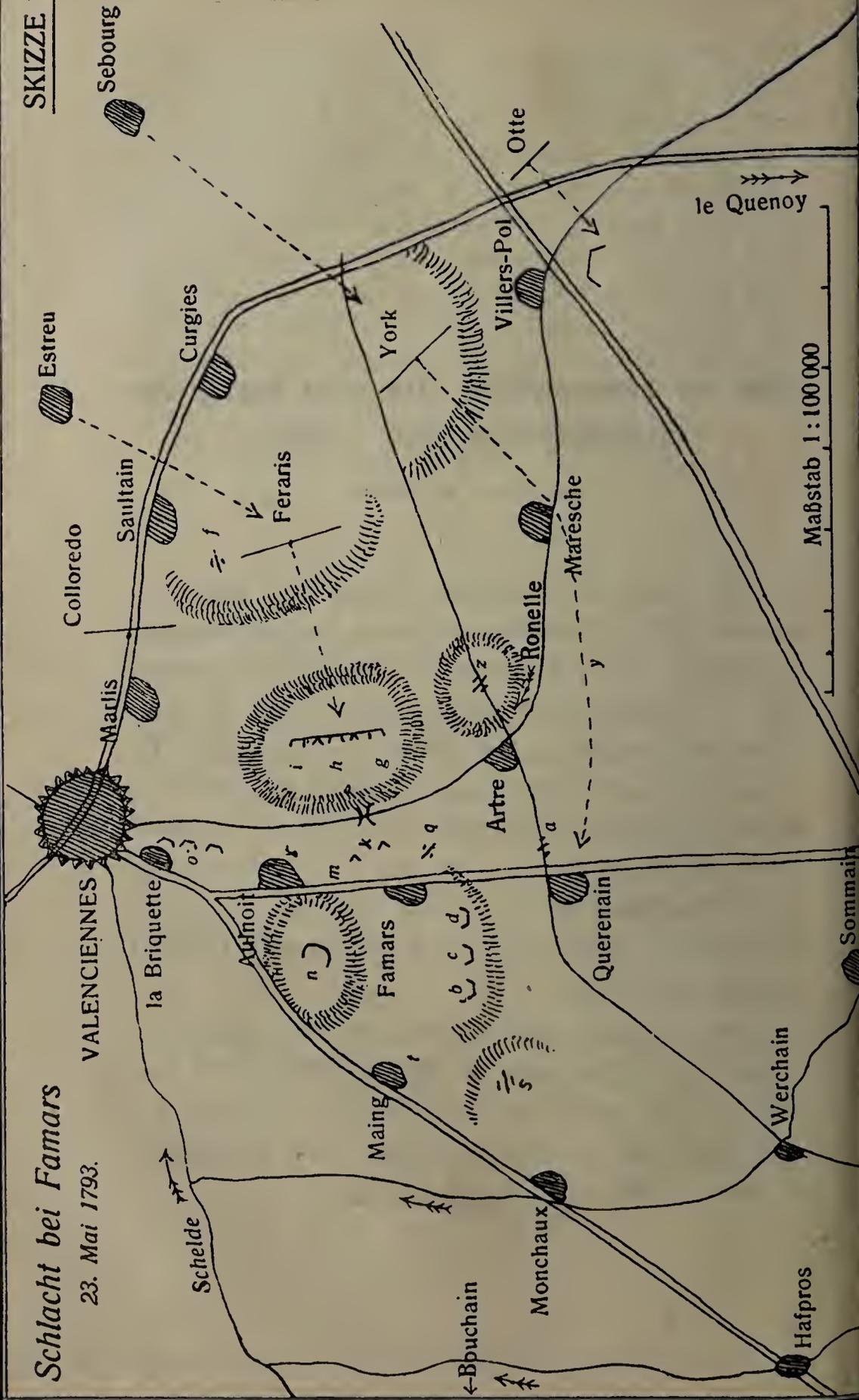
---

SKIZZE 1.

Schlacht bei Famars

23. Mai 1793.

VALENCIENNES



Maßstab 1:100 000

## I.

## Relation der Schlacht bei Famars den 23. Mai 1793

zwischen der verbundenen Armee unter Anführung des Prinzen von Coburg und der Französischen unter dem Befehle des Generals de la Marck.<sup>1)</sup>

Bei dieser Schlacht hatten die Alliierten die Absicht, die Franzosen unerwartet von vorne und in Flanke und Rücken anzugreifen. Diese standen mit der linken Flanke an Valenciennes, mit der rechten 1200 Schritte über Famars hinaus. Sie hatten vor ihrer Front die Ronelle, einen allerwärts mit Infanterie und an vielen Orten mit Kavallerie zu passierenden Fluß, und hinter sich die Schelde.

Über die Ronelle hatten sie vor dem rechten Flügel ein Retranchement *ghi* (s. Skizze 1) auf 2500 Schritt von Famars. Es bestand aus einer 1500 Schritt langen Brustwehr, in der drei Redouten und zwei Fleßen gelegt waren. Zwischen diesem Retranchement und Famars befanden sich noch zwei Fleßen *k*, um den Feind, welcher das Retranchement nehmen möchte, wieder von hier zu vertreiben.

Auf der rechten Flanke gegen Querenain waren drei andere Redouten *bcd* auf Anhöhen vorteilhaft gelegt. Hierdurch war der rechte Flügel gut gedeckt, allein es blieb zwischen diesen Redouten und dem Retranchement *ghi* vor Famars noch ein nicht verschanzter Raum von 3500 Schritte übrig.

Endlich befanden sich weiterhin, beinahe vor dem linken Flügel der französischen Armee ohnweit la Briquette, drei offene Redouten *o*.

Alle diese Werke, außer den drei Redouten bei Querenain, waren noch nicht fertig. Mitten in der Armee zwischen Aulnoit und der Schelde war die größte Höhe in dieser ganzen Gegend und auf derselben eine halbkreisförmige Schanze *n*. Sie bestrich die Dëfiléen der Ronelle bei Famars und Aulnoit, es war von großem Nutzen, wenn das Retranchement vor

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Hannover. Hannover Des. 41 Bd. XXI, n. Nr. 11, Bl. 212—219.

Famars oder die Redouten bei Querenain genommen wurden. Sie hatte vier Bettungen und Schießscharten für starkes Kaliber. Zwischen den drei Redouten *b c d*, bei Querenain und von da gerade auf Valenciennes zu, stand die französische Armee, etwa 25000 im Lager. Die ganze Front betrug 5000 Schritte. In den Retranchement *g h i*, vor Famars hatte man 7, in den Redouten *b c d* bei Querenain 6 Stück 12- und 16-pfündige Kanonen, in den Redouten bei Briquette sah man den 23. Mai sechs Kanonen und einige Haubitzen; die vier Geschütze der runden Schanze *n* bestanden aus 16-Pfündern.

Die österreichische Armee unter dem Prinzen von Coburg stand bei Estren etwa parallel mit einer Linie von Marlis nach Saultain, dreiviertel Stunde von diesen Orten. Sie war wenigstens 25000 Mann stark. Den 22. Mai kamen hinter dieser Armee bei Sebourg 8000 Engländer und 14000 Hannoveraner an.

Nach der Disposition zu dem Angriff des verschanzten Lagers bei Famars sollte ein Korps der Armee von 16 Bataillonen und ebenso vielen Eskadrons mit Anbruch des Tages in der Gegend von Urtre die Ronelle passieren und den Feind bei Querenain in Flanke und Rücken angreifen. Dieses Korps führte Ihre Königliche Hoheit der Herzog von York persönlich.

Während des Übergangs über die Ronelle und des Angriffs des rechten französischen Flügels sollte ein anderes fast ebenso starkes Korps unter dem General Graf Ferraris die feindlichen Verschanzungen *g h i* diesseits der Ronelle angreifen und nachher auf Famars weiter vordringen, so wie es die Umstände leiden würden.

Ein drittes Korps unter General Colloredo sollte unterdessen Valenciennes und die Verschanzungen vor diesem Orte beobachten.

Um 11 Uhr in der Nacht marschierten die beiden ersten Korps ab und mit Anbruch des Tages befand sich das Korps, welches unter der persönlichen Anführung des Herzogs von York stand und den Feind auf seiner rechten Flanke tournieren sollte, auf den Höhen zwischen Maresche und Willers-Pol.

Das zweite Korps unter der Anführung des Generals Ferraris stand dem erstern rechts nach Gurgies zu.

Es war ein starker Nebel, der erst um 6 Uhr fiel und bis dahin blieb alles hier stehen, allein nur die Flankeurs charmuzierten.

Ein Korps leichter Kavallerie unter dem Befehl des Generals Otte hatte den Auftrag, le Quenoy zu beobachten. Nicht weit von Villers-Pol hatten die Franzosen von le Quenoy aus eine Redoute mit Kanonen besetzt; kaum war der Nebel gefallen, so ließ der General Otte diese mit einer Batterie kaiserlicher reitender Artillerie beschießen, wobei die hannoversche geschwinde Artillerie sehr gut sekundierte, Villers-Pol in Brand schoß. Die Husaren griffen während dessen die Schanze im Rücken an, und da sie hinten offen war, solche wegnahmen.

Während dieses Vorfalles, der etwa eine Stunde dauerte, blieb das Korps des Herzogs auf den erwähnten Anhöhen, man weiß nicht warum, stehen. Gleich darauf rückte es bis Maresche vor, die Artillerie fuhr vor Urtre in *z* auf und fing hier an, gegen das feindliche Retranchement *ghi* vor Famarz und auf ein paar Kanonen, welche auf den Höhen zwischen Urtre und Famarz in *q* standen, zu agieren. Von der hannoverschen Artillerie feuerten nur einige Haubitzen, von der kaiserlichen agierten zugleich mehrere Kanonen. Beim Anfange dieses Feuers wurde das Retranchement *ihg* von den Korps des Generals Ferraris erobert, und da die feindlichen Kanonen *q* zwischen Urtre und Famarz zu weit entfernt waren, als daß man etwas gegen sie ausrichten konnte, so feuerte nun die Artillerie *z* nicht weiter.

Bald darauf ging erst die Hälfte und hernach der übrige Teil des Korps unter dem Herzoge von York bei Maresche über die Ronelle und kam gegen 11 Uhr durch einen Umweg *y* bei Querenain in der feindlichen rechten Flanke an.

Die feindlichen Detachements, welche sich zwischen dem Lager und le Quenoy noch sehen ließen, wurden nun gezwungen, sich nach le Quenoy, Bouchain und dem verschauzten Lager von Famarz zurückzuziehen; man nahm ihnen verschiedene Wagen und ihre Eskorte weg, verfolgte sie mit der leichten Kavallerie bis Maing, Monchaur und Berchain.

Nach der Disposition zum Angriffe sollte, wie schon erwähnt, der Übergang über die Ronelle bei Artre geschehen, und man weiß nicht, warum es hier nicht geschah. Die feindliche unbedeutende Batterie in *q* von zwei Kanonen konnte ihn nicht hindern; auch weiß man nicht, warum nicht während der Kanonade Artre mit Infanterie angegriffen wurde. Vielleicht glaubte man hier den Feind stärker oder man hielt auch wohl die Passage der Ronelle beschwerlicher als sie war.

Das Korps des Generals Feraris griff gleich anfangs das Retranchement in drei Kolonnen an, nachdem es von den Höhen *f*, links Saultain eine Zeit von der Artillerie beschossen war. Eine Kolonne des Korps umging es rechts, eine links, und die dritte griff es von vorne an. Jede bestand aus Infanterie und Kavallerie. Die österreichischen Husaren und die ungarische Infanterie, welche die Teten bei den Flügelkolonnen hatten, nahmen es bei *g* im Rücken und drangen in die Eingänge *g*. Die Franzosen der anderen Redouten *h* und *i* liefen, als sie das sahen, nach Samars und Aulnoit. Kaum war das Retranchement mit einem nicht über 200 Mann großen Verlust an Toten und Blessierten weggenommen, so zeigten sich in der Gegend der Brücke, über die man von den Retranchement nach Samars geht, vier Eskadrons französische Kavallerie, jede zu 100 Mann; zwei Eskadrons hannoversche Garde du Corps, jede zu 120 Mann und ein Trupp österreichischer Husaren von 36 Mann, gingen mitten durch das Retranchement, formierten sich, und griffen die feindliche ihr entgegenkommende Kavallerie an. Es kam zum einbrechenden Choq; von beiden Seiten drängte man sich einzeln zwischen einander durch, und es entstand ein einzelnes Gefecht. Die Franzosen mußten ohngeachtet sie stärker waren, doch zuletzt der Truppen Bravour weichen. Ein Teil der Garde du Corps verfolgte den fliehenden Feind bis über die Brücke der Ronelle und selbst einzeln bis in Samars; er fiel in das Feuer der feindlichen Jäger bei der Brücke, und von den vier herübergewandenen Offizieren blieben zwei auf dem Platz und zwei wurden gefangen gemacht. Die feindliche Artillerie in der Redoute *o* neben Briquette hatte schon vorher agiert und

ging nun an lebhafter zu werden; man fuhr gegen sie acht österreichische und 16 hannoversche Kanonen und Haubizen bei der Redoute *i* auf und ließ sie gegen obige feindliche Artillerie in den Schanzen *o* agieren. Man weiß nicht eigentlich, in welcher Absicht dies geschah. Die österreichische und hannoversche Artillerie küßte Menschen und Pferde ein, unter andern auch einen Offizier von der hannoverschen Artillerie. Diese Kanonade dauerte bis in die finstere Nacht, so daß bei verschiedenen Kanonen sogar die Zündlöcher ruiniert wurden.

Als den Nachmittag 3 Uhr die hannoversche Artillerie des Corps vom Herzoge von York bei Querenain ankam, wurden sechs Haubizen vor diesen Ort in den hohlen Weg bei *a* placiert, um von da die drei französischen Redouten *c b d*, welche die feindliche rechte Flanke deckten, zu beschießen, dies geschah bis an den Abend, ohne daß man wesentlichen Effect bemerkte. Der Feind stand bedeckt und die Haubizen im Freien, sie konnten also hier nichts, zumal in so geringer Anzahl, ausrichten.

Es schien anfangs, es sei bloß die Absicht, das Feuer auf die Artillerie zu ziehen, um mit der Infanterie und Kavallerie desto sicherer die Redouten stürmen zu können. Allein dies geschah nicht.

Am 24. Mai des Morgens mit Tagesanbruch sollte der Angriff auf die Redouten bei Querenain von dem Corps des Herzogs zwischen Querenain und Maing und von einem Teil des Ferrarischen Corps zwischen Tamars und Artre geschehen.

16 Kanonen der hannoverschen schweren Artillerie fuhren auf der Höhe zwischen Maing und Querenain einige tausend Schritte von Maing in *s* schon auf, um die erwähnten Redouten zu beschießen, als man, wie der Nebel fiel, sah, daß der Feind sein Lager verlassen hatte.

Der Verlust des Feindes mag in allem an Toten, Blessierten und Gefangenen 350 betragen haben, unser etwa 250.

Wir bekamen 13 Stück 12-Pfünder und 15 Munitionsfarren.

Wir hatten am 23. Mai Fehler gemacht, im ganzen aber doch den Angriff ohne Unordnung nach dem entworfenen Plan gemacht.

Ein Fehler war es

- 1) daß die Avantgarden nicht rasch genug vorgingen, nicht Artre gleich rekognoszierten, nicht, ehe wir dahin kamen, von der Beschaffenheit der Ronelle, die man viel größer hielt, sichere Nachrichten gaben usw. Wäre dies geschehen, so wären wir bei Artre über die Ronelle vielleicht gegangen und dadurch dem Feind drei Stunden früher in die Flanke gekommen.
- 2) Hätten wir uns nicht bei dem Gefechte bei Villers-Pol aufhalten müssen, denn es war eine Hauptsache, den Feind unerwartet in die Flanke zu kommen.
- 3) Ließen wir uns auf große Weiten in Kanonaden, zumal gegen gedeckte Geschütze ein, ohne zugleich mit Truppen den Feind anzugreifen. Dies war besonders bei einem Flankenangriff gegen die Franzosen wider die Regel. Hätten wir, während die Redouten bei Querenain mit mehreren Batterien beschossen wurden, das feindliche Lager zwischen Maing und Querenain angegriffen, so hätten wir gewiß das Geschütz dieser Redouten bekommen und vielleicht dem Feind den Rückzug über die Schelde abgeschnitten, wenn von dem Ferrarischen Korps über Samars zugleich dieser Angriff unterstützt worden wäre. Ohne Zweifel hätte hier die hannoversche und englische Kavallerie große Dinge getan. Nichts hätte sie gehalten, sobald die Redouten, die man im Rücken gehen konnte, genommen waren. Man muß bei allen diesen Bemerkungen voll bedenken, daß die geprüften Fehler nicht aus Mangel der Einsicht der Befehlshaber, sondern aus Mangel sicherer Nachrichten, daher entstandenen falschen Voraussetzungen usw. entstanden und daß in jeder Schlacht Fehler mancher Art unvermeidlich sind. Die Franzosen hatten sich mit ihren Verschanzungen zu weit ausgedehnt. Ihr Retranchement *g h i* war zu weit von den übrigen Werken und dem Lager entfernt und konnte an

beiden Seiten umgangen werden. Hätten sie statt dieses einige gute geschlossene Redouten zwischen Artre, Famarz und Mulnoit in *q m* und *x* gelegt, die Ronelle bei Marlis, Mulnoit und Famarz abgedämmt und dadurch eine kleine Überschwemmung hervorgebracht, gegen Maing noch eine Redoute in *t* gelegt und zwei Reihen Wolfsgruben oder ein Verhack gemacht, welches sich an den tiefsten hohlen Weg angeschlossen, so wäre ein Angriff dieses verschanzten Lagers nicht so leicht auszuführen gewesen. Daß wir in dem Fall von der Höhe, worauf das Retranchement *g h i* von Famarz lag, das Terrain um Famarz beschießen konnten, war hier gar nicht wichtig; erstens konnten die französischen Truppen an der Schelde herunter gegen alle Schüsse bedeckt stehen; zweitens mußte dieses Geschütz gegen das verdeckt stehende Geschütz agieren und gewiß unter diesen Umständen den Kürzesten ziehen. Außerdem war hier wegen der angeschwollenen Ronelle kein Angriff möglich.

Übrigens kann man nicht leugnen, daß die Franzosen den 23. Mai sich doch im ganzen nach der Regel der Klugheit betragen haben.

Daß das Retranchement *g h i* diesseits der Ronelle genommen wurde, macht ihnen eben keine Schande; es war nicht fertig. Ihre Kavallerie tat alles, was sie konnte, es wieder zu erobern, und das war in solchen Fällen der beste Entschluß.

Daß die französische Armee in der Nacht vom 23. auf den 24. Mai das Lager und die Verschanzungen verließ und über die Schelde ging, war der Klugheit gemäß; sie sah eine Übermacht vor sich und war nicht in der Lage, ihr Widerstand leisten zu können; sie konnte ferner, wenn es wieder zur Aktion kam, sich nicht ohne große Gefahr über die Schelde zurückziehen.

Nichts aber ist auffallender, als daß die Franzosen die Schanzen im Rücken offen lassen, da sie doch an so vielen Orten für diesen Fehler haben büßen müssen.

Selbst am 23. Mai gingen ihnen wegen dieses Fehlers bei Villers-Pol sechs Kanonen verloren, und wären in den

Retranchements die Eingänge gut verwahrt gewesen, so wäre es vielleicht auch nicht gleich erobert.

Das Terrain an sich war zu den Schanzen sehr gut gewählt, sie bestrichen die ganze Gegend; nur war der Umfang, in denen sie lagen, zu groß. Das Profil war durchgehends, wie es sein muß; die Brustwehr 16 Fuß dick, der Graben 12 Fuß tief. Die angelegten Wolfsgruben waren nicht zu passieren, nahe beieinander und acht Fuß tief.

Nach einer schwächlichen Verfolgung trennten sich die Verbündeten wieder. Der Herzog von York marschierte auf Dunkerke und ließ seine linke Flanke durch ein Korps unter Freytag decken, das zwischen Roesbrugge und Hondtschote im August 1793 einige erfolgreiche Gefechte hatte.

\*

\*

\*

## II.

### Disposition am 18. August 1793

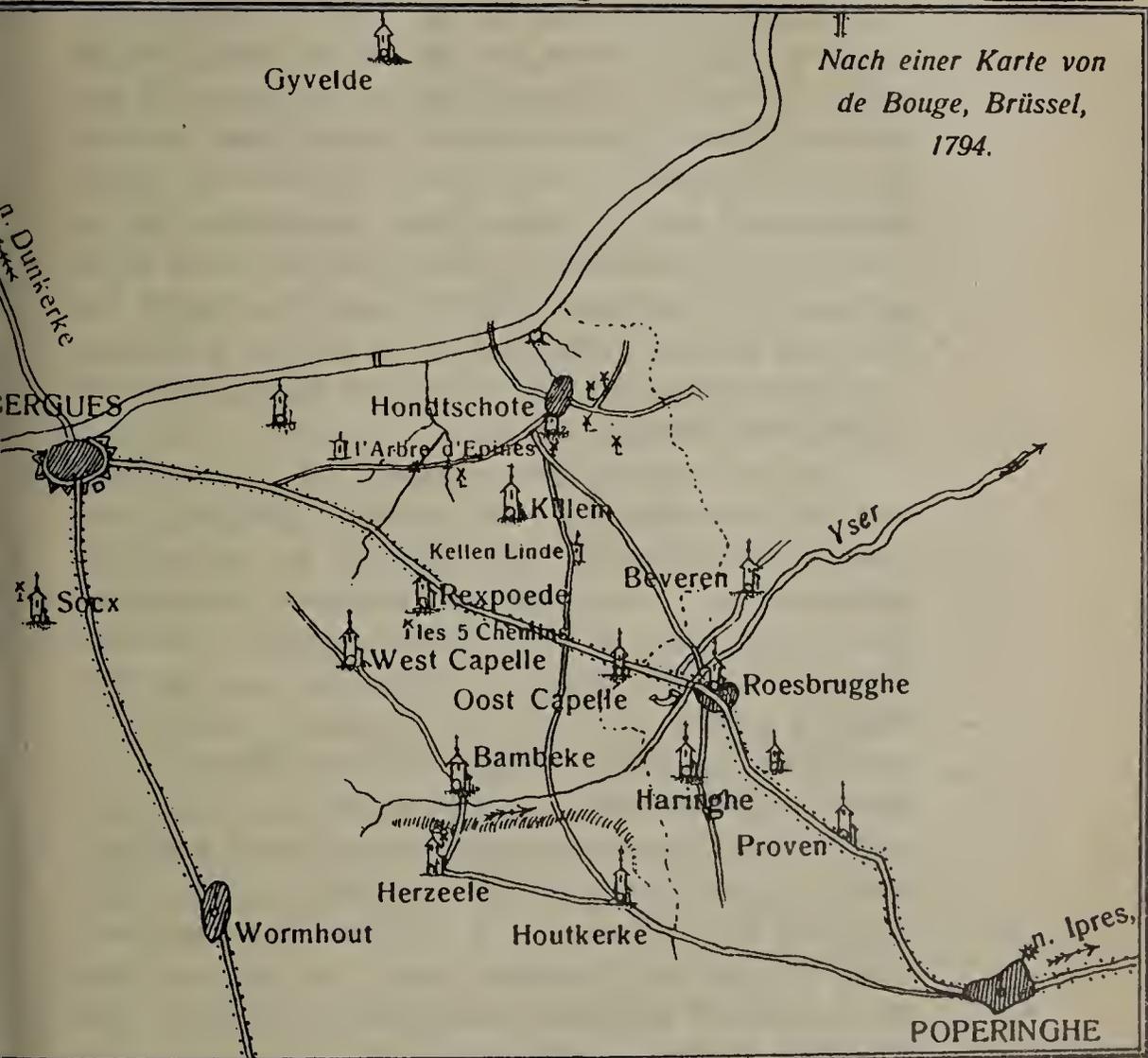
und demüthigste Operation des Korps unter Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschalls von Freytag.<sup>2)</sup>

In dem Lager zwischen Menin und Gheluve beschloffen Ihre Königliche Hoheit der Herzog von York, daß der Herr Feldmarschall von Freytag mit den Hannoveranern, zwei Bataillone österreicher Infanterie, ein Bataillon österreicher leichten Infanterie, zwei Kompagnien hessische Jäger, vier Eskadron österreicher leichten Kavallerie, zwei Eskadron englische schwere Kavallerie, während der vorhabenden Belagerung von Dunkerke, zum Observationskorps dienen sollte.

Um den Feind aus der Gegend von Dunkerke zu vertreiben, sollte das Korps des Feldmarschalls von Freytag über Poperinghe, Roesbrugge auf Bergues ziehen, während dessen sich der Herzog mit der Hauptarmee über Ipres gegen das französische Lager bei Gyvelde in Marsch setzte.

<sup>2)</sup> Staats-Archiv Hannover. Hannover, Des. 41, Bd. XXI, n. Nr. 11, Bl. 231. Vgl. auch Skizze zu Busches Tagebuch aus dem Feldzuge 1793/95. Jahrg. 1905 dieser Zeitschrift S. 145 und Karte von Belgien.

Skizze zu den Feldzügen 1793 und 1794. SKIZZE 2.



Den 19. August brach der Feldmarschall mit dem ihm zugetheilten Korps aus dem Lager auf, marschierte über Ghelabelt und Ipres ins Lager bei Blamertinge, die Avantgarde, so bei Ghelabelt stand, marschierte über Ipres, Blamertinge bis vor Poperringhe, welches von holländischen Truppen besetzt war.

Den 20. August des Mittags setzte sich das Korps im Marsche und schlug zwischen Poperringhe und Proven die Zelte auf; die Avantgarde ging bis Proven.

Der Feldmarschall hatte die Nachricht erhalten, daß in Koesbrugge die Brücke über die Yser ruiniert wäre, und die Franzosen nicht weit davon eine mit Kanonen besetzte Schanze hätten, ferner daß in Dost-Capelle ein verschanzter Posten wäre und daß der Feind verschiedene andere Dörfer und auch den Flecken Hondtschote besetzt hätten. Er beschloß in zwei Kolonnen den Feind in diesen Orten anzugreifen; die eine unter seiner eigenen Anführung bestand aus dem ersten Treffen und ging auf Koesbrugge, und die zweite stand unter dem Befehl des General von Wallmoden und ging auf Hondtschote.

In der Nacht vom 20. auf den 21. August um 12 Uhr brachen beide Kolonnen auf.

Von der ersten Kolonne ging ein Teil der Avantgarde links und passierte mittels einer geschwind verfertigten kleinen Brücke in der Gegend Haringhe die Yser, kam dadurch dem verschanzten Posten bei Dost-Capelle unerwartet in der rechten Flanke; der andere Teil der Avantgarde ging gerade auf Koesbrugge, stellte soweit die Brücke her, daß Infanterie übergehen konnte; dieser Teil der Avantgarde avancierte sogleich gegen eine Schanze, welche etwa 1000 Schritt von der Brücke auf der Chaussee gegen Dost-Capelle lag, nahm solche weg, erhielt darin drei Kanonen und gegen 30 Gefangene; beide Teile der Avantgarde trafen zugleich, so daß also in kurzer Zeit jene Verschanzung und das kleine Lager eingenommen war; die Jäger und Grenadiere griffen ihn theils von vorne an und andere umgingen unterdessen die Schanzen; viele Volontäre wurden niedergestossen, andere gefangen gemacht, andere verkrochen sich in die Gebüsche und der größte Teil zog sich schnell auf der Chaussee zurück.

Erst 9 Uhr war die Brücke bei Koesbrugge so weit fertig, daß die Kavallerie und Artillerie übergehen konnte.

Man verfolgte den Feind nach les 5 chemins, da er sich von Dost-Capelle dahin zurückgezogen hatte — er tat einigen Widerstand — indessen die geschwinde Artillerie und die Grenadiere vertrieben ihn bald. Der Feind zog sich weiter hinauf nach Rexpoede, wo an zwei Stellen im Dorfe noch Traversen waren.

Der Feldmarschall ließ weiter vorrücken, die geschwinde Artillerie in der Front auf die Schanzen agieren, die hannoverschen leichten Dragoner, österreichische leichte Kavallerie und hannoversche Grenadiere theils in Flanke und Rücken gehen. Man vertrieb den Feind hierdurch endlich aus dem Dorfe, bekam noch vier Kanonen und 193 Gefangene, fast ebenso viele wurden niedergemacht oder doch schwer blessirt. Unser Verlust war nicht über 30 Tote und Blessirte.

Dost-Capelle, les 5 chemins und Kerpoede ist gewissermaßen ein eine Stunde langes Dorf. Den Eingang nach Koesbrugge zu hatten die Franzosen so wie auch die Seiten mit einzelnen Schanzen, die schlecht angelegt waren, umgeben. Dieser Posten wurde daher bald weggenommen.

Der Feind zog sich endlich ganz nach Bergues, der Feldmarschall von Freytag lagerte sich bei Kerpoede, postierte ein Teil der Avantgarde gegen Bergues und besetzte die linke Flanke zu Bambete an der Yser.

Die Winterquartiere 1793/94 konnten die Verbündeten zwar noch in Flandern beziehen, wichen aber im Frühjahr 1794 den Angriffen der Franzosen aus, bis sie im September hinter die Maas gelangten, wo Estorff dann fortfährt:

### III.

#### Zweite Campagne 1794.<sup>3)</sup>

Nachdem bereits im Monat September die alliirte Armee unter dem Befehle des Herzogs von York, R. H. die Maas bei Grave passirt war und das rechte Ufer dieses Flusses von Venlo abwärts besetzt hatte, so war zu Anfang des Monats die Postierung folgendermaßen:

Von dem Orte, wo die Maas und Waal sich vereinigt, bis Grave ein Korps Engländer und die leichten Truppen des Hessen-Kasselschen Korps, unter Erskine, auf den Höhen von Mook bis über Gennepe hinauf das Hauptkorps der Engländer unter dem Herzog von York.

Von Bergen bis oberhalb Well nach der Roobek ein Teil des hannoverschen Korps unter dem Befehle des Generals von Wallmoden, der noch ein detachiertes Korps der Engländer unter Generalleutnant Abercomby bei sich hatte.

Von der Roobek bis Venlo stand endlich der Generalmajor von Bothmer mit dem größten Teil der hannoverschen Truppen. Längs der Maas hatte man Fleschen aufgeworfen, um dem Feind den Übergang über den Fluß zu verhindern.

Die Festungen Grave und Venlo waren von holländischen Truppen sehr schwach besetzt.

Die kaiserliche Armee, welche von Roermond hinauf die Maas bereits verlassen hatte, stand mit dem Centro zu Jülich hinter der Roer. Der rechte Flügel bei Wassenberg unter General Werneck, war über Roermond bis gegen Venlo ausgedehnt; der linke unter General Latour, stand von Düren gegen Köln.

Man bekam am 1. Oktober die Nachricht, daß der Feind aus der Gegend Hertogenbosch gegen Venlo oder gegen Roermond etwas unternehmen wolle, weil dahin eine starke Kolonne mit schweren Geschützen sich in Marsch gesetzt habe.

Der General von Werneck verstärkte daher um einige Batterien und Eskadrons das Korps des Generals von Bothmer, befahl, daß die Posten gegen Venlo verdoppelt werden sollten, und daß eine starke Kavallerie-Patrouille am 2. Oktober vor Tagesanbruch durch Venlo zu senden sei, welche zu untersuchen hätte, ob der Feind gegen Venlo anrücke und ob die Dörfer am Peel besetzt wären. Die Patrouille entdeckte nichts vom Feinde in der Gegend; eine starke Kanonade, so man selbigen Tages gegen Roermond hörte, enthüllte auch schon genug, wohin der Zweck der feindlichen Bewegungen gerichtet war.

Tages darauf, als am 3. Oktober ging auch die Anzeige ein, daß der Feind Roermond vorzüglich attackiert habe, die Kaiserlichen dieserhalb genötigt gewesen wären, sich von da

---

3) Staats-Archiv Hannover. Hannover Des. 41 Bd. XXI, n. Nr. 11, Bl. 15. Vgl. auch Skizze zu Busches Tagebuch aus dem Feldzuge 1793/95. Jahrg. 1905 dieser Zeitschrift S. 145 und Karte der Niederlande.

zurückzuziehen und da der Angriff gleichwohl aufs Zentrum geschehen sei und vom Feinde die Roer passiert worden, so stehe die kaiserliche Armee für jetzt hinter der Erft. Da nun jene ziemlich vorteilhafte Position durch die Franzosen forciert worden, so konnte man sich leicht denken, daß die nunmehr von den Kaiserlichen gewählte Postierung nicht lange gehalten werden würde, sondern daß ein baldiger Rückzug über den Rhein wahrscheinlich sei.

Auf jede Weise war dadurch die linke Flanke der alliirten Armee unter dem Herzog von York ganz entblößt und obgleich diese General von Bothmer nach dem Rückzuge der Kaiserlichen Straelen und Wachtendonk besetzte, so stand es doch in dem Augenblicke dem Feinde frei, dieses Korps zugleich in Flanke und Rücken angreifen zu können.

Der glückliche Erfolg der feindlichen Operation bei Roermond bewog ihn, seine Progressen in der Gegend fortzusetzen und Venlo nunmehr anzugreifen. Es zog sich daher am 9. Oktober längs dem rechten Ufer der Maas ein Teil des Korps, so vor Grave gestanden hatte, über Geldern gegen Venlo.

Der Herzog von York hatte indessen auch schon den Befehl erteilt, daß sich der linke Flügel der alliirten Armee hinter der Niers ziehen sollte. Am 4. Oktober des Abends, marschierte daher das Korps von General v. Bothmer nach Geldern und ging am 5. Oktober in ein Lager bei Goch. Das bei Well detachirte englische Korps unter Generalleutnant Abercromby zog sich am 4. Oktober des Abends nach Groesbeek. Der Herr General v. Werneck ging mit seinen bei sich habenden Truppen selbigen Abends in ein Lager bei Gennepe.

Am 7. Oktober zog sich die alliirte Armee zusammen. Der Herzog mit seinem Korps, welches noch beständig bei Groesbeek auf den Höhen vor Mook gestanden hatte, und die drei vorhin genannten Korps längs der Niers gingen in ein Lager vor Nijmegen. Der Herr General v. Hammerstein erhielt alle leichten Truppen zur Besetzung der Vorposten, deren linker Flügel bei Beek zu stehen kam und sich hinter Groesbeek über Henmen längs der Maas bis Druten an der Waal ausdehnten.

Durch ein Mißverständniß hatte bei jener Veränderung der Generalleutnant Erskine das Fort St. Andries und die Posten zu Alphen und Maasbommel früher verlassen als sie vom General v. Hammerstein besetzt werden konnten; der Feind benutzte den Zeitpunkt und okkupierte solches. Dadurch, daß der Feind das Fort St. Andries besaß, konnte er leicht Meister des rechten Ufers der Waal werden, weshalb der Generalleutnant Abercromby am 11. Oktober mit einigen Regimentern Engländern den Feind aus dem Fort vertrieb und es wiederum besetzen ließ.

Das hessische Korps stand während dieser Zeit bei Tiel und Bommel.

Seitdem der Feind Crèvecoeur eingenommen hatte, war Hertogenbosch völlig eingeschlossen und belagert. Die niedere Anzahl der Garnison in dieser Festung war nicht imstande, sich länger zu verteidigen, weshalb der Ort am 9. Oktober mit Kapitulation überging. Die Garnison erhielt bis zur Auswechslung freien Abzug, durfte Bagage, Gewehr und Waffen mit sich nehmen; allein 140 Geschütze und ein ansehnlicher Vorrat an Munition blieb zurück.

Dem Feinde war der baldige Gewinnst dieser Festung zu den schnellen Fortschritten seiner ferneren Operation sehr günstig; er nahm nicht allein das gegen den Ort gebrauchte Belagerungsgeschütz, sondern auch dasjenige, so er in der Festung bekam, zu der gleich darauf folgenden Belagerung von Venlo und Maastricht.

Am 15. Oktober hatte der Feind eine Schiffsbrücke über die Maas bei Tegelen geschlagen, die er aber wiederum weiter hinauf verlegen mußte, weil sie mit dem Geschütze aus Venlo erreicht werden konnte; diesen Veranstellungen folgte die völlige Einschließung von Venlo.

Am 17. Oktober zog das feindliche Lager von Nestelrode und Beek, links gegen Dß, und unter der begünstigten Postierung am rechten Ufer der Maas zu Alphen und Maasbommel ging daselbst am 19. Oktober der Feind über den Fluß, forcierte den Posten zu Druten, so mit dem 37. englischen Infanterie-

Regimente besetzt war, und griff zugleich die Posten weiter östlich an, woselbst ein Teil des Korps von Rohan stand.

Das 37. englische Infanterie-Regiment wurde auf dem Rückzuge über die Hälfte gefangen und würde völlig dem Feinde in die Hände gefallen sein, wenn nicht die zunächst postiert gewesenen Schwadronen 7. Hannoverschen Dragonerregiments einen raschen Angriff auf die feindliche Kavallerie gemacht hätten. Der Verlust des Korps von Rohan, so sich bei der blauen Schanze besonders tapfer gezeigt hatte, war über 200 Mann.

Ihro Königliche Hoheit der Herzog von York detachierte des Vormittags einige Infanterieregimenter aus dem Lager zur Unterstützung der Vorposten des rechten Flügels, da aber diese der feindlichen Übermacht hatte bereits weichen müssen, so zog man auch die Posten bis zum linken Flügel zurück und stellte des Abends die Vorpostenkette von Beuningen auf Meerbosch usw.

Am 20. Oktober des Morgens machte der Feind eine Rekognoszierung vor unserer Vorpostenchaine bis gegen Grave; bei Wijchen kam es bei dieser Gelegenheit zu einem Postengefecht, so aber unentscheidend war.

Grave sah sich nunmehr von aller Kommunikation mit Nijmegen abgeschnitten, weshalb die alsdort befindliche Schiffbrücke abgebrannt wurde.

Da sich nun die Vorposten bis auf das Lager bei Nijmegen replizieret hatten und dadurch von ihnen die Besetzung der Waal zu beiden Seiten von Nijmegen aufhörte und nunmehr ein Übergang über diesen Fluß dem Feinde möglich war, so wurde der größte Teil des Korps am 20. Oktober des Abends über die Waal gezogen, wo die Engländer das rechte Ufer abwärts und die Hannoveraner solches aufwärts besetzten.

Am 21. Oktober verlegte der Herzog sein Hauptquartier nach Arnhem und ließ dem General von Wallmoden das Kommando zu Nijmegen.

Der Herzog von York hielt den Feldzug wohl für beendet und reiste nach England ab, dem Grafen Wallmoden

den Oberbefehl überlassend, dem die englischen Truppen aber nur bedingt unterstellt waren. Nijmegen hatte aufgegeben werden müssen und das Hauptquartier befand sich am 26. Dezember 1794 in Arnhem. Hier schließt sich die Schilderung Estorffs wieder an.

#### IV.<sup>4)</sup>

Die Lage worin sich die alliierte Armee zu Ende dieses Jahres (1794) befand, war so kritisch als möglich und man sagt nicht zu viel, wenn man sagt, daß sie es in aller Rücksicht war; sie ist Kennern bekannt und daher übergehe ich die Beschreibung unserer damaligen Existenz — so wie ich mich auf der anderen Seite das Urtheil enthalte, wodurch dieses alles bis dahin veranlaßt worden; indem mir vielleicht nicht alle die dazu gewirkten Ursachen bekannt sind.

Der General Mgr. v. Wallmoden hatte ganz zu Ende dieses Jahres ad interim das Oberkommando über die alliierte Armee erhalten.

Gleich darauf am 27. Dezember ging durch nachlässige Verteidigung der Holländer die Bommeler Wart und der dasige Teil des rechten Ufers der Waal verloren und obgleich letztere Position durch Engländer und Hessen ein paar Tage darauf am 30. Dezember wiederum dem Feinde genommen und auch selbst Ziel besetzt wurde, so war es doch nicht möglich, sich am rechten Ufer der Waal zu halten, indem diese völlig zugefrozen und also dem Feind kein Hindernis mehr blieb — an jedem Orte und zu jeder Zeit überzugehen.

Hätte man bei der Beschaffenheit der Postierung mehr Unterstützung geben wollen, so wäre die ohndessen schon aufs äußerste fatiguierte Infanterie noch mehr geschwächt worden, und man wäre außerdem Gefahr gelaufen, daß irgend ein Teil gänzlich anferieben sei.

Durch Mißverständnisse oder wohl gar absichtlich wurde die, bei den Umständen vom General Wallmoden erteilte An-

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Hannover. Hannover, Des. 41, Bd. XXI n. Nr. 11, Bl. 73.

ordnung zu einer in der Lage zweckmäßigen Position nicht völlig ausgeführt.

Man sah an allen Orten die größte Unordnung und Hindernisse, welche Ausführung der Befehle untunlich machten. So fand es sich z. B. als der General Graf Wallmoden das Kommando übernahm, daß bei den wenigen Bataillonen Engländern, welche zwischen Arnhem und Nijmegen standen, und auf gewisse Weise die äußersten Posten gaben oder doch zum wenigstens zu deren Unterstützung dienten, ein solches großes Lazareth von anhero Hundert Kranke und soviel Bagage war, daß allein mit dem Transport der Kranken über den Rhein bei Arnhem zwei Tage und mit der Überfahrt der Bagage noch mehrere Tage vergingen. Geschah zu der Zeit ein Angriff des Feindes, so war ohne Zweifel alles jenes verloren.

Fast jede Sache mußte der General von Wallmoden anordnen, und vorzüglich fand er viele Schwierigkeit mit dem Kommissariate.

Von den fremden Truppen waren die Hessen am pünktlichsten und ordentlichsten in der Ausrichtung der Befehle des Oberkommandos, die Engländer am langsamsten, welches durch unzuweckmäßige Einrichtung in dem Gange der Geschäfte, durch Mangel sachkundiger praktischer Offiziere beim Generalstabe und bei den verschiedentlich angestellten Generals herrührte, und diese Untätigkeit nun bei Abwesenheit des Herzogs, wo sie unter einem fremden Befehlshaber standen, aus übel angebrachtem Nationalstolz noch vermehrte.

Auf die Beihülfe der Kaiserlichen konnte man auch nicht sichere Rechnung machen; die Verbindlichkeit, wodurch ein Teil derselben bei der Englischen alliirten Armee dienen sollte, war zu unbestimmt.

Nach langen Konferenzen mit den Kaiserlichen Generalen, verstanden sie sich immer erst zur Übernahme einer Position und wußten demnächst danach solche Schwierigkeiten und Auswege zu finden, daß es nie bei der ersten Verabredung blieb.

Auf den Beistand der Holländer konnte man sich um so weniger verlassen, obgleich es hier auf die Verteidigung ihres eigenen Landes ankam — die beiden jungen Prinzen und

vorzüglich der Prinz Friedrich bemühte sich, alles anzuwenden, um seine trägen Soldaten und größtenteils unerfahrenen Offiziere zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und Anordnungen zur Defension der festen Plätze zu machen. Allein der übele Same französischer Freiheit zur Ausrottung der Herrschaft des Statthalters, welcher schon lange in den Einwohnern Hollands gekeimt hatte, schien sich auch jetzt in den Truppen fortzupflanzen und vorzüglich durch den Gedanken zu nähren, daß nach Vollendung jener Wünsche, die Ruhe ihr Loos sein würde.

Auch standen diese Truppen nicht direkt unter dem Befehl des Generals von Wallmoden, durch Verabredung mußte nur das betrieben werden, was unumgänglich zur Beiwirkung notwendig war.

Die Verteidigung der festen Plätze Hollands gründete sich hauptsächlich auf der Zuundation — indessen der starke und beispiellose lange Frost räumte dies Hindernis dem Feinde zum Angriff der Festungen weg.

Wollten also die holländischen Truppen bei diesen Umständen nicht ganz besonders ihre Schuldigkeit beobachten, so war es natürlich, daß ein Ort nach dem andern fallen und endlich ganz Holland dem Feinde preis werden mußte.

Diese teils untätigen, teils übelgesinnten Menschen länger zu unterstützen und Holland zu retten, war zwar das Ansinnen des Statthalters, welcher mit dem wahren Zustande der Staaten, den Verhältnissen der verbundenen Mächte und der jetzigen Lage der Dinge unbekannt zu sein schien.

In der Hoffnung, daß ein Tauwetter noch die Verteidigung Hollands möglich machte und nachdem mehrere Truppen den linken Flügel zu unterstützen versprochen — zog sich der General Graf Wallmoden mehr längst des Lecks in Holland und nahm anfänglich am 3. Januar sein Hauptquartier in Amerongen und darauf am 7. Januar in Driebergen.

Die Kaiserlichen besetzten nunmehr ganz den linken Flügel über Arnheim — und ferner Engländer, Hannoveraner und Hessen bis Eulenburg, worauf die Postierung der Holländer anfang.

Am 7. Januar wurde zu Utrecht eine Art von Kriegsrat gehalten, in welchem der Erbstatthalter, der englische Gesandte aus dem Haag, der General Graf Wallmoden und der erste englische General Harcourt versammelt waren.

Das Resultat ihrer Berathschlagungen ist zwar nicht bekannt, jedoch weiß man soviel, daß es auf die Entscheidung ankam, ob man noch ferner Holland verteidigen könne? Mit Gewißheit war dieses nicht zu bestimmen. Trat ein Tauwetter ein, so war es noch möglich, den Feind an der Waal zu halten; bei anhaltendem Frost konnte aber dem Verlangen des Erbstatthalters kein Genüge geschehen, wenn man die alliirte Armee nicht gänzlich preisgeben wollte.

Es wurde aber beschlossen, um Zeit zu gewinnen, in welcher eine Veränderung der Witterung eintreten könnte, den Feind anzugreifen und die Ringe zu besetzen, um ihn solange als möglich vom Ufer abzuhalten.

Dies sollte Tages darauf als am 8. Januar geschehen, wurde jedoch erst am 10. Januar ausgeführt.

Auf dem rechten Flügel der alliirten Armee sollte der Angriff unterm Befehl des hessischen Herrn Generals von Wurmb geschehen, welcher zu Buren, seit der am 8. Januar in der Gegend vorgefallenen Affäre mit einem kleinen Avantkorps stand.

Der kommandierende General Rgr. von Wallmoden wählte den Brigademajor von Estorff, um auf dem rechten Flügel bei dem Angriffe gegenwärtig zu sein, damit er ihn von wichtigen Ereignissen sogleich berichten und nach der Beendigung sofort die mündliche Relation machen könnte.

Am 9. Januar sandte er ihn daher aus dem Hauptquartier Driebergen ab, dem General von Wurmb den schriftlichen Befehl zu dem beabsichtigten Angriffe zu überbringen, und ihn mündlich von der ganzen Lage zu benachrichtigen. Ferner mußte er ebengenanntem General die Ordre bekannt machen, das Schloß zu Buren in einigen Verteidigungsstand zu setzen, solches zu verproviantieren, damit es demnächst mit einigen hundert Mann seines Korps besetzt werden könnte. Der Befehl zum Angriffe auf diesen Flügel ging hauptsächlich

dahin, den Feind von der Linge zu vertreiben, nach Maßgabe, wie das Zentrum der Armee avanciere, vorzugehen, sodann Ziel zu nehmen und in Verbindung des Generals McCromby einstweilig die Waal zu besetzen.

Bei der Ankunft des Brigademajors von Estorff am 9. Jannar des Abends spät in Buren, wußte man selbst, daß der Feind zwei Brücken über die Linge besetzt hatte.

Am 10. Jannar rückte der General von Wurmb mit seinem Korps, einige Stunden vor Tagesanbruch aus, theilte solches in eine Reserve und zwei Kolonnen, wovon die eine Kolonne rechts nach der Brücke, die andere links auf dem großen Weg nach Ziel ging. Erstere Brücke mußte der Feind des Nachts verlassen haben und nun mit dem Tagwerden erst wieder besetzen wollen, indem die Avantgarde dieser Kolonne zugleich mit jenem feindlichen Kommando bei der Brücke ankam; sehr bald wurde dieses zurückgetrieben, etwas verfolgt und darauf dieser Paß besetzt.

Die Avantgarde der zweiten Kolonne fand indessen die andere Brücke mit einer Kanone und einem starken Kommando besetzt, jedoch nach einer kurzen Dauer zog sich der Feind auch hier zurück, setzte sich indessen abermals, bis er auch aus dieser Position durch den Hauptmann Ochs verdrängt und ganz in Ziel getrieben wurde.

Mit den Plänkners kam man dadurch bis nahe vor den Thoren dieser kleinen Stadt und konnte aus dem Rückzuge wahrnehmen, daß der Ort wohl nicht stark besetzt und ohne große Aufopferung bei dem ferneren Vorrücken an dem Tage zu erhalten sein möchte.

Die Linge wurde hiernächst gehörig besetzt und gegen Ziel blieben einige avancierte Posten stehen. Man hörte nun deutlich, daß das Zentrum der alliirten Armee im kleinen Gewehr- und Kanonenfeuer engagiert war, und man glaubte, daß es gegen den Feind immer mehr avancierte. Zur gewissen Überzeugung von der Beschaffenheit der Umstände sandte der General von Wurmb deshalb einen seiner Ober-Adjutanten mit einer Patrouille ab. Im mittelfst erschien gegen den rechten Flügel abermals der Feind aus Ziel, trieb die avancierten

Posten etwas zurück, nachdem aber von der Linde einige Unterstützung vorrückte, zog er sich wieder gegen die Waal. Hätte man in diesem Augenblick vom Centrum zuverlässige Nachricht gehabt, so wäre in jedem Fall hier etwas zum allgemeinen Vorteil des ganzen Angriffs zu unternehmen gewesen; einmal war der Feind siegend: so machte man durch einen forcierten Angriff auf Ziel ihm nun Diverfion und schaffte dem General Abercromby Luft, und im anderen Falle, wenn das Centrum glücklich avancierte, so brachte man durch diese Flanken-Attake den Feind gänzlich in Unordnung und gewiß dahin, daß er das rechte Waalufer noch am selbigen Nachmittag zu verlassen hätte.

Nach einigen Stunden kam indessen wiederum der Feind mit Geschütz und in größerer Truppenzahl; mit ersteren kanonierte er nur aus der Ferne, während dessen er mit Kavallerie und Infanterie uns anfänglich rechts zu umgehen gedachte, darauf vor Kirchavesat überzog und zwischen diesen Posten und der anderen Brücke sich setzte, um, wenn es möglich sei, über die Linde zu gehen. Obgleich nun hierzu die schnellsten Gegenanstalten getroffen wurden, so dauerte das Feuer doch mehrere Stunden, bevor man den Feind nötigen konnte, sein Vorhaben hier aufzugeben und zurückzugehen.

Der Herr General von Wurmb schickte nochmals einen Adjutanten ab — beide Offiziere kamen nach Verlauf einer Stunde zurück, ohne daß es ihnen möglich gewesen wäre, von den Truppen unter General Abercromby etwas aufzufinden und zuverlässige Nachricht von der Lage der Sache zu erfahren; der zuerst abgesandte Adjutant war dem Schall des Feuers nachgeritten, welches wir im Centrum vermuteten; als er aber in die Gegend kommt, hört er deutlich, daß das Feuer fast nach dem linken Flügel zu sei und erfährt durch Bauern, wie die englischen Truppen sich zurückgezogen hätten.

In dieser ungewissen Lage blieb der General v. Wurmb mit seinem Korps den ganzen Tag fast in ununterbrochenem Feuer, das bald hier bald da stärker wurde, der größte Teil der Infanterie hatte zweimal seine Patronen verschossen und die hessischen Jäger ihre sämtliche Munition verbraucht; allein vom anfänglich okkupierten Terrain war nichts verloren.

Da aber das ganze Korps des Nachts in dieser Position nicht bleiben konnte, so traf der General von Wurmb die Veranftaltung, daß die beiden Brücken mit starken Kommandos besetzt würden, diese mit Kommunikation zwischen sich besonders unterhalten sollten, ferner ein Soutien von einem Bataillon und einer Eskadron in Kirchavesat verbleibe und der übrige Teil bis Buren zurückmarschiere.

So bald es dunkel wurde, geschah die Ausführung dieser Disposition, und als man mit den Truppen auf Buren bereits im Marsche war, sandten die zunächst stehenden Engländer einen Offizier der Kavallerie, um den General von Wurmb zu benachrichtigen, wie das Korps unter General Abercromby schon zum Teil den See passiert, nur wenig Truppen am linken Ufer dieses Flusses blieben, die Linge aber gänzlich verlassen wäre.

Würde man dieser Nachricht völligen Glauben haben beimessen können, so wäre es wohl ratsam gewesen, auch hier die Posten von der Linge und Kirchavesat zurückzuziehen. Man ließ sie aber stehen und gab ihnen nur auf, ihre linke Flanke zu beobachten.

Bei der Ankunft in Buren fand man indessen leider die Bestätigung jener Nachricht. Durch einen Befehl vom General-Kommando, so der General v. Dalwigk aus Wijk dem General von Wurmb zukommen ließ, dessen Inhalt war, des Nachts die Position von Buren zu verlassen, über den See bei Wijk zu gehen und nur mit einigen leichten Truppen das linke Ufer zu besetzen.

Nachdem die Posten von der Linge eingeholt wurden, setzte sich der General v. Wurmb des Abends 11 Uhr in Marsch, vereinigte sich mit dem hinter Buren stehenden englischen General Burgh — und ging nach Wijk.

Das Hauptquartier war inzwischen nach Amerongen abermals gelegt, wohin sich der Brigademajor v. Estorff verfügte und des Morgens dem kommandirenden General Reichsgrafen v. Wallmoden mündlich die Relation vom ganzen Vorgange am rechten Flügel erstattete.

Die Armee zog sich theils am Abend, theils des Nachts über den Rhein und den See, und nur von den leichten Truppen blieb eine Vorpostenkette am linken Ufer.

In dieser Position, worin zwar einige Veränderungen vorgenommen wurden, blieb man, kleine Vorpostengefechte abgerechnet, bis zum 14. Dezember ziemlich ruhig.

An diesem Tage aber suchten die Franzosen, auch die Vorposten am linken Ufer des Sees und besonders Rhenen und Wageningen gegenüber bei Huissen zu vertreiben.

Das Frostwetter blieb anhaltend. Die Truppen waren aufs äußerste fatiguiert, dem Feinde war es sehr tunlich, diesen Fluß an jedweden Orte zu passieren; nur beobachten aber nicht verteidigen konnte man ihn in der ausgedehnten Verteidigungslinie. Ein nachdrücklicher Angriff zwischen Wageningen und Arnhem stand zu vermuten, indem der Feind dadurch die alliierte von der kaiserlichen Armee trennte; jene war bereits durch Abgang und Krankheit und durch die mühselige Campaigne — die ununterbrochen zehn Monate ohne irgend eine Ruhe und Erholung gedauert hatte — so geschwächt, daß ein Widerstand unmöglich und nur ein Rückzug in das Innere von Holland übrig blieb.

Alles dieses war mit der größten Überlegung vom General Reichsgrafen Wallmoden geprüft und erwogen und von ihm das einzige zweckmäßige Mittel in dieser Lage gewählt: die alliierte Armee nach der Zissel zu führen.

Durch diesen Schritt wurde zwar Holland dem Feinde preisgegeben, daher tadelte man die genommene Maßregel des General Graf Wallmoden. Aber nur diejenigen konnten dieses tadeln, welchen die Umstände unbekannt waren; man kann daher mit völligem Recht sagen, es waren Unkenner, die die Operation aus der Form beurteilten. Man erwäge aus alle den vorhin gesagten Tatsachen die ganze Lage, worin sich der General Graf Wallmoden in einem Zeitraum von sechs Wochen befand, in welchem Zustand er das Kommando erhielt — in welchen Verhältnissen er mit den Truppen bei der alliierten Armee stand, mit welchen Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen war, in welchem Zustande besonders die Infanterie sich befand,

die Hindernisse, die die Elemente machten, wodurch die durch Natur und Kunst mögliche Verteidigung untunlich wurde — und man wird beistimmig sein, daß bei diesen Umständen nicht anders zu handeln war.

Der Rückzug der Armee fing in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar an; es wurde auf gewisse Weise rechts rückwärts die Position genommen, daher der rechte Flügel von Culenborg und Wijf in vorbesagter Nacht zuerst aufbrach und über Amerfoort ging. Die zweite Kolonne von Amerongen und Rhenen den 15. Januar des Morgens abzog; die dritte von Wageningen am 15. Januar des Abends gegen Doesborgh sich zog. Das Hauptquartier war am 16. Januar in Apeldoorn. Am 17. Januar, wo die marschirten Kolonnen sich ruhten, um die zerstreuten Kommandos und wegen des tiefen Schnees zurückgebliebenen Kanonen und Munition an sich zu ziehen, verließen die Kaiserlichen Arnhem ohne große Verteidigung. Der holländische General Graf Rechtern war in dem Ort mit einem Teil seiner Truppen geblieben und hatte dem Feind die Festung durch Kapitulation übergeben.

Doesborgh ward nunmehr besonders von Kaiserlichen, ferner von den Hessen-Darmstädtern und einigen Hannoveranern besetzt.

Am 18. Januar kam das Hauptquartier nach Deventer; die Hessen besetzten Zutfen, die Engländer den rechten Flügel von Deventer bis Kampen — die Armee war nunmehr am rechten Ufer der Zissel, und eine Kette von leichten Truppen blieb am linken Ufer dieses Flusses.

Der Feind hat den Rückzug nicht beunruhigt — auch gegen die jetzige Position unternahm er nichts, nur allein bei Belp, woselbst er aber durch den R. v. Ende und v. Scheither mit einem ansehnlichen Verlust wiederum gegen Arnhem zurückgetrieben wurde.

Den 20. und 21. Januar bezog derjenige Teil der Truppen, welcher nicht eigens die Zissel besetzte, etwas mehr rückwärts die Kantonnierungsquartiere, und der General von Wallmoden nahm am 24. Januar sein Hauptquartier in Vochem, um sich dadurch mehr im Centro der Armee zu finden.

In dieser Position fing nunmehr an, die Subsistenz zu mangeln; das englische Kommissariat wußte keine Anstalten mehr zu machen, um Fourage und dergleichen aus der Entfernung herbeizuschaffen; die Armee lebte nur von demjenigen, was sich in der Gegend fand; außerdem war auch die Zissel ganz mit Eis bedeckt und wo man wollte zu passieren möglich. Die Stellung der Truppen blieb also keineswegs gesichert. Eine Erholung mußte durchaus die Armee haben und wurde es daher notwendig, mit derselben weiter zurückzugehen.

Den 29. Januar mußten daher die Vorposten von Deventer, Zutphen und Doesborgh sich über diesen Fluß ziehen und diese drei Orte nebst dem Soutientkorps noch einige Tage besetzt halten; das Hauptkorps, dessen rechter Flügel sich bis Kampen ausdehnte, sollte aber an diesem Tage seinen Rückmarsch antreten.

Der kommandierende General Reichsgraf v. Wallmoden fand hierbei erforderlich, den rechten Flügel der Armee, so aus den englischen Truppen bestand und aus der Gegend von Kampen und Zwolle auf Coevorden zurückging, die Retraite zu decken und besonders jene beiden genannten Städte wo möglich noch besetzen zu lassen.

## Bücher- und Zeitschriftenchau.

**Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen.** Bearbeitet von Landgerichtsdirektor Georg Bode. Vierter Teil (1336—1365). Mit acht Siegeltafeln (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 32). Halle 1905.

Der vierte Band des Goslarer Urkundenbuches liegt vor uns. Er umfaßt dreißig Jahre mit beinahe 900 Nummern, von denen etwa 100 bisher durch den Druck veröffentlicht waren. Welche Fülle von Material für einen geringen Zeitabschnitt! Den größten Raum nehmen die Urkunden ein, welche den Bergbau und die äußeren Verhältnisse betreffen, und naturgemäß, da der Rat „den roten Faden, welchen die Mitvordern im Ratsamte als leitend erkannt und benützt hatten, weiter zu spinnen und ihm nachzugehen“ bemüht waren, ein Bestreben, das die Stadt zu Reichtum und Macht führte durch die Erwerbung des Landes zwischen der Stadt und dem Rammelsberg und die Erwerbung des Berges selbst mit seinen Silbergruben, wenigstens als Lehnsgut. In übersichtlicher Weise führt der Herausgeber in der „geschichtlichen Einteilung“ auf Grund seines Materials uns vor Augen, durch welche Mittel und Wege der Rat zu diesem längst ersehnten Ziele gelangte. — Für die Gerichtsverhältnisse liegt ein großes Material vor, ebenso für die innere Angelegenheiten der Stadt, für Verfassung, Verwaltung, Handel und Gewerbe (655, 697, 719, 720), für den Güterbesitz der Stadt (406 Verzeichnis der Einnahmen der Stadt, 405 Verzeichnis von Schoßpflichtigen, 404 der neu aufgenommenen Bürger), über Bergwerke und Bergleute, über adelige und Patrizierfamilien (449). — Die Überlieferung der geistlichen Körperschaften ist für die einzelnen von verschiedenem Werte, ihre Entwicklung ungleichmäßig, aber doch nicht so, daß man einen besonderen Aufschwung der einen vor der anderen feststellen könnte. Von Kloster Neuwerk ist ein großes Güterverzeichnis von 1355 erhalten (525/6), vgl. auch 126 Verzeichnis der Bergwerksteile am Harz und am

Hammelsberge, eine Einnahme der Baukasse des Doms 859. — Das ausführliche Personen- und Ortsregister erweitert sich stellenweise schon zum Sachregister, trotzdem fehlt ein Sachregister und Glossar nicht. Beigegeben sind acht Siegeltafeln, meist die Siegel bürgerlicher Familien enthaltend, doch auch einige geistlicher und adeliger Herren. Die Beschreibung der Siegel enthält heraldische und genealogische Erörterungen über sehr interessante Fragen. — Nr. 506 ergänzt trefflich III, 234. In 631 ist doch wohl *accensis* statt *aversis* zu ergänzen, vgl. 520 denselben Ausdruck.

H o o g e w e g.

**G. H. Müller**, Das Lehn- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. XXIII). Hannover und Leipzig, Hahn. 1905. XII und 619 S., 12 Mk.

In seiner gedankenvollen Parallelisierung der taktischen und der Architekturformen hat Jähns darauf hingewiesen, daß in beiden die Reaktion der realen Mächte zur Abkehr vom Mittelalter führte — das Prinzip der Renaissance. Gerade an dieser Stelle reizt der Vergleich zu weiterer Ausführung. Wir wissen, daß die nordwestdeutsche Holzarchitektur in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zwischen Gotik und Renaissance ein entschiedenes Hervortreten nationaler Formen aufweist, die man als niedersächsischen Stil bezeichnet hat. In der gleichen Zeit werden überall Bemühungen rege, den Schäden des Söldnerwesens durch eine zweckmäßige Organisation des Aufgebots aller Untertanen zu begegnen, auf das die Fürsten ja theoretisch nie verzichtet hatten. Die treibende Kraft war im Westen des Reiches die Furcht vor einem Herüber schlagen der niederländischen Kriegesflammen, bald auch vor dem drohenden Religionskrieg, im Südosten die Türkengefahr. Das Resultat war überall die Einrichtung des Defensionswesens mit dem Erfolg schmachvollen Versagens im Ernstfalle.

Seitdem Jähns diese Versuche, besonders den weitreichenden Einfluß der Schriften Graf Johans von Nassau-Siegen, eingehend gewürdigt hat, ist ihnen in wachsendem Maße Aufmerksamkeit geschenkt. In der sehr sorgfältigen Übersicht, die der gegenwärtigen Darstellung vorangeht, wäre nur Krollmanns Arbeit über das Defensionswerk im Herzogtum Preußen nachzutragen, wohin die Idee durch den in pfälzischen Diensten gestandenen Fabian zu Dohna übertragen wurde. Pfälzische Einflüsse sind auch bei Heinrich Julius nachweisbar, als entscheidend aber nimmt der Verfasser mit Recht des Herzogs Pläne wider die Stadt Braunschweig an. Eine zeitweilige Aufbietung von Lehn- und Landfolge hat schon unter seinen Vorgängern stattgefunden wie sie für Philipps

Zeit in Hessen, 1537 im Erzstift Magdeburg behandelt worden ist.<sup>1)</sup> Während das Lehnsaufgebot wie überall sich unter zähem Widerstand des Adels in überlebten Formen weiter schleppte, wußte Heinrich Julius die Dienste seiner Untertanen in wenigen Jahren für seine Zwecke zu organisieren. Den Ausgangspunkt bildete eine 1600 entworfene Denkschrift, als deren Verfasser M. wohl, mit Recht den Kriegskommissarius Sachse annimmt, dem bei den 1605 durchgeführten Maßregeln eine Haupttätigkeit zufiel. Fruchtbare Gedanken treten dabei nicht hervor; das Goldheer, das man entbehrlich machen wollte, blieb doch das Vorbild. Auch die Kriegsartikel, für die eine direkte Vorlage nicht nachweisbar ist, lehnten sich an die gegebenen Muster an. M.'s Darstellung der geographischen Verteilung des Ausschusses, der Ausrüstung und des Drills nach holländischem Muster lassen gründliche und umsichtige Ausschöpfung des archivalischen Materials erkennen. Daß Heinrich Julius es durchsetzen konnte, im Herbst 1605 vor Hannover 1500 Reiter und 16000 Fußsoldaten in Uniform zu mustern, ist wohl die höchste Leistung, zu der es das Defensionswesen je gebracht hat, — die gleich darauf abgelegte Probe, der mißlungene Überfall auf Braunschweig, erwies nur zu deutlich das Trügerische der ganzen Veranstaltung. Wiederholte Ansätze zur Verbesserung hatten keinen Erfolg gezeitigt, als unerwartet der Tod den Herzog hinwegraffte. Die Begründung des typischen Mißlingens muß als der wertvollste Teil des Buches betrachtet werden. Wie den Fürsten an Stelle der großzügigen politischen Erwägungen, die in den Schriften Johannis von Nassau und Moriz' von Hessen hervortreten, nur egoistische Motive leiteten, so faßten seine Untertanen die Zumutung nur als Last auf, bei der die ungleiche Verteilung bitter empfunden wurde. Durch „Finanzerei“ wurde gesetzlicher und ungesetzlicher Looskauf ermöglicht. Das Auftreten der Offiziere gegen Soldaten und Untertanen erinnerte nur zu sehr an die Sitten des Goldheeres. Endlich war für die Deckung der Kosten nicht genügend Fürsorge getroffen; finanzielle Schwierigkeiten und Stenerdruck waren die Folge. Der ganze Verlauf des Unternehmens läßt bei Fürst und Untertanen ein mangelndes Gefühl für die Aufgaben des Staates erkennen, das erst durch schwere Zeiten unserem Volke anerzogen werden mußte. Es läßt sich nicht verhehlen, daß dies trostlose Resultat in gedrängterer Form zu gewinnen gewesen wäre. Wie viele unserer quellenmäßigen Darstellungen leidet auch diese an der übergroßen Gewissenhaftigkeit, die den ganzen Gang der Forschung vor Augen führen will. Auch in den sorgfältig bearbeiteten Beilagen erscheint die Wiedergabe der gesamten Statistik

<sup>1)</sup> Baetel, Organisation des hessischen Heeres 1897, mein Aufsatz in Magdeburger Geschichtsblätter 1902.

der Aufgebote nicht notwendig. Eine Beschränkung des Überflüssigen hätte den Wert der Untersuchung nicht nur für die braunschweigische Landesgeschichte, sondern für eine entscheidende Frage der inneren Politik noch mehr hervortreten lassen. Liebe.

**Sigurd Schartau.** Förhållandet mellan Sverige och Hannover 1709—1715. (S. VII + 202). Lund 1905.

Die Geschichte des großen nordischen Krieges berührt sehr nahe auch Niedersachsen und zwar nicht nur in den Jahren 1700 und von 1710 ab. Die gegen Dänemark gerichtete Freundschaft zwischen Schweden, Holstein-Gottorp und Hannover war ein Eckstein der damaligen schwedischen Politik. Zur Zeit Karls XII. war die Freundschaft Hannovers besonders wertvoll infolge der nahen Beziehungen des Kurfürsten zu England. Deshalb suchten auch die gegen Schweden Verbündeten Hannover für sich zu gewinnen, um Dänemark freiere Hände zu geben. In der Tat gab es hier ein doppeltes Ziel für die hannoversche Politik: sie mußte die drohende Übermacht Dänemarks durch Verbindungen mit Schweden und Gottorp balancieren; aber sie wollte auch gern das schwedische Land Bremen-Verden gewinnen, was eine Alliance mit Dänemark, Sachsen-Polen und Rußland forderte. Die von Dr. S. Schartau publizierte Dissertation zeigt, wie der Kurfürst und Bernstorff sich behutsam alle Wege offen hielten, bis das Glück der Waffen sich definitiv gegen Schweden wandte. Dann schlossen sie sich der Koalition an, umgüßten aber die günstige Stellung Hannovers aus, um ihre Dienste sehr teuer erkaufen zu lassen.

Durch sehr eingehende Forschungen besonders in den Archiven zu Stockholm und Hannover, dazu auch in Wolfenbüttel, Berlin und Kopenhagen, ist der Verfasser imstande, die verschlungenen Verhandlungen zu schildern, welche zuletzt die Verträge des Jahres 1715 zwischen Hannover und Schwedens Feinden hervorriefen. Dabei beleuchtet er auch einige Spezialpunkte, die mit seinem Thema in naher Beziehung stehen, z. B. den gescheiterten Versuch die deutschen Provinzen Schwedens zu neutralisieren, die Kriegereignisse im Bremischen Lande i. J. 1712 und den ergebnislosen Braunschweiger Kongreß 1714. Die Ausführungen des Verfassers scheinen im allgemeinen gut begründet zu sein. Er wittert doch zuweilen ein bißchen zu schnell schwedenfeindliche Absichten bei dem Kurfürsten, da dieser eigentlich nur „temporisierte“, um die Wendung für oder gegen Schweden abzuwarten. Die Pläne der verschiedenen Mächte bei der planierten Neutralität hat er kaum zureichend gewürdigt. Vor allen Dingen aber, ist es schade, daß er nicht von Anfang an eine wirkliche Orientierung über die allgemeine politische Lage und die Ziele Hannovers gibt. Dann wäre es ihm leichter gewesen,

die einschlägigen Punkte der diplomatischen Verhandlungen hervorzuheben. Jetzt wird es ziemlich unbequem sein, die immerhin wertvolle Abhandlung zu benutzen.

Stockholm.

Hallendorff.

**Erich Hornung**, Entwicklung und Niedergang der hannoverschen Leinenindustrie. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung 1905. VIII u. 147 S. 8°. M. 4.

Die Abhandlung gibt eine wertvolle Übersicht über die hannoversche Leinenindustrie vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Aus kleinen Anfängen ist dieses Gewerbe in Hannover emporgewachsen und hat eine Zeitlang einen Haupterwerbszweig der Bevölkerung gebildet, bis es im 19. Jahrhundert dem Wettbewerb der Maschine erlag. Die Leinenindustrie zeigt in Hannover dieselben Entwicklungszustände und diese auch etwa zu gleicher Zeit wie in Westfalen — Emporwachen im 15. und 16., Blüte im 18. und Welken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. H. teilt seine Arbeit in sechs Abschnitte mit 25 Paragraphen. Im ersten Abschnitt gibt er eine Übersicht über die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung Hannovers während der Zeit, die für die Leinenindustrie in Betracht kommt. Die für die Leinenindustrie in Frage kommenden wirtschaftlichen Betriebsformen der Hausindustrie und des Verlagsystems werden nach den Artikeln von Bücher über Gewerbe und Sombart über Hausindustrie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften eingehend erläutert und umschrieben. H. scheidet beide Formen S. 9 als Teile der Hausindustrie im allgemeinen. Unter Hausindustrie im allgemeinen versteht er „die Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen oder Werkstätten mit oder ohne Hülfspersonen Produkte für Zwischenhändler bestellen, und zwar in der Weise, daß

- 1) entweder ein kapitalistischer Unternehmer (Verleger) Richtung und Maß der Produktion bestimmt und den Absatz der Ware besorgt (Verlagsystem) oder daß
- 2) der Heimarbeiter selbständig diese Unternehmerfunktionen versieht (Hausindustrie im engeren Sinne, reine Hausindustrie).“

Dieser Teilung des Begriffes Hausindustrie kann man nur zustimmen.

Im dritten Paragraphen dieses Abschnittes werden die Arbeiten zur Bereitung der Flachsfaser beschrieben. Es mag hinzugefügt werden, daß im südlichen Hannover zur Trennung des Samenknottes vom Stengel der „Busch“ verwandt wurde. Er besteht aus einem Brett mit einer Reihe so dicht nebeneinander stehender Zacken, daß wohl die Stengel, aber nicht die Samenknotten hindurch

gleiten konnten. In derselben Gegend wurde zum Brechen ein gerilltes Brett von etwa 30 cm Länge und 20 cm Breite gebraucht. Ein langer, krummer Stiel daran ermöglichte die Arbeit des Brechens im Stehen. Dieses Werkzeug ward Trete oder Treite genannt. Auch ist mir noch die „Breche“ in Erinnerung, zwei gleichlaufende Bretter auf einem Holzgerüst von etwa 1 m Höhe, zwischen denen ein drittes mit langem Handgriff bewegt werden konnte etwa wie die Klinge eines Taschenmessers zwischen den beiden Schalen. Das bewegliche Brett, gleichsam eine hölzerne Klinge, wurde gehoben, eine Handvoll Flachs über die Schalen gelegt und durch Druck der Klinge vielfach geknickt. Zum Schwingen ward die „Schwinge“ gebraucht, ein etwa 1½ m hohes Brett mit rundlichem Ausschnitt, in den der Flachs gehalten ward. So wurde die den Flachs haltende Hand vor Verletzung durch das hölzerne Schwingmesser geschützt, auch die Entschäbung, d. i. die Beiseitigung der Strohteilchen des Stengels, erleichtert.

Daß Flachs meist nach Halmfrüchten gebaut wurde, erklärt sich aus dem in einigen Gegenden mit gutem Boden üblichen Fruchtwechsel. Dort folgen nach der Düngung Halmfrüchte ein- oder zweimal, je nach Ergiebigkeit des Bodens, darnach Hackfrüchte oder Flachs, darnach wieder Düngung.

Der zweite Abschnitt behandelt die Flachskultur und den Flachs-handel, der dritte Garnfabrikation und Garnhandel, der vierte Entwicklung und Niedergang der Leinentweberei und des Leggewesens, der fünfte das Bleichwesen, ein kurzer sechster endlich gibt einen Rückblick. Eine Anzahl von Tabellen veranschaulichen die Ausführungen in übersichtlicher Weise. S. 48 scheint der Verfasser den Rückgang der Handgarnfabrikation als Folge des Rückganges des Flachsbaues bezeichnen zu wollen. Dem kann man nicht zustimmen. Es ist umgekehrt der Flachsban zurückgegangen, weil die Handgarnspinnerei zurückging. So führt auch der Verfasser gleich im folgenden Satze S. 48 aus: Etwa seit 1846 begannen sich die Maschinengarne . . . Eingang zu verschaffen. Vgl. damit auch S. 50 Num. 2, S. 101 und bes. S. 106, wo als Hauptgrund für den Rückgang dieser Hausindustrie der Wettbewerb der englischen Maschinen und der Baumwolle angeführt wird. Von besonderem Interesse und für die meisten Leser wohl überraschend ist es, daß trotzdem in der Provinz Hannover in der Hausweberei jährlich für eigenen Bedarf noch heute über 6 Millionen Meter Leinen im Werte von etwa 4 Millionen Mark hergestellt werden.

Die auf S. 68 und 69 gegebene Ableitung des Wortes Legge von „Hinlegen = Ausbreiten“ berichtigt der Verfasser nach den S. 69 Anm. 1 gegebenen Andeutungen in einer mir übersandten Zuschrift, die wohl der Erwägung wert erscheint und hoffentlich

bald veröffentlicht wird. Ich will daraus nur hervorheben, daß H. das Wort aus der osnabrückischen Mundart, wo es zuerst im 15. Jahrhundert vorkommt, erläutert und auf „leia“ = Fels, Schieferfels, „leie“ im osnabrückischen = „Schiefertafel“ zurückführt.

Bielefeld.

Reese.

**Briefe von Hans von Bülow**, herausgegeben von Marie von Bülow. 5. Band. 1872—1880. Mit zwei Bildnissen. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1904.

Als Clara Schumann mit 16 Jahren in Hannover konzertierte, schrieb sie in eine Autographensammlung: „Wer sein Leben höher achtet, als seine Kunst, wird nimmermehr ein Künstler.“ Und Bülow, umringt von feindlichen Elementen im Beginn seiner hiesigen Tätigkeit als Kapellmeister, rief aus: „Hannover ist mir unerseßlich in der Welt, weil Du mir den Cellini zugesagt hast. Für dessen Aufführung gebe ich gern mein letztes Herzblut.“ Das sind Umschreibungen eines himmlischen Idealismus! Wer sich dazu erheben lassen will, nehme einen Band von Bülows Briefen zur Hand; gleichviel welchen.

Jetzt liegt der 5. Band vor, welchen anzuzeigen die Redaktion dieser Zeitschrift mich gütigst aufgefordert hat. 406 Briefe sind in vier Kapiteln untergebracht: Kreuz und quer durch Europa. 1872 bis 1875 (178 Briefe). — Amerika. Oktober 1875 bis Juni 1876 (56 Briefe). — Tiefstand. Juni 1876 bis September 1877 (37 Briefe). — Hannover. September 1877 bis Dezember 1879 (135 Briefe). Nachdem Bülow auf die königliche Pension in München freiwillig verzichtet hatte (1872), war eine einjährige musikalische Direktion in Mannheim in Aussicht genommen. Seine Bedingung lautete: Gründung einer Nationaloper, d. h. solange nicht die Opern deutscher Helden würdig dargestellt seien, dürfe kein ausländisches, noch so gediegenes Werk vor das Lampenlicht kommen. Die Sache zerfiel. Bülow nahm nun die Virtuosenkarriere wieder auf, um seinen schweren Pflichten als Familienvater nachzukommen. Die Reise ging durch Deutschland, Österreich, Holland, Belgien; von neun Nächten sieben auf Eisenbahn und Post war nichts ungewöhnliches. Dabei gedachte er seiner Freunde v. Bronsart und Raff, deren Klavierkonzerte er einführte. Im Frühjahr 1873 spielte er in London und saß trotz einer Grippe täglich 6, 7 Stunden am Klavier, um Venus zu studieren. Zwischendurch wünschte der Herzog von Meiningen, dessen Gattin eine frühere Schülerin von ihm war, seine Bekanntschaft zu machen, und er verlebte dort reizende Stunden im engsten Familienkreise. Im Winter nach England zurückgekehrt, wuchs seine Popularität von Woche zu Woche, und man rechnete es ihm als Anhänger des Zukunftsbanners hoch an, auch den

göttlichen Funken eines Haydn, Mozart und Beethoven anzuerkennen. Er machte sich ein Modellprogramm aus Bach, Händel, Beethoven, Mendelssohn, Chopin und Liszt, welches er mit geringen Abweichungen überall spielte. Anfangs fürchtete er dabei eine tödliche Langeweile, gelangte aber zu stets neuen Detailsfeinheiten und spielte dieselben Stücke immer besser. Dienstagabend Konzert in Liverpool, nachts nach Manchester, Mittwochmorgen Orchesterprobe, nachmittags Konzert, Donnerstagmorgen Probe und abends Konzert, nachts nach Bradford. Auf der Reise las er viel französische Belletristik, studierte auch das Triumphlied von Brahms, welches er als bedeutendes Werk erkannte. Im Februar 1874 ging über Warschau nach Petersburg, Moskau bis hinab nach Odessa. Überall dieselben großen Triumphe, aber auch dieselben Ärgernisse und Strapazen; man nannte ihn wegen seiner Zähigkeit den kleinen eisernen Teufel. Das pekuniäre Resultat entsprach, zumal bei einem unbranchbaren, polnischen Sekretär, den er mit großen Opfern entlassen mußte, nicht seinen Erwartungen, wohl aber Publikum und Kritik; trotz der Götzendienerei mit den beiden Rubinsteins, unter denen er vor Nikolaus den Hut viel tiefer zog als vor Anton. Auch jetzt lernte er im Eisenbahnwaggon ein neues Konzertstück von Tschaikowsky. Nach 2½ Jahren angestrengtesten Lebens mit 115 öffentlichen Konzerten binnen einem Jahre bedurfte er, körperlich und geistig wie gelähmt, einer mehrmonatlichen Erholung; es zog ihn mit Macht nach Italien. Nachdem er in Mailand sich an Glinkas „Das Leben für den Zar“ begeistert und darüber Musikbriefe veröffentlicht hatte, suchte er die thüringischen Bäder Salzungen und Liebenstein auf. Aber neben seinen Kuren unterrichtete er zwei Schülerinnen, wobei er sich wieder einmal bewußt wurde, daß trotz aller Technik ohne sonstige Bildung die großen Meister nicht interpretiert werden können. Obgleich noch in jeder Beziehung geschwächt, ging Bülow im Herbst wieder auf ein halbes Jahr nach England zu Konzerten. Da er von Geschäften gar nichts verstand, ihm überhaupt jede andere als spezifisch-musikalische Tätigkeit total verhaßt war, wurde es seinem Agenten um so leichter, ihn um 10000 Taler zu beschwindeln. Trotzdem er den Betrug schon wußte oder ahnte, schenkte er einem Freunde einige Tausend Fr. zur Herstellung des Druckes dramatischer Arbeiten. Dann schloß er mit Ullman einen Kontrakt für Amerika ab: 100000 Fr. auf 8 Monate für 172 Konzerte, alles frei.

Im Oktober 1875 begann die amerikanische Tournee. Bülow lebte auf, fühlte sich als neuer Mensch und sah Ullman als seinen Erretter an; seine Kräfte verdreifachten sich. Rasch wurde er über alle europäische Vorstellung hinaus populär, und noch nie waren die Erfolge in seiner Virtuosenkarriere so kolossal gewesen wie jetzt.

Er verliebte sich; kurz, er war einmal „Hans im Glück“. Die deutsche Presse, welche ihn zum Willkommen angegrünzt hatte, wurde bald von ihm zahm gemacht. Nach Europa zurückzukehren, erschien ihm als Selbstmord. Wohl waren hier und da die Konzerte nicht sehr besucht, da er kein Spieler von Bagatellen war und das Interesse für klassische Klaviervorträge noch fehlte; allein solches zu erwecken, hielt er für seine Mission. Halb Amerika hatte er durchjagt, 139 Konzerte gegeben und in jeder der 28 Wochen fünfmal gespielt. Da, im April 1876, brach er plötzlich zusammen; er hatte bei Abschluß des Kontraktes vergessen, sich eine Ruhezeit auszubedingen. Die Strapazen, sowie gute Musik vor unmusikalischen Menschen oder leeren Bänken zu machen, diese Galeerenarbeit wurde ihm über alle Begriffe verhaßt. Er litt fortwährend an Schwindel, was seinem berühmten Gedächtnis Abbruch tat. Als er nun Ullman fragte, was es kosten würde, wenn er die Arbeit plötzlich einstellte, antwortete dieser: „Renoncez aux idées de mission, Vous y échouerez. Prenez l'Amérique telle comme elle est: le pays pour faire de l'argent et non autre chose.“ Es war zu spät, der anhaltende Kopfschwindel machte das Abbrechen des Engagements notwendig. Er hatte mehr als 20000 Mk. eingenommen, mußte aber auf 25000 Fr. verzichten.

Mit totaler Nervenzerrüttung, fast unfähig zu gehen, sprechen, lesen und denken, suchte Bülow im Juni 1876 die Wasserheilanstalt Godesberg bei Bonn auf. Die Eröffnung der Bayreuther Festspiele stand bevor. „Ich bin durch Schicksale und Welttücke als ein Verdammter ausgeschlossen, dem wichtigsten Kunstgeschichtsereignisse des Jahrhunderts beizuwohnen. . . Ich hegte den Plan einer vollständigen Auswanderung, schon um nicht in der Nachbarschaft des Bayreuther Festtheaters zu sein. Wäre nur erst dieser Monat vorüber. Ein martervolles Pendant zum Augustmonate 1869. . . Ach, wenn man doch mit der Vergangenheit brechen könnte, es scheint aber unmöglich.“ In diesem Zustand tiefster seelischer Depression und physisch gebrochen nahm ihn sein Freund, der Intendant Hans von Bronsart, zur Pflege mit nach Hannover. Biszt, welchen er seit 2½ Jahren nicht gesehen hatte, kam zu Besuch; allein Bülow war geistig so apathisch, daß er die Proteusnatur seines Schwiegervaters geradezu unheimlich fand und sich ihm total entfremdet fühlte. Schon damals dachte Bronsart daran, den Freund später in irgend einer Weise an Hannover zu fesseln. Bülow erholte sich langsam, ging nach einem halben Jahre in die Schweiz und schloß für den Winter einen Kontrakt mit Glasgow ab. Dann besuchte er die Bäder von Kreuznach, Baden-Baden und fühlte sich nun wieder ganz wohl. Als am 15. August 1877 der Hofkapellmeister Fischer in Hannover starb, trug Bronsart noch an demselben Tage Bülow

die Stelle an: „Vieher einziger Freund! ich bitte Dich von ganzem Herzen, komm zu mir! . . . ich würde mich Dir gegenüber bei jeder Entscheidung in künstlerischen Angelegenheiten der Oper und der Konzerte unbedingt unterordnen.“ Und Bülow: „Deine Ansichten von Koordination teile ich nicht; mit Freude und Überzeugung subordiniere ich mich Dir, niemanden sonst.“ Eine seiner ersten Fragen war, ob er einen gerade ein Vierteljahrhundert lang heiß-ersehnten Lieblingswunsch erfüllt sehen könne: „Benvenuto Cellini“. Bülow machte sich anheischig, binnen drei Wochen zwei Repertoireopern neu einzustudieren; er wolle den Hannoveranern zeigen, was Arbeiten heißt, und wie schnell das fleckt, wenn man das Trägheitsgift mit Quecksilberinjektionen auszutreiben versuche.

Am 29. September 1877 leitete Bülow in Hannover das erste Konzert und am 4. Oktober als erste Oper „Fidelio“. Alles aus dem Kopfe; er fühlte sich frisch wie nie. Aber schon sechs Tage nach seinem Operndebüt bat ihn der Intendant in zartester Form, doch sorgfältig jeden Ausdruck zu vermeiden, dem irgendwie ein beleidigender Charakter untergelegt werden könne (Eseleien, Blödsinn). Bülow antwortete: „Milbern, vielleicht zähmen kann ich meine Heftigkeit (den schlimmsten meiner Fehler), kastrieren niemals. Gern werde ich täglich Deinen schönen Brief zum Frühstück lesen und mich zusammennehmen; ob mich aber drei Stunden darauf nicht der Teufel wieder reitet, darauf oder vielmehr dagegen kann ich nicht bürgen.“ Heute zu Tode betrübt, morgen himmelhoch kalauernd, war nun einmal der unabänderliche Charakter seiner Quecksilbernatur. Publikum und Presse (Letztere mit nur einer Ausnahme) jubelten über die herrlichen Opern- und Konzertaufführungen, sowie über das frische Musikleben, welches in die Stadt („Welfenheim“) eingezogen war. Aber vor und hinter dem Vorhang klagte man über allzu große Anstrengungen und begann zu intrigieren. Als Bülow nach vier Wochen seinen zweimonatlichen Kontrakt in Glasgow einlöste, wurde er schwankend, ob er auf eine definitive Anstellung eingehen solle; aber vierzehn Tage später schrieb er doch, wie erwähnt, an Bronsart: „Hannover ist mir unerseßlich in der Welt, weil Du mir den Cellini zugesagt hast.“ Wiederum nach vierzehn Tagen hatte er einen Brief nach Berlin mit der Bitte um Entlassung zum Einstecken bereit, als zufällig ein Schreiben Bronsarts die Absendung verhinderte. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden fingen an sich zuzuspitzen. Der Intendant erinnerte an die amtlichen Anforderungen der neuen Stellung und ärgerte sich über Bülows Reiferezenzionen aus England; dieser hingegen ärgerte sich über den Ausdruck „Probeyahr“ im Anstellungsdekret, obwohl ihm der Freund versicherte, es sei nur leere Förmlichkeit. Bureaukratie und Künstlertum! Binnen fünf Wochen kamen fünf neueinstudierte Opern

heraus, und Bülow dirigierte zum erstenmal im Leben den „Mienzi“. Eine kalte Donche folgte, als er in „Jessonda“ beim falschen Einsatz des Chors zweimal abklopfte und dafür ansgezielt wurde. Dazu machte er die Notiz: „Dieser kleine Terrorismus war sehr notwendig und wird sich heilsam bewähren.“ Trotz alledem stamte Bronsart, wie populär sein Freund wurde. Liszt kam an. Da Bülow gerade vor 34 Jahren in Dresden nach einer Aufführung des „Mienzi“ Liszts Bekanntschaft im Hotel de Saxe, eingeführt durch Lola Montez (!), gemacht hatte, dirigierte er ihm am Gedenktage, als Schwiegersohn Nr. 1, dasselbe Werk des Schwiegersohnes Nr. 2 vor; feierlich in weißer Krawatte nebst Orden. Liszts Orchesterkompositionen gefielen ihm damals nicht sehr. Auch für Bronsart hatte er Aufmerksamkeiten, indem er dessen Konzert in Hamburg und das Trio in London spielte. „Verflucht, binnen kurzem bist Du weit berühmter und gefeierter als ich. Mit freundlichsten Flüchen Dein getreuer Hans v. B. II b.“ Auf seine Veranlassung ließ man bei Trauer- und Schauspielen die Zwischenaktsmusik fortfallen. Die Abonnementskonzerte brachten unter seiner Leitung viele interessante Novitäten, darunter die Uraufführung der 1. Symphonie von Brahms in ihrer definitiven Gestalt, von Bülow die „Zehnte“ genannt. — Im Anfang der neuen Saison 1878/79 brachte Bülow, der Wagner-Dirigent par excellence, neu einstudiert den „Tannhäuser“, und zwar mit kolossalem Erfolg; die Oper erschien fast als Novität. Ein Kapellmeister muß nun einmal, wie er meinte, eine elektrische Batterie im Leibe haben. Er fühlte sich sehr glücklich. „Arbeit klappt ganz vortrefflich. Kammermusik, Orchester- und Singakademiekonzerte, und vor allem die wirklich jetzt neu aufblühende Oper. Ein frischer reger Geist durchweht alles von oben bis unten. Bronsart ist so vergnügt wie nie und rührend in seinem Eifer, mir jedes Hindernis aus dem Wege zu räumen.“ Bülow hatte gedroht, daß, wenn am Ende der Saison das Institut nicht das erste des deutschen Reiches geworden sein sollte, er den Musentempel eigenhändig in Brand stecken würde. Er führte nun Gluckas Oper „Das Leben für den Zar“ zum erstenmal in Deutschland auf, wobei leider der Held total heiser wurde. Dann dirigierte er überhaupt zum ersten Mal den „Don Juan“. Endlich ging sein heißersehnter Wunsch in Erfüllung: „Benvenuto Cellini“ von Verlioz kam am 2. Februar 1879 heraus! Eine große künstlerische, kunsthistorische Tat nannte Rubinstein, welcher eigens dazu gekommen war, die Auferstehung des Cellini, und Bronsart richtete an Bülow ein Sonett. Als bald darauf Saint-Saëns und Rubinstein in den Abonnementskonzerten gespielt hatten — „es ist doch das Wenigste, was ich verlangen kann, daß ich mir ein Paar ordentliche Pianisten einladen darf“ — rief Bülow beglückt aus: „Ist Hannover nicht

Musikmetropole geworden?" Trotz dieser Siege war er bescheiden genug, einem welfischen Rezensenten für dessen berechtigten Tadel, im „Vampyr“ (der nach seiner eigenen Ansicht genialsten Oper Marschners) die Tempi überhebt zu haben, zu danken. Dann zogen wieder graue Wolken heran. Die beiden neuen Opern waren Kaviar fürs Volk und hatten schlechte Einnahmen gebracht, so daß aller Aufwand an Zeit und Lebenskraft vergeblich gewesen war. Dagegen machte Goldschmidts Komposition „Die sieben Todsünden“, ein von Bülow verurteiltes Werk, ein ausverkauftes Haus. Daß der hiesige Tenorist Anton Schott zu diesem Erfolge beigetragen hatte, veranlaßte Bülow zu einem Brief an denselben, infolge dessen beide ihre Entlassung einreichten. Zwischendurch entstanden kleine Reibungen mit jenem Sänger wegen dessen Pferdesport auf der Bühne und mit dem Konzertmeister. Für den Augenblick gelang es, die Konflikte beizulegen. Bronsart schrieb an Bülow: „Ich fange an zu begreifen, daß Liszt recht hatte, als er mir prophezeite, Du würdest hier nicht aushalten. Es ist zu einengend für Deinen Geist, eine solche Stellung mit all den unvermeidlichen Trivialitäten und Kleinigkeiten dauernd auszufüllen.“ Nachdem Bülow dem Ballettkorps nach einer von ihm dirigierten Aufführung von „Coppelia“ ein lukullisches Souper gegeben hatte, ging er während der Ferien mit Schott zu gemeinschaftlichen Konzerten nach London, und beide standen im besten Einvernehmen. Dort sah er „Carmen“ — „himmlisch“. In der hohen Wertschätzung von Bizets Meisterwerk stimmten Wagner und Brahms ebenso gleichmäßig überein, wie in der Freude an den Walzern von Johann Strauß, welche dieser mit so einziger Grazie und rhythmischer Feinfühligkeit leitete, daß Bülow ihn für ein Dirigentengenie erklärte, von dem man lernen könne. (In dieser Saison hatte er in acht Abonnementskonzerten 18 Novitäten gebracht. In einem derselben dirigierte er eine Symphonie, zwei Ouvertüren, eine Arienbegleitung und spielte außerdem noch zwei Klavierkonzerte! Hinzu kamen sein Spiel in Privat- und Wohltätigkeitskonzerten, in der Kammermusik, seine Direktion der Musikakademie und die Konzertreisen.) Er begann damals, die fünf letzten Sonaten Beethovens zum Besten des Vahrenther Fonds in größeren Städten zu spielen; aber eine solche „Verbaireitknechtung“, wie z. B. bei dem vorzüglichen Dirigenten Levi, welcher absolut nichts anderes gelten ließ als die Trilogie, war ihm zuwider. — Nachdem zu Anfang der Saison 1879/80 im tiefer gelegten Orchesterraum Bülow die Instrumente neu placiert hatte, kam es zur Aufführung des „Lohengrin“. Er hatte sich lange gesträubt, die Oper zu übernehmen, aber schließlich den Bitten Bronsarts und Schotts nachgegeben. Schon sehr reizbar bei der Neueinstudierung, wohl infolge permanenter Überanstrengung, war er vor der Aufführung

ungewöhnlich erregt, da er dieselbe für verfrüht hielt. (Hatte er doch 1867 in München eine Musteraufführung unter Wagners Kontrolle zustande gebracht.) Bei der Wiederholung am 26. September gelangte das große Liebesduett durch Schotts rhythmische Inkorrektheit resp. zu große Freiheit des Vortrages zu einer weniger guten Ausführung. Bülow konnte seiner Aufregung darüber nicht Herr werden, gab durch Gesichterschneiden und Ohrzuhalten seine Unzufriedenheit kund, beschleunigte die Schlußtakke, warf den Taktstock heftig zu Boden und verließ mit den Worten „nun habe ich die Sanerei satt“ oder ähnlichen das Dirigentenpult. Der öffentliche Skandal war da. 100 *M* Geldstrafe. Schott erklärte, unter Bülow nicht mehr singen zu wollen, und der Generalintendant v. Hülßen in Berlin stand dem Sänger bei. Auf der Stelle reichte Bronsart seine eigene sofortige Entlassung ein, worauf Hülßen sich bereit erklärte, das Zugeständnis an Schott zurückzunehmen. Inzwischen aber hatte Bülow, welcher den Fremnd nicht auf seiner Seite fühlte, die sofortige Entlassung gefordert und erhielt sie (13. November). Eine aus der Stadt an den Kaiser gerichtete Petition, ihm die Leitung der Abonnementskonzerte zu übertragen, wurde abgelehnt. Der Herzog von Meiningen, außer sich über den Ausgang der Affaire Schott, wollte Bülow, wenn der Ruhe bedürftig, sogleich im Freundeshause mit offenen Armen aufnehmen. In einem der letzten Briefe Bronsarts an Bülow, kurz vor dem Abschied für viele Jahre heißt es: „Ich habe mit Erledigung dieser Angelegenheit den letzten Nest von Liebe und Lust zu meinem Berufe verloren... Du hast schwere Zeiten durchlebt, aber glaube mir, ich wahrlich keine leichteren; und das alles ist nichts gegen die tiefe Niedergeschlagenheit, mit der ich die so großartig begonnene Schöpfung nun in Trümmer geschlagen vor mir liegen sehe.“ Mit diesem Musikdrama in Hannover schließt der 5. Band der Briefsammlung.

In Bülows Briefen erscheint seine geniale Künstlerschaft am Klavier und Dirigentenpult als das ausstrahlende Licht einer großartig angelegten Natur, aufgehend in einem höchsten Idealismus. Daraus entsprangen eine fast übermenschliche Arbeitskraft und eiserne Energie im Kampf mit Schwierigkeiten, sowie eine absolute Rücksichtslosigkeit gegen die eigene Person. Hinzu kamen eine beispiellose Uneigennützigkeit und Anopferung für seine Freunde, ein trennes Festhalten an Wagners Schöpfungen trotz schwerer Seelenkämpfe. Urvornehm zeigte er sich in Anerkennung der Verdienste Anderer, in Geldsachen, wie in Gleichgültigkeit gegen äußere Ehren. Allumfassend war seine musikalische Bildung, groß seine Sprach- und Literaturkenntnis, unererschöpflich seine Virtuosität in lustigen Wortwigen, welche jedoch mitunter schwer verständlich sind. Regardez,

mais ne touchez pas, denn gegenüber diesen glänzenden Lichtseiten stehen Bülow's hochgradigste Nervosität mit blickartigem Wechsel im Temperament und einem fast willenlosen Sichhingeben in Stimmungen, ein schroffer Sarkasmus, übergroße Anforderungen und Mangel an Rücksicht gegen Andere, an deren Befähigung er seinen eigenen Maßstab legte und damit Nichtkönnen mit Nichtwollen identifizierte. Bei solchen Gegensätzen konnte Bülow's Leben nicht zu einer einheitlichen, vollkommenen Harmonie gelangen. Es ist ein Verdienst der Herausgeberin, aus dem vorhandenen Material nicht etwa einen Ideal-Bülow herausgearbeitet, sondern den „echten Bülow“ gezeigt zu haben. — Seine Tätigkeit in Hannover habe ich in einer Broschüre „Hans von Bülow in Hannover“ (Hahn'sche Buchhandlung, Hannover 1902) zu schildern versucht.

Dr. med. Georg Fischer.

Im Hohenzollern-Jahrbuch, Jahrg. 1905 (S. 219 bis 251), veröffentlicht Paul Zimmermann unter dem Titel „Brandenburg und Braunschweig“ einen mit Abbildungen und Autographen reichgeschmückten Aufsatz über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem hohenzollernschen und dem welfischen, speziell dem braunschweig-wolfenbüttelschen Fürstenhause. Es haben nicht weniger als 20 Ehen binnen vier Jahrhunderten zwischen Sprossen beider Fürstentümer stattgefunden. Die ruhmvollste unter den brandenburgischen Prinzessinnen, die in unsere engere Heimat kamen, ist wohl die Tochter Kurfürst Joachims I. gewesen, die hochgelobte Elisabeth, die als Gönnerin und Freundin von Antonius Corvinus der Reformation in dem Fürstentum Calenberg zum Siege verhalf. Unter den späteren Ehehindnissen hohenzollernscher Prinzessinnen mit Welfenfürsten nennen wir nur Hedwig, Tochter Kurfürst Joachims II., die dem verdienten Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel die Hand reichte, Karoline von Brandenburg-Ansbach, die als Gemahlin des Kurprinzen Georg August später den englischen Königsthron bestieg, und Philippine Charlotte, die Schwester Friedrichs des Großen, die Gattin des kunstsinigen Herzogs Carl von Braunschweig-Wolfenbüttel. Aus dem reichen Kranze der braunschweig-lüneburgischen Prinzessinnen, die in Preußen eine zweite Heimat fanden, fallen vor allen Preußens drei erste Königinnen in die Augen: Sophie Charlotte, die Tochter und Geistesverwandte der Kurfürstin Sophie von Hannover, Sophie Charlotte, die Tochter der bedauerenswerten Prinzessin von Ahlden, und als Gemahlin Friedrichs des Großen, neben dessen überwältigender Größe ihr anmutiges Bildnis freilich in dem Gedenken der Menschen stark verblaßt ist, Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel. — Es braucht nicht erst versichert zu werden, daß P. Zimmermann in seinem

Aufsätze sich nicht mit einer trockenen Aufzählung der verschiedenen Ehebindnisse begnügt, sondern seine Darstellung durch eine feinsinnige Charakteristik derselben und durch zahlreiche Ausblicke auf die politischen Wechselbeziehungen zwischen Brandenburg und Hannover-Brandenburg farbig und reizvoll zu gestalten weiß. Sehr „aktuell“, aber keineswegs unsympathisch mutet der Schluß des Aufsatzes an, wo B. es beklagt, daß die Fäden zwischen den beiden so oft und so eng verbundenen Fürstenthümern, „die in den Zeiten einer großen Entscheidung gewaltsam zerrissen“, noch immer nicht wieder angeknüpft seien. „Blicken wir zurück auf jene lange Reihe fester Verbindungen, die die beiden Häuser seit fast einem halben Jahrtausend unter sich schlossen, ermessen wir den reichen Segen, der herüber und hinüber daraus entsprossen, so wird der Wunsch gewiß nicht ganz unberechtigt erscheinen, daß eine friedliche Zukunft ähnliche glückliche Bündnisse wieder herbeiführen möge.“ Fr. Th.

In der „English Historical Review“ setzt J. F. Chance seine Studien über den nordischen Krieg zu Anfang des 18. Jahrhunderts fort (vgl. Jahrgang 1904 unserer Zeitschrift, S. 124). Es ist bekannt, daß auch Hannover in den nordischen Wirren, die ihm in den Herzogtümern Bremen und Verden einen stattlichen Gewinn eingetragen haben, eine markante Rolle gespielt hat. Infolgedessen ist in den Aufsätzen des englischen Historikers auch von Hannovers Politik, zumal seit der englischen Thronbesteigung, viel die Rede. In Nr. 77 und 78 (Januar und April 1905) behandelt Chance „The Northern Question in 1717“, in Nr. 81 (Januar 1906), „The Mission of Fabricius to Sweden 1717—1718“. Im Frühjahr 1717 drohte das Bündnis der bisherigen Gegner Schwedens sich in ein bellum omnium contra omnes zu verwandeln. Namentlich spitzten sich die Verhältnisse zwischen dem Zaren Peter dem Großen und dem König Kurfürsten Georg I. so zu, daß ein Einfall der Russen, die sich in Mecklenburg festgesetzt hatten, in das Hannoversche befürchtet wurde. Es setzten nun eine Reihe von Vermittlungs- und Friedensverhandlungen ein, die bald hier, bald dort spielten und sich gegenseitig mehr oder weniger konterkarierten. Chance bringt über diese bisher nur unzureichend bekannten Verhandlungen eine Fülle neuer Mitteilungen aus dem Record Office zu London, dem schwedischen Miksarkiv, dem hannoverschen Staatsarchiv usw. bei; zumal die Erzählung von Fabricius' Sendung nach Schweden als Unterhändler Georgs I. beruht fast ganz auf neugehobenem Material. An Fabricius' Verhandlungen hat auch die hannoversche Diplomatie insofern einen genaueren Anteil, als ihm in der Person des hannoverschen Geheimrats von Schrader noch ein zweiter Unterhändler nachgesandt wurde, freilich ohne daß beide gegen den Eigensinn

Karls XII. etwas auszurichten vermochten. Erst der Tod des starrsinnigen Schwedenkönigs ließ Georg I. zum Ziele kommen.

Fr. Th.

In den Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse, N. F. Bd. 8 Nr. 2 veröffentlicht F. Frensdorff G. N. von Münchhausens Berichte über seine Mission nach Berlin im Juni 1740.

Münchhausen hatte von Georg II. einige Monate vor dessen Reise nach Hannover den Befehl erhalten, sobald sichere Nachricht von dem Tode Friedrich Wilhelms I. einträte, sich nach Berlin zu begeben. Außer Beileidsbezeugungen und Glückwünschen sollte er das Einvernehmen zwischen beiden Herrschern auf jede Weise zu fördern suchen, besonders damit die französische Politik in Berlin keinen Erfolg hätte, und dabei die Gesinnungen des neuen Königs gegen die auswärtigen Mächte erforschen. Nachträglich wurde ihm noch aufgegeben, Schritte zu tun wegen einer Erneuerung des foedus perpetuum von 1693. Münchhausen weilte vom 7. bis 22. Juni 1740 in Berlin. Die Berichte, die er während dieser Zeit nach Hannover sandte, hat F. nach Akten des kgl. Staatsarchivs zu Hannover zum großen Teil abgedruckt und durch einen verbindenden Text, dem auch sonstige Stücke aus seiner Korrespondenz während dieser Gesandtschaft eingefügt sind, in Zusammenhang gebracht (S. 1—61), und dann dies Material zu einer zusammenfassenden Darstellung (S. 62—86) verarbeitet. Münchhausens Sendung blieb erfolglos. Zwar erhielt er allgemeine Versicherungen der Freundschaft des Königs von Preußen für Georg II., aber er konnte über Friedrichs politische Absichten nichts Gewisses erfahren, weder vom ihm selbst, noch auf Umwegen durch die Königin Mutter und die Minister. Das foedus perpetuum konnte in seiner alten Form nicht erneuert werden, da es den Interessen beider Staaten nicht mehr entsprach; aber da Münchhausen keine bestimmten Erklärungen über die Grundlagen eines neuen Bündnisses abgeben konnte, so wurde er von Friedrich dem Großen mit allgemein gehaltenen Versicherungen hingehalten und mußte schließlich unverrichteter Sache zurückkehren. Seine Berichte schildern die Persönlichkeit Friedrich des Großen, die Reformen, die er sogleich bei dem Antritt der Regierung ins Werk gesetzt habe, seine „persönliche inclinationes sowohl, als dessen eigentliche sentiments in Ansehung Gw. R. M. und anderer Puissancen“, sodann namentlich die Minister und Gesandten, immer von dem Gesichtspunkte aus, was von ihnen zu hoffen oder zu fürchten sei. — In seiner Darstellung betrachtet F. die Sendung Münchhausens im Rahmen der preussischen und

englisch-hannoverschen Politik, besonders der Jahre 1740—1741. Den Hauptgrund für den Mißerfolg Hannovers sieht er in der durch die Verbindung mit England geschaffenen staatsrechtlichen Stellung des Landes, indem König Georg als Kurfürst von Hannover mit Preußen sich zu einigen suchte, während er als König von England zugleich Österreich unterstützte. Dieses Doppelspiel veranlaßte Friedrich den Großen, sich entschieden auf Frankreichs Seite zu stellen.

R. M.

Ebenfalls im Hohenzollern-Jahrbuch 1905 finden wir zwei Publikationen über die Königin Luise von Preußen, die auch für hannoversche Leser von Interesse sind. Die erste, „Königin Luise im Bilde ihrer Zeit“ von Paul Seidel insofern, als eine Reihe der prachtvoll wiedergegebenen Bildnisse uns auch die liebreizende Gestalt der Schwester Luizens, Friederikes, späteren Königin von Hannover, vor Augen führen; die zweite, „Königin Luizens Kindheit und Jugend“ von P. Baillen, weil sich bekanntlich die Anfänge der Kindheit in Hannover abgespielt haben. Baillens Aufsatz ist ein etwas gekürztes Kapitel einer demnächst erscheinenden großen Biographie der Königin Luise, die trotz, man möchte sagen z. T. gerade wegen der lezthin erschienenen Lebensbilder von A. Lonke und H. v. Petersdorff ein dringendes Bedürfnis geblieben ist. Es ist ja nicht eben ein detailliertes Bild, welches Baillen von dem Leben der Eltern Luizens, des seit den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts in hannoverschen Militärdiensten stehenden Prinzen Karl von Mecklenburg-Strelitz und der Prinzessin Friederike von Hessen-Darmstadt, in Hannover entwirft. Dem Autor darf man deswegen nicht Schuld geben, denn noch immer gilt die alte Wahrheit: wo nichts ist (d. h. hier an einschlägigem Akten- und sonstigem Material), hat der Kaiser sein Recht verloren. Wir besitzen leider aus den 10 Jahren von Luizens Aufenthalt in Hannover (1776—1786) nur sehr spärliche Nachrichten über die geselligen Verhältnisse Hannovers, die eine breitere Untermalung nirgends gestatten. Wie das Elternpaar Luizens inmitten dieser Verhältnisse miteinander gelebt hat, hat uns niemand geschildert; nur ein leider wenig gesprächiges Tagebuch der Prinzessin Friederike von 1774—1782 gewährt einen „freundlichen Einblick in das nur zu kurze Glück dieser Ehe“, ohne von der kleinen Luise irgend eingehender zu reden. Vollere Farben erhält Baillen erst auf seine Palette mit der Übersiedlung der verwaiseten jungen Prinzessinnen an den großmütterlichen Hof in Darmstadt. Bei der Schilderung des heiteren Lebens im Alten Palais zu Darmstadt kann Baillen bereits seine vielgerühmte Kunst entfalten, die seine Biographie als Ganzes zu einer Leistung von hohem ästhetischen Reiz zu gestalten verheißt.

Fr. Th.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Jg. 10. Braunschweig: A. Limbach 1905.

Seite 1—72 handelt Kahser über Hannoversche Enthusiasten des siebzehnten Jahrhunderts. Nach einleitenden Bemerkungen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens in der Zeit von der Reformation, die sich in Niedersachsen ohne allseitige Anteilnahme des Volkes vollzogen habe, bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, wo sich zuerst durch breite Schichten der Bevölkerung eine Opposition gegen die Kirche, speziell gegen die schulmäßige Auffassung der Frömmigkeit und gegen das Staats- und Polizeikirchentum geltend gemacht habe, schildert K. die fast das ganze 17. Jahrhundert ausfüllende kirchliche Bewegung des Enthusiasmus, die an Stelle von Schrift und Bekenntnis das innere Licht als Autorität setzt. Er unterscheidet drei Stadien der Bewegung: zuerst treten einfache Laien auf, dann übernehmen auch Gelehrte und Geistliche die Führung und versuchen ein eigenes Lehrsystem aufzustellen, die dritte Stufe zeigt die radikalen Ausläufer, die zum Bruche mit der Landeskirche gelangen. Die Hauptvertreter werden nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Wirken charakterisiert, ihre Lehre und deren Bekämpfung durch die Landeskirche geschildert. So werden uns eingehend vorgeführt: Hans Engelbrecht, Christoph Martens, Hermann von der Hude, Hans Sievers, Tile Uder; ferner Konrad Potinius, Christoph Raselius, Adolf Helt, Christian Hohburg, Paul Felgenhauer; endlich die Ausläufer der Bewegung in Harburg (Ch. A. Kömeling) und im Harz (B. Ch. Luchfeld und F. Ch. Schnädler). Außerdem werden viele Schwärmer nebenbei behandelt.

S. 73—95 gibt K. Knoke einen Nachtrag zu seinem früheren Artikel über: Die deutschen lutherischen Katechismen in den braunschweig-hannoverschen Landen während des siebzehnten Jahrhunderts.

S. 96—123 untersucht K. Heussi in dem Aufsatz: zur Lebensgeschichte Johann Lorenz von Mosheims als Vorarbeit zu einer Biographie Mosheims eine in Wolfenbüttel handschriftlich vorhandene Abhandlung von dem Kriegsssekretär Prätorius „Die Abkunft des berühmten Abtes Mosheim“, und kommt zu dem Resultate, daß sie keinen Glauben verdiene.

S. 124—143 teilt B. Tschackert Handschriftliche Briefe Joachim Mörlins vom Jahre 1543 bis 1550 mit, von seiner Berufung aus Arnstadt nach Göttingen bis zu seiner Berufung nach Preußen, teils im Regest, teils in vollständigem Abdruck, nach Handschriften in Hannover, Königsberg und Heiligenstadt.

S. 144—196 veröffentlicht H. Steinmetz die erste Hälfte eines Aufsatzes über die Generalsuperintendenten in den

Herzogtümern Bremen=Verden, von der Begründung 1651 bis zur Aufhebung des Konsistoriums in Stade und der alten Generalsuperintendentur Bremen=Verden 1903. Nach einleitenden Bemerkungen über die Organisation des Kirchenwesens und über die Dienstinstruktion für den Generalsuperintendenten wird die Amtszeit der Generalsuperintendenten unter schwedischer Herrschaft 1651—1715 besprochen. Es sind drei Männer, deren Wirken ausführlich geschildert wird: Michael Havemann, Daniel Lüdemann, Johann Diekmann.

S. 197—230 folgt eine Abhandlung über das Predigerseminar zu Riddagshausen von J. Beste.

Die nächste Veröffentlichung S. 231—266 Briefe der Herzogin Elisabeth von Braunschweig=Lüneburg und ihres Sohnes, des Herzogs Erich des Jüngern, aus den Jahren 1545—1554. Veröff. v. Franz Koch (Teil 1) berührt sich eng mit Tschackerts Publikation in demselben Bande. Es werden (bis 1549) 39 Briefe, zum Teil gekürzt, aus Mörlins Nachlasse in der Königsberger Stadtbibliothek mitgeteilt, die von Elisabeth sind größtenteils an ihn gerichtet.

Zum Schluß folgt dann noch S. 267—274 Literatur zur niederländischen Kirchengeschichte aus dem Jahre 1904 nebst Ergänzungen zu den früheren Übersichten, von Kregmeyer, S. 274—287 Bücheranzeigen, S. 288—300 ein gutes Register und S. 301—307 Mitgliederverzeichnis. R. M.

Zwei Aufsätze zur Hannoverschen Rechtsgeschichte bringt die Festschrift zum Siebzehnten Deutschen Anwaltstage. Hannover 1905.

S. 5—116 handelt Th. Roscher über Gerichtsverfassung und Anwaltschaft im einstmaligen Kurstaat und Königreich Hannover. In dem ersten Teile wird die Gerichtsverfassung in den einzelnen Zeitabschnitten, die durch die Gründung des Oberappellationsgerichts zu Celle 1711, den Beginn der westfälischen Zeit 1807, die Wiederherstellung der alten Gerichtsverfassung 1813, die Neuorganisation 1852, das Ende des Königreichs Hannover 1866 markiert sind, dargestellt, die einzelnen Gerichte, ihre Stellung zueinander, ihre Einrichtungen, Besetzung, Zuständigkeit, Verfahren werden eingehend und übersichtlich beschrieben. Der zweite Teil behandelt in ähnlicher Weise die Anwaltschaft.

S. 117—126 folgt: Das alte Hannover. Mitteilungen aus der Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Von Dr. Linckelmann, eine kurze Übersicht über die städtische Verfassung und das altstädtische Privatrecht. R. M.

Von dem sehr nützlichen Sammelwerke: Die hannoverschen Pfarren und Pfarrer seit der Reformation. Im Auftr. d. Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte . . . herausg. v. D. Karl Kayser (Braunschweig: A. Limbach, 8<sup>o</sup>) sind 1905 erschienen: Generaldiözese Hildesheim. Insp. Clausthal. Nr. 26 (56 S.) bearb. v. G. Schreiber, Pastor in Altenau, und Generaldiözese Hildesheim. Stadt und Insp. Einbeck. Nr. 27 u. 28 (98 S.) bearb. v. Th. Wedekind, Pastor in Dassensen. Es werden bei jedem Pfarrorte kurze Notizen gegeben über den Ort und seine Geschichte, die Pfarre, Schule und Kirche, ihre Kunstdenkmäler, die Pfarrer vor der Reformation, die Einführung der Reformation und dann: ein vollständiges Verzeichnis der einzelnen Geistlichen seit der Reformation mit kurzen biographischen Notizen. Ein Namenregister macht den Schluß jedes Heftes. R. M.

Im Niederdeutschen Jahrbuch, Jg. 1905. 31, S. 38—43 druckt F. Goebel unter dem Titel: Ein niederdeutsches Lied auf die Schlacht an der Couzer Brücke am 1. August 1675 das zu Herzog Georg Wilhelms Ehren verfaßte Gedicht „Die Requi, hör, wat wultu dohn“, das bereits 1744 von Baring und dann von v. Ditzfurth veröffentlicht war, nach zwei Drucken in Hannover und München ab. R. M.

Der Heidjer. Ein niedersächsisches Kalenderbuch auf das Jahr 1906 (Hannover, M. Jänecke) enthält eine kurze Lebensskizze von Graf Carl von Alten, von Fritz Goebel verfaßt. R. M.



# Geschäfts=Bericht

des

## Vereins für Geschichte und Altertümer

der Herzogtümer

### Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade

für das Jahr 1905.



Während der Zeit, welche der Berichterstattung unterliegt, hat sich der Verein im ganzen einer gleichen Mitgliederzahl zu erfreuen gehabt wie vorher, dagegen ist er im März 1905 von einem besonders schweren Verlust betroffen worden durch den Tod seines langjährigen und allverehrten Vorsitzenden, des Herrn Regierungspräsidenten a. D. Himly. Seit Dezember 1895 hat der Berewigte die Geschäfte des Vereins mit großer Sachkenntnis und tatkräftiger Initiative geleitet und sich nicht nur um seine innere Organisation, sondern auch um die Förderung aller seiner Aufgaben in hohem Maße verdient gemacht. Im besonderen war sein Bestreben darauf gerichtet, für die beträchtlichen Sammlungen des Vereins eine Unterkunft nicht, wie bisher, in unzulänglichen Mieträumen zu suchen, sondern durch Errichtung eines Museumsgebäudes ein eigenes Heim in würdiger Ausstattung zu beschaffen, und obwohl für diesen Zweck dem Verein ursprünglich nur die geringe Summe von 4000 *M* zu Gebote stand, wußte er doch weite Kreise in der Nähe und Ferne derartig für seinen Gedanken zu erwärmen, daß von Behörden, Instituten, Vereinen und Privatpersonen in dankenswertester Weise reiche Spenden eingingen und in verhältnismäßig wenigen Jahren ein Banfonds vorhanden war, der es erlaubte, unter Zuhilfenahme einer Hypothek auf einem von der Stadt Stade freundlichst überlassenen Platze mit schöner Umgebung ein Gebäude aufzuführen, dessen Kosten sich auf etwas über 45 000 *M* belaufen. Und wie Herr Regierungspräsident a. D. Himly durch Ermöglichung eines solchen Baues, zu dessen äußerer und innerer Ausstattung übrigens auch die Ritterschaft

und Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden sowie die Städte Stade, Verden, Buxtehude, Bremervörde und Otterndorf beigetragen haben, den Dank des Vereins in hervorragender Weise beanspruchen darf, so hat er noch in den letzten Lebenstagen seine Teilnahme für die Vereinsinteressen durch die testamentarische Bestimmung bekundet, daß sein Nachlaß nach Abzug gewisser Legate dem Verein als Gesamterben zuteil werden solle. Für alles, was er in dieser Weise für den Verein während einer Reihe von Jahren gewesen ist und getan hat, werden ihm die Vereinsmitglieder jederzeit ein ehrendes und treues Gedenken bewahren.

Eine andere Lücke entstand im Vorstande leider dadurch, daß Herr Erbmarschall Marschall v. Bachtenbrock aus Gesundheitsrücksichten freiwillig ausschied; für ihn trat Herr Rentier Aug. Steudel in den Vorstand ein, während zum Vorsitzenden des Vereins der bisherige stellvertretende Vorsitzende Herr Senator a. D. und Landtagsabgeordneter Holtermann und zum Stellvertreter desselben der unterzeichnete bisherige Schriftführer gewählt wurde; um das Amt des letzteren zu übernehmen, wurde dann Herr Gymnasialoberlehrer Dr. Prasse zum Vorstandsmitglied ernannt.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek durch einige Ankäufe oder Geschenke, vereinzelt auch durch Schriftenaustausch eine entsprechende Vermehrung gefunden; aber umfangreicher war der Zuwachs der altertümlichen Gegenstände, da seit Herstellung des Museumsgebäudes erfreulicherweise die Zahl der Personen gestiegen ist, welche in ihrem Besitz befindliche Alttextumgegenstände dem Museum überweisen oder unter Vorbehalt ihres Eigentumsrechts zur Aufbewahrung übergeben. Ein Verzeichnis der dem Verein während des Berichtsjahres geschenkten oder anvertrauten Antiquitäten folgt unten, hier aber wird allen darin Genannten für ihr freundlich bewiesenes Wohlwollen herzlicher Dank gesagt. In Verbindung hiermit sei erwähnt, daß die Provinzial-Kommission für die Denkmalspflege in Hannover den Regierungsbezirk Stade vom 4. bis 7. Juli 1905 bereifte und außer den übrigen Städten des Bezirks auch unsere Stadt besuchte,

wo sie nach Besichtigung der Kirche, des Rathauses, der bemerkenswerten Häuser und der noch vorhandenen Altertümer der Brauergilde auch das neuerbaute Museum besichtigte. In einem schriftlichen Bericht hierüber hat dann der Herr Museumsdirektor Dr. Reimers in Hannover sein Urteil über das Stader Museum in die Worte gefaßt: „Der Bau ist von erfreulicher Einfachheit mit sehr guter Raumdistribution, und die ansehnlichen Sammlungen kommen durch geschickte Aufstellung ausgezeichnet zur Geltung.“ — Ebenso wie die Sammlung der Altertümer, hat auch die der Münzen eine reiche und besonders dankenswerte Vermehrung insofern erfahren, als das in Brack bei Oberndorf verstorbene Fräulein von Ahn seinen ganzen Besiß an wertvollen Münzen durch lektwillige Verfügung für den Verein bestimmte.

In den Vorstandssammlungen galten die Verhandlungen hauptsächlich der durch das Vermächtnis des Herrn Regierungspräsidenten a. D. Himly eingetretenen Erbschaftsangelegenheit, welche jetzt indes ihren Abschluß gefunden hat; da dem Verein durch die hiesige Königliche Regierung die Erlaubnis zur Annahme der Erbschaft erwirkt und durch das Königliche Erbschaftssteuereamt in Hannover mitgeteilt ist, daß diese Zuwendung der Erbschaftsteuer nicht unterliegt.

Über die Vermögenslage des Vereins gibt die als Anlage Nr. 1' abgedruckte Rechnung für 1905 Aufklärung. Jedoch bedürfen hier die beiden erfreulichen Tatsachen noch einer besonderen Erwähnung, daß der Verein auch im abgelaufenen Jahre von dem Landesdirektorium der Provinz Hannover durch eine Beihilfe von 700 *M* wirksam unterstützt und ihm von der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden wieder ein Zuschuß von 300 *M* für das Jahr 1906 gewährt wurde. Für beide gütigen Bewilligungen verfehlt der Verein nicht, seinen ergebensten Dank hiermit zum Ausdruck zu bringen. Bartsch.

An Gaben sind für das Museum eingegangen:

Bücher und Bilder:

Herr Klempner Mühlenkamp: 1 alter Atlas.

Herr Landschaftsrat v. d. Decken: 1 großes Photographum des früheren Ritterschaftspräsidenten v. d. Decken.

- Herr Schriftfeger Wilhelm: 8 alte Andachtsbücher.
- Herr Landgerichtsdirektor Boyer: 46 Bücher juristischen Inhalts.
- Herr Senator Holtermann: Bild des Generalsuperintendenten Pratzje; 8 Bilder der Steindenkmäler der Provinz Hannover; 1 Tafelkalender von 1702 mit Abbildung Stades.
- Frau Senior Mathias: 1 Rechnungsbuch der Kaufleute und Schiffergesellschaft von 1757; 1 eingerahmtes Bild des Herrn Seilor Mathias in Stade.
- Herr Verwaltungsgerichts-Direktor Ohmeyer: 3 größere eingerahmte Porträts.
- Herr Rittmeister von Düring in Sandershausen: 1 Landkarte von Braunschweig-Lüneburg 1765.
- Herr Schlossermeister Petersen: 1 Pergamentband, enthaltend die Statuten der Schmiede und Kleinschmiede 1475; Innungsbuch der Stader Schlosserinnung 1660; 1 Meisterbrief von 1779.
- Frau Witwe Bock: 1 Paar „Stamtblätter“ von 1814 mit Handmalerei.
- Frau Pastor Haddorp in Grüneudeich: 3 große eingerahmte Kupferstiche der englischen Insel Helgoland 1812; 1 Band „Denkwürdigkeiten der französischen Revolution 1812“ mit 26 vorzüglichen Kupfern.
- Herr Konrad Stedel: 5 große Bilder von geschichtlicher und lokaler Bedeutung.
- Herr Mandatar Kobohn: Stader Hypothekenordnung 1824.
- Herr Buchhändler Hans Haack: Die ganze Serie der in seinem Verlage erschienenen Stader Ansichtskarten.
- Herr Bahnhofsvorsteher Sompfleth: Lehrbrief der Stader Schlachter-Innung 1842.
- Herr Rentier Aug. Ehlers: 1 Buch ärztlichen Inhalts.
- Herr Kaufmann Christians: 1 Bild mit Rahmen.
- Herr Regierungsrat Hattendorff: Das eingerahmte Ehrendiplom seines verstorbenen Herrn Vaters; eine Sammlung von Herenprozessen; die Patenturkunde des Herrn Major Arnold Gerber.
- Herr Klempnermeister Fuhrmann: 1 eingerahmtes Bild.
- Hrl. M. Mahler in Freiburg: 1 Geburtstagspoem 1784.
- Hrl. Bargewitz: 1 Bilderbogen.
- Herr Maler Weselmann: Sämtliche Schriften, Bücher und Zeichnungen des früheren Maleramtes zu Stade, nebst der Innungslade im Barockstil.
- Frau Oberamtmann Müller in Scheeßel: 2 eingerahmte Bilder.
- Herr Hofbesitzer Cordes in Schölich deponierte: 1 Pergamentband handschriftlicher historischer Lokalberichte des Hausmanns Jakob Semmelhaak in Brunshausen, angefangen 1636.
- A n z ü g e :
- Herr Landgerichtsdirektor Boyer: Hofgalaanzug des Obergerichtsrats C. Peters in Aarich.
- Herr Regierungsrat Hattendorff: 1 Paar hannoversche Major-Schulter schmuckstücke mit silbernen Raupenfransen (Epaulettes).
- S c h m u c k s a c h e n u n d M ü n z e n :
- Herr Oberstleutnant von Düring: 1 Perlenhalsband der Frau Priorin von D. in Altenwalde.
- Herr Wilhelm Ramm in St. Francisco: Mexikanische Schmucksachen.
- Herr Schriftfeger Kopers in Blankenese: 1 Bronzemedaille Hamburgs „Seinen Freunden in der Noth am 8. Mai 1842“.



- Herr Glasermeister Kempin deponierte 1 Bild.  
 Herr Rechtsanwalt Hausmann deponierte 1 große Standuhr in Mahagonigehäuse.  
 Frau Gräfin Denhausen=Dökingen, geb. Freiin von dem Bussche-Ippenburg; 1 Handzeichnung der dänischen Belagerung Stades 1712, gezeichnet von dem Großvater der Geschenkgeberin, dem Generalleutnant Freiherr Frd. Aug. von dem Bussche, demselben, welcher sich durch Stiftungen zugunsten unseres Krankenhauses ein dauernd dankbares Andenken in Stade gesichert hat.  
 Die verehrl. Provinzialverwaltung ließ überreichen durch Herrn Professor Schuchhardt in Hannover: 1 tönernes Gefäß und 1 Tonlöffel aus den Steindenkmälern bei Grundoldendorf.  
 Die uradelige Familie von Marschalck verehrte: Eine, vom Bildhauer Wülger in Hollern angefertigte Holzpuppe, in Lebensgröße, die mit der jetzt verschwindenden Nationaltracht der Einwohnerinnen des Dorfes Kranenburg a. d. Oste bekleidet ist. Das Schloß Kranenburg, das (nach Mushard) 1375 von Bertold und Curt de borch erbauet wurde, mit der Stammfizz der oheugenannten Familie; 1435 beim Einzuge des neugewählten Erzbischofs Balduwin in Bremen wird genannt: „Marchaleus Segebodus a Kransbarg etc.“



### Anlage Nr. 1.

## Rechnung für das Jahr 1904.

### Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1903 .....	184,30 M
B. Ordentliche Einnahmen:	
a. Beiträge	
1) von 106 Mitgliedern à 4,— M ....	= 424,— M
2) " 229 " " à 2,— " ....	= 458,— " 882,— "
C. Außerordentliche Einnahmen:	
1) an Beihilfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1904 .....	700,— M
2) von der hiesigen Landschaft die fünfte Rate mit .....	300,— "
3) vom Stader Herrenklub .....	45,15 "
4) vom Herrn Regierungspräsident a. D. Simlh. ....	3,— "
5) vom Herrn Regierungsassessor Cornelzen in Schleswig 60 und 30 M	90,— "
6) von Frhr. v. Lipperheide in Berlin	300,— "
7) für Archivhefte .....	11,— "
8) die von dem Königl. Regierungspräsidenten hierf. bewilligten .....	100,— "
9) an Zinsen auf Sparkassenbuch Nr. 15961 pro 1904 .....	1,25 " 1550,40 M
D. An belegten Geldern:	
Auf Sparkassenbuch Nr. 1668 gehoben .....	1400,— "
Summa der Einnahme ...	4016,70 M

## Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:			
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen			
in Hannover in Gemäßheit des Vertrages			
d. d. 9. November 1891,			
a. für 125 Exempl. der Zeit-			
schrift à 3 M. . . . . = 375, — M			
b. „ 230 Geschäftsberichte = 23,80 „ 398,80 M			
2) Anschaffung von Büchern . . . . . 168,32 „			
B. Für das Museum und die Münzsammlung . . . . . 2250,40 „			
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Rech-			
nungsführung und Expedition, Aufwartung, Feuer-			
versicherungsprämie, Porto zc. . . . . 531,46 „			
D. An belegten Geldern . . . . . 604,25 „			
Summa der Ausgabe . . .			3953,23 M

### Resultat der Rechnung.

Einnahme . . .	4016,70 M
Ausgabe . . .	3953,23 „
Bleibt überschuß . . .	63,47 M

### Anlage Nr. 2.

## Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

### a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Holtermann, Senator a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, stellvertretender Vor-
- sitzender.
3. Dr. Prasse, Gymnasial-Oberlehrer in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
5. Jarcz, Uhrmacher in Stade, Konservator.
6. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
7. von Schmidt-Phiseldt, Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrat
- in Stade.
8. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
9. Belz, Regierungs- und Baurat in Stade.
10. Kemmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
11. Stendel, August, Rentier in Stade.

### b. Vertrauensmänner.

1. Bayer, Landrat in Otterndorf.
2. Müller, Landesökonomierat in Scheeßeler Mühle bei Scheeßel.
3. v. Hauffstengel, Superintendent in Bremervörde.
4. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
5. Kerstens, Königlich Lotterie-Einnehmer und Ziegeleibesitzer in Stade.
6. Rütther, Pastor in Neuenwalde.

### c. Ehrenmitglieder.

- Vahrsfeldt, Oberst in Gumbinnen.  
 Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

## d. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Hamwehr bei Meyenburg (Hannover).
2. Albers, Steuerrat in Stade.
3. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Buxtehude.
4. Arffen, Pastor in Ahlerstedt.
5. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.
6. Bäsman, Senator in Bremervörde.
7. Bayer, Landrat in Otterndorf.
8. Becker, Hotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
9. Bennemann, Buchbinder in Stade.
10. v. Bergen, Regierungsrat in Kassel.
11. Berthold, Landrat in Blumenthal (Hannover).
12. Beyeremann, Lehrer in Dornbusch.
13. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
14. Bischoff, D., Kreisauschußmitglied in Niekum bei Farge.
15. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
16. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Estessen.
17. Bode, Julius, Pastor in Stade.
18. Borchers, Tischlermeister in Stade.
19. Borcholte, Senator in Stade.
20. v. Borries, Graf, Geh. Reg.-Rat und Landrat a. D. in Stade.
21. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen.
22. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen.
23. v. d. Borstell, K. K. Kammerherr in Stade.
24. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Haun.).
25. Bösch, J., Zimmermeister in Stade.
26. Bösch, Ferd., Zimmermeister in Stade.
27. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
28. Brandt, Professor a. D. in Stade.
29. Bremer, Buchhändler in Stade.
30. Dr. Brockhoff, Regierungsrat in Hannover.
31. Brockmann, Landgerichtsrat in Stade.
32. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Bildstraße 72 III.
33. Büßling, H., Maurermeister in Stade.
34. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrat in Hagen.
35. Caemmerer, Oberstleutnant und Brigadier in Posen.
36. de la Chaux, Professor in Stade.
37. Clausen, Steuer-Inspektor in Geestemünde.
38. Clemens, D., Unternehmer in Campe.
39. Contag, Bauvat in Wilmersdorf-Berlin.
40. Dr. Cornelien, Regierungs-Assessor in Schleswig.
41. Dammann, J., Gemeindevorsteher in Nottensdorf bei Neukloster (Hannover).
42. Danfers, H., Senator in Stade.
43. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat in Deckenhausen b. Krummendeich.
44. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Hof Stauchitz b. Dschag.
45. v. d. Decken, D., Landschaftsrat auf Rutenstein b. Freiburg a. G.
46. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
47. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
48. Degener, Pastor em. in Geestemünde.
49. Degener, Pastor in Ritterhude.
50. Delius, C., Weinhändler in Stade.

51. Dening, Postverwalter in Harsfeld.
52. Dröge, Ober-Regierungsrat a. D. in Hildesheim.
53. Dubbels, N., Schlossermeister in Stade.
54. Dr. Dumrath, Landrat in Stade.
55. Dunfer, A., Kreisauschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
56. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Stade.
57. Freiherr v. Düring, Major in Dresden N., Bachstr. 13 II.
58. Dr. Dyes, Landrat in Geesemünde.
59. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
60. Ehlers, Heinr., Hospächter in Esch bei Freiburg (Elbe).
61. Ehlers, Tierarzt in Soltau.
62. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
63. Eßers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisauschuß-Mitglied in Baljer-Außendeich bei Balje (Elbe).
64. Erdmann, Kreisbauinspector in Stade.
65. Dr. med. Erthropel, praktischer Arzt in Stade.
66. Ehlmann, Gutsbesitzer in Dösehof bei Stade.
67. Finger, Dr., Regierungs- und Medizinalrat in Stade.
68. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
69. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
70. Frank, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
71. Freise, L., Rentier in Stade.
72. Freudenthal, H., Schlossermeister in Stade.
73. Dr. Freudentheil, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
74. Fromme, Pastor emer. in Stade.
75. Fuhrmann, Jul., Mechaniker in Stade.
76. Dr. Gaehde, Medizinalrat in Blumenthal (Hannover).
77. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
78. Giese, Pet., Hofbesitzer in Mittelnkirchen, Kr. York.
79. Dr. med. Glawatz, praktischer Arzt in Harsfeld.
80. v. Glahn, Cl., Kaufmann in Stade.
81. Goetze, Direktor der Landes-Kredit-Anstalt, Geheimer Regierungsrat in Hannover, Herrenstr. 3.
82. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
83. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
84. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
85. Groß, Johs., Schlossermeister in Stade.
86. Grube, Weinhändler in Stade.
87. Günther, Fleckensvorsteher in Harsfeld.
88. Hagedorn, Oberstleutnant a. D. in Stade.
89. Hagenah, Kommerzienrat in Bremervörde.
90. Dr. ph. Hahn, Diedr., Landtagsabgeordneter, Berlin W., Eßholzstraße 18, I.
91. Hanken, M., Gastwirt in Himmelpforten.
92. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
93. Hain, F., Malermeister in Stade.
94. Hartmann, Hauptmann und Kompagniechef in Stade.
95. Hattendorff, Regierungsrat in Stade.
96. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
97. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
98. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelpforten.
99. Hertz, G., Salinenbesitzer in Stade.
100. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
101. Herweg, W., Friseur in Stade.
102. Heyderich, Senator in Stade.

103. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrat a. D. und Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
104. Dr. Hölftje, Landrichter in Hildesheim.
105. Högrefe, Landrentmeister in Stade.
106. Hölzling, Wilhelm, Kaufmann in Stade.
107. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrat in Lüneburg.
108. Holm, Regierungs-Baumeister in Lehrte.
109. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
110. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Sünderdeich bei Balje (Elbe).
111. Jarch, Uhrmacher in Stade.
112. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).
113. Jöhnc, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
114. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
115. Jürgens, Zimmerpolier in Stade.
116. v. Jffendorff, Pastor in Oldendorf, Kr. Stade.
117. v. Jffendorff, General-Lieutenant z. D., Erbmarschall in Warstade.
118. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe).
119. Dr. jur. Juzi, Regierungsrat in Stade.
120. v. Kemnitz, Landrat in Achim.
121. Kerstens, königlicher Lotterie-Einnehmer in Stade.
122. Klöforn, Herm., Hospächter in Schwinge bei Deinste.
123. v. d. Kneesebeck, Generalleutnant z. D., Exzellenz in Stade.
124. Köncke, cand. min. auf der Erichsburg b. Markoldendorf.
125. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harselfeld.
126. Körner, Bankier in Stade.
127. Köster, Gutsbesitzer in Vogelsang, Kreis Forst.
128. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Verden (Aller).
129. Kramer, Dr., Regierungs-Assessor in Stade.
130. Kraucke, Pastor zu Krautsand.
131. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
132. Kröncke, v., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
133. Kröncke, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochterfen.
134. Kromschöder, Pastor in Osterholz-Scharmbeck.
135. Krull, Superintendent in Trupe bei Pilsenthal.
136. Kruse, Hauptlehrer in Uffel.
137. Kruse, Lehrer in Stade.
138. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrat in Jarrentin i. Meckl.
139. Kunze, Major und Bezirksoffizier in Stade.
140. Laackman, Heimv., Eisenbahn-Betriebssekretär in Münster i. W.
141. Langelotz, Pastor in Geestemünde.
142. Dr. med. Lanenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).
143. D. Lauer, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Stade.
144. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
145. Lemmermann, Organist in Apenfen.
146. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
147. Lührs, Kanzleirat in Freiburg (Elbe).
148. v. Lütcken, Landgerichts-Direktor in Hannover.
149. Magistrat in Buztehude.
150. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
151. Mahlstedt, Hofbesitzer in Lesum.
152. Marschall von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
153. Marschall von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
154. Marschall von Bachtenbrock, Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hechthausen.

155. Marschall v. Bachtenbrock, Freiherr, Leutnant im reitenden Feldjägerkorps in Gutloh b. Hethausen.
156. Matthies, Dekorationsmaler in Stade.
157. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
158. Meinke, Joh., Volkshöfner in Uenzen.
159. Mezig, Hauptmann a. D. in Görkiz.
160. Meyer, Superintendent in Zeven.
161. Meyer, Konditor in Stade.
162. Meyer, Pastor in Hollern.
163. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
164. Mügge, Ober-Landesgerichtsrat in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II.
165. Dr. ph. Müller, Professor in Hildesheim.
166. Müller, W., Oberlehrer in Stade.
167. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
168. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III.
169. Müller, W., Landes-Oekonomierat zu Schaeßeler Mühle b. Schaeßel.
170. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Beerse bei Schaeßel.
171. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
172. Müller, Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Siegen.
173. Müller-Branel, Hans, Schriftsteller und Landwirt, Haus Sachsenheim bei Zeven.
174. Nagel, J., Justizrat und Notar in Stade.
175. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
176. Naumann, Ober-Regierungsrat in Erfurt.
177. Neubourg, Professor an der Kadetten-Anstalt in Potsdam.
178. Niemann, D., Tischlermeister in Stade.
179. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis York.
180. Deters, Willh., Birgervorsteher in Stade.
181. Olters, P., jun., Hofbesitzer in York.
182. Oltmann, Jul., in Dorubusch.
183. Ortlepp, Aug., Tischlermeister in Stade.
184. Pape, Johs., Hofbesitzer in Hollern, Kreis York.
185. Parisius, Pastor in Bevern, Kreis Bremervörde.
186. Peine, Konrad, Kaufmann in Stade.
187. Peltz, Regierungs- und Baurat in Stade.
188. Peper, Gastwirt in Burtchude.
189. Peters, W., Gastwirt in Altkloster bei Burtchude.
190. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
191. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
192. Plate, H., Kaufmann in Stade.
193. Dr. med. Plate in Hamburg 5, Beim Strohhaufe 78.
194. Podwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
195. Plötkh, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
196. Prasse, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
197. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.
198. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
199. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter zu Augustenhof (Kreis Rehdingen).
200. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
201. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Vegesack.
202. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
203. Reek, C., Glasermeister in Stade.
204. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
205. v. Reisditz u. Raderzin, Freiherr, Regierungspräsident in Stade.
206. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Gilbeck, Peterskampweg 19 I.

207. Dr. med. Nickenberg, praktischer Arzt in Achim.
208. Nieper, Jac., Hofbesitzer in Forst.
209. Ningleben, Johs., Gutsbesitzer in Gözsdorf bei Bütsfleth.
210. Ningleben, Johs., Hofbesitzer zu Bütsflether Außendeich b. Bütsfleth.
211. Nenners, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
212. von Roden, A., Apothekenbesitzer in Scheeßel.
213. Rodewoldt, Schlossermeister in Stade.
214. Freiherr von Rössing, Regierungsrat in Breslau.
215. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrat in Berlin.
216. Rohde, Ober-Regierungsrat in Stade.
217. Dr. Röhrs, Medizinalrat in Stade.
218. Ropers, Lehrer in Rutenholz bei Mulsum.
219. Ropers, F., Salineninspektor in Campe b. Stade.
220. Roscher, Regierungsrat in Stade.
221. Ruckert, C., Dr. med. in Stade.
222. Dr. Ruckert, Sanitätsrat in Lilienthal.
223. Dr. Rusak, Regierungs- und Medizinalrat in Köln a. Rh.
224. Rütther, H., Pastor, Neuenwalde.
225. Rütther, C., Dr. phil., Oberlehrer in Hamburg.
226. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Barsinghausen.
227. Sattler, Pastor emer. in Stade.
228. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Burztehude.
229. Scheele, Rechtsanwalt in Stade.
230. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
231. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
232. v. Schmidt-Pfischeldeck, Landgerichts-Präsident Geh. Ober-Justizrat in Stade.
233. Schmidt, Bürgermeister a. D. in Hannover.
234. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harfefeld.
235. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrat in Verden (Aller).
236. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
237. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
238. Schröder, Lehrer emer. in Breddorf.
239. Schröder, H., Lehrer in Lehe.
240. Schubert, I. Staatsanwalt in Stade.
241. v. Schulte, Frau Baronin auf Esteburg bei Estebtrügge.
242. Schütte, F. E., in Bremen.
243. Schumacher, W., Zimmermeister bei Stade.
244. Schwaegermann, Baurat a. D. in Stade.
245. v. Schwanewede, Oberst z. D. in Bantzen i. S.
246. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
247. Seegelsen, Gemeindevorsteher in Lesum.
248. Seefamp, Pastor in Zeven.
249. Dr. Seifert, Landrat in Verden (Aller).
250. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Eude-Otterndorf bei Otterndorf.
251. Siehart, H., Töpfermeister in Stade.
252. Sierke, G., Rektor in Stade.
253. Simon, Detl., Leutnant in Bremen.
254. Somfleth, Hotelbesitzer in Steinkirchen, Kreis Forst.
255. Spickendorff, Regierungsrat in Stade.
256. Spreckels sen., Rentier in Stade.
257. Spreckels jun., Inwelier in Stade.
258. v. Staden, Senior in Stade.
259. Stahl, Regierungs-Baumeister in Elze.

260. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.  
 261. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.  
 262. Stelling, Staatsanwaltschaftsrat in Hildesheim.  
 263. Stelling, Amtsgerichtsrat in Rotenburg (Hannover).  
 264. Steubach, Stadtbaumeister in Stade.  
 265. von Stemmen, Hofbesitzer zu Brunshausen.  
 266. Sternberg, Kaufmann in Stade.  
 267. Steudel, Aug., Rentier in Stade.  
 268. Dr. Stille, Sanitätsrat in Stade.  
 269. Stosch, Regierungs- und Bauvat in Stade.  
 270. Strube, Malermeister in Campe bei Stade.  
 271. Stubbe, Hotelbesitzer zu Stade.  
 272. Stümcke, Gymnasial-Professor in Stade.  
 273. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).  
 274. Thiemann, L., Kaufmann in Stade.  
 275. Thölecke, Uhrmacher in Stade.  
 276. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten.  
 277. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.  
 278. v. Ulmenstein, Freiherr, Fürstl. Oberhofmarschall und Kammerherr  
 in Bückeburg.  
 279. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.  
 280. Ubbelohde, Th., Rechtsanwalt in Stade.  
 281. Dr. jur., Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, Pulverteich 18 III.  
 282. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).  
 283. Vollmer, Seminaroberlehrer in Lüneburg.  
 284. Vollmers, Tischlermeister in Stade.  
 295. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Kade bei Achwarden.  
 286. Walther, Hutfabrikant in Stade.  
 287. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrat a. D. in Stade.  
 288. Wasmann, Regierungs-Baumeister in Osnabrück.  
 289. Wedekind, Major a. D. in Stade.  
 290. Wedekind, Superintendent in Neukloster.  
 291. v. Wedelstaedt, Hauptmann in Bremen.  
 292. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpforten.  
 293. Weidenhöfer, G., Witwe in Achim.  
 294. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., praktischer Arzt in Stade.  
 295. Wendig, Pastor in Bützfleth.  
 296. Wendt, Hinr., Baumann und Gemeindevorsteher in Baden b. Achim.  
 297. Werner, Taubstummen-Anstaltsdirektor in Stade.  
 298. v. Wersebe, Ritterschafts-Präsident in Stade und Mahenburg (Hann.).  
 299. Weselmann, Gottl., Malermeister in Stade.  
 300. Weseloh, Fritz, Gastwirt in Apenfen.  
 301. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.  
 302. v. Weyhe, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.  
 303. Windeler, Rektor in Stade.  
 304. Wilkens, Martin, Kommerzienrat in Hemelingen.  
 305. Willemmer, A., Rentier in Stade.  
 306. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apenfen.  
 307. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.  
 308. Wittkopf, Landgerichtsrat in Hildesheim, Helmerstraße 4.  
 309. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.  
 310. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.  
 311. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgau.  
 312. Wülper, Bildhauer in Hollern.  
 313. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.

V.

## Die Heimat der Indogermanen.<sup>1)</sup>

Von Reinhold Naghd.

---

Die Frage nach der Herkunft und Heimat der Indogermanen hat ein doppeltes Interesse, ein theoretisch-wissenschaftliches und ein praktisches. Denn wie es für das Verständnis der Eigenart eines jeden Volks von größter Wichtigkeit ist, seine Entwicklung wissenschaftlich bis in die entferntesten Zeiten rückwärts zu verfolgen, so ist es von eminenter erzieherischer, nationaler, ja auch politischer Bedeutung, Herkunft, Heimat und Art desjenigen Volksstammes kennen zu lernen, von dem seit mehr als 2500 Jahren alle, oder doch wenigstens fast alle Kulturfortschritte ausgehen oder ihr Gepräge erhalten haben. Und auch heute noch wird sich dasjenige Volk kulturell am meisten verpflichtet fühlen, das sich rühmen darf, den indogermanischen Stamm am direktesten und reinsten fortgeführt zu haben. Wie eng aber diese Frage gerade uns Deutsche angeht, mag man sie auch beantworten, wie man will, dessen werden wir inne, wenn wir uns z. B. erinnern, welche weit-

---

1) Der nachfolgende Aufsatz wurde am 26. März d. J. im Historischen Verein für Niedersachsen vorgetragen und soll hier einem größeren nichtfachmännischen Kreis bekannt gegeben werden. Diesem Leserkreis entsprechend verzichte ich darauf, für die Einzelheiten die wissenschaftlichen Belege zu geben, und verweise im allmeinen auf: Hirt, Die Indogermanen (Straßburg 1905); Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (Straßburg 1901); M. Much, Die Heimat der Indogermanen<sup>2</sup> (Sena 1904).

tragenden Folgerungen H. St. Chamberlain in seinem Buche: „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ aus ihrer Beantwortung gezogen hat.

Die Existenz von Indogermanen ist nicht durch die Geschichte, sondern durch die Sprachwissenschaft entdeckt worden. Schon dem 18. Jahrhundert dämmerte das Bewußtsein auf, daß eine Reihe europäischer Sprachen und damit auch europäischer Völker nahe miteinander verwandt seien; so identifizierte unser erster klassischer Dichter, Klopstock, die Kelten, Deutschen und Nordgermanen. Der Anfang des 19. Jahrhunderts brachte dann die weitere Entdeckung, daß die indischen Dialekte der alten vedischen Hymnen und des Sanskrit, sowie die Sprache der altpersischen Keilschriften des 6. vordchristlichen Jahrhunderts und der in den sogenannten Zendavesta niedergelegten Lehren des Zarathustra nicht nur untereinander, sondern auch mit dem Griechischen verwandt waren, eine Entdeckung, die die wissenschaftliche Grammatik und die gesamte Sprachforschung auf einen ganz neuen Boden gestellt hat. Es sind dann hauptsächlich deutsche Gelehrte gewesen, die es sich angelegen sein ließen, einerseits den Gesamtkreis der indogermanischen Sprachen und deren Verwandtschaftsverhältnisse festzustellen und andererseits das für jede einzelne Sprache Charakteristische aufzusuchen.

Wir wissen heute, daß folgende Völker indogermanische Sprachen sei es früher gesprochen haben, sei es heute noch sprechen: In Indien eine große Zahl indischer Stämme; in Iran früher die alten Meder und Perser, heute die Perser, Afghanen und Balutschen; im Kaukasus die Osseten, deren Vorfahren sich in vordchristlicher Zeit auch über ein großes Gebiet nördlich des Schwarzen Meeres bis weit nach Westen verbreiteten; ferner skythische Völker in Südrußland, von denen wir aus dem 7. und 6. vordchristlichen Jahrhundert Kunde haben; sodann die slawischen Völker Rußlands, Österreichs und der Balkan-Halbinsel; mit ihnen sind am nächsten verwandt die Litauer und die alten Preußen, und zwar so eng, daß wir sie alle unter dem Namen Baltoslawen oder Lituslawen als Einheit zusammen-

fassen. Weiterhin sind zu nennen die Germanen, zu denen auch die Dänen, Schweden, Norweger, Niederländer und Engländer gehören; die Kelten, die uns aus Cäsar am bekanntesten sind; die Italiker, die in Umbrier, Sabeller und Latiner zerfielen; die alten Veneter im heutigen Venetien und weiter nördlich, sowie ihre Nachbarn auf der Balkanhalbinsel, die Illyrier; an diese schließen sich die Albanesen und die Griechen. Endlich sind noch zu nennen die alten Thraker, die nach Herodot (um die Mitte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts) neben den Juden das größte Volk der Erde waren. In der That wohnten die nördlichsten thrakischen Stämme, wie die Daken und Geten, bis nach Südrußland, Siebenbürgen und Rumänien hinein, die mittleren bewohnten die östliche Balkanhalbinsel, und die östlichen thrakischen Völker, die Mysier, Bithynier und Phryger zogen sich tief nach Kleinasien hinein; ihren am weitesten vorgeschobenen Posten bildeten die Armenier. So zieht sich das Gebiet der indogermanischen Völker — wenn wir von den erst in späthistorischer Zeit entstandenen romanischen und germanischen Tochtervölkern absehen — als breiter Gürtel von den Küsten des indischen Ozeans durch Mittelasien zum Kaukasus und von dort durch Europa bis an die Gestade des Atlantischen Ozeans.

Daß eine Reihe der genannten Länder nicht von Urzeiten her indogermanische Bevölkerung gehabt haben, liegt an sich auf der Hand und läßt sich historisch nachweisen. So waren die Juden zur Zeit der Entstehung ihres ältesten Literaturdenkmals, der Veden (die wir wahrscheinlich um 1500 v. Chr. oder etwas später anzusetzen haben), eben erst aus der Hochebene von Iran nach Süden in das Pandschab eingedrungen und hatten sich damals erst von ihren Brüdern, den Iraniern, abgetrennt.<sup>2)</sup> So sind ferner die eben genannten in Kleinasien

<sup>2)</sup> Beide Völker sind übrigens so eng miteinander verwandt, daß ihre Sprachen zwei verschiedene Dialekte desselben Volkes bilden. Dies Volk nennen wir Indoiranier; es nannte sich selbst Arier. Da die Wissenschaft in diesem indoiranischen Volk lange Zeit das Grundvolk der Indogermanen sah, übertrug man

und Armenien wohnenden Ostzweige der Thraker nachweislich von Europa über den Bosporns und Hellespont gekommen. Auch die Slawen haben sich nach Osten hin über ursprünglich finnisches Gebiet ausgedehnt. Ebenso lassen sich in Süd- und Mitteleuropa eine Anzahl von Ländern feststellen, die erst im Lauf der Zeit von Indogermanen besiedelt sind. In Spanien, auf Korsika und im westlichen Südfrankreich war die Urbevölkerung von Iberern gebildet, deren Reste heute noch in den Basken existieren. Im östlichen Südfrankreich, wahrscheinlich auch in Mittelfrankreich, sodann in den Alpen bis nach Tirol und in Italien bis zur Mitte hin wohnten ursprünglich Ligurer. In Mittelitalien begegnet uns auch das Volk der nicht indogermanischen Etrusker, die nach den Zeugnissen der Alten zur See aus Asien gekommen waren und sicher mit einer vorhellenischen Bevölkerung von Lemnos in irgendwelchem Zusammenhang stehen. Auch die dritte der drei Halbinseln Südeuropas besaß vor der griechischen eine nicht indogermanische Kultur, deren Spuren in neuester Zeit in stattlichen Resten in Griechenland und den ägäischen Inseln aufgedeckt sind. Wenn es nun feststeht, daß die eben genannten Länder erst im Lauf der Zeit von indogermanischen Einzelvölkern besetzt sind, so ergibt sich methodisch daraus, daß sie für die Frage nach der Heimat der Indogermanen nicht in Betracht kommen, und eben dies lehrt in den meisten Fällen auch schon ein Blick auf die Karte. Demnach verengert sich für uns der Kreis der in Betracht kommenden Länder auf: Iran, das Kaukasusgebiet, Südwestrußland, Österreich-Ungarn, Deutschland, Dänemark, Südschweden und Nordfrankreich.

Wo liegt nun das Land, in dem sich das indogermanische Urvolk entwickelt und von dem aus es seine über-schüssige Volkskraft abgeschoben und neue Völker gegründet hat, d. h. das Land, das wir als das Heimatland der Indogermanen bezeichnen dürfen? Methodisch am

---

den Namen „Arier“ auf alle Indogermanen, eine Bezeichnung, die populär geworden ist. In den folgenden Ausführungen wird jedoch der populäre Gebrauch des Wortes „Arier“ nicht angewandt; vielmehr verstehen wir unter Ariern nur Indoiranier.

richtigsten ist es, dasselbe im Kreis der eben genannten Länder zu suchen; theoretisch möglich aber ist es auch, es in einer Gegend zu suchen, die jenem Umkreis benachbart ist, und die demnach ihre indogermanische Urbevölkerung später ganz verloren haben müßte. Eine solche Annahme ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn für sie schlagende Argumente beigebracht werden können, und wenn sich von einem solchen Lande aus die historische Sprachen- und Völkerverteilung befriedigend erklären läßt. Daß nun irgend ein Teil Europas hier in Frage kommt, ist nach dem ausgeschlossenen, was oben über vorindogermanische Urbevölkerung später indogermanisierter Landstriche gesagt worden ist; es bliebe hypothetisch denkbar nur ein dem asiatischen Iran benachbartes Land, und zwar entweder das westlich vorgelagerte, später semitisierte, Gebiet am Tigris und Euphrat, oder das östlich benachbarte, turanische Land am Oberlauf des Amu und Syr. Nun fließen für die Euphrat- und Tigrisländer die historischen Quellen sehr früh und sehr reichlich, aber für die Annahme, daß hier das Heimatland der Indogermanen sei, spricht keine einzige Angabe, und die vorsemitische Kultur in Babylonien, die sog. sumeroakkadische, ist nach Ausweis der Sprache nicht indogermanisch. Vielmehr treten die ersten indogermanischen Völker erst verhältnismäßig spät in den Gesichtskreis dieser Länder, nämlich im 16. Jahrhundert, wenn die Mitani Indogermanen sind, oder sogar erst im 8. Jahrhundert gelegentlich des Vordringens der indogermanischen Meder. So scheiden die Euphrat- und Tigrisländer aus; wie steht es nun aber mit den Amu- und Syrländern? Denn diese hat man tatsächlich lange Zeit in den weitesten Kreisen für das Heimatland der Indogermanen erklärt.

Diese Auffassung beruht zunächst auf der Vorstellung: „ex oriente lux“. Daß nun aus dem Osten Licht, Kultur kommt, soll nicht bestritten werden, aber daß indogermanische Stämme auf ihren Wanderungen nach Europa beides mitgebracht haben, müßte doch durch irgend ein positives Argument bewiesen werden.<sup>3)</sup> Umgekehrt aber mache

<sup>3)</sup> Vgl. u. S. 136 f.

ich darauf aufmerksam, daß die indogermanischen Völker die großen kulturellen Werte, die sie geschaffen haben, tatsächlich alle erst nach einer Periode relativ niedriger Kultur in den Ländern ihrer Einzelentwicklung hervorgebracht haben, nachdem sie hier durch fremde Kulturen befruchtet waren. Sie haben also das Licht der Kultur nicht aus dem Osten gebracht, selbst wenn sie aus dem Osten gekommen sein sollten. Man behauptet ferner, daß alle großen Wanderungen dem Zuge der Sonne von Ost nach West folgten. Diese Behauptung ist durchaus unkritisch und unhistorisch. So ziehen in historischer Zeit, um die Wende des 4. und 3. Jahrhunderts, Keltencharen von Westen nach Osten und gründen in Kleinasien ein Reich, das seine keltische Eigenart lange bewahrt hat; so gründen thrakische Völker, von Europa aus nach Osten vorstoßend, Reiche in Kleinasien und Armenien, so sind die Griechen nach Osten über die See gegangen und hellenisieren in der Diadochenzeit das ganze Vorderasien; es gehen also nicht alle Völker- und Sprachenwanderungen von West nach Ost, von Asien nach Europa. Hingegen sind diejenigen Ost-West-Bewegungen, die wir aus geschichtlicher Zeit kennen, ich meine die Perser-, Hunnen-, Mongolen- und Türkenzüge, entweder an der Schwelle des Abendlandes zum Stillstand gekommen, oder sie sind wie verheerende kulturvernichtende Ungewitter über die Westwelt dahingebraust, und weder jene, noch diese haben von sich aus die Weltkultur irgendwie fördernd beeinflusst. So sind die beiden Argumente vom Licht aus dem Osten und von der Sonne als Führerin der Völker nichts als Redensarten und beweisen weder für den Osten im allgemeinen etwas, noch für Turan im besonderen. Wenn man dann endlich gemeint hat, das Alter des Sanskrit erheische es, daß man die Heimat der Indogermanen in der Nähe Indiens oder Irans suche, und da komme in erster Linie Turan in Betracht, so ist diese Deduktion teils schief, teils falsch. Denn erstens ist es doch sehr wohl möglich, daß ein Volk mit einer früh von der Ursprache abgezweigten Sprache aus weiter Ferne gekommen ist, und sodann weist die altindische Sprache, wenn sie auch in vieler Beziehung das Alte bewahrt hat, doch auch zwei wichtige

Neuerungen auf, mit bezug auf die man der Sprache geradezu den Typus einer jungen Sprache zuschreiben darf. Ich werde weiter unter (S. 123) Gelegenheit haben, hierauf nochmals einzugehen, und werde ebenso (S. 119 f.) zeigen, daß aus Gründen, die wir aus der grammatischen Form der einzelnen indogermanischen Sprachen erschließen, mit Sicherheit zu folgern ist, daß das Ausgangsland der Indogermanen nicht soweit im Osten gelegen haben kann. Auf diese Verweisung kann ich mich an dieser Stelle um so mehr beschränken, als alle geographischen Tatsachen es geradezu verwehren, Turan als die Heimat des Urvolkes anzunehmen<sup>4)</sup>. Turan kann infolge seiner klimatischen Verhältnisse nicht die Wiege solcher Völker sein, die sich, solange wir sie geschichtlich kennen, durch Schaffensfreudigkeit, Energie und geistige Spannkraft ausgezeichnet haben. Das Klima Turans führt zu Stumpfheit, Apathie und Teilnahmllosigkeit selbst in den höher gelegenen Strichen, und wie es heute ist, so ist es, nach den Aussagen der Geographen, stets gewesen.

Demnach bleibt nur übrig, das Heimatland der Indogermanen innerhalb des oben angegebenen Länderstreifens von Iran bis nach Nordfrankreich zu suchen. Führerin auf der Suche soll uns die Sprachform sein; zunächst aber müssen wir eine Vorstellung von der Art und Weise zu gewinnen suchen, in der sich die indogermanischen Sprachen gebildet haben, und der Form, in der die indogermanischen Wanderungen stattgefunden und zur Bildung neuer Völker geführt haben. Wir gewinnen diese Vorstellung durch Betrachtung analoger Erscheinungen, die sich im Licht der Geschichte vollzogen haben, nämlich durch die Betrachtung der Entstehung der romanischen Sprachen und Völker und durch die Beobachtung der sogenannten germanischen Völkerwanderung.

Die Betrachtung der romanischen Sprachen lehrt nun folgendes: 1) Es gelingt einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Eroberern, bei genügender Kraft und Konsequenz ihre Sprache einer starken Majorität von Unterworfenen auf-

<sup>4)</sup> Das Nähere s. bei M. Much a. a. O. S. 367 ff.

zuzwingen; 2) die aufgezwungene Sprache wird im Munde der unterworfenen Bevölkerung in der Muttersprache, in der grammatischen Behandlung und durch Aufnahme neuer Worte vielfach verändert: es entstehen „Tochtersprachen“; 3) die einzelnen Tochtersprachen bewahren (resp. bilden eigenartig fort) eine Reihe von solchen Eigentümlichkeiten der Muttersprache, die in dieser gerade in der Periode der Abtrennung herrschten, später aber verloren gegangen sind. So entspricht in dieser Beziehung das Sizilische dem Lateinischen von ca. 250 v. Chr., das südöstliche Spanisch dem Lateinischen von ca. 200, das Provenzalische dem von ca. 125, das Mittel- und Nordfranzösische dem Lateinischen der klassischen Zeit usw. Die Tochtersprachen enthalten demnach in Form und Worten Momente, aus denen wir die Reihenfolge ihrer Loslösung von der Muttersprache, ihre Entstehung chronologisch bestimmen können. Dies letztere trifft auch mutatis mutandis für die einzelnen indogermanischen Sprachen zu; nur liegen hier die Dinge insofern viel schwieriger, als die Muttersprache, d. h. die indogermanische Ursprache, nicht mehr zum Vergleich vorliegt, sondern nur durch Rückschlüsse aus den Einzelsprachen zu gewinnen ist, und das auch nur bruchstückweise.

Ein Unterschied zwischen der Romanisierung und der Indogermanisierung fremder Völker liegt nun darin, daß jene auf einheitlicher und mehr oder weniger bewußter Kolonisationspolitik beruht, diese aber nicht. Hier kommt uns jedoch die Analogie der großen germanischen Stammbewegungen zu Hülfe. In der sogenannten Völkerwanderung schoben sich verhältnismäßig schwache Germanenscharen entweder, wie Franken und Alemannen, über die Grenze in das benachbarte Kulturgebiet, oder sie ergossen sich, wie die Ostgermanen (Goten, Vandalen), nach weiten Zügen tief in das römische Reich hinein. Wenn diese Bewegungen zwar überall zu germanischen Staats-, aber nicht überall zu neuen germanischen Völkerbildungen führten (die augenfälligste und folgenreichste Neubildung eines germanischen Tochtervolks ist die angelsächsische oder englische), so lag dies in erster Linie daran, daß die Germanen in den meisten Fällen in das Gebiet einer zu hohen Kultur und

Zivilisation eindringen und den korrumpierenden Einflüssen derselben auf die Dauer nicht widerstehen konnten.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich dazu über, zu zeigen, welche Schlüsse wir aus der Entstehung der einzelnen indogermanischen Sprachen und ihrer Gruppierung auf das Heimatland der Indogermanen ziehen können.

Es ist festgestellt, daß schon das indogermanische Urvolk in seinem am frühesten erreichbaren Stadium zur Zeit seines Samtlebens dialektisch differenziert gewesen ist, wie ja auch heute noch keine lebendige Sprache existiert, die nicht verschiedene Dialekte aufwies. Die Gründe für die Entstehung der sprachlichen Eigentümlichkeiten sind sehr verschieden und beruhen auf Umständen, wie Blutsverwandtschaft und räumlichem Zusammenwohnen einerseits, Trennung durch Ströme, Sümpfe, Wälder, Bergzüge andererseits, auf Wanderungen, historischen Ereignissen usw. Sprachliche Besonderheiten können sich an verschiedenen Stellen bilden, und jede einzelne verbreitet sich über einen bestimmten Kreis, derart, daß diese Verbreitungskreise einander vielfach schneiden oder kreuzen können. So kommt es, daß ein Dialekt an einzelnen Eigentümlichkeiten nicht bloß eines anderen, sondern auch eines dritten und vierten teilnehmen kann, und wir sagen dann, er sei mit einem oder mehreren anderen Dialekten verwandt. Immer aber dürfen wir aus dialektischer Verwandtschaft auf ursprünglichen räumlichen Zusammenhang schließen. Wenn sich nun von dem Gesamtstamm ein Teil räumlich abzweigt, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Loslösung am leichtesten in der Dialektgrenze erfolgt, d. h. daß sich ein Teilstamm abgliedert, wobei natürlich an sich nicht ausgeschlossen ist, daß auch fremddialektische Bestandteile mitziehen. Es ist ferner natürlich, daß sich am ersten und leichtesten Grenzstämme absondern, nachdem sie eine Zeitlang über die Grenze des ursprünglichen Gebiets hinübergeslutet sind, und daß sie nach der Seite des geringsten Widerstands, also nach außen hin, abströmen.

Nun sind für die Dialektentwicklung der indogermanischen Sprache folgende fundamentale Tatsachen sichergestellt: Zuerst

entstand an einer Stelle des Urgebiets die Eigentümlichkeit, daß k in einen Zischlaut (etwa scharfes s) und daß qu (urspr. mit dem weichen, hinteren Gaumen gesprochen) in ein k zu verwandeln.<sup>5)</sup> An dieser Neuerung nahmen diejenigen Gegenden teil, aus denen das Baltoslawische, das Thrakische<sup>6)</sup> und das Skythisch-Iranisch-Indische hervorgegangen ist. Wir nennen diese Völker kurz die s-Völker, diejenigen aber, die das k und qu länger oder immer beibehalten haben, die k-Völker. Ich mache schon hier darauf aufmerksam, daß in historischer Zeit die s-Völker sämtlich östlich von den k-Völkern wohnen, eine Tatsache, die sicherlich nicht auf Zufall beruht. Ein zweiter Lautwandel ist dann der, daß die in der Ursprache neben i und u existierenden Vokale e, a, o in den einen Vokal a zusammenfließen. An ihm nahmen nur die skythisch-iranisch-indischen Stämme teil, d. i. die südöstlichen s-Völker.

Auch der das k und qu beibehaltende Teil des Urstammes differenzierte sich mannigfach dialektisch und gliederte sich in Einzelstämme, und zwar in der Weise, daß immer je zwei oder mehrere Stämme gemeinsame Eigentümlichkeiten zeigen, also in einzelnen Beziehungen näher untereinander verwandt sind, nämlich Kelten mit Germanen und Italikern, Italiker mit Kelten, Germanen und Griechen, Griechen mit Italikern. Aus dem Grad und der Art ihrer Verwandtschaft können wir schließen, daß diese Stämme ziemlich lange miteinander im räumlichen Zusammenhang geblieben sind, und daß sich von ihnen am frühesten die Griechen losgelöst haben. Endlich aber dürfen wir annehmen, daß der räumliche Zusammenhang zwischen den s-Stämmen und k-Stämmen nicht allzufrüh völlig abgebrochen ist, da das Baltoslawische mit den k-Stämmen im allgemeinen,

<sup>5)</sup> Dieser Wechsel hat sich in weit späteren Zeiten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen wiederholt. So wurde im Lateinischen der mit c bezeichnete Laut bis tief in die nachchristliche Zeit hinein durchgängig k gesprochen (z. B. Caesar, sprich: Kaesar, vgl. griechisch Καῖσαρ, Kaiser), dann verwandelte er sich vor ae, e, i in den bekannten dem z ähnlichen Zischlaut; im Französischen wurde daraus scharfer s-Laut (z. B. César). Ebenso wird lateinisches qu im Französischen wie k gesprochen. — <sup>6)</sup> Man beachte, daß zum Thrakischen auch das Bithynische, Phrygische und Armenische gehört.

und das Thrakische und Indische speziell mit dem Griechischen mancherlei Berührungspunkte aufweist.

Geht man nun von der Ansicht aus, Iran sei das Heimatland der Indogermanen, d. h., um es nochmals zu wiederholen, das Land, in dem sich die indogermanische Ursprache in Dialekte zerlegt hat, und aus dem die einzelnen indogermanischen Stämme abgeströmt sind, so käme man unter Berücksichtigung der eben erwähnten sprachlichen Tatsachen zu folgender Annahme: Zuerst hätten sich die Vorfahren der späteren k-Völker abgezweigt, und zwar, was sehr wichtig ist, als einheitliche, kompakte Masse. Denn hätten sich die k-Dialekte einzeln abgezweigt und wäre ein Stamm hinter dem andern nach Europa gezogen (etwa in der Reihenfolge: Kelten, Germanen, Italiker, Griechen, oder in sonst beliebiger Folge), so bliebe unerklärlich, wie es kommt, daß die Italiker mit den drei übrigen Stämmen, und nicht bloß mit je zwei, in nahen Beziehungen stehen. Dieser kompakten Masse der k-Stämme wären dann in derselben Richtung diejenigen s-Stämme gefolgt, aus denen die Balto-slaven und die Thraker hervorgegangen sind. Da nun die Balto-slaven mit den k-Stämmen im allgemeinen Beziehungen haben, so müßten sie als erster s-Stamm ausgezogen sein; dann aber bliebe auffällig, daß der andere genannte s-Stamm, die Thraker, gerade allein mit den Griechen eine auf ursprünglichen Zusammenhang hindeutende Verwandtschaft aufweisen. Wollte man aber nun eben dieser Verwandtschaft willen annehmen, die Thraker seien zuerst und die Balto-slaven zu zweit ausgezogen, so bliebe wieder die besondere Beziehung der Balto-slaven zu den k-Stämmen unerklärlich. In jedem Fall aber wäre, wenn man Iran als Ausgangsland betrachtet, bei der geographischen Lage dieses Landes im Osten anzunehmen, daß der räumliche Zusammenhang der nach Nordwesten abgezogenen k-Völker sehr früh abgerissen ist, und so blieben die Beziehungen zwischen dem Indischen und Griechischen völlig im Dunkel. Schließlich aber bliebe unerklärlich, auf welchem Wege die in Europa lebenden Finnen eine Anzahl von Worten aus dem Indo-iranischen entlehnt haben. Alle diese Schwierig-

keiten, denen meines Wissens kein einziges positiv für Iran sprechendes Moment gegenübersteht, verhindern die Annahme, daß wir Iran oder sonst ein Land Asiens als Heimatland der Indogermanen zu betrachten haben.

Umgekehrt aber weisen alle positiven Argumente und Erwägungen nach Europa. Die Hauptmasse der indogermanischen Völker hat, soweit unsere Geschichte zurückreicht, in Europa gewohnt, und die in Kleinasien bis nach Armenien wohnenden Indogermanen sind nachweislich eine Abzweigung der thrakischen Stämme Europas. Warum können die Indoiranier nicht auch eine Abzweigung europäischer Indogermanen sein? Ist es ferner nicht methodisch viel richtiger, das Entwicklungsland einer großen Völkergruppe eher im Hauptgebiet dieser Gruppe zu suchen, als an einer von dort weit entfernten Stelle auf einem schmalen Streifen, der vom Hauptgebiet nach einer Richtung verläuft und überdies von ihm durch ein mächtiges Gebirge getrennt ist? Weiter: wo anders werden die Finnen ihre indoiranischen Worte entlehnt haben, als in Europa? Sind sie doch nie aus Europa herausgekommen! Oder wollen wir annehmen, daß diese Entlehnungen durch ein drittes, zwischen Finnen und Indoiranier wohnendes Volk vermittelt sind? Endlich — und das dürfte den Ausschlag geben —: während die eigentümliche Sprachgruppierung und Sprachverwandtschaft unerklärlich bleibt bei der Annahme einer Hauptrichtung der Wanderungen (von Südost nach Nordwest und West), läßt sie sich leicht erklären und allein erklären durch die Annahme, daß die Wanderungen aus dem Ursprungsland fächerförmige Richtung gehabt und nach mehreren Seiten hin die Grenzen überflutet haben, eine Bewegung, die ich schon oben als die an sich naturgemäß voranzuziehende hingestellt habe. Die s-Völker wohnen alle im Osten, die k-Völker alle im Westen, und von diesen wohnen die Italiker geographisch in der Mitte zwischen den ihnen in einzelnen Beziehungen besonders verwandten Kelten, Germanen und Griechen. Das östlichste k-Volk, die Griechen, stellt den Übergang her zu den beiden südlichen Zweigen der

s-Völker, und zwar stehen sie näher den ihnen zunächst wohnenden Thrafern, weniger nahe den weiter wohnenden Indoiranern. Es liegt auf der Hand, daß sich in dieser Gruppierung der indogermanischen Völker, wie wir sie in frühhistorischer, ja im großen und ganzen noch in heutiger Zeit vorfinden, die alte Lagerung der Dialekte abspiegelt, und daß demnach die Wanderungen tatsächlich zentrifugal gewesen sind. Das Land, in dem sich der indogermanische Urstamm zum Volk entwickelt und von dem aus dies Volk seine überschüssige Menge in die Welt geschickt hat, kann also weder im äußersten Osten, noch im äußersten Westen, noch im hohen Norden liegen: ausgeschlossen sind daher unter den oben S. 112 genannten Ländern: Iran und Frankreich, und es bleiben nur übrig: Deutschland<sup>7)</sup>, Österreich-Ungarn und Südwestrußland.

Nach den Kreis dieser Länder vermögen wir noch einzuschränken. Daß die drei Hauptzweige der s-Völker in Südwestrußland ihre erste gemeinsame Entwicklung gehabt haben, dürfte nach dem Gesagten klar sein. Von hier aus verbreiteten sich die Baltoslawen nach Nordost und Ost; von hier zogen die Indoiranier nach Südost und, wahrscheinlich an der Ostseite des Kaukasus vorbei, nach Asien; von hier zogen die Thrafer in den Osten der Balkanhalbinsel und weiter über den Hellespont nach Kleinasien bis über den Taurus. Wo aber haben die k-Völker ursprünglich als einheitliche Masse gesessen? Die Frage läßt sich beantworten, wenn wir im Geiste die Wege zurückgehen, auf denen die einzelnen k-Völker in ihre historischen Sitze gewandert sind. Die Griechen sind, und zwar in mehreren Vorstößen, durch den Westen der Balkanhalbinsel nach Griechenland gezogen, wie sich noch geschichtlich erweisen läßt. In den Westen der Balkanhalbinsel können sie aber nur, wie sich aus geographischen Tatsachen ergibt, aus dem Tal der mittleren Donau gekommen sein und so

7) Jütland, die dänischen Inseln und Südschweden können, als altgermanische Gebiete, in diesem Zusammenhang zu Deutschland gezogen werden; für sich allein kommen sie als Heimatland der Indogermanen wegen ihrer Abgelegenheit und ihres geringen Umfangs keinesfalls in Betracht.

dürfen wir denn mit einer gewissen Sicherheit Ungarn als das Land bezeichnen, in dem sie ihre ersten gesonderten Stamm-  
 sitze gehabt haben. Von hier aus lassen sich auch ihre  
 Beziehungen zu den ihnen in Südwestrußland benachbarten  
 Thrakern und Indoiraniern begreifen. Die von ihnen dann  
 verlassenen Sitze in Ungarn und den Ländern am adriatischen  
 Meer wurden später von den wahrscheinlich vom weiteren  
 Norden herkommenden Venetern<sup>8)</sup> und Illyriern eingenommen.  
 Die Italiker sind, da der Westen Oberitaliens bis spät in  
 die historische Zeit hinein von Ligurern bewohnt gewesen ist,  
 über die Ostalpen gekommen. Wegen ihrer sprachlichen  
 Beziehungen zu den Germanen müssen wir ihre ersten Sonder-  
 sitze ziemlich weit nach Norden, wegen ihrer Beziehungen zu  
 den Griechen nach Osten legen, also etwa nach Böhmen und  
 Mähren. Die Kelten bewohnten in geschichtlicher Zeit,  
 außer einem Teil Spaniens, Frankreich, England und West-  
 deutschland bis über das rechte Weserufer und noch zur  
 Zeit Cäsars ganz Süddeutschland (einschl. Böhmens). Von  
 hier aus haben sie auch Oberitalien erobert. Wir werden als  
 ihr ursprüngliches Kernland etwa Ostbayern und Thüringen  
 anzusehen haben, ein Gebiet, das den Germanen und Italikern  
 benachbart war. Die Germanen haben sich in vorhistorischer  
 Zeit höchstens nach Norden hin ausgebreitet; ihr früh-  
 historisches Gebiet ist die norddeutsche Tiefebene im Westen  
 bis in die Nähe der Weser, im Süden bis an das Mittel-  
 gebirge. Im Osten können wir keine bestimmte Grenze gegen  
 das baltoslawische Gebiet angeben. So liegen die Länder, in  
 denen die Urkelten, Uritaliker und Urigriechen aller Wahr-  
 scheinlichkeit nach ihre ersten Sonderwohnsitze gehabt haben, wie ein  
 Kranz um das älteste Germanengebiet herum, im wesentlichen  
 durch das Mittelgebirge von ihm abgesondert. Da nun die

<sup>8)</sup> Hirt a. a. O. S. 152, macht darauf aufmerksam, daß die Germanen die ihnen in historischer Zeit benachbarten Slawen Wenden, Venedi, nannten, ein Name, der weder slawisch noch germanisch ist. Er vermutet sehr aussprechend, daß der Name der ursprünglichen Nachbarn von den Germanen auf ihre späteren Nachbarn übertragen ist.

vier Haupt-k-Völker nach Anszweis der Sprachform ursprünglich eine geschlossene Einheit gebildet und als solche mit der Gesamtheit der s-Völker in Verbindung gestanden haben, so bleibt nur übrig anzunehmen, daß der östliche Teil der norddeutschen Tiefebene das Entwicklungsland der geschlossenen k-Gruppe gewesen ist, und daß die Zerlegung in Souderstämme in erster Linie eine Folge der Überschreitung des Mittelgebirges gewesen ist.

Die Frage nun, wo die Urindogermanen vor ihrer Zerlegung in die k- und s-Gruppe gewohnt haben, ob mehr im Osten Deutschlands oder mehr im Westen Rußlands, läßt sich aus Argumenten der Sprachform allein nicht mit Sicherheit beantworten. Da jedoch der s-Dialekt gegenüber dem k-Dialekt eine Neuerung bildet, so werden wir geneigt sein, den s-Dialekt als eine Abzweigung vom Urstamm anzusehen und dementsprechend das Heimatland der Indogermanen nach Ostdeutschland zu legen.

Demjenigen, der in der Vorstellung befangen ist, daß das Altindische die älteste indogermanische Sprache sei, und der um dessentwillen das Heimatland der Indogermanen in der Nähe Indiens sucht, wird dies Resultat freilich sehr überraschend und fast unwahrscheinlich vorkommen. Ich habe nun schon oben S. 114 darauf hingewiesen, daß an sich allein aus dem Alter einer Sprache auf die Urheimat direkt nichts zu erschließen ist, und ferner darauf, daß das Indische neben uralten Elementen auch solche darbietet, die gegenüber den westindogermanischen Sprachen grundlegende Neuerungen bilden, nämlich den Wandel von k in den Zischlaut und von qu in k, sowie das Zusammenfließen von e, a, o in a. Weiterhin haben wir gesehen, daß die Sprache eines erobernden Volkes durch Einwirkung der Unterjochten mannigfache Änderungen erleidet, und daher ist denn die Annahme sehr wahrscheinlich, daß die eben genannten Neuerungen wenigstens zum Teil auf Berührung mit fremden Völkern zurückzuführen sind. Und so harmoniert der sprachliche Bestand des Indischen (resp. Indo-iranischen) mit dem oben angegebenen Resultat vorzüglich: Das indoiranische Volk hat sich früh abgetrennt, wie die

uralten Elemente seiner Sprache beweisen, und es gebrauchte naturgemäß lange Zeit, ehe es aus dem fernen Westen bis in seine Sige im äußersten Osten gelangte. Unterwegs kam es mit mannigfachen Völkern in Berührung, und aus dieser Berührung entsprangen die Neuerungen auf sprachlichem Gebiet. Übrigens ist es auch interessant, zu beobachten, wie in nächster Nähe unseres indogermanischen Heimatlandes ein Volk wohnt, das in seiner Sprache viel uraltes Gut bewahrt hat und auf dem so leicht zu affizierenden Gebiet der Betonung heute noch auf altindogermanischem Standpunkt steht: Die Litauer, die allerdings die s-Neuerung mitgemacht haben. So beweist uns also das Beispiel der Indier, daß weite Wanderung frühe Abtrennung voraussetzt, und die Sprache der Litauer zeigt uns, daß nicht umgekehrt behauptet werden darf, jede frühe Abtrennung müsse auch zu weiter Wanderung führen. Beide aber beweisen, daß sich in jeder Sprache alte und junge Elemente mischen, und daß man daher von alten und jungen Sprachen schlecht hin nicht reden und noch weniger auf einer solchen Unterscheidung weitgehende Schlüsse aufbauen darf. Soviel glaubte ich über das Indische an dieser Stelle mit Rücksicht darauf sagen zu müssen, daß auch heute noch in weiten Kreisen auf Grund irriger Anschauungen über diese Sprache das Heimatland der Indogermanen in der Nähe Indiens angenommen wird.

Mit dem oben aus der Betrachtung der Sprachgruppierung und Sprachverwandtschaft gewonnenen Resultat stimmen nun aufs genaueste die Schlüsse zusammen, die wir über die Kultur der Indogermanen durch Vergleichung des Sprachguts, der Worte und Begriffe, gewinnen.<sup>9)</sup>

Das indogermanische Urvolk war schon in Stämme, Sippen und Familien gegliedert, und diese Verwandtschaftsbegriffe entsprachen den lokalen Begriffen Gau, Dorf und Haus. Aber es besteht in dieser Entsprechung ein Unterschied zwischen den europäischen und den arischen

<sup>9)</sup> Die folgenden Thatsachen sind gewonnen aus: Schrader, Reallexikon der idg. Altertumskunde.

Völkern.<sup>10)</sup> Während nämlich bei jenen der betreffende, von der Wurzel vik- abgeleitete Ausdruck sowohl „Sippe“, als „Dorf“ bedeutet, bedeutet er bei den Arieren nur „Sippe“. Haben diese den Begriff „Dorf“ nicht mehr in der Urzeit mit jenen gemeinsam kennen gelernt, oder haben sie ihn auf ihren Wanderungen verloren? Ich lasse die Frage offen. Sicher aber ist, daß alle Indogermanen in ihrem Samtleben das „Haus“ gekannt haben, und zwar werden die Bezeichnungen dafür entweder von der Wurzel dem- „zwängen“ oder von kel- „bergen“ abgeleitet. Auch in die Erde eingegrabene Wohnungen kannte man. Hingegen fehlt jeder gemeinsame Ausdruck für „Zelt“. Dieser Umstand verbunden mit der Tatsache, daß die Begriffe Familie und Haus genau miteinander korrespondieren, beweist schon allein eine relative Selbsthaftigkeit der Indogermanen zurzeit ihrer Vereinigung. Im wirtschaftlichen Leben der ältesten Zeit spielt die Viehzucht eine besondere Rolle. Man kennt die Begriffe „Heerde“ und „Heerdevieh“, man benennt eine Anzahl von Haustieren (z. B. Rind), man unterscheidet männliche und weibliche Tiere derselben Art mit besonderen Namen (z. B. Kuh, Stier) und ebenso auch Jungtiere (z. B. Kalb); genau bekannt sind die einzelnen Körperteile, besonders auch die inneren, woraus hervorgeht, daß das Schlachtvieh eine besondere Bedeutung hat. Als Haustiere hatte man das Schaf, das Rind und die Ziege, sowie das Pferd und das Schwein. Freilich bedeutet das indogermanische Wort für Schwein bei den Arieren Wildschwein, und es läßt sich daher durch rein sprachliche Mittel nicht entscheiden, ob die Indogermanen zur Zeit der Abtrennung der Arier das Schwein noch nicht gezähmt hatten, oder ob die Arier auf ihren Wanderungen durch Steppen und Gebirge und infolge ihrer Berührung mit orientalischen Vorstellungen das Schwein als Haustier verloren haben. Vom sprachlichen Standpunkt aus

<sup>10)</sup> Unter den „europäischen“ Völkern verstehe ich hier und im folgenden natürlich nur die indogermanischen Völker Europas, ich rechne jedoch zu ihnen die aus den europäischen Thralern hervorgegangenen Bithyner, Phryger, Armenier. Außer den (in diesem weiten Sinne gebrauchten) europäischen Indogermanen gibt es also im wesentlichen nur noch die Indoiranier oder „Arier.“

gesehen ist beides möglich, der archäologische Befund gibt der zweiten Annahme Recht. Das Pferd wurde nicht als Reittier oder Zuchtier, sondern als Schlachtier gehalten; wir haben uns demnach die Indogermanen nicht als Reiter-volk zu denken. Auch der Hund, der Hüter von Haus und Herde, ist gezähmt.

Während nun auf dem Gebiet der Viehzucht alle Indogermanen im wesentlichen gleichmäßig an dem Sprachgut teilnehmen, ist der Sachverhalt auf dem Gebiet des Ackerbaues anders. Die europäischen Indogermanen kannten die Begriffe: Acker, Pflug, Pflugshare, Furche, Egge; Gerste, Weizen, Spelt oder Emmer; Säen, Mähen, Worfeln, Sieb, Mahle, Mühlen.

Die Arier hingegen besitzen diese Worte entweder überhaupt nicht, oder in einer ursprünglicheren Bedeutung; z. B. heißt das dem europäischen „Säen“ entsprechende Wort bei ihnen noch „Werfen“, das dem „Mahlen“ entsprechende noch „Zermalmen“. Aber andererseits haben sie doch auch einige Ackerbaubegriffe mit den europäischen Indogermanen gemein. So kennen sie z. B. eine Feldfrucht: yáva, ein Wort, das bald Gerste, bald Hirse<sup>11)</sup> bedeutet; es kehrt im Griechischen, Litauischen und Irischen wieder. Das griechische Wort (ῥέα) ist aus Homer bekannt und wird von uns gewöhnlich mit „Spelt“ wiedergegeben; die Griechen erblickten in ihm den Namen für das älteste Getreide. Die Arier hingen also mit dem Gesamtvolk im Anfangsstadium des Ackerbaues noch zusammen, aber höchst wahrscheinlich auch nur in diesem Stadium. Denn bei entgegengesetzter Annahme wäre es auffällig, wenn sie auf ihren Wanderungen gerade die Ausdrücke des primitiven Ackerbaues bewahrt, die des vorgeschritteneren aber aufgegeben hätten.

Sowohl die Arier, wie die indogermanischen Europäer kennen den — von Rindern gezogenen — Wagen und be-

<sup>11)</sup> Noch in der heutigen deutschen Sprache existiert auf diesem Gebiet ein Ausdruck, der eine ähnlich unbestimmte Bedeutung hat: „Korn“. Unter Korn versteht man bald Weizen und Roggen (meines Wissens jedoch nicht Hafer und kaum Gerste), bald allein Weizen, bald allein Roggen.

zeichnen seine einzelnen Teile in übereinstimmender Weise. Hirt schließt daraus, daß auch die Arier schon am vorgeschrittenen Ackerbau der Indogermanen teilgenommen haben. Kaum mit Recht. Denn er sieht im Wagen zu einseitig und ausschließlich ein Ackergerät. Auch ein in erster Linie Viehzucht treibendes Volk kann sich des Wagens durchaus bedient haben. Die europäischen Indogermanen bauten außer Getreide auch Flachs, und sie verstanden aus den Fasern des Flachses, wie auch aus der ausgerupften (nicht abgeschorenen) Wolle des Schafs Fäden zu spinnen und das Gespinnst zu Stoffen zu verweben.

Daß die Indogermanen als Samtvolk den Wald gekannt haben, ist sicher, obgleich sie, wie es scheint, für den Kollektivbegriff selbst keinen gemeinsamen Ausdruck gehabt haben.<sup>12)</sup> Denn alle indogermanischen Völker verehren ursprünglich ihre Götter im Walde, auch besitzen sie für eine Reihe von Waldbäumen gemeinsame Namen; so sind gemeinindogermanisch die Birke, Fichte und Weide. Auffällig aber ist, daß Worte, die auf dieselbe Wurzel zurückgehen, in den Einzelsprachen verschiedene Bedeutung angenommen haben.<sup>13)</sup> Ich gehe hier auf ein Wort ein, aus dessen Existenz man unmittelbare Schlüsse auf die Heimat der Indogermanen gezogen hat. Die europäischen Sprachen, nämlich das Germanische, Keltische, Lateinische, Griechische und Armenische, besitzen einen Baumnamen, der wahrscheinlich von vornherein die Bedeutung hatte: „Baum mit eßbaren Früchten:“ buocha, bac-, fagus,

<sup>12)</sup> Ähnlich liegen die Dinge heute noch im Deutschen: das Wort „Wald“ ist nur hochdeutsch; wo es im Niederdeutschen gebraucht wird, ist es aus dem Hochdeutschen entlehnt. Im Plattdeutschen meiner Heimat Mittelpommern gebraucht man für „Wald“ besonders für „Laubwald“, das Wort „Heide“, oder man ersetzt es durch die Plurale Böken, Geken, Dannen, Fichten, Kuffeln (niedrige Kiefern). In den Acker eingestreute Waldparzellen, die vornehmlich aus Nadelwald bestehen, heißen „Tanger“. — <sup>13)</sup> Zum Verständnis dieser Erscheinung vergleiche man den Gebrauch der deutschen Ausdrücke „Tanne“ und „Fichte“. In meiner Heimat bezeichnet man mit Tanne nicht die echte Tanne (die dort als Waldbaum unbekannt ist), sondern die Fichte, und mit dem Namen „Fichte“ bezeichnet man die Kiefer.

φτυβς, hüz. Dies Wort bezeichnet im Germanischen und Lateinischen „Buche“, im Griechischen „Eiche“, im Armenischen „Ulme“; seine Bedeutung im Keltischen ist nicht bekannt. Nun ist es möglich, daß dies Wort im Samtleben des europäischen Urvolkes die „Buche“ bezeichnet hat, und daß die Griechen und Armenier, in deren Ländern es keine Buchen gab, es auf andere Bäume übertragen haben. Wenn diese Annahme richtig ist, so müssen die Westindogermanen und derjenige Teil der Ostindogermanen, aus dem die Armenier hervorgegangen sind, westlich der Linie Königsberg-Odessa zusammengewohnt haben, denn östlich dieser Linie hört die Vegetation der Buche auf. Aber es ist doch auch ebensogut möglich, daß zur Zeit jenes Zusammenwohnens das Wort noch seinen alten, allgemeinen Sinn gehabt hat: „Baum mit eßbaren Früchten“, daß also noch Buche und Eiche unter diesen Begriff fallen, und daß sich dieser allgemeine Begriff erst im Sonderleben der Einzelsprachen einerseits in „Buche“, andererseits in „Eiche“ zerlegt hat. (Im Armenischen ist er ja auf jeden Fall auf einen fremden Baum übertragen worden.) Wenn die Dinge so liegen, läßt sich nichts weiter schließen, als daß die Germanen und Italiker einmal diesseits der Buchengrenze zusammengewohnt haben müssen; aber auf das Heimatland der gesanten Indogermanen können wir dann keinen Schluß mehr ziehen.

Ich kehre wieder zur Betrachtung des indogermanischen Kulturzustandes zurück. Im Walde jagten die Indogermanen den Hirsch und das Reh, den Bären, den Wolf und den wilden Ochsen. Aber alle technischen Jagdausdrücke, einschließlich der Bezeichnungen für „Jäger“ und „Jagd“, sind erst im einzelsprachlichen Leben geformt und aus den verschiedensten allgemeinen Begriffen abgeleitet. Wenn wir nun dazu beobachten, daß kein indogermanisches Volk seinen Göttern jemals Wildpret geopfert hat, so können wir aus beiden Tatsachen mit Sicherheit folgern, daß das Urvolk kein Jägervolk gewesen ist. Und das entspricht genau der oben gefundenen Tatsache, daß seine Hauptbeschäftigung in Viehzucht und Ackerbau bestand. Übrigens möchte ich in diesem Zusammen-

hang darauf hinweisen, daß auch über unsere Vorfahren, die Germanen, Tacitus im bewußten Gegensatz zu Cäsar berichtet, sie seien der Jagd nicht sehr ergeben gewesen.

Die Begriffe „Fluß“ und „Wasser“ sind gemeinindogermanisch. Für „Meer“ haben ein gemeinsames Wort: die Lateiner, Kelten, Germanen, Baltoflawen; abseits stehen wahrscheinlich die Arier und Griechen. Ein gemeinsames Wort für „Schiff“, das ursprünglich vielleicht „Schwimmerin“, vielleicht aber auch „Baumstamm“, „Einbaum“ bedeutete, kehrt in allen Sprachen, außer dem Baltoflawischen, wieder; alle ohne Ausnahme haben aber für das „Ruder“ denselben Namen, woraus zu folgern ist, daß auch die Baltoflawen das Schiff gekannt haben. Weitere gemeinsame Kenntnis von Schiffsgeräten läßt sich nicht nachweisen, auch kennen wir keinen gemeinindogermanischen Ausdruck für Fisch, Fischerei oder Fischereigerätschaften. Sicher also hat das Wasser zwar im Leben der großen Masse der Indogermanen keine bedeutsame Rolle gespielt, aber das Meer hat der größte Teil von ihnen dem Begriff nach gekannt. Beides scheint sich zu widersprechen, und doch liegen die Dinge heute noch ebenso. Ein Viehzucht und Ackerbau treibendes Volk interessiert sich in seiner Hauptmasse nicht für Seefahrt; auch heute noch fällt es einem binnenländischen Bauernsohn nicht ein, Seemann zu werden. Die See verliert ihre unmittelbare Bedeutung für das persönliche Leben des einzelnen schon in der Entfernung weniger Meilen von der Küste. Dabei kann die See im Küstengebiet selbst eine hervorragende Rolle gespielt haben, und es werden wahrscheinlich so manche der zahlreichen seemännisch-technischen Begriffe und Ausdrücke des Germanischen ins Urindogermanische zurückgehen, aber, wie gesagt, aus der indogermanischen Sprache selbst, die wir ja zum größten Teil aus binnenländischen Dialekten erschließen müssen, erfahren wir hierüber nichts Sicheres.

Daß die von mir in großen Zügen geschilderte Kultur, die vornehmlich auf Viehzucht und Ackerbau basiert, gerade im norddeutschen Tiefland ihren Sitz gehabt haben kann, brauche ich nicht des längeren darzulegen. Wir haben dann in der

Ostsee dasjenige „Meer“ zu sehen, das den weitaus meisten Indogermanen begrifflich bekannt gewesen ist, und diese Annahme vertritt Hirt. Schrader hingegen legt den Nachdruck darauf, daß das früheste Stadium der gemeinsamen wirtschaftlichen Entwicklung der Indogermanen durch reine Viehzucht repräsentiert wird. Er verlegt daher das Heimatland der Indogermanen in die Steppe Rußlands oder doch in das Übergangsgebiet von der Steppe in den Wald, und er erblickt demgemäß in dem im Gesichtskreis der Indogermanen befindlichen Meer das Schwarze Meer. Schrader hat aber bei seiner Ansicht die aus der Sprachenlagerung zu ziehenden Schlüsse, die im ersten Teil meiner Ausführungen dargestellt sind, nicht in Betracht gezogen; er überspaunt ferner das ursprüngliche Hirtentum der Indogermanen und berücksichtigt deren relative Seßhaftigkeit zu wenig. Ferner ist es höchst auffällig, daß gerade die beiden indogermanischen Völker, die bei Schraders Hypothese doch am ersten und unmittelbarsten das Meer kennen gelernt haben müßten, die Arier und Griechen, an dem im übrigen gemeinindogermanischen Wort nicht mehr teil haben, während die Völker, die, vom Schwarzen Meer aus gesehen, Binnenvölker sind, es bewahrt haben. Vielmehr ist umgekehrt auf die Ostsee als das indogermanische Meer aus dem Umstande zu schließen, daß von den das gemeinsame Wort bewahrenden Stämmen die Germanen und Balto-slaven seit frühester Zeit die Ostsee berührt haben und die Kelten und Italiker mit den Germanen nach Anszweis der Sprachengruppierung und Dialektentstehung im engeren Zusammenhang gestanden haben. So gelangen wir also auch durch die Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse in das norddeutsche Tiefland als in das Heimatland der Indogermanen.

Es wäre nun höchst auffällig, wenn sich von einer so geschlossenen Kultur keine positiven, materiellen Überbleibsel und Spuren in der Erde erhalten hätten; jedenfalls haben wir, nachdem wir zunächst rein aus sprachlichem Material das Heimatland der Indogermanen zu bestimmen gesucht haben, unumkehr die Pflicht zuzusehen, ob und wie weit dies Resultat

durch die Archäologie bestätigt wird. Da ist es nun für uns außerordentlich wertvoll, daß M. Much in seinem oben (S. 109 Anm.) erwähnten Buch: „Die Heimat der Indogermanen“ auf Grund rein archäologischer Materials zu annähernd dem gleichen Resultat kommt. Lange Zeit ist die Archäologie, und zwar grade die tonangebende nordische, ohne Bedenken und ohne jede Kritik von dem Dogma der Herkunft der Indogermanen aus Asien ausgegangen, und sie hat infolgedessen kulturelle Einwirkungen des Orients auf den Okzident durch indogermanische Wanderungen zu erklären gesucht, ohne einen scharfen Unterschied zwischen Kulturwellen und Völkerbewegungen zu machen. Es ist ein Verdienst Much's, daß er diesen dogmatischen Standpunkt aufgegeben hat und allein das archäologische Material als solches zu uns reden läßt. Andererseits scheint Much leicht geneigt zu sein, kulturelle Besitztümer der Indogermanen als ihre eigenste Errungenschaft zu betrachten und die Tatsache zu unterschätzen, daß die Kultur einer unterworfenen Majorität auf die aus der Heimat mitgebrachte Kultur der erobernden Minorität einen starken Einfluß ausübt, und daß beide ihrerseits von dritter Seite beeinflusst werden können. So werden Much's Ansichten im einzelnen wohl noch zu modifizieren sein, sein Hauptresultat aber scheint mir unanfechtbar zu sein. Ich werde mich im folgenden möglichst darauf beschränken, das rein Tatsächliche aus Much's archäologischen Angaben mit den Resultaten der Sprachforschung in Beziehung zu setzen; es ist also für uns an sich ganz gleichgültig, ob Much aus seinem Material im einzelnen richtige oder falsche Schlüsse gezogen hat.

Zunächst fragt es sich, welcher prähistorischen Periode die Indogermanen angehört haben, von denen wir oben sahen, daß sie relativ sesshaft waren, Viehzucht und Ackerbau trieben, Korn mahlen, Wild im Walde jagen, Flachs und Wolle spannen und das Gespinnst verwebten. Eine Antwort gibt uns vorerst die Sprache, indem sie uns lehrt, welche Waffen und Geräte jene Menschen gebrauchten. Es sind vornehmlich Art, Hammer, Messer, Spieß, Pfeil, Ahe, Bohrer, Säge, Nagel, Nadel, Meißel, d. h. Geräte, die sich aus Stein ver-

fertigen lassen. Von Metallen ist im Saitleben nur eins bekannt, sein Name (altindisch *ayas*, iran. *ayah*, lat. *aes*, gotisch *aiz*) bedeutet im Sonderleben bald Kupfer, bald Bronze, bald beides. Da aber keine Bezeichnung auch nur eines einzigen aus Kupfer oder Bronze hergestellten Geräts sich als gemeinindogermanisch erweisen läßt, so folgt daraus sicher, daß das in der Urzeit bekannte Metall, mag es nun Kupfer, was wahrscheinlicher ist, oder Bronze gewesen sein, nur als Schmuck-, aber nicht als Nutzmetall Verwendung gefunden hat. Wir befinden uns demnach in der Steinzeit, die ja in ihrem jüngeren Stadium nachweislich von Kupfer Spuren begleitet war, ohne darum ihren Charakter als reine Steinzeit einzubüßen. Vergleichen wir nun hiermit, was Much uns S. 22 mitteilt: „Überblicken wir den Schatz des gesamten Hausrats der jüngeren Steinzeit, so finden wir außer den zahlreichen und verschiedenen Gefäßen an Waffen aus Stein: Lanzen und Pfeilspitzen, Dolche, Streithämmer; an eigentlichen Werkzeugen: Beile, Hohlbeile, Schmalmeißel, Bohrer, Messer, Schaber, Hämmer, Glättsteine, Klopffsteine, Mühlen, Spinnwirtel. Von den Geräten aus Holz, aus den Häuten und der Wolle der Tiere und aus Pflanzenfasern haben wir wegen ihrer Vergänglichkeit nur geringe Kenntnis; doch wissen wir, daß man Schnüre und Stricke aus Bast und Gewebe aus Lein hatte; man konnte zimmern, Häuser und Schiffe bauen; man verstand zu ackern, zu ernten, die Tiere zur Hülfeleistung herbeizuziehen, und zwar den Hund, das Schaf, die Ziege, das Rind, Schwein und Pferd, Getreide zu mahlen, Brot zu backen.“ So deckt sich das Ergebnis der archäologischen Funde genau mit der aus dem Sprachgut erschlossenen Kultur. Es ist ferner archäologisch gesichert, daß es wenigstens in einer jüngeren Epoche der Steinzeit Dörfer gab. Dies beweisen nicht bloß die zahlreichen Pfahlbauten und die Kolonien von Wohngruben, dies geht vor allem auch aus der Begräbnisweise hervor. Ich verweise hierfür auf das, was Schuchhardt u. a. aus dem Befunde der großen steinzeitlichen Steingräber bei Grundoldendorf und anderwärts gefolgert und in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1905, Heft 4, S. 498 f. gesagt hat.

Ich zitiere weiter aus Much: „Die Hinterlassenschaft des jüngeren Steinzeitalters liegt uns im größten Teile Europas klar vor Augen. Sie ist eine völlig gleichartige, so daß man sagen muß, daß die damals hier wohnenden Völkerstämme in sehr engen Beziehungen zueinander gestanden sein müssen. Das südliche Schweden und ein beschränkter Teil von Norwegen, ganz Dänemark, das heutige Deutsche Reich, die Niederlande und Belgien, Großbritannien und Irland, das nördliche Frankreich, die Schweiz und Oberitalien, Österreich-Ungarn, Russisch Polen und das ganze Quellengebiet des Dniesters und der oberen Wolga, die Balkanhalbinsel mit Griechenland und den Inseln, endlich die gegenüberliegenden Gestade von Kleinasien zeigen in dem zutage getretenen Steingerät eine solche Verwandtschaft, daß man häufig gar nicht sagen könnte, aus welchem Lande das eine oder das andere Fundstück stamme.“ Es ist dies Gebiet gleichartiger Gerätefunde genau dasjenige, in dem wir durch Schlüsse aus Sprache und Geschichte indogermanische Völkerschaften in prähistorischer und frühhistorischer Zeit festgestellt haben.<sup>14)</sup>

Die Analogie geht aber noch weiter: „Ganz deutlich“, so sagt Much S. 45, „hebt sich aus jenem vom Sund bis zum ägäischen Meer reichenden größeren Gebiet ein enger umgrenzter heraus, welches das südliche Schweden, einen kleinen Strich Norwegens, Dänemark sowie Norddeutschland bis an den Harz und an die Oder, wahrscheinlicher bis an die Weichsel umfaßt und eine Hinterlassenschaft aufzuweisen hat, so alt, so reich, so mannigfaltig entwickelt und zugleich in sich so einheitlich, wie kein anderes Gebiet außer ihm. Wir dürfen also auch eine sehr frühe, während einer langen Zeit ununterbrochen andauernde und verhältnismäßig dichte Besiedlung voraussetzen, und zwar eine so dichte, als zu dieser Zeit in keinem anderen

<sup>14)</sup> über die Steinkultur der Völker Trans und Indiens ist archäologisch bisher nichts Sicheres ermittelt. Sie bleiben demnach hier außer Betracht.

Teile Europas, und wir werden keinen Fehler begehen, wenn wir annehmen, daß es die von hier überströmende Bevölkerung gewesen ist, welche von ihrer Habe alles Tragbare mitgenommen und damit die Muster in die neuen Wohnsitze gebracht hat, nach denen sie sich gerichtet und ihren weiteren Bedarf an Werkzeugen hergestellt hat.“ Auch hier liegt klar auf der Hand, daß dieselben Gegenden sich archäologisch als Kernland einer eigenartigen Steinzeitkultur herausstellen, die wir oben auf sprachwissenschaftlichem Wege als Ausgangsland der Indogermanen gewonnen haben. Und wenn wir es oben noch als relativ ungewiß hinstellen mußten, ob wir dies Ursprungsgebiet mehr in das östliche Deutschland oder in das westliche Rußland verlegen sollten, den Vorzug aber dem östlichen Deutschland gaben, so wird diese Frage nunmehr durch den archäologischen Befund endgültig zugunsten Deutschlands entschieden.

Die Beweiskette würde nun aufs schönste geschlossen werden, wenn sich zwischen diesem Kernland und den peripherischen Gebieten einzelne archäologische Provinzen feststellen ließen, die den ersten Gebieten der abgesonderten Einzelsämme entsprächen. Es ist hier noch sehr vieles streitig und dunkel, zumal da unsere Funde noch in jeder Beziehung lückenhaft sind. Manches scheint sich aber doch schon als annähernd sicher herausgestellt zu haben. So läßt sich nach G. Kossinna (Zeitschrift f. Ethnologie, Jahrg. 1902, S. 167 ff.) eine gewisse eigenartige Steinzeitkultur, die Saale anwärts nach Thüringen und von da südlich nach Baiern, westlich nach Hessen hin verfolgen, also in dem Gebiet, das wir oben als Sondergebiet der Urkelten in Anspruch nahmen, eine andere Sondersteinkultur findet man in Sachsen und elbawwärts in Böhmen (Uritaliker?), eine dritte oderaufwärts bis nach Galizien und Ungarn hinein (Urgriechen?); endlich läßt sich eine eigenartige Gefäßform und Dekoration in dem Gebiet konstatieren, das die thrakisch-phrygischen Stämme bewohnt haben, nämlich in Siebenbürgen, Rumänien, der östlichen Balkanhalbinsel und in den untersten Schichten von Troja. Indes, wie gesagt, hier ist noch vieles unsicher, aber

auch ohnedies steht die Identität des archäologisch bestimmten Kernlandes der Steinzeitkultur mit dem sprachlich gefundenen Entwicklungs- und Ausgangsland der Indogermanen fest, nämlich Nordostdeutschland, vermehrt um Jütland, die dänischen Inseln, Südschweden und einen Strich Südnorwegens, also um Länder, die germanisch sind und bis in die historische Zeit im engsten Zusammenhang mit den südbaltischen Germanenländern gestanden haben, die wir also für die Frühzeit als Annex Norddeutschlands ansehen dürfen. Über die Bedeutung dieser nordbaltischen Länder für unsere Frage bitte ich die Anmerkung auf S. 121 zu vergleichen.

Zu diesen Ländern um das Westbecken der Ostsee führt uns auch die historische und vergleichende Anthropologie, soweit sie zu einigermaßen sicheren Ergebnissen gekommen ist. Aus den Nachrichten der Alten über Germanen, Kelten, Thraker und manche Slawenstämme ergibt sich, daß diese Völker sich, sei es ihrer großen Masse, sei es in ihren herrschenden Oberschichten, durch hohen Wuchs, helle Hautfarbe und blondes Haar ausgezeichnet haben; ja selbst bei den ältesten Griechen müssen, wie wir aus manchen Angaben der homerischen Gedichte entnehmen, diese Eigenschaften in den Herrscherkreisen nicht selten getroffen worden seien. Wir dürfen sie also als körperliche Charakteristika der Indogermanen betrachten. Wenn die meisten indogermanisch sprechenden Völker sie in historischer oder heutiger Zeit nicht mehr besitzen, so liegt das daran, daß diese Völker durch Vermischung einer dünnen Oberschicht reiner Indogermanen mit einer starken fremdvölkischen Unterschicht entstanden sind; auch mag eine Veränderung der Lebensweise und der Wechsel des Klimas die Körperbildung beeinflusst haben. Verhältnismäßig am reinsten aber treffen wir, wie die Anthropologen lehren und auch die Erfahrung wohl beweist, den indogermanischen Typus in den Ländern um das Westbaltische Meer, und auch durch steinzeitliche Gräberfunde ist hier starke Körpergröße und Flachshaarigkeit schon in urältester Zeit konstatiert worden.

Nach den Lehren der meisten Anthropologen galt bis vor kurzer Zeit auch die Langschädligkeit als ein sicheres Kenn-

zeichen des indogermanischen Typus. Man glaubte, daß die beiden Rezius, Vater und Sohn, diese durch Messungen von nordischen Schädeln, die aus den frühesten Perioden bis zur Gegenwart reichten, bewiesen hätten. Neuerdings aber wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Reziusschen Messungen von Nyström u. a. bestritten (s. Zeitschr. für Ethnologie, Jahrg. 1902, S. 159 f.), und es wird behauptet, daß die Langschädligkeit überhaupt nicht als etwas Konstantes anzusehen ist. Bei den vielen Schwierigkeiten, die die Anthropologie zu überwinden, und den dunkeln Rätseln, die die Rassenlehre noch zu lösen hat, ist es meiner Ansicht nach überhaupt unmöglich, aus anthropologischen Gründen allein die Heimat der Indogermanen festzustellen. Die mehr oder weniger sicheren Ergebnisse der Anthropologie können wohl anderweit gefundenen Resultaten zur Bestätigung, vielleicht auch zur Ergänzung dienen, sie können sie aber nimmermehr ersetzen.

Nachdem wir das Heimatland der Indogermanen kennen gelernt haben, d. h. den Landstrich, in dem sich der indogermanische Urstamm zum Urvolk ausgelebt hat, bleibt schließlich noch die Frage zu beantworten, ob dieser Urstamm an irgend einer Stelle dieses Gebiets entstanden ist, und wo? oder ob er — wohlgemerkt als Urstamm — dorthin eingewandert ist, und von wo? Wenn man nun den Urstamm von irgend einer Stelle des Ostens eingewandert sein lassen will, so muß man positive Gründe dafür angeben. Wie weit solche vorliegen, ist mir nicht bekannt. Sprachliche Gründe liegen jedenfalls nicht vor, denn die Urverwandtschaft der indogermanischen Grundsprache mit dem Semitischen ist nicht zu beweisen. Und wenn man das Vorkommen der Bronze in Europa durch Einwanderung des indogermanischen Urstammes aus Asien erklärt hat, so ist das nach dem, was ich oben gesagt habe, falsch. Denn noch das Urvolk lebte in der Steinzeit, erst recht also der Urstamm. Ebenjowenig können in Europa gefundene Werkzeuge aus Nephrit und Jadeit etwas beweisen. Denn selbst wenn nicht festgestellt wäre, daß diese Steinarten auch in Europa vorkommen und

daß die in Europa gefundenen Werkzeuge aus solchem Nephrit und Jadeit verfertigt sind, der dem asiatischen morphologisch nicht entspricht, selbst dann wäre es viel plausibler, das Vorkommen dieser Geräte bei uns durch uralten Tauschhandel von Volk zu Volk, als durch Völkerwanderung zu erklären. Überdies fragt M. Much mit Recht, von wo denn nun der Urstamm ausgezogen sein soll, von Ostturkestan, wo der Nephrit, oder von Birma, wo der Jadeit gefunden wird. Endlich hat man auch einen östlichen Wohnort des Urstammes daraus herleiten wollen, daß die duodezimale Rechnungsweise der Semiten die dezimale der Indogermanen beeinflusst hat. Aber da die Beeinflussung durch die semitische Art bei den Indoiranern überhaupt nicht nachgewiesen ist und bei den Griechen-Lateinern-Relten eine andere ist, als bei den Germanen und Litauern, so folgt daraus mit Sicherheit, daß der Urstamm als solcher auf diesem Gebiet überhaupt keine Beeinflussung seitens der Semiten erfahren hat.

Mit einem Wort: die oben aufgeworfene Frage, ob der Urstamm im Lande seiner späteren Entwicklung entstanden ist oder nicht, läßt sich auf sprachwissenschaftlich-archäologisch-historischem Wege überhaupt nicht lösen. Soweit auf sie eine Antwort überhaupt gegeben werden kann, ist sie allein von der paläontologischen Anthropologie zu erhoffen. Wenn wir erst wissen werden — was wir jetzt nicht wissen —, ob und in welchem Zusammenhange die paläolithische und neolithische Zeit miteinander stehen und wie sich die Menschen oder Menschenrassen der Eiszeit oder der Eiszeiten zu den neolithischen verhalten, erst dann wird es möglich sein, etwas Sicheres über die Entstehung des indogermanischen Urstammes und über sein Urgebiet zu sagen.

Wie wir aber das Haus, in dem der Vater eine Familie begründet und erzogen hat und aus dem er seine Söhne und Töchter ausgesendet hat, mit Recht das Heim dieser Familie nennen, mag der Vater selbst auch nicht in ihm geboren sein: so dürfen wir auch denjenigen Ländern den Ehrentitel eines Heimatlandes der Indogermanen geben, in denen sich der indogermanische Urstamm zum Urvolk entwickelt hat und aus

dem dieß Urvolk seine Tochterstämme zur Begründung neuer Völker in die Welt gesandt hat, und dieß Heimatland der Indogermanen wird gebildet durch die Länder um das westliche Becken der Ostsee, insonderheit durch die norddeutsche Tiefebene, im Westen etwa bis zur Weser, im Süden bis zum Mittelgebirge, im Osten wahrscheinlich bis zur Weichsel.



## VI.

### Napoleons Kanalprojekte

zur

### Verbindung des Rheines mit der Elbe und Ostsee.

Von Joh. Kretschmar.

---

Wasserstraßen haben in früherer Zeit eine ungleich größere Bedeutung als heute gehabt, da es an guten Landstraßen so gut wie ganz gebrach, selbst die bevorzugten Poststraßen waren so mangelhaft, daß die Reisenden beständig zu klagen hatten. In Hannover gab es bis zum Jahre 1800 nur zwei große Chaussees, die diesen Namen mit Recht trugen, die von Hannover über Göttingen und Münden nach Kassel und die von Hannover nach Hameln.

Aber nicht nur in seinen Landstraßen war Hannover rückständig, auch auf dem Gebiete der Wasserstraßen machte sich die allgemeine Stagnation bemerkbar. Und das ist um so bemerkenswerter, als die Holländer, mit denen man doch vielfach Handelsbeziehungen hatte, ihr Land bereits damals mit einem ausgedehnten Netze von Kanälen bedeckt hatten, und auch Preußens Könige auf diesem Gebiete schon großes geleistet hatten, zu geschweigen der mächtigen Bauten, die die französischen Ingenieure ausgeführt hatten. Von der alten Tatkraft der Lüneburger war nichts mehr übrig geblieben, die einst einen Kanal von der Ilmenau nach der Elbe gegraben hatten, nur um den Zoll am Zollenspieker zu umgehen, oder die zur Förderung ihrer Fahrt nach Wismar die

Schaale kanalisierten und von dem Schaalsee aus einen Kanal bauen wollten, nur um an dem Lübecker Stapelrecht vorbei zu kommen.<sup>1)</sup>

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden auch diese Fragen wieder aufgenommen. Man erörterte die Möglichkeit einer Weser-Elbe-Verbindung durch die Moore, die man etwa seit der Mitte des Jahrhunderts zu kolonisieren begonnen hatte; wie bekannt, ist dieser Plan der Ausgangspunkt der ersten allgemeinen Landesvermessung geworden. Besonders Interesse erregte aber in Hannover das Projekt die Steednik zu kanalisieren, um den Handel mit Lübeck zu erleichtern.

Als dann die Franzosen ins Land kamen, brachte merkwürdigerweise König Jérôme den Wasserstraßen besonderes Interesse entgegen.<sup>2)</sup> Er dachte zunächst an eine Verbindung der Elbe mit der Weser unter Benutzung der Ohre und der Aller; beide Flüsse kommen sich bei Debisfelde und Calbörde sehr nahe und werden nur durch eine sumpfige Niederung, den Drömling, getrennt, so daß eine Kanalverbindung keine allzu großen Schwierigkeiten bereite. Jérôme ließ 1808 durch den bayerischen Ingenieur F. v. Wiebeking das Terrain untersuchen und einen Plan ausarbeiten.<sup>3)</sup> Wiebeking war bereit, das Werk innerhalb drei Jahren mit einem Kostenaufwand von 2730000 Fr. anzuführen. Der Kanal ist nicht ausgeführt worden; warum — ist nicht bekannt.

Als dann im Januar 1810 Hannover mit dem Königreich Westfalen vereinigt worden war, erregten des Königs Interesse die alten hannoverschen Projekte im Herzogtum Bremen.<sup>4)</sup> Hier waren es besonders drei Kanäle, die in

1) Versuche des Mittelalters, die Nord- und Ostsee durch Kanäle zu vereinigen, oder Geschichte der Lüneburger Schaalfahrt. Annalen der Brannschweig-Lüneburg. Kurlande. 1. Jahrg. 1787. —

2) Vgl. H. Ulmann in der Beilage zur Münch. Allg. Ztg. Nr. 93, vom 27. April 1903. — 3) Deutschrift des F. v. Wiebeking im Geh. St.-A. zu Berlin (Westf. Rep. I C. II Nr. 12), veröffentlicht von ihm in seiner theoretisch-praktischen Wasserbaukunde, woselbst sich auch eine Karte befindet. — 4) Aa. betr. die Vollendung des Schiffskanals zwischen Oste und Hamme im Norddepartement. 1810. (Hannov. 51, XXI Nr. 15.)

Frage kamen: 1) eine Verbindung der Schwinge mit der Oſte, 2) eine Verbindung der Geeste mit der Oſte (unterhalb Köhlen nach Brobergen, unter Benutzung der kleinen Seitenbäche) und 3) ein Hamme-Oſte-Kanal über Guarrenburg nach Sprendens durch die Moore. Allein letzterer kam ernſtlich in Betracht, da er von beiden Seiten für die Moorkolonien bereits ausgeführt worden war. Aber auch dieſer Plan kam nicht zur Ausführung. Der Grund war die Abtrennung dieſer Gebiete vom Königreich Weſtfalen, die als Teile der hanſeatſchen Departements im Dezember 1810 dem Kaiſerreich Frankreich ſelbſt einverleibt wurden.

Immerhin iſt zu beachten, daß König Jérôme mit ſeinem kaiſerlichen Bruder über dieſe Kanalprojekte korreſpondiert hat, ſo daß es nicht ausgeſchloſſen iſt, daß er auch der intellektuelle Urheber des großen canal de la Seine-Baltique iſt, der nunmehr aufſtauchte. Die Königin Katharina hat ſogar behauptet, daß ihr Gatte Jérôme die Anregung dazu gegeben habe.<sup>5)</sup> Doch ſcheint es, als ob das große Projekt bereits aus früherer Zeit ſtamme.

Wir wiſſen wenigſtens aus einem Promemoria,<sup>6)</sup> das ſchon in die Zeiten des Raſtatter Kongreſſes zurückgeht, daß damals bereits die Errichtung einer Republik Hannover und die Verbindung dieſer Gebiete mit Paris durch eine Waſſerſtraße in Erwägung gezogen worden iſt. Der Grundgedanke — der denn auch geblieben iſt — war der: einmal Paris zum Zentralſtapelplatz des Kontinents zu erheben, und dann: Unabhängigkeit des Waſſerverkehrs von England zu gewinnen, mit dem man ſich beſtändig im Kriege befand.

Schon die Botſchaft des Kaiſers vom 10. Dezember 1810 an den Senat, der die Einverleibung Nordweſtdeutſchlands mit dem Kaiſerreich ankündigte, enthielt auch den Paſſus: Ich habe den Plan zu einem Kanal entwerfen laſſen, welcher

5) Vgl. Ulmann l. c. — 6) Wohlwill, Verbindung zwiſchen Elbe und Rhein durch Landſtraßen und Kanäle nach dem Projekte Napoleons I. (Mitteilungen des Vereins für Hamburger Geſchichte VII, 43 und in der Hiſtor. Zeiſchrift v. Sybel Bd. 51, S. 424.)

die Ostsee mit der Seine verbinden soll und spätestens in 5 Jahren vollendet sein wird.<sup>7)</sup>

Zunächst ward eine Kommission eingesetzt, die die nötigen Studien im Terrain vornehmen mußte. Sie erstattete im April 1811 ihren ersten Bericht, der aber noch lückenhaft ausfiel, so daß Napoleon ernente Studien und Messungen befahl.

Der zweite Bericht, der im Januar 1812 erstattet wurde, enthält dann das ganze große Projekt der französischen Ingenieure.<sup>8)</sup> Hier wird der Hauptnachdruck auf die Verbindung des äußersten Nordostzipfels des Reiches mit der Reichshauptstadt gelegt. Paris sollte das Warenzentrum des ungeheuren Kaiserreiches werden, hier sollten sich Norden und Süden, Osten und Westen zusammenfinden und ihre Waren gegenseitig austauschen. Die Wahrheit stand aber bereits in dem ältesten Promemoria zu lesen: das war die Sicherheit des Handels vor England, das das Meer beherrschte und jede Seeverbindung mit Frankreich vernichtet hatte. Deshalb sollte die Binnenschifffahrt gefördert werden, und wie sich zeigen wird, ist dieser Gedanke auch maßgebend für die Wahl der Kanallinie geworden.

Da Paris durch verschiedene Wasserstraßen bereits mit dem Rheine verbunden war — im Norden durch den Kanal St. Quentin zwischen Oise und Schelde, im Süden durch den Kanal du Bourgogne zwischen (Seine) Yonne und Saone, und den Kanal Napoléon zwischen (Rhone) Doubs und Rhein; auch war der Kanal du Nord im Bau — so untersuchten die

7) Wohlwill, l. c. — 8) St.-A. Hannover Def. 1, XVII, Nr. 13. Wir verdanken die Kenntniss dieses sehr interessanten Berichts, der uns bisher allein über den Verlauf der geplanten Kanäle und die Art der Ausführung Kenntniss gibt, dem Major Müller, der in Paris nach den von den Franzosen aufgenommenen Karten der Elbe-, Weser- und Ems-Mündungen u. a. Nachforschungen anstellte. Graf Münster sandte das Promemoria mit der dazugehörigen Karte (jetzt im St.-A.) am 11. Sept. 1829 nach Hannover an das Ministerium „da diese Mitteilung dereinst vielleicht mit Nutzen zu Rate gezogen werden könnte“. Nach der Karte ist die beigegebene Skizze entworfen worden.

Ingenieure nur die Strecke vom Rhein nach der Ostsee. Der Lauf des Kanals mußte sich natürlich nach den Grenzen des Reiches richten, denn im Süden das Großherzogtum Berg, im Osten das Königreich Westfalen und Mecklenburg, und im Norden Holstein (Dänemark) benachbart waren. Das natürliche Ende des Kanals war Lübeck an der Ostsee, und Hamburg der Treffpunkt der verschiedenen Tracen an der Elbe.

Die Ingenieure schlugen folgende drei Linien zur Entscheidung vor: 1) einen Kanal in der Nähe der Küste; 2) einen Kanal im Zentrum und 3) einen an der Südgrenze. Für alle drei Linien diente dann 4) die Fortsetzung zwischen Hamburg und Lübeck gemeinsam.

Der Küstenkanal zerfiel durch die Ströme Rhein-Ems-Weser-Elbe in drei natürliche Abschnitte. Zwischen Rhein und Zuydersee boten die natürlichen und schon vorhandenen künstlichen Wasserwege (die Yffel von Arnheim aus, oder die Kanäle von Rotterdam durch das damals noch vorhandene Harlemer Meer, und von Utrecht nach Muiden) bequeme Verbindungen. Der Zuydersee war durch verschiedene Kanäle über Leeuwarden auch schon mit Groningen und Delfzyl am Dollart — Emden gegenüber — verbunden: so daß also die Ems vom Rhein aus auf dem Wasserwege bereits zu erreichen war. Doch war die Verbindung unbequem und weit. Die Ingenieure schlugen deshalb einen kurzen Kanal zwischen der Yffel und Bechte bei Zwolle vor, von wo aus man durch Benutzung eines schon vorhandenen Kanals Assen erreichen konnte. Von dort sollte eine Verbindung mit der Peckel-Fla hergestellt werden, einem Kanale, der in Nieuwe Schans endigte, 11 km von Leer an der Ems entfernt. Technische Schwierigkeiten gab es hier keine, der Fall zwischen Yffel und der Peckel-Fla war leicht durch drei Schleusen zu überwinden.

Zwischen Dollart und Jadebusen konnte man von Emden bis Aurich einen bereits vorhandenen Kanal benutzen, der freilich soweit vergrößert werden mußte, daß er für die holländischen Tjalken, die gebräuchlichen Fahrzeuge für den Küstenverkehr, befahrbar wurde. Der Kanal sollte dann über Wittmund und Zeven fortgesetzt werden und beim heutigen

Wilhelmshaven etwa den Jadebusen erreichen. Ein kurzer Durchstich durch das Butjadinger Land war dann noch erforderlich, um an die Weser der Geestemündung gegenüber zu gelangen.

Die natürliche Fortsetzung dieser Linie war nun die Geeste aufwärts bis Alt-Luneberg und ein Kanal nach Bremerbörde an der Oste, die bei Neuhaus in die Elbe mündet. Oder man konnte von der Geeste einen Kanal nach dem See von Bederkesa bauen und von hier eine Verbindung nach Rurhaven oder Neuhaus (Oste) herstellen; außerdem hatte der See in dem Medemflusse einen natürlichen Abfluß, der bei Otterndorf in die Elbe mündet.

Diese ganze Linie hatte den Vorzug der Kürze und technischen Mühelosigkeit, auch erschloß sie ein großes Gebiet, das durch seine mächtigen Moore bisher ziemlich bedeutungslos war. Die Städte Emden, Aurich, Norden, Zeber, Wittmund usw. hätten davon Vorteil gehabt. Es standen dem aber doch große Bedenken entgegen; vor allem die allzugroße Nähe des Meeres und die Passagen des Dollart, der Jade-, Weser- und Elbmündung, die vor dem Feinde (England) und den Stürmen der offenen See nicht geschützt waren. Deshalb schlugen die Ingenieure vor, die Linie von Nieuwe Schanz und Leer die Leda und Zümme aufwärts fortzusetzen und von Detern aus einen Kanal nach Oldenburg zu bauen, unter Benutzung des Zwischenahner Meeres als Teilpunkt und Reservoir. Oldenburg war mit der Weser durch die Hunte verbunden. Dann mußte die Hamme, die bei Vegesack in die Weser fiel, durch einen Kanal mit Bremervörde an der Oste verbunden werden, die wieder durch einen kurzen Kanal mit der Schwinge verbunden wurde; damit gelangte man bei Stade in die Elbe. Auch hier gab es nennenswerte technische Schwierigkeiten nicht, nur zwischen Detern und Oldenburg war eine geringe Steigung zu überwinden. Die große Linie von Arnheim nach Hamburg vermied damit die gefährliche Nähe des Meeres und zog vor allem Bremen und Oldenburg in den Verkehr.

Vot diese zweite Trace des Küstenkanals schon den Vorzug, ein größeres Gebiet zu erschließen als die erste, so vergrößerte sich dieser Vorteil natürlich, je mehr man landeinwärts ging.

Als Zentralkanal war folgender Weg vorgeschlagen: von Zwolle die Bechte aufwärts, die vermittels eines Kanals über Coevorden durch das mächtige Burtanger Moor mit der Ems bei der Hafemündung (Meppen) verbunden werden sollte. Die Hase war zwar schiffbar bis Quackenbrück, doch machten ihre unendlich vielen Windungen und ihre schlechten Ufer einen Seitenkanal erforderlich, der fortgesetzt werden mußte bis zur Hunte bei Diepholz: hier gab der etwas oberhalb gelegene Dümmersee ein ausgezeichnetes Reservoir ab.

Auf dieser Strecke waren schon mehrere Höhenrücken zu überwinden: zwischen Bechte und Ems eine Höhe von 12 m und zwischen Hase und Bechte eine Steigung von 26 m, letztere erforderte schon 9 Schleusen und einen Durchstich von 25 m Tiefe auf 6,6 km.

Als Fortsetzung konnte man die Hunte bis zu ihrer Mündung benutzen, wenn man es nicht vorzog, von Wildeshausen über Delmenhorst einen Kanal nach Bremen zu graben, der freilich bei 14,5 m Abfall wieder 5 Schleusen erforderte. Bremen mußte dann durch einen Kanal entweder mit Bremerförde (Oste) und Stade verbunden werden, wobei man sich dem Netze des Küstenkanalprojektes anschloß, oder man stellte durch einen anderen Kanal die Wümme aufwärts die Verbindung mit der Ems her, die unterhalb Burtshude in die Elbe fällt.

Noch weiter landeinwärts ging der Grenzkanal, der von Wesel aus die Lippe benutzte, deren Schiffahrt sich durch Schleusenbauten leicht bis Lippstadt und Neuhaus bei Paderborn regulieren ließ. Damit wäre man freilich schon von Haltern aus auf fremdes Gebiet gekommen. Das ließ sich vermeiden, wenn man von Haltern aus unter Benutzung der Stever einen Kanal nach Münster baute, der unterhalb Telgte die Ems erreichte.

Bei diesem Grenzprojekt gab es nun aber sehr ernstliche technische Schwierigkeiten zu überwinden. Schon von Wesel nach Haltern betrug die Steigung 17,5 m, die 3 Schleusen erforderlich machte. Von Haltern bis Münster betrug die Steigung 24,7 m, wobei 8 Schleusen und ein Durchstich von 12 m Tiefe auf 11 km nötig waren. Die größte

Schwierigkeit bildete aber die Überwindung des nun vorgelegerten Teutoburger Waldes; hier blieb nur ein Weg übrig: das natürliche Tor bei Bielefeld, das außerdem den Vorteil bot, daß auf der Wasserscheide selbst unmittelbar nebeneinander zwei wasserreiche Bäche entstanden, beide Lutter genannt, von denen der eine nach Süden zur Ems, der andere nach Norden zur Weser floß. Fing man durch Kanäle noch die übrigen von den Bergen abfließenden Bäche auf, so erhielt man genug Wasser, den Kanal zu speisen. Dann galt es noch die ziemlich beträchtliche Steigung zu überwinden, die zwischen Münster und der Paßhöhe 72 m betrug. Zunächst gedachte man sie durch Niedriglegung auf der Paßhöhe um 13,5 m auf 58,5 m zu vermindern; dann schlug man vor, den Kanal bei Münster 12 m höher zu legen, wodurch man den beschwerlichen Durchstich zwischen der Stever und Münster vermied und vier Schleusen ersparte. Alles in allem waren von Haltern bis zur Lutterquelle 28 Schleusen erforderlich.

Der Abstieg sollte durch die Lutter und Werre zur Weser erfolgen mit 93 m Fall, der auf 79,5 m reduziert 26 Schleusen erforderte. Die Weser selbst bot ja, mit Ausnahme von Zeiten großer Trockenheit eine ausgezeichnete Wasserstraße bis Bremen.

Zwischen Weser und Elbe schlug man vor, einen Kanal von der Allermündung (Verden) nach der Este zu bauen, der sich mit dem vorhin schon erwähnten Wümmen-Estekanal berührte. Die höchste Erhebung lag hier 34 m über der Weser und 53 m über der Elbe bei Niedrigwasser in der Nähe von Wüstenhofen bei Tostedt. Um diesen Teilpunkt mit Wasser aus den benachbarten Bächen und Flüsschen zu versorgen, war ein 12 m tiefer Einschnitt auf 10,5 km erforderlich. Außerdem waren 8 Schleusen nötig.

Der letzte Teil des ganzen großen Unternehmens war die Verbindung zwischen Elbe und Ostsee, wobei es sich nur um die Alster oder die Stechnik handelte. Das Alsterprojekt erregte das Interesse der Franzosen sehr, da es die nächste Verbindung der großen Handelsstädte Hamburg und Lübeck darstellte; auch hatten die Hansestädte selbst schon im

14. Jahrhundert einen Graben zwischen Stegen und Sülfeld hergestellt gehabt, der noch vorhanden war. Aber eine Schwierigkeit bestand vor allem: die Unsicherheit, das nötige Wasser zu beschaffen. Auch ging der Kanal zumeist durch dänisches Gebiet. Das alles führte dazu, schließlich doch dem Stechnikprojekte den Vorzug zu geben.

Die Stechnik verbindet Lübeck mit der Elbe bei Lauenburg, in der Mitte liegt etwa der See von Mölln, der sich gut zum Teilungspunkt einrichten ließ. Lauenburg lag 13,5 m tiefer als der Teilungspunkt und Lübeck 18,7 m (bei Niedrigwasser). Um den See wirklich zum Teilungspunkt zu machen, mußte sein Spiegel um 1 m erhöht werden und der Kanal auf 13 km in einem Einschnitt von 3 m Tiefe geführt werden. Der Kanal würde die vielen Krümmungen des Flusses verschwinden lassen und die Steigungen gedachte man mit 8 Schleusen zu überwinden: 3 auf der Elbseite und 5 nach der Trave zu.

Die Kosten berechneten die Ingenieure folgendermaßen, indem sie eine Neue Kanalbau (4 km) mit 175 000 Fr. veranschlagten, außerdem für jede Schleuse 120 000 Fr. annahmen.

I.	1)	vom Zuyder See nach der Elbe an der Küste hin.....	ca.	9	Mill.	Fr.
	2)	(A) von Zwartsluis über Assen, Leer, Oldenburg, Vegesack, Bremer- vörde nach Stade .....	"	10 $\frac{1}{2}$	"	"
	3)	daselbe, aber von Vegesack nach Buxtehude .....	"	15	"	"
II.	der Zentralkanal:					
	1)	(B) Zwolle, Meppen, Delmenhorst, Bremen, Stade ... ..	"	26 $\frac{3}{4}$	"	"
	2)	daselbe nach Buxtehude .....	"	30 $\frac{1}{2}$	"	"
III.	der Grenzkanal über Münster (C) ..					
		über Lippstadt .....	"	26 $\frac{3}{4}$	"	"
		.....	"	26 $\frac{1}{2}$	"	"
IV.	Elbe-Dfsee .....					
		.....	"	5 $\frac{1}{2}$	"	"

Dabei wurden folgende Dimensionen angenommen: 10 m Breite auf der Sohle, 16—20 m am Wasserspiegel, 2 m Wasserhöhe und 2,75 m totale Höhe. Der Leinpfad sollte

5 m breit sein. Für die Schleusen war eine Breite von 5,20 m, und eine Länge von 37,5 m vorgesehen. Es waren das dieselben Dimensionen wie bei den französischen Kanälen Napoléon oder St. Quentin.<sup>9)</sup>

Unter Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse kamen die Ingenieure dazu, folgende Projekte zu empfehlen:

- I. Küstenkanal Nr. 2 (A). Zwartsluis, Assen, Veer, Oldenburg, Vegesack, Bremervörde, Stade, der 18 Schleusen und 185 km Kanalneubau erforderte; drei Teilpunkte waren vorgesehen.
- II. Zentralkanal Nr. 1 (B). Kampen, Zwolle, Meppen, Diepholz, Wildeshausen, Delmenhorst, Bremen, Stade: hier waren 41 Schleusen, 344 km Kanalneubau und drei Teilpunkte erforderlich.
- III. Grenzkanal Nr. 1 (C). Wesel, Haltern, Münster, Bielefeld, Minden, Buxtehude: er erforderte 75 Schleusen, 268 km Kanalneubau und zwei Teilpunkte.

Ein jedes dieser Projekte hatte seine Vorteile. Es war gewiß, daß in Friedenszeiten der Rhein-Ostseekanal sehr viel von seiner Bedeutung verlieren mußte, da man dann immer die See bevorzugen würde; dann würde aber derjenige Kanal den größten Nutzen stiften, der am weitesten vom Meere entfernt lag, der also das meiste Land aufschließen würde. Auf der anderen Seite steigerten sich wieder die Kosten außerordentlich für einen solchen Kanal infolge der größeren Länge und der schwierigeren Bodenverhältnisse. Deswegen empfahlen die Ingenieure schließlich als den besten Weg den zweiten Küstenkanal (A): Zwolle, Zwartsluis, Assen, Nieuwe Schans, Veer, Detern, Oldenburg, Vegesack, Bremervörde, Stade. Das Alster- oder Stecknickprojekt stellten sie dem Kaiser zur Entscheidung anheim. Die Kosten berechneten sich auf rd. 16 Mill. Fr. Diesen Kanal glaubten sie in 10 Jahren fertigstellen zu können, bei einem jährlichen Kostenaufwand von 1 600 000 Fr. Doch

<sup>9)</sup> Zum Vergleiche seien die Dimensionen des projektierten Mittellandkanals beigefügt: 18 m Breite auf der Sohle, 30 m am Wasserspiegel, 2,5 m Wasserhöhe, 4 m totale Höhe; Breite des Leinpfades 3,5 m.

hielten sie es für erforderlich, die Einzelprojekte noch genauer zu studieren, wofür sie sich den Sommer 1812. ausbaten, im Winter 1812/13 wollten sie der Generaldirektion diese Spezial-Untersuchungen vorlegen, so daß im Sommer 1813 die Arbeiten im Terrain beginnen konnten.

Wie sich der Kaiser zu diesen ganzen Projekten stellte, wissen wir nicht bestimmt.<sup>10)</sup> Napoleon hatte sich im Januar 1811 dahin geäußert, daß der einfachste Weg von Hamburg nach Cuxhaven und durch die Watten nach Delfzyl sei, von wo aus Kanalverbindung bis zur Seine bereits vorhanden sei. Zum Schutze der Wattenfahrt wollte er die vorgelagerten Inseln befestigen. Auf diese Gedanken ist er auch später noch zurückgekommen.

So scheint es fast, als ob sich der Kaiser selbst nicht sehr für das große Kanalprojekt begeistert habe; er sagte sich natürlich auch selbst, daß in Friedenszeiten der Weg zur See vor der langwierigen und umständlichen Kanalfahrt vorgezogen werden würde, so daß es fraglich war, ob die immerhin hohen Kosten sich rechtfertigen ließen.

Schließlich wurde die Kanalfrage noch mit der Anlage eines Marine-Etablissements an der Elbemündung in Zusammenhang gebracht, das Napoleon dringend wünschte.<sup>11)</sup> Auch hier wurden Kommissionen eingesetzt, die die Unterelbe gründlich studierten. Schließlich entschied man sich für eine Anlage bei Altenbruch, östlich von Cuxhaven und schlug dabei zugleich vor, den Kanal hier münden zu lassen.

Zur Ausführung ist dann weder das eine noch das andere gekommen. Die Stürme des Jahres 1813 haben auch diese gewaltigen Projekte hinweggefegt. Von Interesse ist es, zu beobachten, wie sich die damals geplanten Kanäle von den heutigen Projekten unterscheiden. Damals nahm man die natürlichen Wasserwege vielmehr in Anspruch als heute. Die damaligen Kanäle sind im Grunde genommen weiter nichts als Verbindungen eines Wasserlaufs mit dem anderen und

<sup>10)</sup> Vgl. Ullmann l. c. — <sup>11)</sup> Thimme, Hannover unter französisch-westfälischer Herrschaft II, S. 628 ff.

dann Regulierung dieser Wasserläufe selbst. Heute baut man die Kanäle selbständig neben den natürlichen Wasserläufen, und benützt diese nur als Wasserzubringer.

Man muß bewundern, wie rasch die französischen Ingenieur ihre Studien erledigt haben, wobei sie sich freilich — wie sie selbst sagen — zumeist auf das Urteil der einheimischen Sachverständigen stützten. Und wenn sich auch bei der Ausführung wahrscheinlich noch manches geändert haben würde — sie selbst beantragten ja noch Zeit für weitere Untersuchungen — so haben doch die später ausgeführten Kanäle bewiesen, daß die Franzosen im wesentlichen doch das Richtige getroffen hatten. Eine ganze Reihe der damals projektierten Kanäle ist seitdem ausgeführt worden: der Ems-Zade-Kanal über Muriich und der Hunte-Ems-Kanal bei Oldenburg sind jetzt vorhanden; ebenso die Verbindungen der Geeste mit der Elbe über den Bederkesaer See, der Hamme mit der Oste bei Bremervörde sowie der Oste mit der Schwinge oberhalb Stade. Der erst vor wenigen Jahren eröffnete Elbe-Trave-Kanal ist nichts anderes als der alte Stechnikanal.



## VII.

# Verbrennungsstätten beim Darzauer Urnenfriedhofe.

Von Carl Schuchhardt.

---

Am 8. und 9. Mai d. J. (1906) habe ich im Auftrage Sr. Excellenz des Preussischen Herrn Kultusministers beim Darzauer Urnenfriedhofe mehrere Brandstätten untersucht, über die vorher verschiedene Hypothesen aufgestellt waren.

Den Friedhof hat bekanntlich 1871 Dr. Hostmann ausgegraben und 1874 in einem prächtigen Tafelwerke veröffentlicht.<sup>1)</sup> Die damaligen Funde hat er geschlossen der Sammlung unseres Vereins geschenkt, so daß sie sich heute im hannoverschen Provinzialmuseum befinden. Sie charakterisieren sich durch die glänzend schwarzen Urnen mit Mäanderverzierung und die bronzenen — gelegentlich auch silbernen oder mit Silber tauschierten — römischen Provinzialsibeln in Urnbrustform und verireten diese eigenartige, auch weiterhin an der unteren Elbe, wie in Mecklenburg vielfach vorkommende Kultur so reich und einheitlich, daß man diese gemeiniglich die „Darzan-Kultur“ zu nennen pflegt. Sie umfaßt die Zeit von etwa 50—250 nach Christi Geburt.

Auf und an diesem Urnenfriedhofe bemerkte nun bereits Hostmann zwei Brandstellen.<sup>2)</sup> Die erste, „in der Mitte desselben,“ war „ein bis auf drei Fuß Tiefe mit größeren

---

<sup>1)</sup> Der Urnenfriedhof bei Darzau, Braunschweig, Bieweg 1874.

— <sup>2)</sup> M. a. D. S. 5 fg.

Granitsteinen eingefasster Raum. Er war 6 Fuß lang und 4 Fuß breit; der weiße Sand bis unten hin stark durch Feuer gerötet, die Steine durch die Hitze mürbe gemacht und von Rauch geschwärzt. Bei sorgfältigster Nachsuchung, da ich diesen Platz für die alte Ustrina hielt, zeigten sich indessen doch keine Spuren von Knochenresten, sondern nur einzelne sehr grobe, von den eigentlichen Urnen durchaus abweichende Topfscherben, darunter eine mit kräftigem Henkel versehene, und ein kleines Stückchen wohlriechendes Harz. Mußte man hieraus schließen, daß dieser Behälter früher als Opferplatz gedient hatte, so ließen außerdem noch kleinere Brandstellen, die sich ziemlich oft im Erdboden vorfanden, vermuten, daß über den Gräbern von Zeit zu Zeit Brandopfer für die Seelen der Verstorbenen dargebracht wurden“.

Die zweite Stelle<sup>3)</sup> fand sich „in der nordwestlichen Ecke des Friedhofs als ein aus gebranntem Lehm bestehender Estrich von 6 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, um dessen Rand zwei nebeneinanderliegende Rinnen, jede von etwa 2 Zoll Durchmesser sich hinzogen; der sandige Lehm war bis auf 2 Fuß Tiefe stark gebrannt, z. T. durch die Hitze förmlich zusammengesintert. Diese eigentümliche Substruktion war, da sie mitten im Fahrwege lag, leider zu sehr zerstört, um ihre ursprüngliche Bestimmung noch erkennen zu lassen“.

Hiernach ließ sich nichts Bestimmtes ausmachen, auffällig war aber, daß Hostmann selbst diese großen Brandstellen von den von ihm klar erkannten kleinen Totenopfern unterschied.

Im Jahre 1904 hat dann Wilhelm Reek den westlichen Rand des Friedhofs, einen nur einige Meter breiten Streifen zwischen dem Grenzgräbchen und dem Wege, noch ausgebentel<sup>4)</sup> und hier drei weitere Brandstellen der von Hostmann beschriebenen Art und Größe gefunden. Ihm fiel sehr auf, daß die Scherben auf diesen Stellen gröber waren und härter (z. T. rötlich) gebrannt als die der Urnen des Friedhofs; er

3) Ebenda S. 5, Num. 3. — 4) Die Funde sind zum geringeren Teil in das Hannov. Provinzialmuseum, zum größeren in das Hamburger Naturwissenschaftliche Museum gekommen.

glaubte auch zu bemerken, daß die Stellen zusammen mit denen von Hostmann, deren ungefähre Lage die Arbeiter sich noch erinnerten, einen großen Halbkreis bildeten, und er entschied sich somit dahin, daß es die Herdstellen eines slawischen Rundlingdorfes seien, für das er in etwas kühner aber bestechend durchgeführter etymologischer Konstruktion den nach Urkunden des 13. Jh. in die dortige Gegend fallenden Namen Goretin („goreli = brennen, Goretin etwa der Brandplatz“) in Anspruch nahm.<sup>5)</sup>

Infolge dieses Artikels von Reetz wurde ich um ein Gutachten über die Sache ersucht, und als ich erklärte, daß eine Entscheidung nur durch eine Nachuntersuchung an Ort und Stelle herbeigeführt werden könne, mit dieser Nachuntersuchung betraut.

Wie gesagt, ist sie am 8. und 9. Mai vorgenommen worden, und zwar in Gegenwart des Herrn Reetz, der auf meine Bitte sich eingefunden und alle Vorbereitungen freundlichst getroffen hatte. Es ist auch über die Schlüsse, die aus dem neu zutage gelegten Befunde zu ziehen seien, ein völliges Einvernehmen zwischen uns an Ort und Stelle erzielt worden.

Die beiden Hostmann'schen Stellen konnten wir nicht mehr untersuchen, da die eine in jetzt aufgeforstetem Gebiete liegt, die andere durch den Weg gänzlich beseitigt zu sein scheint. Aber die drei Reetz'schen Stellen haben wir sorgfältig ausgegraben und noch eine vierte, die wir neu entdeckten, und die noch gänzlich unberührt war, dazu. Diese vier Stätten bilden, wie der umstehende Gesamtplan (Abb. 1) zeigt, keineswegs den Halbkreis eines Rundlingdorfes, auch liegen III und IV so nahe beieinander — mit nur 1,70 m Zwischenraum —, daß sie unnmöglich die Herdstellen zweier Häuser gewesen sein können. Die Linie, auf der die Stellen liegen, ist dagegen, wie wir beobachten konnten, die westliche Grenze des alten Urnenfriedhofes, denn weiter westlich, jenseits des Hohlweges, wo wir ein paar lange Gräben zogen, war keinerlei Urnenscherbe oder

<sup>5)</sup> Hannov. Courier 4. Dez. 1905. Frühgeschichtliche wendische Herdstätten im Kreise Dauenberg von Wilh. Reetz.

Brandrest mehr zu entdecken, und außerdem fanden sich auch von der Stelle I gegen Norden und von den Stellen III und IV gegen Süden keine Bestattungen mehr, so daß diese Stellen also die nordwestliche und südwestliche Ecke des Friedhofes bezeichnen.

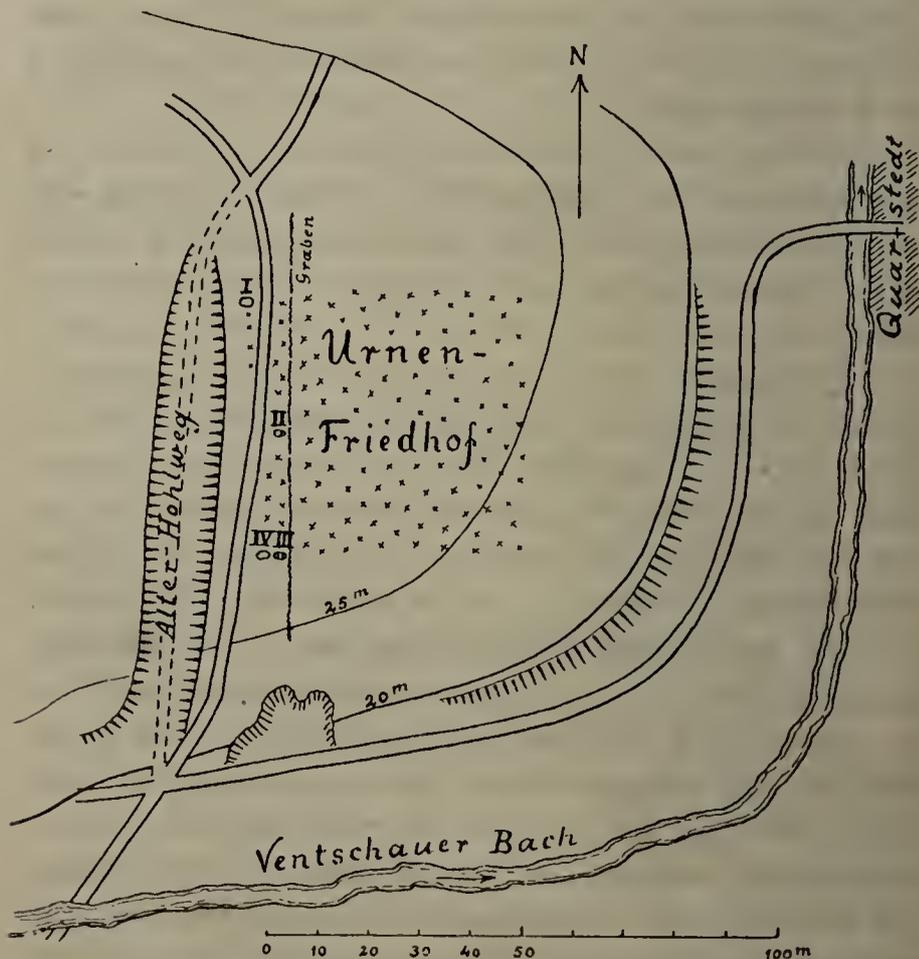


Abb. 1. Plan des Urnenfriedhofes mit den Verbrennungsstätten I—IV.

Maßstab 1 : 2000.

Die vier Brandstellen selbst waren im wesentlichen gleichartig beschaffen. Es war bei I eine oblonge Grube von 2 : 1,50 m, bei II, III, IV eine fast kreisförmige von 1,20—1,30 m Durchmesser und jedesmal 0,40—0,50 m größter Tiefe ausgehoben. (Alles nach Abräumung des Humus auf dem gewachsenen Boden gemessen.) Zu gleicher Weise erstreckte sich aber über

jeder Grube die Brandschicht von Osten nach Westen 2 m lang und war etwa 1,50 m breit.

Bei I und III fanden wir in der Grube an ihrem Rande noch ein paar Granitsteine an ihrem Platze, Findlinge von rd. 30 cm Dm. mit kleineren dazwischen; bei I bildeten sie noch eine Linie von 1 m Länge, bei III waren es nur ihrer zwei. Nach den Berichten über die früheren Durchwühlungen

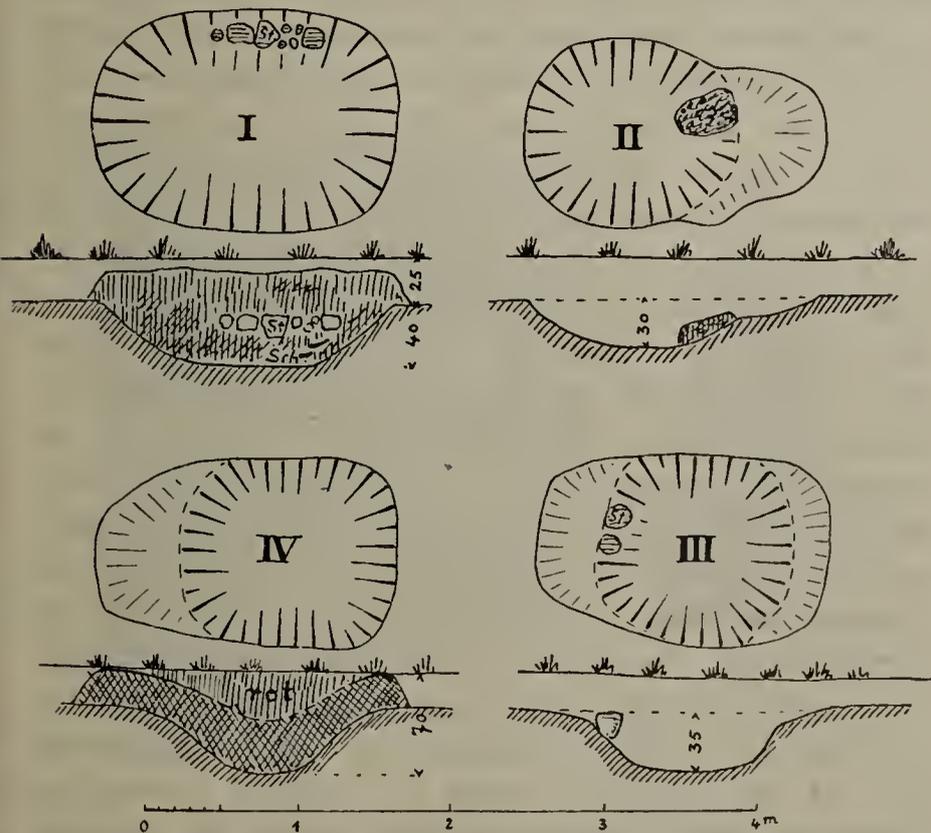


Abb. 2. Grundriß und Längsschnitt der Gruben I—IV.

Maßstab 1:66 $\frac{2}{3}$ .

dieser Stellen und nach den neben ihnen noch unherliegenden Steinen, die infolge des Brandes z. T. sehr rissig und morsch waren, müssen die Gruben I, II, III ursprünglich mit einem vollen Steinranze ausgekleidet gewesen sein, nur die Grube IV, die wir unberührt vorfanden, enthielt keinen einzigen Stein. Von einem Pflaster, das den ganzen Boden der Grube bedeckt hätte, kann aber nicht die Rede sein, das verbietet der sonstige Befund in den Gruben. Bei I nämlich, von dem nur eine

Ecke abgestochen, und bei IV, das ganz intakt war, fand sich in gleicher Weise die Grube bis unten hin mit hartem Brandschutt gefüllt, mit einem Schutt, der seit dem Zusammensturz des verbrannten Objekts nicht mehr bewegt war; und in diesem Schutt lagen bei I bis unten hin die Knochenreste und Scherben; auch stand bei I vor den Steinen, nach der Grube zu, noch eine dünne Wand reinen, nicht gebrannten Sandes. Die Grube ist bei dem Brande also offen gewesen, und der Brand hat bei weitem nicht so stark nach unten als nach oben gewirkt.

Der Schutt quoll aus der Grube heraus, er stand nach allen Seiten über ihre Ränder und nach oben bis in die heutige Heidnarbe hinein. Er bestand aus teils schwarz, teils völlig rot gebrannten Massen von lehmigem Sande. Die schwarzen Massen waren weich und noch stellenweise mit Holzkohle durchsetzt, die roten fast ziegelhart. Der lehmige Sand, der hier schwächer oder stärker im Brande gewesen war, ist das Material, aus dem der ganze Platz besteht. In den gebrannten Klößen waren vielfach Pflanzensfasern zu erkennen, so daß wir überlegten, ob wir etwa Lehm mit geschnittenem Stroh oder Schilf angemengt vor uns hätten. Aber mehr und mehr zeigte sich, daß die Fasern dazu zu klein sind, daß sie am meisten den Wurzeln und Ästen der Calluna gleichen, und daß somit der Schutt offenbar aus verbrannten Heidplaggen besteht.

Sehr einfach war die Schichtung des Schuttes bei IV. Hier lag zu unterst, der Wölbung der Grube angeschmiegt, eine 20—30 cm starke Schicht der weicheren schwärzlichen Masse, die darüber verbleibende Senkung war mit bröckeliger roter angefüllt. Bei I ging Schwarz und Rot mehr durcheinander; ganz unten herrschte allerdings Schwarz, dann folgten aber schon starke rote Klöße durchmischt mit schwarzen, weiter hier und da ganze rote Massen mit nur wenig Schwarzem darin, weiter oben wieder spärliches Rot und viel Schwarz.

In Grube I fanden sich mehrfach Holzkohlenstücke und auch kleine Teile gebrannter Menschenknochen dazu. Ziemlich tief unten, zwischen den starken roten Massen, Scherben von einem sehr großen und einem kleineren Gefäße (Abb. 3), die zwar einen ziemlich groben Typus, aber doch entschieden den

der Darzauer Keramik zeigten. Von dem großen waren verschiedene Scherben — aber nicht alle! — rötlich gebrannt. Dieser Brand ist also erst an dieser Stelle, je nach der Lage der Teile des zerbrochenen Topfes erfolgt. Was aber die sonstige Rohheit betrifft, so habe ich immer die Überzeugung gehabt, daß es sich bei den feinen schwarzen Mäander-Urnen des Darzauer Friedhofs um Bruntgefäße handelt, die nur für den Leichengebrauch hergestellt sind — auf Wohnstätten sind sie nie gefunden — während die mitvorkommenden einfacheren und gröbereren Töpfe das Geschirr des täglichen Gebrauchs

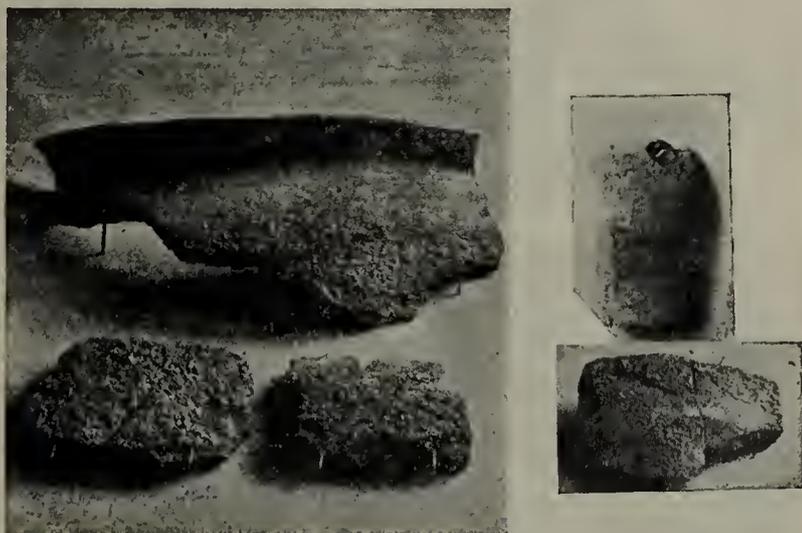


Abb. 3. Tonscherben, links 3 von einem größeren, rechts 2 von einem kleineren Gefäße aus Grube I.

darstellen. Zu diesem stimmen nun die auf der Brandstelle gefundenen Scherben. Sie beweisen aber vor allem, daß die Brandstellen in dieselbe Zeit gehören wie der Urnenfriedhof, und dann liegt es nahe zu fragen, ob sie mit ihm nicht auch im Wesen zusammengehören.

In Grube II war nur im nordöstlichen Viertel noch ein Stück unberührten Brandschuttes erhalten, dessen feste Lagerung aber bis auf die Sohle der Grube reichte und somit bewies, daß auch hier kein Pflaster gelegen hat; in Grube III war außer den beiden Steinen nichts mehr in situ. Neben Grube II aber fanden sich neben vielen herausgeworfenen Steinen, die

Brandsprünge hatten, auch besonders große verziegelte Erdklöße mit deutlichem Abdruck von Rundhölzern. Waren aus Grube I und IV schon kleine Stücke mit ähnlichen Abdrücken zutage gekommen, und zwar aus allen Teilen dieser Gruben, so waren doch die noch vorhandenen großen Klöße aus II besonders erwünscht, sowohl zur Vollendung des Bildes wie zur Aufklärung des Irrtums, dem



Abb. 4. Ansicht der gebrannten Lehmklöße.

Maßstab 1 : 4.

vorher Hofmann und Reek in bezug auf die Deutung gerade dieser Stücke verfallen sind. Sie sprechen beide von tönernen Rinne, die um die Brandstätten gelaufen seien. Die Brandklöße, die wie gesagt auch im ganzen Innern gefunden sind, zeigen im Querschnitt aber ein Dreieck mit einer Seite als Fläche und den zwei anderen als einspringenden Bogen (Abb. 4). Die Bogen ergeben durchweg einen Kreis von 10—12 cm Durchmesser, zuweilen sind sie auch unregelmäßig, zeigen Knorren und Knubben und zuweilen sind sie ganz klein (3 cm Durchmesser). Daß sie damit Abdrücke von Hölzern

darstellen, die durch ihr eigenes Verbrennen den sie umgebenden lehmigen Sand in Ziegel verwandelt haben, wird über allen Zweifel erhoben dadurch, daß die dreieckigen Klöße an den gerundeten Seiten am tiefsten rot gebrannt sind, an der flachen Seite dünner und im Innern gar nicht, sondern hier schwärzlich geblieben sind. (S. Abb. 5 das erste Stück.)

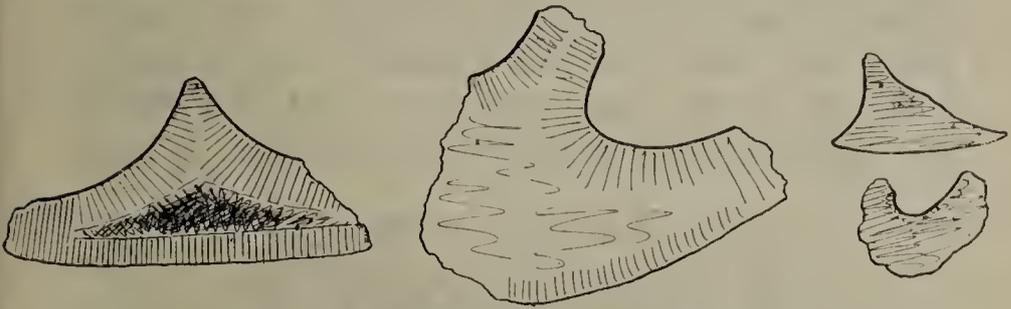


Abb. 5. Querschnitt der gebrannten Lehmklöße.  
Maßstab 1 : 4.

Die Frage, wie diese dreieckigen Ziegelklöße entstanden sind, wo sie im Ban des verbrannten Objekts gesessen haben, fällt schon zusammen mit der allgemeinen Frage, was dies Objekt überhaupt war. Die Klöße sind nur der schärfst gebrannte und daher in bestimmter Form erhaltene Teil der großen schwärzlichen oder rötlichen Masse, die  $1\frac{1}{2}$  bis 2 cbm stark in und über jeder Grube lagert. Diese Massen sind nicht am Boden der Grube verbrannt, die Grube war frei, das beweisen die bis unten hin gefundenen Topfscherben; sie müssen also oberhalb der Grube verbrannt sein, und zwar in fester absichtlicher Zusammenpackung mit Rundhölzern, nicht in zufälliger Berührung mit ihnen, dazu kehrt die Doppelrille zu regelmäßig wieder. Es fragt sich also nur, ob über der Grube eine regelmäßige Schichtung aus abwechselnd Hölzern und Plaggen gelegen hat oder ob die Plaggen seitlich über dem Steintranche aufgehäuft waren und die Hölzer in diese Wand eingriffen. Das erste würde ein Schwelfener ergeben, wie bei einem Kohlenmeiler, und das ist hier ausgeschlossen, da alles Holz bis auf ganz wenige Bröckchen Kohle total verbrannt ist; es bleibt also zur Unterbringung der Erdmasse nur ihre seitliche Aufhäufung übrig.

Hofmanns Auffassung von Opferplätzen war ein Nothelf, weil er keine Menschenknochen gefunden hatte, die wir jetzt haben; Reek's slawischer Rundling ist aus den verschiedensten Gründen unmöglich und von ihm selbst aufgegeben. So kommen wir zurück zu dem, was schon Hofmann zu Anfang selbst gern angenommen hätte, daß es sich um Ustrinen, um Leichenverbrennungsplätze handelt. Über einer Grube, die den Luftzug sicherte, wäre auf einem Krost der Holzstoß errichtet worden und hätte seitlich eine Einhegung durch Plaggen erhalten. Nur die Form unserer Lehmbrocken macht noch Strupel. Der Abdruck von zwei Rundhölzern auf der einen, die glatte,

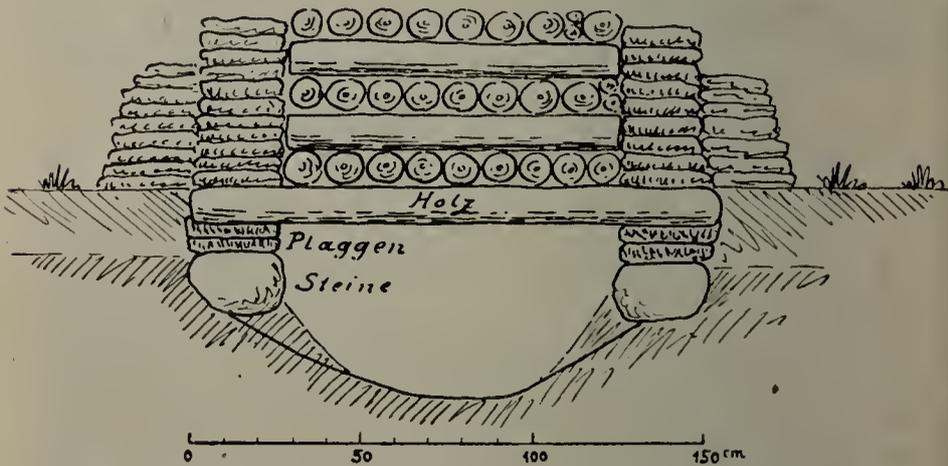


Abb. 6. Vermuthlicher Bau des Scheiterhaufens über Grube I. Querschnitt.  
Maßstab 1:23.

aber doch nicht durch einen Abdruck entstandene, sondern etwas rauhe Fläche auf der anderen Seite, schließt das Lagern zwischen Hölzern darüber und darunter aus. Ich habe hierneben (Abb. 6) die vielleicht annehmbarste Möglichkeit skizziert, nach der auf dem Steintränze zur Abgleichung zunächst ein paar Lagen Plaggen sich befanden und auf diesen die unterste Holzlage als Krost anlag. Dabei würde der von den Hölzern bedrückte obere Teil der Plaggen ausgerundet gebrannt, der untere aber flach geblieben sein. Es ließe sich auch denken, daß der Scheiterhaufen obenauf eine Decke von Plaggen oder lehmigem Sande erhalten hätte, die sich nach unten in die Rillen zwischen den Hölzern eindrückte, obenauf aber glatt blieb. Eine solche Decke herzustellen, konnte sich aus Rücksichten

der Pietät wie der Nützlichkeit empfehlen: der Körper wurde vor dem unmittelbaren Angriff der Flamme geschützt, er zerschmolz nur in der allgemeinen Glut. Die Decke wurde im Brande immer nur fester und erleichterte so nachher wesentlich das Auffammeln der Knochenreste, von denen ja auffällig wenige am Verbrennungsplatz geblieben sind. Aber diese Decke könnte nie allein, sondern immer nur nebenher in Betracht kommen; die seitlichen Anhäufungen muß man auf jeden Fall annehmen, um die vorhandenen großen Brandmassen unterzubringen.

Das Ergebnis unserer örtlichen Untersuchung wäre also dies: Die Brandstätten am Rande des Darzauer Urnenfriedhofes gehören nach Zeit und Wesen zu diesem Friedhofe. Es sind die Reste der Scheiterhaufen, auf denen die Toten verbrannt wurden. Der Scheiterhaufen war über einer Grube gebaut, die den Luftzug vermittelte, und hatte seitlich auf einem Fundament von Findlingen wahrscheinlich Plaggenwände, vielleicht auch obenauf eine im Brande ziegelhart werdende Lehm- oder Plaggendecke, auf der die Leiche ruhte.

Die Leiche war regelmäßig von Osten nach Westen gebettet. Zu ihr waren Speise und Trank schon auf den Scheiterhaufen gestellt, daher auf dem zugehörigen Friedhofe die (knochenlosen) Beigefäße fehlen.

\*

\*

\*

Es fragt sich nun, wie sich dieses Ergebnis zu den Beobachtungen auf anderen Verbrennungsplätzen verhält, und was diese etwa zur Vervollständigung und Sicherung des Bildes in Darzau beitragen können. Schon für die Hauptfrage, ob die Darzauer Stellen denn wirklich Verbrennungsplätze sind, möchte man gern noch größere Gewißheit haben, d. h. man möchte wissen erstens, ob die Alten auf dem kleinen Raume von 3—4 qm die nötige hohe Glut zu erzielen verstanden und zweitens, ob die Verbrennung jeder Leiche auf be-

sonderem Plaze öfter vorkommt und nicht vielmehr ein allgemeiner Verbrennungsplatz üblich ist. Daneben verbleiben dann noch die kleineren Fragen, ob viel oder wenig Knochenreste sich finden — mit welcher Genauigkeit also deren Auffammeln aus der Asche möglich war — und was an sonstigen Resten auftritt als Beweis der mit auf den Holzstoß gelegten oder nachher in den Brand geworfenen Gegenstände.

Ich beginne den Rundblick bei zwei praktischen Erfahrungen.

Dr. Hofmann schreibt<sup>6)</sup>: „Nach den von mir angestellten Versuchen genügt ein Scheiterhaufen von 800 Kubikfuß (= 22 cbm) Holz noch nicht zur vollständigen Verbrennung der organischen Bestandteile eines Kadavers; es scheint solche bei offenem Feuer überhaupt nur möglich zu sein, wenn die Leiche vorher ausgenommen und namentlich auch das Gehirn extrahiert wurde. Die in unseren Urnen enthaltenen Knochenreste sind, nach meiner Überzeugung, nach dem Zerkleinern nochmals ausgeglüht worden.“

Dem hielt Olshausen in einer großen Abhandlung über Leichenverbrennung im Norden<sup>7)</sup> die neueren Berichte von deutschen wissenschaftlichen Reisenden über die sehr einfache und wenig Aufwand erfordernde Verbrennung in Japan entgegen. „Die Leichen, heißt es, verbrennen bei kleinem freien Feuer, ohne daß Weichteile vorher entfernt werden. Man legt sie auf einen Kost von Holzscheiten, der sich über einer Grube von 3 $\frac{1}{2}$  Fuß Länge und reichlich einem Fuß Breite und Tiefe befindet, umstellt sie mit einigen Scheiten von  $\frac{5}{4}$  Fuß Länge, deckt das Ganze mit dicken Strohmatten, die zweckmäßig vorher in Salzwasser getränkt sind, zu und entzündet nun von unten her ein aufangs allerdings etwas lebhafteres, später aber nur ganz langsam fortglimmendes Feuer, wobei, wenn die erste Holzmasse niedergebraunt und der Leichnam schon stark eingetrocknet ist, das Ganze neu hergerichtet und dann sich selbst überlassen wird. Für eine gewöhnliche Leiche genügen 75 kg Tannen- oder Fichtenholz vollständig; wahrscheinlich wird oft noch weniger, bis hinab zu 45 kg ange-

<sup>6)</sup> Der Urnenfriedhof bei Darzau, 1874, S. 6, Anm. 2. —

<sup>7)</sup> Ztschr. f. Ethnol. 1892, S. 137, Abhdlg.

wendet. Das Fett der Leiche nährt teilweise die Flamme; fette Leichen verbrennen daher leichter als magere<sup>8)</sup>; sobald ferner ein gewisser Grad von Eintrocknung und Verkohlung erzielt ist, bildet die Leiche selbst ein vorzügliches Brennmaterial, das selbständig fortbrennt bis zum Verschwinden sämtlicher organischer Bestandteile. Das langsame Verbrennen ist wesentlich, um Wärmeverlust zu vermeiden; es wird dies eben durch die Reisstrohmatten bewirkt, deren Asche nach Beendigung der Operation eine dicke noch die ursprüngliche Gestalt erkennen lassende Lage über der Grube bildet; nötigenfalls verlangsamt man auch das Feuer durch Befechten des Holzes. Die Grube aber ist notwendig, um unter diesen Umständen das Feuer überhaupt in Gang zu halten . . . Die Knochen werden weiß oder wenigstens grau gebrannt; viele kleine Knochen sind indes nicht mehr erkennbar. Eine Urne von 35 cm Höhe und 12 cm Breite faßte bequem die Überreste der Leiche einer erwachsenen Person.“

Der Versuch Hostmanns neben dem Verfahren der Japaner zeigt deutlich die erstaunlich verschiedene Wirkung von offenem und gedecktem Feuer.

Was nun die Verbrennungsplätze der Alten selbst anlangt, so wird in deutschen Ausgrabungsberichten unsäglich oft von „Ustrinen“ gesprochen, aber nur sehr selten erhält man die Gewißheit, daß es sich auch wirklich um solche handelt, geschweige denn ein Bild, wie auf ihnen verbrannt wurde. Oft ist rein nach dem Vorkommen von Holzkohle die Diagnose gestellt, wo sicher weit eher die so häufigen kleinen Totenopfer in Frage kommen; fast nie ist von dem wichtigen Kriterium des Vorhandenseins von Menschenknochen die Rede. So sind denn sichere Brandplätze rar wie Gold.

Aber doch läßt sich erkennen, daß es solche zu allgemeiner, wie zu nur einmaliger Benutzung gegeben hat. Von den allgemeinen spricht schon v. Estorff<sup>9)</sup> als Brandhügelu von ca. 8 Fuß Höhe und 100 Schritt Umfang, ohne aber

<sup>8)</sup> Bei Homer (Ilias 23, 167 fg.) wird die Leiche des Patroklos ganz in Fett eingepackt. — <sup>9)</sup> Heidn. Altert. bei Helsen. Hannover 1846, S. 23, 25, 27, 39.

etwas weiteres mitzuteilen, als daß sie nur Holzkohlen, Asche, einige gebrannte Menschenknochen und geschmolzene Antikaglien enthalten. Noch 1892 wußte Olshausen (s. oben) außerdem keine einzige sichere allgemeine Ustrina zu nennen. Das beste hat auf diesem Gebiete m. W. Schliz in der Gegend von Heilbronn in den letzten Jahren beobachtet.<sup>10)</sup> Er beschreibt eine Ustrina unter der Mitte eines Hügels, die 2,70:1,70 m mißt und von Osten nach Westen gerichtet ist. Sie hat ein Pflaster aus Bruchplatten und am Rande des Pflasters läuft ringsum eine Trockenmauer von 30 cm Höhe aus flachen dicken Steinen; am oberen Ende ist ein Zugkanal freigelassen. „Da diese Mauer zugleich die Glut zurückstrahlen hatte, . . . so ist der eigentliche Verbrennungsraum nur noch 1,80:0,90 m weit.“ Neben dieser Ustrina befinden sich zwei große und gewölbte Hügel, die ganz aus der von der Brandstätte regelmäßig weggeschafften Asche bestehen.

Eine zweite Ustrina nennt Schliz direkt einen „Verbrennungsofen“, sie hat einen kreisrunden Plattenboden von 7 m Dm. An dessen Rande läuft „ein Wall von senkrecht gestellten, nach außen geneigten zyklopenmanerförmig aneinander gefügten Steinplatten und Blöcken von 60 cm Höhe. In ihrer Lage wurden diese durch von außen dagegen gestemmte Steinbrocken festgehalten und wohl auch gleich von Anfang an mit einem Erdwall umgeben. So entstand ein trichterförmiger, den Kalköfen ähnlicher runder, Verbrennungsofen von 5 m Innendurchmesser, der wohl lange seinem Zwecke gedient hat, denn die Asche ist in zwei mächtigen daneben liegenden Hügeln aufgeschüttet“. Von ähnlicher Art und Größe wird dann noch eine weitere Stelle beschrieben.

Schliz glaubte auf seinem Gräberfelde zu erkennen, daß diese Form der allgemeinen Ustrina sich entwickelt habe aus dem vorübergehenden Gebrauche, den Toten in seinem Grabe zu verbrennen. Er fand in einem nach neolithischer Weise

<sup>10)</sup> Historischer Verein Heilbronn, Bericht 1896—1900: Der Entwicklungsgang der Erd- und Feuerbestattung in der Bronze- und Hallstattzeit i. d. Heilbronner Gegend. S. 1—18.

aus Findlingen gebauten Grabe die Leiche von einer Lehmdecke, die man an Ort und Stelle gebrannt hatte, überdeckt. In wenig späteren Gräbern war die Leiche einem sie völlig verzehrenden Feuer ausgesetzt gewesen, wobei einmal das Grab schon als Feuerstätte, mit einem Zugloch versehen, gebaut war.<sup>11)</sup>

Von dieser lehrreichen Excursion nach Süddeutschland kehre ich in unsere Gegenden zurück, um noch zwei dem Darzauer Befunde besonders nahe kommende Berichte anzuführen. Der eine stammt von einem einfachen Manne und ist ganz kurz. Im Jahre 1892, heißt es, ist beim Altenwalder Urnenfriedhof auf dem Grundstücke des Weinhändlers Schleyer-Curhaven eine besondere Beobachtung gemacht worden. „Zwei Steinkreise“, nicht weit voneinander, von Feldsteinen in Höhe von 25 cm regelrecht zusammengesetzt, mit Zügen nach zwei Seiten, inwendig mit Holzkohlen und Asche gefüllt, charakterisieren sich als Brandöfen, in denen die Gebeine der Verstorbenen verbrannt wurden, die in den Urnen ringsumher beigesetzt sind. Der eine Steinkreis hatte etwa 2 m, der andere vielleicht 1 m im Durchmesser. Leider können diese Aufzeichnungen sich nur auf die Aussagen des

---

<sup>11)</sup> Das Verbrennen im Grabe ist neuerdings in Griechenland ausgezeichnet beobachtet worden von Brückner und Pernice. Vor dem athenischen Dipylon haben sich ein Duzend Beispiele dafür gefunden. (Athen. Mitt. 1893, Ein attischer Friedhof. S. 157 fg.) Auch in Italien war das Brandgrab *bustum* gebräuchlich (Marquardt, Privatleben der Römer, 2. Aufl. 1886, S. 380), und auch in Deutschland haben die Römer es verwendet. Fuchs, Alte Gesch. von Mainz 1771, S. 369 sagt: „Für die gemeinen Leute machte man tiefe runde Gruben in die Erde, nagelte den Körper an ein starkes Holz, stellte solches in die Mitte der Grube, um selbiges rund herum steckte man noch mehr Holz und verbrannte auf diese Weise mit wenigen Kosten die Leichen bei geschlossenem Feuer.“ Für die auffällige Behauptung der Innagelung der Leiche führt er nachher an, daß er in der Grube Nägel fand, „deren etliche durch die Knochen geschlagen waren“.

Feldarbeiters, der die Brandöfen aufgedeckt hatte, stützen, da der Eigentümer des Grundstücks gleich darauf die seltenen Funde hatte zerstören und die Steine abfahren lassen.“<sup>12)</sup>

Hier lag offenbar ganz dasselbe vor wie in Darzau; es fehlt nur die Grube, aber an ihrer Stelle sind eben die „Züge“ da, und sie haben offenbar den Arbeiter zu der Bezeichnung „Brandöfen“ veranlaßt.

Und noch eine weitere solche Anlage ist in der Literatur überliefert.<sup>13)</sup> Im Jahre 1822 hat Professor Hausmann am Hainberge bei Göttingen neben einem ostwestlich ziehenden Wasserriß, „die lange Nacht“ genannt, der schon viele Urnen bloßgespült hatte, einen Brandplatz gefunden unter einer durch die Abschwemmungen vom Hügel entstandenen 8 Fuß dicken Lehmschicht. Von dem Brandplatz selbst war auch durch den Wasserriß schon ein Teil weggefressen; das erhaltene Stück war „ein aus kleinen unbehauenen Kalksteinen zusammengefügtter horizontaler Herd“, noch 4 Fuß lang und 2 Fuß breit, durchweg 1 Fuß dick. Am Rande war der Herd „mit größeren Steinen eingefast“, von denen „drei sich noch in ihrer ursprünglichen festen Stellung befanden“. „Die inwendige Höhe der Einfassung betrug  $\frac{1}{2}$  Fuß und ihre Breite im Durchschnitt 1 Fuß.“ „Nicht nur die horizontale Masse des Herdes, sondern auch die Steine der Einfassung zeigten unverkennbare Spuren einer starken Feuerwirkung. Die kleineren Steine in jener waren ganz und gar gebrannt. Sie waren nicht allein fast locker, oft sogar zerreiblich, sondern z. T. auch von ziegelroter Farbe; wogegen der ungebrannte Kalkstein des Hainberges fest und von grauer Farbe ist. Dieselbe Veränderung zeigten die größeren Steine der Einfassung an ihrer inwendigen Seite. Bei diesen hatte die Hitze ungefähr nur bis auf die Hälfte ihrer Stärke eingewirkt. Diese Beschaffenheiten gestatten den sicheren Schluß, daß ein starkes Feuer im Innern des Herdes gewirkt hat und

<sup>12)</sup> Müller-Neimers, *Altert. d. Prov. Hannover* 1893, S. 198 fg. — <sup>13)</sup> Neues *Waterl. Archiv*, Bd. III, Lüneburg 1823, S. 295 bis 303.

daß jene Umänderung nicht etwa zufällig von außen, z. B. durch einen Waldbrand, verursacht worden.“

„Der innere Raum des Herdes war gleichförmig mit einer überaus dichten Erdmasse gefüllt, die im feuchten Zustande eine schwärzlich-braune, im trockenen hingegen eine bräunlich-graue Farbe besitz, durch den Stich oder Schnitt einigen Glanz annimmt und etwas fest im Anföhlen ist. . . Diese dunkle Erdmasse, welche ein Mittelding von Bergseife und Lehm ist und in gleicher Beschaffenheit an anderen Orten der Gegend von Göttingen mir noch nicht vorgekommen war, bedeckte den Herd bis zu einer Höhe von zwei



Abb. 7. Bei Göttingen 1822 gefundene Verbrennungsstätte.  
Nach dem Aquarell des stud. Westfley.

Fuß und war auch seitwärts mehrere Fuß weit um ihn her verbreitet. Die größte Höhe war gerade über dem Herde, nach den Seiten verminderte sie sich dagegen allmählich“. Diese dunkle Masse war nun von der acht Fuß dicken Schwemmschicht gewöhnlichen Lehms, „wie er überall im Leinetale vorkommt“, überdeckt, und dieser selbe gewöhnliche Lehm fand sich auch unter dem Herde.

In der dunkeln Masse über dem Herde lagen zahlreiche Gefäßscherben, z. T. mit eingeritzten Verzierungen, ferner Holzkohlenstücke und Bruchstücke gebrannter Menschenknochen, darunter ein Backenzahn, dazu größere ungebrannte Tierknochen, mit mehreren Pferdezähnen und „kleinere und größere abgerundete Stücke von ziegelrot gebranntem Ton“ . . . „hin und wieder zeigte sich eine schmierige, graue, aschen-

artige Masse“. In der Umgebung des Herdes fand sich das Stück eines bronzenen Armrings. Prof. Hausmann zieht den Schluß: „das aufgefundene Mauerwerk war vermutlich ein zum Verbrennen der Leichen bestimmter Herd“, und er hat damit sicherlich recht.<sup>14)</sup>

Die Verwandtschaft aber dieser Anlage mit den Darzauern ist augenfällig. Am interessantesten ist die dunkle Masse über dem Herde, in der die graue Asche von dem verbrannten Holze stammt, die ziegelroten abgerundeten Tonstücke aber von dem mit dem Holz in unmittelbare Berührung gekommenen Lehm, während die Hauptmasse, die schwarz ist und sich fettig anfühlt, von den nicht ganz durchgebrannten Wandteilen stammen dürfte, die also wohl aus einer besonders herbeigeschafften Erdart bestanden.

Was wir nach alledem von den Darzauer Brandstätten zu halten haben, ist wohl klar. Wenn man sich zuerst sträubte, in ihnen die Reste von Scheiterhaufen anzuerkennen, so ist das Homers Schuld und Verdienst. Neun Tage fahren die Trojaner Holz für den Scheiterhaufen, den sie ihrem Helden errichten wollen; den des Patroklos machen die Griechen 100 Fuß im Gevierte, und als freier Brand, mächtig knatternd, mit wühlenden und zuckenden Flammen, brennt er dann die ganze Nacht hindurch. Achill gießt unaufhörlich Opfer und ruft die Seele des Freundes, und am Morgen sinkt er tot-

---

<sup>14)</sup> Prof. Hausmann sagt (S. 302), daß er bei anderer Gelegenheit noch ausführlichere Mitteilung mit Abbildungen über die Grabungen geben werde und spricht besonders von der Zeichnung, die der hoffnungsvolle Stud. C. F. W. Desterley von dem freigelegten Herde aufgenommen habe. Er ist dazu nicht gekommen. Die Zeichnung Desterleys aber findet sich mit einem Begleitbriefe Hausmanns vom 13. September 1822 in den Kollektaneen des Geh. Kanzleirats Blumenbach (Bd. III, S. 211) — die in 12 Folio-bänden überhaupt für all dergleichen Fragen ein unschätzbares Material bieten — und ist mir von dessen Sohne, Herrn Oberst a. D. Blumenbach, nachgewiesen und freundlichst zur Verfügung gestellt worden. So kann unsere Zeitschrift ein in ihrer frühesten Kindheit gegebenes Versprechen nach 84 Jahren glücklich noch einlösen. (S. Abb. 7.)

müde auf sein Lager. Diese älteste und zugleich anschaulichste und ergreifendste Schilderung, die wir in der ganzen Literatur haben, hat sich die Welt erobert; wie sollte sich jemand einen Scheiterhaufen anders vorstellen, besonders solange es eine beobachtende Archäologie noch nicht gab, und wie lange braucht die wieder, um die allgemeine Anschauung zu wenden.



Abb. 8. Scheiterhaufen des Patroklos. Von einer großen unteritalischen Vase des 4. Jh. v. Chr. Nach Mon. dell'Inst. IV 32. 33. Maßstab 1:2.

In der Blütezeit des Griechentums findet sich auf Vasen und Bronzegefäßen öfter die Darstellung des Scheiterhaufens des Patroklos. Ich bilde eine davon ab, weil sie ein Bild der Holzschichtung gibt, wie ich sie für die Deutung der Darzauer Lehmbrocken vorausgesetzt habe. Gleichmäßige Rundhölzer liegen in diesem Scheiterhaufen in abwechselnden Schichten bald lang und bald quer. In die Zwickel zwischen

ihnen muß die erdige Masse eingedrückt gewesen sein, die in jenen Brocken ziegelrot gebrannt ist. Daß zu Seiten des Holzstoßes erdige Massen aufgehäuft waren, erheben die Beobachtungen von Hausmann und Schliz zur Gewißheit; ob auch obenauf eine dünne Decke lag, bleibt zweifelhaft.

Die allgemeine Erkenntnis aber, daß die Germanen mit eingehegtem Feuer auf geringem Raume und mit unerheblichem Aufwande ihre Toten zu verbrennen verstanden, erklärt wie die Leichenverbrennung bei dem ganzen Volke durchgeführt sein konnte und befreit uns in erwünschter Weise, von den unästhetischen Auskunftsmitgliedern, die Hostmann und andere für nötig hielten.



## VIII.

## Bücher- und Zeitschriftenchau.

## Die braunschweigischen Stadtrechte.

Von G. Hasebraut.

Nicht allzulange ist es her, daß die juristische und historische Wissenschaft begonnen hat, sich mit den von J. Grimm vornehm als unpoetisch und interesselos verurteilten Stadtrechten des deutschen Mittelalters zu beschäftigen, und erst seit wenigen Dezennien hat man sich von der Besprechung der Äußerlichkeiten, Diplomatik, Schrift, Sprache usw. der Betrachtung auch des Inhalts zugewandt und den Stadtrechten die ihnen gebührende Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte zu verschaffen gesucht.

Was nun speziell die Braunschweiger Stadtrechte anbetrifft, so sind die früheren Arbeiten darüber<sup>1)</sup> hauptsächlich den ältesten, dem *Ottonianum* (O.) und den *Iura Indaginis* (Rechte des Hagens, I. I.) zugute gekommen; erst vor kurzem sind rasch hintereinander drei Schriften erschienen, die einen größeren Kreis umspannen. Es sind dies:

1) W. Schottelius, Das Ottonische Stadtrecht und seine Fortwirkung im Rechte der Stadt Braunschweig. Dissertation, Göttingen 1904. (Dazu eine Besprechung vom Stadtarchivar Dr. Mack in Braunschweig: Das Ottonische Recht der Stadt Braunschweig und seine Ausgestaltung. Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, 1904 p. 157 ff.)

2) F. Frensdorff, Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht. Erster Beitrag. Nachr. der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse 1905, Heft 1. (Dazu eine Besprechung von Dr. Mack in den Hanfsichen Geschichtsblättern 1905, p. 157 ff.)

1) Frensdorff, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen. Hanfsiche Geschichtsblätter 1876 p. 117 ff. — Doebner, Die Städteprivilegien Ottos des Kindes usw. Hannover 1882. — Barges, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis 1374. Marburg 1890. — Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hanfsiche Geschichtsblätter 1892, p. 43 ff.

3) F. Frensdorff, Das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption. Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXVI, Germanische Abteilung p. 195 ff.

Bei der ersten Arbeit ist vorweg zu bemerken, daß Schottelius ein Schüler Frensdorffs ist und seine Arbeit unter dessen Ägide verfaßt hat. Selbstverständlich ist sie deshalb nicht geringer zu schätzen und verdient auch jetzt noch, wo sie durch Mack in einigen Punkten rektifiziert oder widerlegt, sowie durch die beiden Frensdorffschen Schriften überholt ist, die aufmerksamste Beachtung. Man darf sagen, daß sie die Grundlage der beiden folgenden Aufsätze gebildet hat und für alle, die sich hinfort mit dem Braunschweigischen Stadtrecht befassen, auch bilden wird.

Der erste Hauptteil der Schrift behandelt das Ottonische Stadtrecht an sich. Mit Recht übergeht der Verf. die Frage nach der Echtheit des Dokumentes, da diese besonders durch die eingehende Beweisführung Hänselmanns (1892) so evident gemacht ist, daß einige neuerdings (von Jena aus) erhobene Anzweiflungen sehr gering wiegen. Ebenso hält S. mit Recht an dem Entstehungsjahre 1227 fest. Ob aber das Ottonianum älter ist als die Iura Indaginis, wie Hänselmann und Mack annehmen, oder jünger, wie Schottelius (nach Frensdorff) behauptet, läßt sich m. E. noch gar nicht entscheiden, da uns ein sicheres tertium comparationis fehlt. — Der Inhalt von O. ist nicht logisch geordnet; doch hebt Sch. eine Reihe von in sich zusammenhängenden Gruppen hervor: § 4—11 Strafprozeß, § 14—19 Schuldklagen, § 23—26 Anfangsprozeß, § 33—38 Erbrecht und eheliches Güterrecht, endlich § 16—51 Zollfreiheit der Bürger. Die Einzelbesprechung zerfällt in die Abschnitte I Stadt- und Gerichtsverfassung, II Strafrecht und Strafprozeß, III Anfangsprozeß, IV Zivilrecht und Zivilprozeß, V Verwaltungsrecht.

Zu I möchte ich folgendes bemerken: Sch. faßt die den Vogt betreffenden Bestimmungen (§ 1 Stellvertretung, § 15 Selbsthülfe in Schuldsachen, wo der Vogt nicht erreichbar ist), so auf, daß durch sie ein Amtsmißbrauch durch den Vogt verhindert werden sollte. Mack p. 2 f. vertritt dagegen die Meinung, es seien nur Vorsichtsmaßregeln für den Fall, daß der ordentliche Richter behindert oder nicht vorhanden sein sollte. Ich schließe mich entschieden der letzten Ansicht an und möchte noch auf die Parallele (mutatis mutandis!) mit den altrömischen Volkstribunen und ihren Aedilen hinweisen. Außerdem sprach zwar der Vogt bis an die Mitte des 15. Jahrhunderts im Namen des Herzogs Recht, war aber seit der Donatio advocatus 1227 nicht mehr ein Dienermann des Fürsten (wie die Herren von Dahlum oder Wenden), sondern

ein städtischer Bürger, der weder Grund noch Möglichkeit hatte, den Bürgern Recht zu weigern oder zu mindern. Dazu kommt noch, wie Sch. selber hervorhebt, daß ja der Vogt das Ding nicht allein abhielt sondern mit den „dingluden“ (etwa den Schöffen in andern Städten entsprechend; die Sache ohne den Namen O. § 59. und 60), die das Urteil finden mußten. — Anders war es mit dem Marschallsgerichte (§ 17), vor dem der Bürger einen herzoglichen Mann verklagte; denn der Marschall war und blieb unabhängig von der Stadt. — Auch die § 22 erwähnte Gerichtsbarkeit des Rates braucht nicht geradezu auf einen „Kampf zwischen beiden Faktoren“, d. h. zwischen der Gerichtsbarkeit des Herzogs und der Stadt schließen zu lassen, denn das Ratsgericht ist so alt wie die durch die Einsetzung des herzoglichen Vogtes geschehene Exemption vom Gaugerichte, da die Altstadt, von der hier allein die Rede ist, schon seit undenklichen Zeiten ein Markort war und als solcher schon vor der Erteilung des Stadtrechtes eigene Gerichtsbarkeit besaß. Der Königsbann, den sonst der Vogt ausübte, war hier schon zur Brunouenzeit durch den landesherrlichen ersetzt. Daß die Kompetenzen der beiden Gerichte bisweilen kollidieren (z. B. § 13, Absatz 2), ist nicht auffallend und begegnet im frühen Mittelalter sehr oft; aber es ist in Braunschweig wie überall: im Zweifel hat das fürstliche noch den Vorrang vor dem Markt- oder landstädtischen Gerichte. Das weist auch Sch. durch den § 64 (Auflassung städtischer Grundstücke vor dem Vogte, subsidiär vor dem Rate) nach; gleichberechtigt sind die beiden Foren für Verpfändungen (§ 22).

Ein Unterschied zwischen dem alle 6 Wochen abgehaltenen Ecteding (§ 12) und dem alle 14 Tage stattfindenden gebotenen Ding (§ 21, 24) ist nicht festzustellen; Sch. vermutet aus dem späteren Sprachgebrauche, daß das erstere sich mehr mit polizeilichen Anordnungen beschäftigt habe. Endlich ist das Sendgericht, d. h. das bischöfliche, vor dem die Geistlichen Recht zu nehmen verpflichtet waren (§ 19), mit der Exemption Braunschweigs von die bischöflichen Gerichtsgewalt vom 12./8. 1256 überflüssig geworden und fehlt deshalb in allen folgenden Stadtrechten.<sup>2)</sup>

Im zweiten und dritten Abschnitte behandelt Sch. Strafrecht und Strafprozeß, davon besonders den Anfangsprozeß. Die Darstellung bietet viele Hinweise und Ausblicke auf den Prozeßgang, Verfassung, Gottesurteil u. dergl., besonders aber auf die Vermögenslage des 13. Jahrhunderts. Aus dem vierten Abschnitte

<sup>2)</sup> Nur in dem durch die Herzöge Albrecht und Johann 10., 10. 1265 erteilten Rechte, das nichts als eine Abschrift von O. ist, steht noch die betreffende Bemerkung. (Urk. I Nr. 6.)

(Zivilrecht und Zivilprozeß) ist als besonders wichtig hervorzuheben die Behandlung des Erbrechts, aus dem fünften (Verwaltungsrecht) die Zollverhältnisse. Einige kleinere Ungenauigkeiten werden durch Mack p. 4 verbessert. Im ganzen stellt Sch. fest, daß O. etwa auf dem Standpunkte des Sachsenspiegels steht, aber ganz unabhängig von ihm ist.

Im zweiten Hauptteile verfolgt Sch. den Einfluß von O. auf die folgenden Stadtrechte:

I. Das nächste derselben ist das Albertinum (A.) von 1265, lediglich eine (nur hier und da stilistisch korrigierte) Abschrift von O., wie diese auch ursprünglich nur für die Altstadt bestimmt. Wenn Mack p. 5 dazu bemerkt, daß „deren Recht erst nach Einung mit Hagen und Neustadt im Jahre 1269 auch auf die beiden jüngeren Weichbilder übergegangen sein dürfte“, so kann man ihm darin ohne weiteres zustimmen, nur muß m. E. für diesen Übergang ein längerer Zeitraum in Anspruch genommen werden. Denn die betreffende Urkunde<sup>3)</sup> gibt deutlich an, daß die Einung zunächst nur für Verwaltung und Finanzen hergestellt ist, daß also Polizei, Recht usw. zunächst für die einzelnen Weichbilder selbständig bleiben. Nach außen hin treten die drei Städte wohl schon 1279 als Einheit auf,<sup>4)</sup> im Innern aber stehen Hagen und Neustadt noch lange der mächtigeren Altstadt in manchmal schroffer Opposition gegenüber, wie besonders die Zeit von 1294—1299 erweist. Gerade um noch einen Rest der Selbständigkeit gegen die stolzen Kaufleute der Altstadt zu behaupten, behielt der Hagen seine Iura Indaginis; gerade deshalb ließ die Neustadt noch nach 1300 für sich ein Statut ausarbeiten, das wohl O. als Grundstock benutzte, aber manches, das für die Neustädter nicht paßte (§ 39 Narrenfest von St. Blasien; § 20 Unrus bei Hochzeiten; § 54 sweliken prester usw.; denn die Neustadt hatte nicht das Präsentationsrecht wie Altstadt und Hagen), wegließ und anderes hinzufügte.<sup>5)</sup> Von Altwiek und Saß wird später die Rede sein.

<sup>3)</sup> Urkb. I Nr. 8. — <sup>4)</sup> Bei der Huldigung. Urkb. I Nr. 9. Hierher gehört auch der von Mack p. 6 angezogene § 48 aus D., der dem „Rade van den dren steden“ die Vertretung des Vogts, im Fall dieser nicht richten will, zuspricht. Denn der Vogt sprach im Namen des Herzogs Recht, und diesem gegenüber traten die drei Städte immer als Einheit auf. — Daß N. allein die Zollrolle bietet, ist ebenfalls kein Gegenbeweis; sie beruht sicher auf einem verloren gegangenen Statute, das als Finanzgesetz für alle drei Weichbilde galt. — <sup>5)</sup> Vgl. hierzu die ähnliche, aber z. T. anders begründete Ansicht von Hänel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I (1861) p. 360.

II. Ms 1279 Herzog Heinrich der Wunderliche an Duderstadt Braunschweiger Recht verlieh, wurde dieser Stadt eine Rechtsabschrift (D.) übersandt, die dem Herzoglichen Privileg als Grundlage gedient hatte oder dienen sollte. In dieser Abschrift<sup>6)</sup> ist O. fast ganz enthalten; es fehlt nur § 20; einige andere, kampfbar Wunden, Schulden und Verpfändungen betreffend, sind etwas geändert.<sup>7)</sup> Neu sind vornehmlich Bestimmungen über das Zeugnisverfahren, über Hinterlassenschaften und Vergabungen von Todes wegen. Da im § 48 von dem Räte der „drei Städte“ die Rede ist, so ist damit bewiesen, daß der früheste Termin dieser Neuformulierung des Stadtrechts das Jahr 1269 ist. Ergänzend möchte ich dazu bemerken: Da sich keine Spur davon findet, das städtische Recht gegenüber dem herzoglichen freier zu gestalten, sogar nach D. 20 im Vergleich zu O. 22 ein kleiner Rückschritt zu verzeichnen ist (Auflassungen städtischer Grundstücke dürfen nicht wie bisher vor Vogt oder Rat, sondern nur vom Vogte vorgenommen werden) so wird D. vor dem Tode Albrechts des Großen (Longus, 1279) verfaßt sein, da mit diesem Ereignisse das Streben nach Selbständigkeit bemerkbar und, wie die Huldigungsformel zeigt, auch erfolgreich wird. — Der Hinweis auf das Cellische Privileg Ottos des Strengen wird durch die Frensdorffschen Aufsätze vervollständigt, kann also hier unberücksichtigt bleiben.

III. Aus dem ältesten Stadtbuche des Weichbildes Sack vom Ende des 13. Jahrhunderts<sup>8)</sup> (S.). Die Urkunde beruht auf O. in der Weiterbildung von D., läßt aber vier Paragraphen aus<sup>9)</sup>: 12 und 31 (Recht eigenmächtiger Pfändung gegen den säumigen Hauszinsschuldner), § 48 (Vertretung des Vogts durch den Rat der drei Städte) und § 76 (der Stadt „gemeyne“, d. i. die Einung von 1269, kann niemals verjähren). 7 Paragraphen, meist prozessualische Bestimmungen enthaltend, sind zugefügt, haben aber für die Weiterbildung keine Folgen gehabt.

Ist die Datierung der Abfassung, wie kaum zu bezweifeln ist, richtig, so fällt diese kurz vor die Zeit, in der zum ersten Male Ratsherrn im Sack erwähnt werden (1299), also in die ersten Zeiten, nachdem dies Weichbild überhaupt Stadtrecht bekommen hat. Dabei ist zu bemerken, daß vor 1296 Sack und Altemiek mit den drei alten Weichbildern rechtlich noch gar nichts zu tun hatten, sondern durchweg unter fürstlicher Hoheit standen. So erklärt sich die Anslaffung von § 48 und 76 von selbst, während die von § 12 und 31, sowie die prozessualischen Zusätze wohl durch den

6) Urkb. II Nr. 294. — 7) Der Vergleich der städtischen mit der fürstlichen Urkunde ist p. 33 durchgeführt. — 8) Urkb. II Nr. 452. — 9) Mack p. 6 f. Nicht zwei, wie Sch. p. 38 behauptet.

Einfluß des Landrechts entstanden sind. Wir haben also auch hier ein Recht, daß den Bedürfnissen des Weichbildes allein angepaßt ist. Ich vermute, daß auch die Altwiek ein spezielles Stadtrecht besessen hat, das verloren gegangen ist. Erst 1296 (wiederholt 1299) kamen Altwiek und Sack mit den ältern Weichbilden insofern zusammen, als sie dem Räte derselben verpfändet wurden.<sup>10)</sup> In der betreffenden Urkunde (13 § 2) steht aber ausdrücklich die Bemerkung: *Aduocatus noster . . . jura civitatis, sicut moris est, manutenebit et servabit consuetudines approbatas*. Daraus geht klar hervor, daß mit der Verpfändung der Einkünfte nicht auch zugleich alle Rechte an den Rat der Dreistadt übertragen sind und daß eine Zusammenstellung des im Sack geltenden Rechtes durchaus nicht zwecklos war. — Das Streben dieser „Bürger zweiter Klasse“ nach Gleichstellung mit den alten Weichbilden begann allerdings sehr bald; z. B. versuchten die Sacker 1314, sich von der Verpflichtung des Wortzinses an St. Blasien zu befreien<sup>11)</sup> und erlangten mit den Altwieckern zusammen 1317 wirklich die Befreiung von jeder dinglichen Last an die Herrschaft.<sup>12)</sup> Die Entwicklung ging ziemlich schnell; denn wenn auch noch lange von den „*five steden*“ im Sinne selbständiger Existenz die Rede ist, so kommt doch auch schon 1318 der die Gemeinsamkeit bezeichnende Ausdruck „*Fünfstädtestadt*“ vor.

IV. Aus dem Stadtbuche der Neustadt e. 1300 (N.). Ich kann hier auf das unter I Gesagte verweisen und füge nur hinzu, daß gerade der Umstand, daß weder S. noch N. auf die folgenden Redaktionen wesentlich eingewirkt haben, ihren Charakter als Sonderrechte bestätigt.

V. Das Leibnitianum (L.) Ausführlich wird von diesem Rechte später die Rede sein; hier soll nur betont werden, daß ihm Sch. zum ersten Male die gebührende Stelle angewiesen hat, während noch Hänselmann es als eine „Privatarbeit“ der Aufnahme ins Urkundenbuch für unwürdig erachtet hatte.

VI. Das Stadtrecht von 1402 (St.). Während L. sich noch begnügt hatte, den mächtig angewachsenen Stoff in fünf große Abschnitte zu zerlegen, ohne Rücksicht auf den Inhalt, versuchte es St. bereits mit einer systematischen Einteilung, die natürlich noch viel zu wünschen übrig läßt. Die Redaktion beruht fast ganz auf L.; jedoch aus dem Umstande, daß St. im Zusammenhange mit dem Echtedinge (Polizeivorschriften) und dem Ordinarins (Notitia dignitatum) entworfen ist, erklärt es sich, daß jetzt einiges aus dem alten Bestande ins Echteding verwiesen, auch wohl ausgemerzt ist. Neu sind einige Bestimmungen über Herwede, inkonsequenterweise

<sup>10)</sup> Urkb. I Nr. 13 und 15. — <sup>11)</sup> Urkb. II Nr. 750. — <sup>12)</sup> Urkb. II Nr. 820.

auch einige polizeiliche und Zollvorschriften; die das Erbrecht betreffenden Paragraphen von L. sind etwas verändert. Sch. macht darauf aufmerksam, daß hier zum ersten Male für einige Abschnitte der Sachsenspiegel wirklich benutzt ist. — Bei dem neuen § 5, der für alles, worüber der Rat sich „myt den wysesten nnde myt den mesteren“ geeinigt hat, Gehorsam fordert, faßt Sch. das Wort „mestere“ als „Gildemeister“. Mack dagegen p. 10 will darunter die „magistri“, d. i. die Gelehrtesten, verstehen. Mit Rücksicht auf den bald entwickelten Sprachgebrauch (vgl. mester Hinrik Wunstorp secretarius 1495) und auf die eben jetzt beginnende Benutzung des Sachsenspiegels möchte ich mich Mack's Ansicht anschließen.

Sch. fügt noch einen kurzen Hinweis auf das 1532 nach dem modernen römischen Rechte umgearbeitete Stadtrecht und dessen Aufhebung durch Herzog Rudolf August 1675 hinzu. Eine Konfördanz zwischen O., L. und St. bildet den Schluß der Arbeit.

Der von Sch. p. 57 ausgesprochene Wunsch, es möge besonders L. nach Herkunft, Geltung und Inhalt genauer untersucht werden, wird nun durch die erste Arbeit Frensdorff's „Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht“ über Erwarten erfüllt. Es ist nämlich F. gelungen, den Pergamentkoder des Stadtbraunschweigischen Sekretärs Avemann (1637—1699), auf dem Leibnizens Druck und eine hannoversche Papierhandschrift<sup>13)</sup> beruhen, in Gießen wiederzufinden. Die ersten beiden Abschnitte behandeln daher eingehend Herkunft und Zustand der Avemann'schen Handschrift und bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß. Dazu kommt (im 3. Abschnitt) eine neue Fassung des Braunschweigischen Stadtrechtes, wie sie im Stadtbuche von Celle hinter dem durch Otto den Strengen der Stadt verliehenen Privilegium<sup>14)</sup> von 1301 steht. Wenn auch schon Th. Hagemann darauf aufmerksam gemacht hat, so ist doch F. der erste, der dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Rechten bespricht. (C). F. weist zunächst darauf hin, daß sich hier, also c. 1300, derselbe Vorgang abgespielt hat wie 1279 zwischen Braunschweig und Duderstadt. Der fremden Stadt wird Braunschweiger Recht verliehen, also ist es den Begnadeten von Wert, eine Abschrift des zurzeit geltenden Rechtes als sichere Grundlage und Korrektiv zu besitzen. Leider ist aber C. nicht das übersandte Original wie D., sondern eine spätere, hier und da fehlerhafte Abschrift. C. beruht auf O.; es fehlen § 4 Totschlag, § 20 Luxus bei Hochzeiten, § 30 Pfändung von Hausgeld, § 34 Entführung, § 54 Patronat, § 66 Schlußsatz. Die 23 Zusatzartikel stammen vornehmlich aus D., einige auch aus S. und N. sowie aus Spezialgesetzen und beweisen die Entstehung von C. etwa zwischen 1303 und 1330.

<sup>13)</sup> Bodemann, Die Hss. der Kgl. öffentl. Bibliothek. Hannover 1867, Nr. 488. — <sup>14)</sup> Bei Sch. p. 37 erwähnt.

Danach kennen wir (Abschn. 4) jetzt 7 Formen der Braunschw. Rechte: O., D., S., N., C., L. und St. Den Grundstock bildet immerfort O.; D. läßt nur einen Artikel ans, schiebt aber methodisch 15 ein. Letztere haben sämtlich auf die folgenden Statuten weitergewirkt, was man von denen in S. und N. nicht sagen kann. Eine Tabelle weist dies im einzelnen nach. Von den 23 Zusätzen, die C. zu O. macht, gehen nur 6 verloren; doch sind von den bleibenden 17 schon 13 in D. vorhanden.

Somit ist es möglich, besser als es Sch. gelingen konnte, das Verhältnis von L zu seinen Vorgängern zu bestimmen (Abschn. 5).

Zunächst ist das ausführliche Statut über das Herwede (bis auf den Schlußsatz) übernommen aus einem Spezialgesetz von 1303, das auch in C. übergegangen ist, aus dem ältesten Schteding<sup>15</sup>) und dem Ottonianum. Eine Verwandtschaft mit den betreffenden Artikeln des Sachsenspiegels ist dagegen nicht nachzuweisen. — Was weiter I 2—I 56 folgt, stammt alles aus O.,<sup>16</sup>) 57—60 aus C. Im ganzen sind von den 23 Zusätzen C's. 16 in L. zur Verwendung gekommen. Von den 17 Artikeln, die D. in O. eingeschoben hat, sind 10 in L. übergegangen. — Aus dem ältesten Schtedinge stammen (außer den oben erwähnten) L II 1, II 42, II 50, IV 47, IV 48, V 23, z. T. etwas verändert. — Von Einzelstatuten sind außer dem vom Herwede benutzt das vom Brautlauf 1331<sup>17</sup>) (IV 53 ff.), die aus N. stammende Zollrolle (I 38—43 und III 5—11), ein Teil des Bäckerstatuts aus N., endlich das im Urfb. III 1 veröffentlichte Statut von c. 1320 über Vergabungen im Siechbette und Veräußerungen von Erbzius an städtischen Grundstücken (II 34 f.). — Auch landesherrliche Bestimmungen haben Stoff geliefert, so „de seven sake“ aus dem Sühnebriefe von 1299<sup>18</sup>) als L. IV 50—52, so auch der Schluß von L III aus dem Huldebriefe. — Natürlich bleibt dabei die Herkunft einer großen Anzahl von Paragraphen doch noch dunkel.

Die Frage, wie sich L. zu der folgenden Redaktion St. verhalte, wird in Abschnitt 6 dahin beantwortet, daß St. L. benutzt hat, aber sehr selbständig. In die Einzelheiten einzugehen, ist nicht

<sup>15</sup>) So nennt F. die „Sammlung von Stadtgesetzen“ Urfb. I Nr. 39 mit Recht. Hänßelman gibt als spätesten Termin für die Sammlung 1349 an. — <sup>16</sup>) Lehrreich ist folgende Zusammenstellung F's. p. 29: Aus O. lassen weg

D. § 20.

S. § 12. 20. 30.

N. § 4. 11. 20. 39. 54.

C. § 4. 20. 30. 34. 54. 66. (p. 19).

L. § 4—6. 19. 20. 22. 37—39. 54.

<sup>17</sup>) Urfb. I Nr. 38. — <sup>18</sup>) Urfb. I Nr. 15. Vgl. mit II Nr. 438 —

mehr nötig, da Mack p. 166 ff. schon die wenigen Korrekturen gegeben hat. Von den 263 Artikeln L's fehlen in St. 4, neuer Art. zählt St. 3. Die Differenz in der Artikelzahl (St. hat 293 A.) erklärt sich aus der verschiedenen Zahl der Numerierung.

Den Schluß bildet (Abschn. 7) die Zeitbestimmung von L. Der terminus ad quem ist durch das Stadtrecht von 1402, der a quo durch die benutzten Einzelstatute gegeben, die bis 1331 erlassen sind. Jenen glaubt J. noch herunterrücken zu können, weil St. die Landwehr (1376 begonnen) erwähnt, L. dagegen nicht. Ich kann dem nur zustimmen, wenn auch, wie Mack p. 170 angibt, der Huldebrief von 1384 die Landwehr ebenfalls noch nicht nennt. Denn einmal sind die Huldebriege aus guten Gründen stereotyp und ändern an ihren Vorgängern nicht gern, dann aber war der Bau der Landwehr damals erst „im vollen Gange“, also noch nicht vollendet.<sup>19)</sup> Die Kontroverse ist aber nicht wesentlich, da M. in seiner Besprechung der Schottelius'schen Schrift aus anderen Gründen zu demselben Resultate kommt. Daß die Entstellung von L. näher an 1380 als an 1330 heranzurücken sei, geht schon aus der Benutzung des ältesten Ecthedings hervor, das (nach Hänfelmann erst 1349 vollendet ist. Dazu kommt, daß Umfang und Methode von L. St. viel näher steht als den früheren Sammlungen. Der Wunsch J.'s, daß L. und C. nun auch im Braunschweiger Urkundenbuche Aufnahme finden möchten, ist bereits erfüllt.

Noch weiter ist der Horizont der dritten Schrift, die wir zu betrachten haben: Das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption, gleichfalls von Frensdorff. Bevor ich zur Besprechung übergehe, will ich zunächst kurz den Inhalt der einzelnen Abschnitte angeben, da eine Inhaltsangabe fehlt.

I. Allgemeiner Teil: Weshalb hat man sich so lange von der Beschäftigung mit den Stadtrechten ferngehalten, und weshalb sind sie eines eingehenden Studiums würdig?

II. Das Braunschweigische Stadtrecht, historischer Teil.

- a) Seine Bedeutung.
- b) Seine Grundlage, das Ottonianum.
- c) Seine Entwicklung als das „wilforde“ Stadtrecht.

III. Das Braunschweigische Stadtrecht juristischer Teil.

- a) Stadtrecht, Ectheding, Ordinarius.
- b) Entwicklung des „ehelichen Güterrechtes“.
- c) Die Geschäfte von Todes wegen.

IV. Die Romauisierung des Stadtrechtes 1532.

<sup>19)</sup> Ganz genau genommen ist sie nur von Rünningen im den Westen und Norden bis zum Glesmaroder Turme vollendet; für das Stück von da bis Melverode sind erst im 16. Jahrhundert Ansätze gemacht.

Man sieht daraus, daß der Abschnitt III nicht ganz hält, was er verspricht; er bietet, wie F. p. 217 selbst hervorhebt, nicht eine Besprechung des ganzen Inhaltes, sondern nur einiger für den Rechtshistoriker besonders interessanter Kapitel.

Über den ersten Teil kann ich, so lesenswert er auch ist, kurz hinweggehen. F. meint, daß gerade die Selbständigkeit des Braunschweigischen Stadtrechtes (wie auch des Hildesheimischen) gegenüber dem Sachsenspiegel ein Hauptgrund für die Rechtswissenschaft, in der „sozusagen immer gemeinrechtliche Lust geweht habe“, gewesen sei, sich von ihm fernzuhalten. Aber auch gerade der freie Standpunkt gegenüber den großen Rechtsbüchern, die Mannigfaltigkeit, der auf die nächsten Bedürfnisse gerichtete praktische Sinn machen viele der Gemeindestatuten, vornehmlich das Braunschweigische, zu wichtigen Steinen für den Bau der deutschen Rechtsgeschichte.

Der zweite Teil beruht im wesentlichen auf den Resultaten der beiden vorigen Arbeiten. F. betont zunächst, daß das Braunschweigische Stadtrecht autonom, d. h. ohne wesentliche Mitwirkung der Landesfürsten, erwachsen sei; auch das Ottonianum sei in der Stadt entstanden und vom Herzoge lediglich bestätigt. Die Parallele zu O bietet das erste (lateinische!) Recht von Hildesheim, das Gegenstück das Lüneburger Stadtrecht von 1247, das als fürstliches Privilegium formuliert ist. Die Einwirkung von O. auf die Folgezeit wird kurz rekapituliert und auch hierbei fremder, besonders herrschaftlicher Einfluß geleugnet, so daß die Bezeichnung von 1532 „dat wilkorde stadrecht“, gegeben durch den Rat, Ratsgeschworene, Gildemeister und Hauptleute (Gilde und Gemeinde), richtig ist. Natürlich soll damit nicht abgestritten werden, ist vielmehr schon bei L. hervorgehoben, daß hier und da auch ein landesherrliches Dekret Einfluß auf die Stadtrechte gehabt hat. Dagegen muß ich wiederholen, daß ich S. und N. als Spezialstatute ansehe, und glaube dies oben aus dem geschichtlichen Werden der betreffenden Weichbilder und den Änderungen, die S. und N. an O. und D. vorgenommen haben, nachgewiesen zu haben. Die lange Reihe von Privilegien und Dekreten, die von 1245 bis über 1300<sup>20)</sup> hinaus den einzelnen Weichbildern erteilt worden sind, weisen deutlich auf ein Sonderleben der letzteren; der definitive Sieg der Altstadt und ihres Rechtes ist erst nach 1300 anzusetzen.

In der Einleitung zum III. Teile bietet F. eine interessante Vergleichung der s. z. s. lapidaren, nur auf Tatsachen bedachten Ausdruckweise der Braunschweigischen Rechte mit der lehrhaften

<sup>20)</sup> Sollte nicht auch Urkb. I Nr. 12, Privil. Heinrichs des Wunderlichen für die Schmiede (1293), ursprünglich ein Weichbildsrecht gewesen sein? Die Abschrift stammt erst aus dem 15. Jahrh.

Sprache des Goslarischen Statutes. „Das Streben nach Vollständigkeit und Systematik, das dem Goslarischen Statut durch seine Benutzung des Sachsenspiegels erleichtert werde, ist dem Braunschweigischen Rechte fremd.“ F. stellt sodann schärfer und klarer, als es Sch. getan hatte, den Unterschied von Ordinarius, Gchteding und Stadtrecht fest. Ersterer (147. Artikel), aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammend, ist zugleich mit der ersten systematischen Darstellung des Gchtedings und des Stadtrechtes entstanden und kann wohl mit der Notitia Dignitatum des Konstantinischen Reiches verglichen werden, bietet aber mehr. Der Ordinarius gibt nicht „ein bloßes Ämterverzeichnis, sondern eine vollständige Darstellung der städtischen Organisation, . . . eine Beschreibung aller der Geschäfte, die dem Räte und den städtischen Beamten obliegen.“ Nur die Epistel des Dr. Christoph Scheurl von 1516 an Johann Staupitz „von polliceischer ordnung und gutem regiment der löblichen stat Nurmberg“ kann aus der deutschen Rechtsgeschichte ihm an die Seite gestellt werden. — In den Paragraphen 119 und 131 des Ordinarius wird dann das Gchteding erklärt. Es ist nicht nur, wie früher bemerkt, ein Gericht (das übrigens jetzt nur zweimal im Jahre abgehalten wird und in seinen Kompetenzen sehr eingeeengt ist), sondern vor allem eine Statutenammlung vorwiegend polizeilichen Inhalts, die an den Dingtagen durch den Stadtschreiber vorgelesen wurde. Eine scharfe Scheidung des Gchtedings von den Stadtrechten hat aber nie stattgefunden; manche strafrechtliche Bestimmungen sind jenem geblieben, sogar privatrechtliche finden sich darin, wie die Rechtsgeschäfte, die sich auf Immobilien beziehen und Bestimmungen über Testamente. „Historisch ist die Scheidung nicht schwer: das Stadtrecht entwickelte sich auf der Grundlage des Ottonianum, das Gchteding ging aus Einzelsvorschriften hervor“. Ich füge hinzu, daß die schon erwähnte Stadtrechtsammlung von 1349 die Grundlage für das Gchteding von 1402 bildet und diesem etwa so gegenüber steht, wie das Leibnitianum dem Stadtrechte von 1402. Ein näherer Vergleich hätte auch hier interessante Schlüsse ergeben.

Die Besprechung des „ehelichen Güterrechtes“ ist von vornherein nur als Skizze gedacht und so aufzufassen. Daß ich gegen F. die in N. den Ottonianischen 37 und 38 (N. 35 und 36) zugefügten Bestimmungen nicht für gemeinbraunschweigisches, sondern für Neustädter Recht ansehe (N. 37), geht aus dem früher Gesagten hervor; später ist nichts mehr von ihnen vorhanden. Überhaupt tritt das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten bei kinderloser Ehe als selbstverständlich an die Stelle früherer Einzelsätze, wie andernfalls das System der Halbteilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern üblich wird. Sehr instruktiv sind endlich die Erörterungen über die Frage: Inwieweit ist die Ehefrau für die Schulden ihres verstorbenen (oder abwesenden) Gatten verpflichtet?

Ausführlicher ist die Darstellung der „Geschäfte von Todes wegen“. Sie gehen aus von den Schulderklärungen im Siechbette O. 14. Die „guden lude“, die dort als Zeugen verlangt werden, sind in D. durch drei Ratmannen ersetzt, die durch ein Statut von 1320<sup>21)</sup> (und nachträglich in N.!) auf zwei reduziert werden. Diese Art der Testierungen ist in Braunschweig viel leichter gemacht als im Sachsenspiegel oder den Goslarischen, Hildesheimischen und Magdeburgischen Rechten, dasselbe gilt von den c. 1300 hier aufkommenden Testamenten. Die Ratmannen sind gewählt, weil die Ansicht herrscht, der Rat und nicht etwa die Geistlichkeit müsse Erblasser und Erben schützen: we meynen, we moghen dat wol hebben ghedan na dem male dat we unser borghere vor-mundere syn unde ore beste raden, wur we kunnen.<sup>22)</sup> Erst später gilt die Gegenwart derselben als Beweis, daß der Testierende bei vollen Geisteskräften war.

Durch die Testamente wurden die Vermächtnisse auf dem „Suchtbedde“ keineswegs abgeschafft, wenn auch jene allmählich die Oberhand gewannen. Doch bei den Testamenten war in Braunschweig die Teilnahme eines Geistlichen niemals unbedingt nötig, so oft sie auch vom Klerus gefordert wurde. „Materielle Beschränkungen der Verfügungen von Todes wegen hat das Recht schon früh im Interesse der Stadt getroffen. . . . Jede Verkürzung der Rechte der Stadt auf Steuern und persönliche Dienste, wie sie durch Zuwendungen an Gotteshäuser oder „utlude“ von Todes wegen geschieht, ist deshalb verboten.“ Schon Ende des 14. Jahrhunderts verlangte daher der Rat von allem Vermögen, das durch Testament oder Erbgang die Stadt verließ, den dritten Pfennig.

Der letzte Hauptteil, der die Reformation (Romanisierung) des Stadtrechtes behandelt, beruht in seinen historischen Partien zum Teil auf der trefflichen Schrift von Merkel: Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Büneburg, Hannover und Leipzig 1904. Römische Juristen (Doktoren) erscheinen in Braunschweig schon im 15. Jahrhundert und haben den Titel Syndikus und Sekretär (Schreiber). Die sog. Hollandsche Schicht von 1488 richtete sich z. T. schon gegen die Versuche, das deutsche Recht durch das römische zu ersetzen: de rad scholde neynen doctor hebben. Natürlich konnte dieser Aufstand den Gang der Geschichte nicht aufhalten. J. schreibt die große Reform des Stadtrechtes von 1532 mit größter Wahrscheinlichkeit dem berühmten Rechtslehrer Levin van Em(b)den (E. bei Magdeburg) zu, der in dieser Zeit Syndikus in Braunschweig war. Die Neuerungen betreffen vorzugsweise das Familien- und Erbrecht, ersteres im Anschluß an Novella 118 und 126, letzteres nach Nov. 115. Außer

<sup>21)</sup> Urfb. III Nr. 1. — <sup>22)</sup> Städtechron. XVI 65.

der Lehre von der Intestaterbfolge hat die vom Pflichtteile Eingang ins Braunschweiger Recht gefunden. In der Vormundschaftslehre dagegen ist am alten Rechte wenig geändert; nur die Vormundschaft der Großmutter wird nach F.'s Meinung auf römischen Ursprung zurückzuführen sein. — Das reformierte Stadtrecht ist also weit davon entfernt, nur römisches Recht zu bieten; der bei weitem größte Teil seiner Bestimmungen stimmt, wenn auch nicht in Anordnung und Sprache, so doch dem Inhalte nach mit dem alten deutschen Rechte, auch dem Sachsenpiegel, überein, der neben den alten Statuten und den kaiserlichen Rechten als Quelle anzusehen ist. Die Folge davon ist, daß der Aufbau logischer und die Abstraktion größer geworden ist; es wird fortan auch im Braunschweigischen Rechte weniger gedroht und mehr gelehrt als früher. Eigen ist es, daß 1579 die Bestimmungen über die Haftpflicht der Ehefrau für die Schulden ihres Mannes im Sinne des Sachsenrechtes zurückgebildet wurden, was sich z. T. bis auf die neueste Zeit erhalten hat, selbst über die Aufhebung des Stadtrechtes durch Rudolf August 24. 9. 1675 hinaus.

\*

\*

\*

Fragen wir zum Schluß, was durch die Arbeiten von Schottelius und Frensdorff erreicht ist. Zunächst ist es gelungen, den Stoff, der bisher in den Urkundenbüchern sehr lückenhaft vorhanden war, in ungeahnter Weise zu vermehren und wie es scheint, ziemlich lückenlos zusammenzubringen. Zweitens haben die Verfasser die vorliegenden Redaktionen nach Entstehung und Wert geprüft und den Zusammenhang unter ihnen sicher entwickelt. Endlich ist auch schon ein guter Anfang gemacht, die einzelnen Rechtsgrundsätze, ihr Werden, Schwanken und Vergehen, klar zu legen. Ich brauche kaum zu bemerken, daß die Resultate dieser mühevollen Studien nicht allein der Braunschweigischen, sondern auch der allgemeinen Rechts- und Kulturgeschichte zugute kommen werden.

### **Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe.**

Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Viertes Teil. 1310—1340. Mit 6 Siegeltafeln. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Herausgegeben vom Histor. Verein für Niedersachsen. Bd. XXII.) Hannover und Leipzig. Hahnische Buchhandlung 1905. 19 M.

Der neue Band dieses namentlich für die Geschichte Niedersachsens überaus wichtigen und durch Vollständigkeit des gesammelten Materials sich auszeichnenden Urkundenbuches ist sehr pünktlich wiederum nach bloß zweijähriger Pause erschienen, woraus man sieht, daß der Bearbeiter nach wie vor unverdrossenen Eifer an sein

mühe- und entsagungsvolles Werk setzt. Während die Seitenzahl des vierten Bandes dem dritten gegenüber noch ein wenig gestiegen ist, von 949 auf 962, ist die Zahl der Urkundennummern ganz beträchtlich, von 1741 auf 1552<sup>1)</sup> gesunken. Da nun der besonders langen Urkunden keineswegs mehr geworden sind, so weist jenes Verhältnis darauf hin, daß Hoogeweg in dem früher so stark betonten Bestreben nach Zusammendrängung des Stoffes etwas nachgelassen hat. Dafür sprechen auch folgende Zahlen. Unter den 749 Nummern des vierten Bandes, die, weil bislang ungedruckt, als neu bezeichnet werden dürfen, sind nur 112 bloße Regesten oder Auszüge, im dritten waren es 270 unter 915. Es würde zu weit führen, wollten wir den aus unsrer sehr allgemeinen Statistik gezogenen Schluß im Wege ausgiebigen Einzelvergleichs bekräftigen. Nur ein Beispiel sei angeführt. Während Hoogeweg in den ältern Bänden nur ausnahmsweise eine Urkunde wieder abgedruckt hat, von der es schon einen leidlich guten Druck gab, hat er in dem neuen Bande ziemlich zahlreiche Urkunden, die schon im Sudendorf stehen, ihrem vollen Wortlaute nach wiederholt. Ref. ist natürlich seinen bei frühern Gelegenheiten zur Genüge bekundeten Ansichten gemäß mit der Wanklung, die er bemerkt zu haben glaubt, sehr einverstanden, nur wünschte er, daß sie noch weitergegangen wäre. Seines Erachtens fertigt Hoogeweg noch immer zu viele Urkunden durch kurze Erwähnung in den Anmerkungen ab. Ref. will diesem Mittel durchaus nicht jede Berechtigung abstreiten, nur meint er, eine Urkunde, die für sich betrachtet Anspruch auf eine eigene Nummer haben würde, dürfe nur dann in die Anmerkung zu einer andern Urkunde verwiesen werden, wenn sie mit dieser andern sowohl der Zeit als dem Inhalte nach zusammengehört. Von solchem Standpunkt aus kann er es, um ein paar Fälle herauszuheben, nicht billigen, daß den Nummern 1156 und 1166, päpstlichen Provisionen, anmerkungsweise zahlreiche weitere Provisionen für ganz andere Personen und teilweise mit andern Daten angereicht sind, daß bei den Nummern 670 und 1053, Urkunden über Güter Güter des Godehardklosters, die in die Regierungszeiten der darin genannten Äbte fallenden Professe abgefertigt werden, und daß in die Anmerkung zu Nr. 1240, der Beglaubigung des Erwählten Erich für einen Boten an verschiedene weltliche und geistliche Herren und den Hildesheimer Rat, drei Briefe Erichs an den letztgenannten eingeschachtelt sind, deren Zusammenhang mit jener Beglaubigung mindestens nicht ersichtlich ist. übrigens weiß

1) Neben den Nummern 289, 497, 1153 und 1502 treffen wir auch 289<sup>a</sup>, 497<sup>a</sup>, 1153<sup>a</sup> und 1502<sup>a</sup>, so daß die Gesamtzahl nicht 1548, sondern 1552 ist.

Ref. sehr wohl, daß in manchen neueren allgemein anerkannten Publikationen, z. B. in Höhlbanns Inventar der Kölner Hanseakten des 16. Jahrhunderts, die organische Verbindung zwischen der Anmerkung und dem Haupttexte noch viel häufiger und auffallender hintangesetzt ist als in Hoogewegs Urkundenbuche.

Wie bei den früheren Bänden, so hat auch bei diesem der Herausgeber volle Sorgfalt auf die Darbietung reiner und lesbarer Texte verwandt. Dies vorausgeschickt, wird Ref. nicht dem Vorwurfe der Splitterrichterei verfallen, wenn er im folgenden um der Sache willen einige kleine Anstöße bezeichnet. Der Name Bolemast kommt im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig III, S. 478 Z. 22 in der vermutlich besseren Form Bokmast vor. In Nr. 1207 muß wohl mandamus, quatinus . . . non presumatis coram aliquo iudicio preterquam coram nobis . . . respondere für . . . non presumatis . . . respondetis gelesen werden. Nicht ganz so sicher möchte Ref. behaupten, daß in Nr. 933 in penam sue negligencie cedent ab omni iure und nicht cadent ab omni iure das Richtige sei. Einigermäßen befreundlich ist ihm in Nr. 808 . . . quedam alia bona . . . quibusdam . . . ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt; sollte vielleicht in der Vorlage, einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, hinter firmam possessionem ausgefallen sein? Sodann ein paar Vorschläge zur Änderung der Interpunktion. In Nr. 489 würde Ref. setzen Ego Conradus miles . . . recognosco, quod area, quam . . . Hildebrandus . . . locavit matri mee . . . pro . . . censu persolvendo, post . . . matris mee obitum . . . libera revertetur, statt . . . persolvendo. Post . . ., in Nr. 1420 . . . desolve teghede scal ghelden der samnighe in dat closter, also dat se scolet singhen . . . viligen unde selmissen Godeken van der Helle, unde den, de des van rechte lon hebben scolet, statt . . . Godeken van der Helle unde den . . . Besonders viel wird für das Verständnis durch andre Interpungierung in der Einleitung von Nr. 1155 gewonnen. Das Stück gibt sich als Abschrift von zwei Pergamentrollen (rulle pergamence) und sagt über deren Inhalt im allgemeinen: In prima (sc. rulla) habentur que sequuntur immediate, in alia que est scripta intus, et foris habentur ea que sequuntur mediate. So ist gedruckt und zu est bemerkt: So das Cop., offenbar um anzudeuten, daß man sunt erwarten müsse. est wird aber sofort gerechtfertigt, wenn wir das Komma hinter intus tilgen und dafür ein's nach foris einschalten. Dann können wir anstandslos übersetzen: Auf der ersten (Rolle) steht das, was hier zunächst folgt, auf der andern, die auf der Innen- und der Außenseite beschrieben ist, das, was dann kommt. Diese Interpretation wird bestätigt durch die beiden

Sätze auf S. 620 bzw. S. 621: *Hec habentur in alia rulla . . . et hoc in interiori parte rulle und Sequencia habentur in exteriori parte ejusdem rulle.* Am Wortlaute der Vorlage festzuhalten ist auch in Nr. 1153, einem Verzeichnisse der seitens des Klosters Derneburg zu leistenden Kornleibgedinge, wo der Herausgeber zu den Worten *hospite in Brunswik et Alheid Scutten ij plaustra* die Änderung *hospitali* anregt. Ein Hospital kann doch kein Leibgedinge beziehen, wohl aber eine *hospita*, eine Wirtin, auf deren genauere Bestimmung wir freilich verzichten müssen.

Die Regesten würde Ref. öfter anders gefaßt haben. Ihre Knappheit, die ihnen ebenso wie ihre große Klarheit im allgemeinen nur zum Vorteile gereicht, scheint ihm mehrfach zu weit zu gehen, namentlich dann, wenn lediglich ein Regest ohne Text gegeben ist. So hätte seines Erachtens z. B. in Nr. 100 der Leibgedingscharakter der den beiden Schwestern Boneke im Kloster Dorstadt zu zahlenden Rente erwähnt werden müssen, denn es lag doch durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß Nonnen auch andersartige Renten bezogen, wenngleich das ziemlich selten vorgekommen sein mag. Ebenso sind in Nr. 972 die zwei Pfund, die von den Brüdern v. d. Kerkhove an ihre Schwester in Dorstadt gezahlt werden sollen, nicht als Rente gekennzeichnet, so daß der Leser, der nicht den vollen Text im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig heranzieht, in den Irrtum verfallen kann, es handele sich hier um eine Kapitalabfindung. Von größerem Belang ist der Widerspruch, den Ref. gegen das Regest in Nr. 289 (1315 Sept. 14) erheben zu müssen glaubt. Hoogeweg sagt: Bischof Heinrich leiht vom Domkapitel 150 Mark unter angegebenen Bedingungen, in der Urkunde steht aber: *prepositus, . . . decanus ac capitulum ecclesie nostre . . . nostre indigentie succurrentes centum et quinquaginta marcas . . . nobis liberaliter donaverunt.* Es ist eine Steuer, die das Domkapitel zur Tilgung der Schulden des Bischofs bewilligt mit der Maßgabe, daß Propst, Dekan und Scholaster des Kapitels die Befugnis erhalten, für jenen Zweck auch die übrigen Stifter und Klöster des Hochstifts sowie die bischöflichen Güter und Laten zu besteuern, ferner die Visitationseinkünfte des Bischofs hinzunehmen und über die Verwendung sämtlicher aufgebrachten Mittel zu bestimmen. Die Urkunde ist also von großer Bedeutung für die Entwicklung der ständischen Rechte im Hochstifte, doch kommt diese Bedeutung in dem fraglichen Regeste nicht zum Ausdruck. — Ganz beiläufig sei erwähnt, daß in Nr. 1466 Hans mit dem Krüge in Hans mit der Krücke zu ändern sein dürfte. Im Texte (Braunschw. Urkdb. III, S. 423) steht Hannes mit der kruk. Das kann freilich beides heißen, aber eine Krücke ist doch wohl ein bezeichnenderes Merkmal einer Person als ein Krug.

Die Register sind mit großer Genauigkeit gearbeitet. Doch führt es irre, wenn unter den Dompropsten S. 892 aufgeführt wird: Otto Graf v. Wohldenberg (1315—40). Das sieht so aus, als ob es sich hier um eine Person handle, während es in Wahrheit deren zwei sind. 1320 April. 13 (Nr. 519) hat noch der Erwählte Otto die Dompropstei inne, 1322 Mai 17 (Nr. 662) dagegen treten Bischof Otto und Dompropst Otto, des Bischofs Neffe (vgl. Nr. 773, 1197), nebeneinander auf, aber schon der 1322 Februar 24 (Nr. 649) genannt Dompropst Otto ist jedenfalls nicht mehr der Bischof Otto, da sonst die Identität ausdrücklich angegeben sein würde. — Unter den v. Wolfenbüttel-Uffeburg (S. 939) sind Adelheid, Gunzelin und Mathilde v. Veghede (Nr. 311) zu streichen. Denn wie durch Nr. 345 und Nr. 1327 dargetan wird, ist unter Veghede Vegede zu verstehen und nicht, wie zuerst im Uffeburger Urkundenbuche angenommen ist, Lechede, das allerdings ein Sitz der v. d. Uffeburg war.

Wie nicht anders zu erwarten, bietet auch dieser vierte Band unter den hier zum ersten Male gedruckten Stücken eine große Anzahl, die besonderer Beachtung wert sind. Einige davon seien hier namhaft gemacht, ohne daß wir behaupten wollen, wirklich die wichtigsten herausgefunden zu haben. In die drei Jahrzehnte (1310 bis 1340), die der Band umfaßt, fallen die Episkopate Heinrichs II. (1310—18), Ottos II. (1318—31) und ein Teil (1331—40) des Doppelepiskopats Heinrichs III. und Erichs v. Schaumburg. Auf die Wahl Heinrichs II. beziehen sich die Nummern 6 und 11, jene die Citation der Wähler und des Erwählten vor den Erzbischof nach Mainz (1310 Juni 16), diese die Bestätigung der Wahl durch die Deputierten des Metropolitans (1310 Juli 11). Über die Finanzen dieses Bischofs geben Aufschluß Nr 152 (1312), worin Grundsätze für Rückerstattung der Auslagen der Domherren in Sachen des Bischofs aufgestellt werden, und vor allem die schon früher besprochene Nr. 289 (1315 Sept. 14) und Nr. 336 (1316 Okt. 18), wonach der Bischof bei der Stadt Uffeld 300 Mark aufnimmt. Nr. 469 bietet uns die Bestätigung der Wahl Bischof Ottos II. durch Papst Johann XXII. d. d. 1319 Mai 23, Nr. 825 (1325 Febr. 20) den interessanten Verkauf einer Rente aus der Beede in Bockenem seitens Ottos, Nr. 1202 sein Testament vom 11. Juni 1331. Das urkundliche Material zur Geschichte des Kampfes zwischen Heinrich III. und Erich, wovon mancherlei schon anderwärts, namentlich in Doebuers Urkundenbuche der Stadt Hildesheim, gedruckt war, erfährt durch den vorliegenden Band sehr erwünschte Vervollständigung. Insbesondere lernen wir durch ihn die nur in den Vatikanischen Registern erhaltenen einschlägigen Stücke jetzt im vollen Wortlaute kennen. Nähere Angaben sind

unnötig, da man sie in Hoogewegs ganz kürzlich in dieser Zeitschrift<sup>2)</sup> veröffentlichten sehr lehrreichen Abhandlung über den Gegenstand finden kann. — Unsrer Kenntnis von den hildesheimischen Erbämtern sieht sich durch Nr. 311 bereichert, wo das im Stifte bisher nicht nachgewiesene Amt des Vikarius bezeugt wird, indem 1310 Graf Otto von Everstein das Eigentum daran dem Bischof und dem Domkapitel resigniert. — Von den die Stifter angehenden Urkunden seien erwähnt: die Verpfändung von Gütern durch das Domkapitel in Rücksicht auf seine Schuldenlast 1311 April 20 (Nr. 56), die Beantragung von sechs Prälaten mit Tilgung dieser Schulden 1322 Dez. 20 (Nr. 696), der Vergleich wegen Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Dompropste und seinem Kapitel 1339 Juni 18 (Nr. 1492), die Entscheidung über die Obedienzienwahl im Moritzstifte um 1339 (Nr. 1510), der Eid des Propstes zum Hl. Kreuze 1324 April 6 (Nr. 783), die bischöflichen Verfügungen gegen die Absenz von Kanonikern dieses Stiftes 1325 Okt. 21 und Nov. 14 (Nr. 851, 856), endlich die Bestimmungen des Bartholomäusstiftes gegen unregelmäßige Binszahlungen zweier ihm untergebener Kirchen 1318 Aug. 1 (Nr. 433). — Um zuletzt noch der Klöster zu gedenken, so finden wir in Nr. 154 eine interessante Gebetsbrüderschaft von Lamspringe mit dem Kloster Grammont (1312), in Nr. 230 den Befehl des Generalpropstes der Marien-Magdalenenklöster an das Kloster zu Hildesheim Bürgerstöchteren bei ihrem Eintritte keine stärkern Leistungen aufzuerlegen als den Töchtern des Adels (1314 Mai 1). Nr. 638 ist der erste vollständige Abdruck eines sehr eingehenden Güterverzeichnisses des Michaelisklosters, 1321 durch Abt Heinrich v. Wendhausen angefertigt, wozu sich in Nr. 1155 ein undatiertes Verzeichnis der vergabten Lehngüter dieses Klosters und der Erwerbungen desselben Abtes gesellt. Sehr merkwürdig sind die Urkunden, die von dem wirtschaftlichen Rückgange gewisser Klöster reden. Schon 1312 sagt Bischof Heinrich II., daß die Nonnen von Derneburg fame et inedia cruciate ihr Kloster verlassen und bei den Ihrigen Nahrung suchen müßten (Nr. 122), 1333 verkauft das Kloster seine Güter zu Gustedt behufs Verminderung seiner Schuldenlast (Nr. 1325) und um dieselbe Zeit muß es sich mit Kurb von Holle vertragen, weil es ihm van not wogens manches Jahr eine Rente schuldig geblieben ist (Nr. 1358). Und nicht besser steht's mit dem Kloster Wöltingerode. 1334 verkauft es eine Hufe zu Dedeleben um seiner Not willen (Nr. 1360), 1336 aus dem gleichen Grunde fünfzehn Hufen zu Doringerode (Nr. 1398), im selben Jahre vier Hufen zu Lengede (Nr. 1404), und 1337 gewährt Bischof Heinrich III. allen Gnttättern des Klosters

<sup>2)</sup> Jahrg. 1906, S. 1 ff.

Ablaß, dessen völlige Verarmung durch den Hinweis veranschaulicht wird, daß die von ihren Verwandten nicht unterstützten Nonnen zwei, ja drei Tage lang kein Brot bekommen und wie die Tiere nur von Kräutern (olera) und Wasser leben (Nr. 1428). Hoogeweg führt a. a. O. S. 46 diese Notlage Wölbtingerodes wie die anderer Stifte und Klöster auf den Bischofsstreit zurück.

Noch nach anderen Richtungen hin ließe sich der Inhaltsreichtum des Bandes dartun, doch müssen wir noch ein paar Zeilen übrig behalten, um auch von der Sprache der Urkunden ein Wort zu sagen. Noch immer hat das Lateinische die entschiedene Vorherrschaft vor dem Deutschen, aber es ist interessant zu sehen, wie mit einem Male die Zahl der deutschen Urkunden beträchtlich wächst und zwar ziemlich genau mit dem Beginne des Jahres 1333. Während wir vorher durchschnittlich 10 Proz. deutsche Stücke im Jahre finden, sind es von nun ab etwa 33 Proz. Die Bedeutung dieses plötzlichen Wandels, der doch sehr auffällig ist, abzumessen muß denen überlassen bleiben, die über ein größeres statistisches Vergleichsmaterial verfügen als der Referent.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Herausgeber sich für seinen zielbewußten, eindringlichen Fleiß durch recht vielseitige Benutzung des von ihm so trefflich zugänglich gemachten Materials belohnt sehen möge. Ein erfreulicher Anfang dazu ist schon gemacht worden. Außer Hoogeweg selbst ist hier W. Wittich zu nennen, dessen ausführliche Arbeit über *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen*<sup>3)</sup> zweifellos sehr anregend ist, wenn sie auch manche vielleicht nicht genügend begründete Vermutungen aufweist. Vivant sequentes!

<sup>3)</sup> Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV Heft 1, 1905, S. 1 ff., auch als selbständiges Buch, um eine auf das Geschlecht v. Alten bezügliche Beilage erweitert, Berlin und Leipzig 1906.

## IX.

## Vereinsnachrichten.

Am 17., 18. und 19. Mai d. J. fand in Detmold die zweite Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung statt, an der sich zahlreiche Vertreter und Gäste beteiligten, u. a. der Direktor der Röm.-Germ. Kommission in Frankfurt, Prof. Dr. Dragendorff und der Vorsitzende des Verbandes der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschung, Herr Prof. Anthes-Darmstadt. Seitens unseres Vereins waren entsandt: Herr Prof. Dr. Schuchhardt (dieser auch zugleich für das Restermuseum und den Verein für Geschichte der Stadt Hannover) und der Unterzeichnete (in Vertretung des behinderten Schriftführers des Verbandes, Herrn Archivar Dr. Krenzschmar).

Dem Verbaude sind im Laufe des letzten Jahres 7 Vereine und Institute neu beigetreten, und zwar in den Städten: Krollen, Braunschweig (Naturw. V.), Bückeburg, Geestemünde, Hannover (Landesdirektorium), Kiel, Wernigerode. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich demnach auf 39; von ihnen waren offiziell 27 durch Delegierte vertreten.

Wie schon im Vorjahre zerfiel die Tagung in einen geschäftlichen Teil, einen wissenschaftlichen Teil und eine Exkursion. Die geschäftlichen Angelegenheiten wurden teils in der Vorstandssitzung am 17., teils in der Vertreterversammlung am 18. Mai erledigt. In erster Linie mag hier die Schließung des Kartells mit dem „Verbaude der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschung“ hervorgehoben werden. Nach den einstimmig angenommenen Kartellsatzungen wird hinfort jeder Verband auf den Sitzungen des anderen durch einen Delegierten mit beratender Stimme vertreten sein, auch dürfen Vertreter der einzelnen Vereine jedes Verbandes an den Sitzungen des anderen teilnehmen. Die Berichte über die Tagungen beider Verbände sollen im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins veröffentlicht und sonstige Publikationen nach Kräften ausgetauscht werden.

Die Kassenlage ist durchaus befriedigend, so daß auch die Kosten der am 22. Oktober 1904 in Hannover tagenden Vorversammlung, die den Zusammenschluß zum Verbaude vorbereit, auf die Verbandskasse übernommen werden konnten. Sodann wurden Maßnahmen für eine stärkere Verbreitung der Druckschriften beschlossen, und es dürfte hierbei von Interesse sein zu erfahren, daß z. B. der von Herrn Prof. Dragendorff gelieferte Jahresbericht der Röm.-Germ. Kommission, der im Buchhandel 3 *M* kostet, sich bei Abnahme durch die Vereine nur auf 0,30 *M* stellt. Zum Ort der nächsten Tagung wurde Bremen bestimmt; die Exkursion soll nach Geestemünde in das Gebiet der sächsischen Ringwälle gemacht werden, die im Laufe dieses Sommers von Herrn Prof. Schuchhardt untersucht werden werden. Schließlich wurde der bisherige Vorstand durch Zuzuf wiedergewählt.

Der allgemeinen Sitzung am 18. Mai wohnte im Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten Leopold zur Lippe Herr Staatsminister Gevekot bei. Hier erstattete Herr Prof. Schuchhardt zunächst den wissenschaftlichen Jahresbericht. Aus diesem ist hervorzuheben, daß die Inventarisierung der im Verbandsgebiet gefundenen römischen Münzen überall in gutem Fortgange ist, daß auf römischem Gebiete die Entdeckung eines neuen römischen Lagers (offenbar Marschlagers) an der Lippe bei Oberaden (Lünen) das Hauptereignis bildet, und daß auch auf fränkischem und sächsischem Gebiete erfreuliche, wenn auch noch nicht abgeschlossene Fortschritte gemacht sind.

Den ersten Vortrag hielt Herr Professor Weerth-Detmold über „Landwehren und Knicke“. Beide Begriffe wurden ursprünglich ohne wesentlichen Unterschied im Sinne eines mit einer Hecke bewehrten Walles gebraucht. Dieser Heckenwall oder auch die Hecke allein stellt eine der ältesten Befestigungsarten dar und wird auf norddeutschem Boden schon von Cäsar erwähnt: sie ist als solche in Niedersachsen noch im späteren Mittelalter nachweisbar und muß hier demnach auch schon für die Sachsen- und Frankenzeit vorausgesetzt werden. Jüngere Landwehren sind in großer Zahl als Wegsperrn gebaut worden; und zwar sind sie zum kleineren Teil Zwangsmittel, um den Verkehr in bestimmte Wege zu leiten, zum größeren Teil stehen sie im engsten Zusammenhang mit dem Feldwesen. Diese Landwehren und Knicke waren nämlich dazu bestimmt, nicht bloß den reißigen Zug des Feindes womöglich schon an der Grenze vom eigenen Gebiet fernzuhalten, sondern auch im Lande selbst aufzuhalten; vor allem aber sollten sie, wenn der Feind bei überraschendem Einfall die Wege ungeperrt gefunden hatte, nach nunmehriger Sperrung den heutebeladenen Zug an seiner Rückkehr hindern, so daß es wenigstens möglich war, ihm die Beute

wieder abzujagen. Der Vortragende hat darum, bei etwaigen archivalischen Forschungen auf einschlägiges Material zu achten, zumal da die Existenz alter Heckenbefestigung auf archäologischem Wege durch den Spaten wohl kaum nachweisbar sei. Im Anschluß an den anregenden Vortrag wies Herr Schuchhardt darauf hin, daß der Heckenwall als Befestigung von curtes mehrmals in Kapitularien Karls d. Gr. erwähnt sei, und zwar als *tunimus saepe* oder *spinis munitus*; auch sei für die Vorburg der Skidroburg eine Heckenumwallung durch Grabung nachgewiesen. Herr Grotefend-Schwerin ergänzte den Vortrag durch Hinweis darauf, daß in Schlesien das Kloster Heinrichsau (ca. 1300) durch Hecke befestigt worden sei, und daß die Herstellungsart dieser Befestigung von den Mönchen in uns erhaltenen Schriften beschrieben sei.

Herr Professor Edward Schröder-Göttingen sprach sodann über „Flußnamen und Ortsnamen in ihrem gegenseitigen Verhältnis“. Mit Rücksicht darauf, daß in der den Vereinen zugegangenen Einladung für „Flußnamen“: „Flurnamen“ gedruckt war, legte der Vortragende zunächst seine Ansicht über den Nutzen der Flurnamenforschung dar; er stellte ihre Resultate als unsicher und wissenschaftlich wenig brauchbar hin und warnte vor laienhafter Ausdeutung der Namen. Zum Thema selbst führte er aus, daß die Flußnamengebung nicht nach bestimmten, durch apriorische Schlüsse zu gewinnenden Prinzipien stattgefunden habe, sondern aus vielfach rein zufälligen Anlässen. Er machte darauf aufmerksam, daß ein und derselbe Fluß in den verschiedenen Teilen seines Laufes durchaus nicht einheitlich benannt gewesen zu sein brauche, und daß sich erst im Laufe der Zeit infolge Vereinheitlichung des geographischen Bewußtseins ein Name durchgesetzt habe. Umgekehrt könne auch die Tatsache beobachtet werden, daß ein und derselbe Name in den verschiedenen Landesteilen sich mundartlich verschieden entwickelt habe (Werra—Wefer aus Wisar—aha). Vielfach lägen ferner auch Namen vor, die die Eroberer des Landstriches von den früheren Bewohnern übernommen hätten (z. B. Germanen von Kelten). Wenn nun auch bestimmte Prinzipien der Namengebung sich nicht aufstellen ließen, so sei es doch möglich, verschiedene Schichten und Gruppen von Namen festzulegen, da auch auf diesem Gebiete der Namengebung wechselnde Moden gewaltet hätten. So enthielten z. B. die ursprünglich auf -ana endigenden, keltogermanischen Flußnamen in ihrem ersten Teil nie Bezeichnungen, die von Tieren, Bäumen oder Bodenbeschaffenheit hergenommen seien, wohl aber die auf -affa endigenden. Vielfach enthielten die Flußnamen auch mythologisches Gut. Flußnamen seien sodann auf Ortsnamen übertragen worden, und so seien häufig aus heutigen Ortsnamen die ursprünglichen, seither verschwundenen Flußnamen wiederzugewinnen. In diesem

Zusammenhang sprach Herr Professor Schröder dann über die Möglichkeit der Deutung des Namens Aliso. Auch an diesen Vortrag schloß sich eine anregende Besprechung, in deren Verlauf u. a. Herr Geheimrat Weiß-Bückeburg in eindrucksvoller Weise betonte, daß man auf die Deutung der Ortsnamen nicht verzichten könne, da von ihr sehr viel abhängt, und daß sowohl für die örtliche Forschung die Mitwirkung des Laienelements dringend notwendig, wie andererseits die Lokalforschung trotz ihrer Mängel doch der rein wissenschaftlichen Forschung unentbehrlich sei.

Bei dem nun folgenden gemeinschaftlichen Mahl überbrachte Herr Staatsminister Erz. Gevekot der Versammlung den Gruß des Landesfürsten und wünschte ihr für ihre Tagung guten Erfolg, worauf der Vorsigende Prof. Schuchhardt ein Hoch auf den Fürsten Leopold ausbrachte. Herr Geheimrat Overbeck sprach sodann auf den Verband und Prof. Löschke-Bonn erwiderte auf das Lippische Land.

Am Abend versuchte Herr Prof. Jostes-Münster in sehr anregender humorvoller Weise eine neue Deutung der *winiléodes*, die in einem Kapitular Karls d. Gr. vorkommen.

Endlich sprach Herr Prof. Schuchhardt über den großen und kleinen Hünenring, indem er darlegte, daß der große den einfachen Steinringwällen, ohne Graben, der Zeit um Christi Geburt entspreche, während der kleine wahrscheinlich eine sächsische Zutat späterer Zeit sei, wie sie auch bei anderen großen Volksburgen am Abhang des Berges zur Sicherung einer Quelle oder gelegentlich auch des Aufganges sich finde.

Am dritten Tage bestiegen die Teilnehmer die Grotenburg, besichtigten den kleinen und umschritten den großen Hünenring, eine altgermanische Volksburg, an der schon im vorigen Jahre gegraben ist, und die in diesem Sommer weiter erforscht werden soll. Von dort wanderte man durch Wald und Berge zu den Gyrtensteinen. Hier wurden unter Leitung des Herrn Prof. Thorbecke die frühmittelalterlichen Skulpturen an dem äußersten und größten Felsen in Augenschein genommen. Zum Schluß versammelten sich alle Herren beim gemeinsamen Abschiedsmahl. Trotz der Anstrengungen der drei Tage war die Stimmung recht angeregt, und sie erreichte gerade hier ihren Höhepunkt. Die gemeinsame Arbeit hatte die Teilnehmer einander persönlich nahe gebracht. Und wenn es wahr ist, daß die Lösung gemeinsamer wissenschaftlicher Aufgaben nicht bloß durch rein wissenschaftliche Tätigkeit am Schreibtisch, sondern vor allem auch durch gegenseitige persönliche Berührung und Anregung gefördert wird, so dürfen wir von der so harmonisch verlaufenen zweiten Tagung des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung die schönsten Früchte erhoffen.

Agahd.





Dänemark

FRAN

# Kanalprojecte Napoleons I.

1: 1 500 000.



## X.

### Die Bilderreihe der Bernwardssäule.

Von Franz Dibelius.

---

An der nach Bischof Bernward genannten ehernen Säule, die ehemals der Michaelskirche in Hildesheim gehörte, seit einigen Jahren aber im Dome steht, sind in fortlaufenden Reliefs Geschichten aus dem neuen Testamente dargestellt. Die Bilder beginnen mit der Taufe Christi und führen bis zum Einzuge in Jerusalem.

Diese Abgrenzung erscheint auf den ersten Blick befremdlich. Die bedeutsamsten und von der kirchlichen Kunst stets bevorzugten Abschnitte des Lebens Jesu, die Kindheits- und die Leidensgeschichte, sind ausgeschlossen, und das Ganze sieht mehr wie ein Bruchstück aus, das am Anfang wie am Ende einer Ergänzung bedarf.

Vor einigen Jahren trug in dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> Hans Gräven eine neue Erklärung für die Unvollständigkeit des Bilderschmucks der Säule vor. Er meint, daß eigentlich vier ehernen Säulen geplant gewesen seien, von denen nur eine zur Ausführung gekommen sei. An den übrigen dreien hätte der sonstige neutestamentliche Erzählungsstoff dargestellt werden sollen, in der Weise, daß sich die Kindheitsgeschichte, die Leidensgeschichte und die Ereignisse nach der Auferstehung auf je eine der Säulen verteilt hätten. Die vier Säulen hätten zu-

---

1) Jahrgang 1901, S. 322.  
1906.

sammen ein Ciborium tragen sollen, und so hätte das Werk, wenn es vollendet worden wäre, ein Gegenstück zu dem Ciborium von San Marko in Venedig gebildet, dessen Stützen bekanntlich reich mit Reliefs verziert sind.

Gegen diese Ansicht erheben sich mancherlei Bedenken. Mit den venezianischen Reliefsäulen läßt sich die in Hildesheim schon ihrer Größe wegen schlecht vergleichen. Bernward müßte ein geradezu riesenhaftes Altarzelt haben schaffen wollen, wie es sonst nirgends vorkommt. Es wäre auch merkwürdig, daß der Künstler gerade mit der zweiten Säule begonnen haben sollte und nicht mit der ersten. Besonders groß sind die Schwierigkeiten, sobald man versucht, sich die angeblich geplanten übrigen Säulen in ihren Einzelheiten ungefähr vorzustellen. Die Bernwardssäule trägt auf den Ecken ihrer Basis vier Figürchen, die Urnen ausgießen; es sind Verkörperungen der Paradiesesflüsse. Was sollten die anderen drei an dieser Stelle gehabt haben? An der einen könnte man sich zur Not die vier Evangelistensymbole denken; für die übrigen aber würde es kaum gelingen, gleichwertige Gegenstücke zu nennen. Oder sollte man beabsichtigt haben, an allen vier Säulen die vier Paradiesesströme darzustellen, so daß es im ganzen sechzehn geworden wären? Das ist doch auch schwer denkbar. Ganz unmöglich aber ist die Verteilung des Bilderschmuckes, wie sie Gräben vermutet. Der neutestamentliche Bilderkreis ist im 11. Jahrhundert noch gar nicht so weit entwickelt, daß sich drei Säulen von der Größe der Bernwardssäule in der angegebenen Weise mit Reliefs ausstatten ließen. Die Zahl der Bilder an der erhaltenen Säule beträgt 24. Dabei sind die zusammengesetzten Darstellungen immer nur als eine gerechnet; zählte man alle Untergruppen einzeln, so wäre die Summe noch größer. Die anderen Säulen müßten in der Anordnung und Ausführung der Reliefs, in der Größe der Figuren usw. unserer Bernwardssäule doch genau entsprechen, d. h. sie müßten ebenfalls etwa 24 Reliefs enthalten. Denken wir uns z. B. die erste der angeblich geplanten Säulen, diejenige mit den Darstellungen aus der Kindheit Christi. Wenn die Bilderreihe für jene Zeit besonders reich und lückenlos wäre, so

könnte sie etwa umfassen: Verkündigung an Maria, Heimsuchung, Reise nach Bethlehem, Verkündigung an die Hirten, Geburt, die drei Könige vor Herodes, Anbetung der drei Könige, Traum und Heimkehr der Könige, Darstellung im Tempel, Josefs Traum, Flucht nach Ägypten, Kindermord, der zwölfjährige Jesus im Tempel. Das sind nur 14 Bilder, und dabei sind Gruppen, die man besser als Einheit zusammenfassen würde, einzeln gezählt. Nun mag es sein, daß in dieser Aufzählung einige Darstellungen vergessen sind, die zu Bernwards Zeit auch noch denkbar wären: es würde aber gewiß nicht gelingen, die Reihe so zu vermehren, daß eine der Bilderfolge der erhaltenen Säule annähernd entsprechende Zahl herauskäme. Noch schwieriger wird dies bei der Leidensgeschichte und vollends bei der Oster- und Pfingstgeschichte. Mit dem Bestande an neutestamentlichen Darstellungen, den uns die gleichzeitige Buchmalerei bietet, lassen sich Bilderreihen, wie sie Gräben für die angeblichen Ziboriumssäulen voraussetzt, einfach nicht herstellen. Daß aber für die anderen Säulen zahlreiche sonst nicht vorkommende Darstellungen geplant gewesen sein sollten, ist nicht gut denkbar, besonders deshalb nicht, weil die Reliefs der erhaltenen Säule in nichts über den Bilderkreis der gleichzeitigen Buchmalerei hinausgehen.

Aus diesen Gründen scheint mir die Ansicht, daß die Bernwardssäule zur Stütze eines Ziboriums bestimmt gewesen sei, unhaltbar zu sein. Nach der Überlieferung trug sie in früheren Zeiten ein Kreuzifix, und es ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht zu diesem Zweck geschaffen sein soll. Die Unvollständigkeit des Bilderschmuckes läßt sich auch so ganz einfach erklären. Die Bilder der Bernwardssäule ergänzen die Bilder der Bernwardstür. An der Tür ist aus dem neuen Testament nur die Kindheit Christi und die Leidens- und Auferstehungsgeschichte zur Darstellung gekommen. Was dort ausgeschlossen blieb, die dazwischen liegende Lehr- und Wunderthätigkeit Christi, bildet den Gegenstand für die Reliefs des anderen großen Bronzewerkes, der Säule. So geben beide Gußwerke zusammen eine vollständige Darstellung der evan-

gelischen Geschichte.<sup>2)</sup> Das ist die herkömmliche Anschauung, und ich wüßte nicht, was man Triftiges dagegen einwenden wollte.

Ist so die äußere Begrenzung der Bilderreihe der Säule erklärt, so erhebt sich weiter die Frage, worauf sich die Auswahl der einzelnen Darstellungen innerhalb dieser Reihe gründet. Hat der Künstler ganz willkürlich die Bilder aneinandergesetzt, wie sie ihm gerade einfielen oder durch zufällige Umstände an die Hand gegeben wurden, oder folgte er einem bestimmten Plane, der ihn veranlaßte, gerade diese Vorgänge darzustellen und andere auszuschließen?

Die Frage ist schon öfter aufgeworfen worden. „Dem Bildschmucke soll nach der Ansicht eines gründlichen Kenners Verwardinischer Kunst und Lehre der Gedanke eines dreifachen Triumphes Christi als Prophet, König und Hohepriester zugrunde liegen, welcher in dreimal acht Bildern zur

---

<sup>2)</sup> Dies gegenseitige Verhältnis der Bilderkreise gibt den sichersten Anhalt für die zeitliche Ansetzung der beiden Bronzedenkmalen. Da die Reliefs der Tür ein inhaltlich geschlossenes Ganzes bilden, die Bilder der Säule dagegen nach einer Ergänzung durch die der Tür verlangen, muß die Säule später entstanden sein als die Tür. Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man die beiden Erzgieße in bezug auf die technische Ausführung und auf den Stil der Darstellungen vergleicht. Die Tür wurde laut Inschrift 1015 vollendet. Für die Säule läßt sich eine Jahreszahl nicht angeben. Die in den kunstgeschichtlichen Handbüchern immer aufs neue wiederholte Behauptung, sie sei 1022 gegossen worden, entbehrt jeder Begründung, und es wäre wirklich an der Zeit, daß mit dieser Sage endlich aufgeräumt würde. Entstanden ist sie offenbar durch ein Mißverständnis einer Stelle bei Krak. Dieser sagt (Der Dom zu Hildesheim. Hildesheim 1840. S. 62), die Säule sei am 29. September 1022 mit dem Kreuzaltar der Michaelskirche geweiht worden. Das ist eine ziemlich müßige Bemerkung, mit der im Grunde gar nichts gesagt ist. Wir wissen eben, daß die Säule der Michaelskirche gehörte, und daß diese an dem genannten Tage geweiht wurde; das ist aber auch alles. Es ist ja nun einigermaßen wahrscheinlich, daß die Erzsäule bis zur Einweihung der Kirche fertig war, aber sicher ist es nicht, und noch viel weniger muß sie gerade im Jahre der Kirchweihe gegossen worden sein.

Darstellung gebracht ist.“<sup>3)</sup> Ich weiß nicht, wie man das im einzelnen begründen will. Ohne allegorisches Hineindeuten wird es jedenfalls nicht abgehen, und diese Erklärungsweise ist grundsätzlich abzulehnen. Beißel<sup>4)</sup> findet in den Bildern der Säule die wichtigeren, aber chronologisch geordneten und ergänzten Perikopen der Zeit von Theophanie bis zum Palmsonntage dargestellt. Die Einschränkung, die darin liegt, daß es bloß die wichtigeren sein sollen und nicht einmal alle Bilder in jener Perikopenreihe unterzubringen sind; macht es meines Erachtens überhaupt unmöglich, den Grund der Auswahl in dieser Richtung zu suchen. Es ist gewiß nichts weiter als ein unvermeidliches, aber unbeabsichtigtes Zusammenreffen, wenn eine Bilderreihe, die mit der Taufe Christi beginnt und mit dem Einzuge in Jerusalem endet, zu einem großen Teile den Leseabschnitten von Epiphaniën bis Ostern entspricht. Wiecker<sup>5)</sup> schließlich erklärt, vergebens in alten lateinischen und deutschen Werken nach einem Vorbilde für die Auswahl der Szenen gesucht zu haben.

Ich mache einen neuen Versuch, die Frage zu lösen, und gebe zu diesem Zwecke zunächst eine Übersicht über die an der Bernwardssäule dargestellten Vorgänge<sup>6)</sup>:

- 1) Taufe Christi.
- 2) Versuchung Christi.
- 3) Berufung des Petrus und Andreas.
- 4) Berufung des Jakobus und Johannes.
- 5) Hochzeit zu Kana.
- 6) Heilung des Aussätzigen.
- 7) Aufsendung der Jünger.

<sup>3)</sup> U. v. Behr, Führer durch Hildesheim und Umgebung. 5. Auflage. Hildesheim 1896. S. 59. — <sup>4)</sup> Der heilige Bernward von Hildesheim als Künstler und Förderer der deutschen Kunst. Hildesheim 1895. S. 47 f. — <sup>5)</sup> Die Bernwardssäule zu Hildesheim. Eine archäologische Abhandlung. Hildesheim 1874. S. 19. — <sup>6)</sup> Man vgl. die Eltermannschen Zeichnungen bei Wiecker (a. a. O.) und Adolf Bertram (Geschichte des Bistums Hildesheim I. Hildesheim 1899. Abb. 15 S. 79), oder die Tafel nach photographischen Aufnahmen bei Heinrich Bergner (Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905. S. 491).

- 8) Samariterin.
- 9) Ende Johannes des Täuferz.
  - a. Johannes vor Herodes.
  - b. Enthauptung des Johannes.
  - c. Gastmahl des Herodes.
- 10) Heilung der Blutflüssigen.
- 11) Heilung des Blinden.
- 12) Ehebrecherin.
- 13) Jüngling zu Nain.
- 14) Verklärung.
- 15) Christus mit Pharisäern.<sup>7)</sup>
- 16) Gleichniß vom reichen Mann und armen Lazarus.
  - a. Der reiche Mann und Lazarus auf Erden.
  - b. Der reiche Mann und Lazarus im Jenseits.
- 17) Zachäus.
- 18) Verfluchung des Feigenbaumes.
- 19) Heilung der Blinden von Jericho.
- 20) Seewandel.
- 21) Speisung der Fünftausend.

7) Das Bild, das Christus in lebhaftem Gespräche mit einem Haufen von Männern zeigt, ist verschieden gedeutet worden. Kraß (a. a. D. S. 72) und Wiecker (a. a. D. S. 14) sehen darin die Bitte des Vaters um Heilung des mondflüchtigen Sohnes, Beißel (a. a. D. S. 48) und Bertram (a. a. D. S. 79) die Aussendung der 72 Jünger. Ich glaube mit Otte (Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl., 1. Band. Leipzig 1883, S. 546) und Bergner (a. a. D. S. 491), daß hier Christus im Gespräche mit Pharisäern dargestellt ist. Der Gegenstand läßt sich aber noch genauer bestimmen. Es ist das Gespräch, das Luk. 16, 14—18 berichtet wird, in dessen Verlaufe Jesus das Gleichniß vom reichen Manne und armen Lazarus erzählt. Darauf deutet der Zusammenhang; denn in unmittelbarem Anschluß an diese Gruppe wird eben jenes Gleichniß dargestellt. Auch die Geberden der handelnden Personen werden erst durch diese Erklärung verständlich. „Die Pharisäer spotteten seiner“, heißt es im Texte; das ist im Bilde dadurch dargestellt, daß der Christo zunächst stehende Pharisäer in die Hände klatscht. Im Texte redet Christus von der Unverbrüchlichkeit des Gesetzes; „es ist leichter, daß Himmel und Erde vergehen, denn daß ein Tüffel vom Gesetze falle“. Im Bilde zeigt er dementsprechend auf das Buch, das er im linken Arme trägt.

22) Erweckung des Lazarus.

23) Salbung in Bethanien.

24) Einzug in Jerusalem.

Dreierlei fällt an dieser Bilderreihe auf:

1) An verschiedenen Stellen finden sich Ansätze zu einer Ordnung der Bilder in Paaren. So gleich zu Anfang. Taufe (1) und Versuchung (2) gehören ebenso zusammen wie die beiden folgenden Gruppen, die Jüngerberufungen (3 u. 4). Auch das Wunder auf der Hochzeit zu Kana (5) und die Heilung des Aussätzigen (6) stehen nicht zufällig nebeneinander. Das eine ist das erste Wunder Jesu nach Johannes, das andere das erste Wunder nach Matthäus; jenes bildet das Evangelium des zweiten, dieses das des dritten Sonntags nach Epiphaniën. Die Darstellung des Pharisäergesprächs (15) ist eine Einleitung zu dem folgenden Bilde, dem Gleichnis (16). Nach den Evangelien (Matth. 14, Mark. 6, Joh. 6) stehen der Seewandel (20) und die Speisung (21) in unmittelbarem Zusammenhange. Bei der Erweckung des Lazarus (22) und der Salbung in Bethanien (23) ist es die Gemeinsamkeit des Schauplatzes, was die Darstellungen verbindet. Ja, sobald sich der Blick für solche Zusammenstellungen geschärft hat, wird man leicht noch andere Fälle finden. So lassen sich die Heilung der Blutflüssigen (10) und die des Blinden (11) als ein Paar auffassen, da es zwei Wundergeschichten sind, die inmitten einer andersartigen Umgebung auftreten. Dasselbe gilt von der Erweckung des Jünglings von Nain (13) und der Verklärung (14). Weiter aber kommt man mit dieser Einteilung nicht. Immer wieder schieben sich Einzelbilder zwischen die Paare. Dennoch sind die Ansätze zur Gruppenbildung so eugenfällig, daß sie kaum auf Zufall beruhen können. Die Frage ist, wie sie zu erklären sind und warum es bei den bloßen Ansätzen geblieben ist.

2) Unter den zahlreichen Darstellungen treten zwei besonders hervor; es sind der Tod Johannes des Täufers (9) und das Gleichnis vom armen Lazarus (16). Schon äußerlich zeichnen sie sich dadurch aus, daß sie am meisten Raum einnehmen und noch in selbständige, auf verschiedenen Schau-

plätzen zu deutende Untergruppen zerfallen. Aber auch inhaltlich unterscheiden sie sich von den übrigen. Die eine ist nicht dem Leben Jesu entnommen, sondern dem des Johannes; die andere hat kein geschichtliches Ereignis, sondern eine erdichtete Geschichte, ein Gleichnis, zum Gegenstande.<sup>8)</sup> Ferner ist ihre Anordnung bemerkenswert. Sie stehen so, daß durch sie der ganze Bilderkreis ungefähr in drei gleiche Teile geteilt wird. Ja es scheint fast, als sei diese Gliederung nicht nur äußerlich gemeint. Wenn auf das Gleichnis vom armen Lazarus die Zachäusgeschichte folgt, die auf der letzten Osterfahrt Jesu, beim Einzuge in Jericho, spielt, so möchte man meinen, daß an dieser Stelle ein Übergang zur Leidensgeschichte — im weiteren Sinne genommen — beabsichtigt sei. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß vor dem Gleichnis die Verklärung dargestellt ist; sie ließe sich als krönender Abschluß des vorhergehenden Abschnittes des Lebens Jesu auffassen. Ebenso könnte der Tod des Vorläufers als Ausklang eines einleitenden Teiles gedacht sein. Jedoch ist diese Gliederung nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit durchgeführt; es bleibt auch hier bei unsicheren Andeutungen. Die Vermutung aber, daß dabei irgend eine Absicht vorliegen möchte, läßt sich nicht abweisen.

3) Das Befremdlichste an der Bilderreihe der Bernwardssäule ist, daß einige Darstellungen in einem Zusammenhange erscheinen, in den sie nicht gehören. Nach der Zachäusgeschichte, die in Jericho spielt (17), stößt man plötzlich auf die Verfluchung des Feigenbaumes (18), einen Vorgang, der sich nach den Evangelien erst in Jerusalem ereignete (Matth. 21, 18 ff., Mark. 11, 12 ff.). Danach aber wird

<sup>8)</sup> Ernst Förster, Geschichte der deutschen Kunst, 1. Teil, Leipzig 1851, S. 54: „Bei den Darstellungen kann auffallen, daß zwischen den Reliefs, welche die Berufung der Apostel, die Verklärung auf Tabor, die Heilungen von Blinden, Lahmen und sonstigen Kranken, die Erweckungen Toter und andere Wundertaten zum Gegenstande haben, auch das traurige Ende des Täufers Johannes, ja sogar die Parabel von Lazarus und dem reichen Manne eingeflochten ist.“

mit der Heilung der Blinden von Jericho (19) der ursprüngliche Faden ruhig wieder aufgenommen. Das Bild der Verfluchung des Feigenbaumes wirkt hier wie ein störender Eindringling; in eine Bilderreihe, die mit dem Einzuge in Jerusalem schließt, gehört es überhaupt nicht hinein.

Auf die Heilung der Blinden von Jericho (19) folgt ebenfalls ein Bilderpaar, das man an dieser Stelle nicht zu finden erwartet. Es ist der Seewandel (20) und die Speisung der Fünftausend (21). Die natürliche Fortsetzung jener Darstellung bildet vielmehr das nächstfolgende Relief, die Erweckung des Lazarus (22), denn die Reise geht von Jericho nach Bethanien. Es ist ein Unding, daß man dazwischen plötzlich wieder an den See Genezareth zurückversetzt wird. Die beiden Bilder hätten früher gebracht werden müssen. Aber auch unter sich sind sie falsch geordnet. Die Speisung der Fünftausend ging dem nächtlichen Wandeln über See voraus (Matth. 14, Mark. 6, Joh. 6).

Diese Erscheinung läßt sich nicht so erklären, daß der Künstler etwa gegen das Ende hin zu viel Raum übrig gehabt hätte, und um ihn auszufüllen, andere Darstellungen, die ursprünglich nicht beabsichtigt waren, hätte herbeiziehen müssen. Es ist kein Anzeichen für solchen Platzüberschuß zu entdecken, im Gegenteil drängen sich die Gruppen nach oben zu immer dichter zusammen, so daß sie schließlich an den Rändern einander überschneiden. Der Raum wird dem Künstler sichtlich zu enge. Das deutet darauf hin, daß er eine gegebene Anzahl von Bildern in diesem Raume unterzubringen hatte. Es ist demnach das Wahrscheinlichste, daß die Bilder sämtlich von Anfang an für die Säule geplant waren. Nur können natürlich die Verstöße gegen die geschichtliche Reihenfolge nicht im ursprünglichen Plan gelegen haben. Sie lassen sich nicht anders erklären, als daß bei der Ausführung einige Bilder an einen anderen als den anfänglich für sie bestimmten Platz gekommen sind.

Dann gilt es zu versuchen, ob sich die ursprünglich in Aussicht genommene Reihenfolge wiederherstellen läßt. Bei einer der versprengten Darstellungen kann über die richtige

Stelle kein Zweifel sein, nämlich bei der Verfluchung des Feigenbaumes. Sie gehört hinter den Einzug in Jerusalem. An diesen schließt sie sich aber auch innig an, denn sie geschah am Morgen nach dem Einzugstage, ebenfalls an der Straße von Bethanien nach Jerusalem. Markus bringt beide Erzählungen unmittelbar hintereinander (11, 1—14), Matthäus setzt nur die Geschichte von der Tempelreinigung dazwischen (21, 1—22). Die Bilderreihe der Bernwardssäule sollte also eigentlich nicht mit dem Einzug schließen, sondern mit der Verfluchung des Feigenbaumes. Das mag zunächst überraschend klingen; wir sind eben zu sehr gewohnt, den Einzug an letzter Stelle zu sehen. Aber bei näherer Überlegung erweist sich die Verfluchung des Feigenbaumes als ein nicht minder passender Abschluß. Wir müssen uns nur erinnern, wie die alte kirchliche Auslegung jenen Vorgang auffaßt. Sie sieht in ihm einen sinnbildlichen Ausdruck der Verwerfung des jüdischen Volkes, das die erwartete Frucht nicht gebracht hatte. Ebenso wird unser Relief zu verstehen sein. Der Wirksamkeit Christi am jüdischen Volke ist der ganze Bilderkreis der Bernwardssäule gewidmet. In dem endgültigen Urteilsprüche über dies Volk findet er einen natürlichen Abschluß.

Bei der Speisung und dem Seewandel ist die Umordnung nicht ganz so einfach, doch handelt es sich auch hier nur um einen kleinen Spielraum. Nach dem gemeinsamen Gange der Evangelien gehören beide Darstellungen vor die Verklärung, aber hinter die Heilung der Blutflüssigen. Wir erinnern uns nun der vorhin ausgesprochenen Vermutung, die Verklärung solle den Abschluß des vor der Leidensgeschichte liegenden Abschnittes des Lebens Jesu bilden. Unmittelbar davor ist ein Totenerweckung gegeben. Es scheint, als sollten hier, gegen Ende des der Masse der Wundertaten vorbehaltenen Teiles, die größten Wunder in ansteigender Reihe zusammengestellt werden. Daher hat es am meisten für sich, die Speisung und den Seewandel — natürlich in dieser Ordnung — vor die Erweckung des Jünglings von Nain zu setzen. So ergibt sich die Reihenfolge: Speisung, Seewandel, Totenerweckung, Verklärung. Das ist eine schöne Steigerung.

Diese Umstellungen haben zur Folge, daß einerseits die Darstellung des Einzuges in Jerusalem, die bisher für sich allein stand, in der Verfluchung des Feigenbaumes ein Seitenstück bekommt, mit dem sie sich ungezwungen zu einem Paar verbindet, daß sich andererseits die Zachäusdarstellung und die Heilung der Blinden von Jericho, die durch die Verfluchung des Feigenbaumes getrennt waren, zu einer Gruppe zusammenschließen. Damit ist die Einteilung in Paare für die ganze obere Hälfte der Säule durchgeführt. Es ergibt sich, von oben rückwärts gelesen, die folgende fortlaufende Reihe von Doppelbildern: Zwei Ereignisse vor den Toren Jerusalems (Einzug und Verfluchung des Feigenbaumes), zwei in Bethanien (Lazarus und Salbung), zwei in Jericho (Zachäus und Blindenheilung), das Gleichnis mit der einleitenden Darstellung, zwei Wunder (Totenerweckung und Verklärung), nochmals zwei Wunder (Speisung und Seewandel). Nehmen wir dazu, daß auch die untere Hälfte zum größeren Teile diese Gruppenbildung zeigte, so kann es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß ursprünglich für die ganze Säule die Einteilung nach Paaren geplant war. Wenn sie in der unteren Hälfte nicht völlig durchgeführt erscheint, so kann es nur daran liegen, daß noch weitere Änderungen und Verschiebungen gegen den ersten Entwurf eingetreten sind.

Es sind nur noch zwei Stellen, an denen die Gliederung nach Paaren in die Brüche geht. Einmal stehen drei Darstellungen als formlose Gruppe zwischen den Bilderpaaren: Die Aussendung der Jünger (7), die Samariterin (8) und das Ende Johannes des Täufers (9); ein andermal findet sich ein Bild vereinzelt: Die Ehebrecherin (12). Der Schluß liegt nahe, daß eines von jenen drei Bildern eigentlich zu diesem gehört. Ein Versuch bestätigt diese Vermutung. Wir denken uns die Darstellung der Samariterin aus jener Gruppe herausgenommen und vor die der Ehebrecherin gestellt. Dann haben wir dort in der Aussendung der Jünger und dem Ende Johannes des Täufers ein neues, innerlich zusammengehöriges Bilderpaar. Bei Markus (6, 7—30) wird ja die Jünger-Aussendung in engstem Zusammenhang mit der Geschichte vom

Tode des Johannes erzählt, und auch bei Matthäus (11,1 ff.) und Lukas (9,1—10) ist mit der Aussendung ein Abschnitt verbunden, in dem von dem Schicksal des Täufers die Rede ist. Andererseits ließe sich für die Geschichte von der Ehebrecherin keine passendere Ergänzung finden, als die von der Samariterin. Beide handeln von einem Weibe, beide Male ist es eine Ehebrecherin. Beide Erzählungen sind nur bei Johannes überliefert (4,1—42 und 8,1—11). In der gottesdienstlichen Ordnung sind sie von altersher verbunden; sie bilden die Schriftabschnitte für den Freitag und Sonnabend nach dem dritten Fastensonntage.<sup>9)</sup> Auch in der Kunst erscheinen sie mehrmals nebeneinander. Schon in den Wandmosaikern von San Apollinare nuovo zu Ravenna ist diese Verbindung zu finden, und sie kehrt wieder in zwei bekannten Evangelien-Handschriften aus Bernwards Zeit, dem Egbertkoder in Trier und dem Echternacher Koder in Gotha.

Nunmehr bilden die sämtlichen Reliefs der Bernwardssäule von unten bis oben eine ununterbrochene Kette von Bilderspaaren. Zugleich aber sondern sich drei gleiche Teile klar voneinander ab. Jeder umfaßt acht Bilder oder vier Paare. An den Wendepunkten stehen die beiden großen Darstellungen, das Ende Johannes des Täufers und die Gleichniserzählung.

Der erste Teil ist dadurch als ein in sich geschlossenes Ganze gekennzeichnet, daß seine letzte Darstellung ebenso wie seine erste von dem Vorläufer Johannes handelt. Das gibt diesem Stück auch inhaltlich sein Gepräge. Es ist ein vorbereitender Teil, eine Art Einleitung. Dem entspricht der übrige Inhalt, die Versuchung in der Wüste, die Berufung und Entsendung der Jünger und die beiden ersten Wunder des Herrn.

Im mittleren Teile sehen wir Christi irdische Wirksamkeit auf ihrer Höhe. Es werden sechs Wunder dargestellt, die sich allmählich steigern bis zur Verkörperung. Daneben sind zwei Redestücke aufgenommen, die Geschichten von der Samariterin und der Ehebrecherin.

<sup>9)</sup> Nach Stephan Weiffel, Die Bilder der Handschrift des Kaisers Otto im Münster zu Aachen. Aachen 1886, S. 23.

Der Schlupfteil leitet zur Leidensgeschichte über. Wir sehen Christus im Streite mit seinen Feinden, den Pharisäern, und begleiten seine letzte Fahrt über Jericho und Bethanien bis nach Jerusalem. Da nach dem Evangelium (Luk. 13, 22; 16, 14—31) auch schon jenes Zusammentreffen mit den Pharisäern auf dieser Reise stattfand, läßt sich der ganze Abschnitt auch unter der Überschrift „Die Fahrt nach Jerusalem“ zusammenfassen. Die letzte Darstellung, die Verfluchung des unfruchtbaren Feigenbaumes, ist in ihrer sinnbildlichen Bedeutung ein Gegenstück zu dem ersten, dem Pharisäerstreit. Erstes und letztes Bild schließen sich hier ebenso zusammen wie im ersten Teil.

Der bequemen Übersicht halber seien die Bilder noch einmal in dieser ursprünglich geplanten Anordnung zusammengestellt:  
I. Beginn der Wirksamkeit Christi.

- 1) Taufe.
- 2) Versuchung.
- 3) Jüngerberufung.
- 4) Jüngerberufung.
- 5) Hochzeit zu Kana.
- 6) Aussätziger.
- 7) Jüngersehung.
- 8) Tod des Täufers.

II. Hauptwirksamkeit Christi.

- 9) Blutflüßige.
- 10) Blinden.
- 11) Samariterin.
- 12) Ehebrecherin.
- 13) Speisung.
- 14) Seewandel.
- 15) Jüngling von Nain.
- 16) Verklärung.

III. Übergang zur Leidensgeschichte (Reise nach Jerusalem).

- 17) Pharisäerrede.
- 18) Gleichnis.<sup>10)</sup>

<sup>10)</sup> Im Götternacher Roder sind die Gleichnisse ebenfalls an dieser Stelle, zwischen den Wundern und der Leidensgeschichte, eingeschaltet.

- 19) Zachäus.
- 20) Blinde von Jericho.
- 21) Lazarus.
- 22) Salbung.
- 23) Einzug.
- 24) Verfluchung des Feigenbaumes.

Diese Übersicht bietet ein genaues Gegenbild zu dem Reliefschmucke der Bernwardstür. Dort haben wir zweimal acht Bilder; je acht nehmen einen Flügel ein. Die dargestellten Vorgänge sind

Links:

- 1) Erschaffung Adams.
- 2) Zuführung Evas.
- 3) Sündenfall.
- 4) Strafgericht.
- 5) Vertreibung.
- 6) Arbeit.
- 7) Opfer Kains und Abels.
- 8) Brudermord.

Rechts:

- 9) Verkündigung.
- 10) Geburt.
- 11) Anbetung der Könige.
- 12) Darstellung.
- 13) Verurteilung.
- 14) Kreuzigung.
- 15) Frauen am Grabe.
- 16) Kühre mich nicht an.

Man sieht, daß auch hier immer zwei Reliefs innerlich zusammengehören. Links beziehen sich zwei Bilder auf die Erschaffung der ersten Menschen, zwei auf ihren Fall, zwei auf das Schicksal der Eltern, zwei auf das der Kinder. Rechts ist Christi Erscheinen in der Welt, seine Begrüßung durch die Menschen, sein Leiden und seine Erhöhung in je einem Felderpaare dargestellt. Nur ist hier die Gruppenbildung noch etwas feiner und reicher als an der Bernwardssäule. Denn offenbar bilden auch die vier oberen Reliefs

des linken Flügels, die die ersten Menschen im Paradiese zeigen, in ihrer Gesamtheit einen Gegensatz zu den vier unteren, die mit der Vertreibung aus dem Paradiese anheben, und ebenso treten auf dem rechten Flügel die vier Darstellungen, die den Anfang des Lebens Jesu behandeln, den anderen vier, die den Ausgang schildern, als eine besondere Einheit gegenüber. Die acht Bilder jeder Reihe sondern sich also erst in zwei Gruppen zu vieren, und die vier gliedern sich dann weiter in zwei Paare. An der Säule dagegen zerfallen die Achterreihen gleich in vier Paare, ohne daß Zwischengruppen zu erkennen sind. Das liegt aber in der Natur der Sache. Denn hier handelt es sich um eine ununterbrochen fortlaufende Erzählung, die sich gegen innere Gruppenbildung natürlich viel spröder verhält als eine sinnvolle Auswahl gegensätzlicher Ereignisse, wie wir sie an den Türflügeln finden. Die regelmäßige Gliederung, die sich an der Tür so ungezwungen aus dem Inhalte zu ergeben scheint, hat sich an der Säule nicht mehr in ganz gleicher Vollkommenheit durchführen lassen. Das Bestreben aber, die Einteilung des Reliefschmuckes der Tür an der Säule so weit als möglich nachzuahmen, läßt sich nicht verkennen, und damit ist die Antwort auf die Frage, die uns beschäftigt, gefunden. Nicht nur für die Begrenzung des Bilderkreises der Säule, sondern auch für die Auswahl und Anordnung der einzelnen Darstellungen war das Vorbild der Tür maßgebend.

Der wohl durchdachte Aufbau der dreimal vier Bilderpaare ist bei der Ausführung des Werkes in Verwirrung gekommen. Daraus folgt, daß der Künstler, der die Reliefs im Wachzmodell formte, nicht selbst die Reihenfolge der Darstellungen erdacht hatte. Der Plan für den Bilderschmuck muß von einem anderen stammen. Er läßt auf eine feinsinnige, theologisch gebildete und in der Bibel bewanderte Persönlichkeit als Urheber schließen. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir ihn dem Bischof Bernward selber zuschreiben. Die Ausführung aber wurde einem Künstler anvertraut, der, anscheinend ohne besondere litterarische und theologische Bildung, für die Feinheit der Anordnung in dem ihm übergebenen

Entwürfe wenig Verständniß besaß, vielleicht nicht einmal darauf aufmerksam gemacht worden war. Unter seinen Händen erlitt der ursprüngliche Plan mehrere störende Änderungen.

Es fragt sich, wie diese Änderungen zu erklären sind. In einem Falle scheint sich der Künstler mit voller Überlegung eine Freiheit gegenüber dem Entwurfe erlaubt zu haben, nämlich als er die Darstellung der Verfluchung des Feigenbaumes, die den Abschluß der Reihe bilden sollte, an einer anderen Stelle einschaltete. Der rund um den Säulenschaft gleichmäßig ansteigende Bilderstreifen endet oben, wo er an das Kapitell anstößt, in einem langen, spitzen Winkel. Das letzte Bild der Reihe mußte irgendwie dieser Enge angepaßt werden. Ein Baum mit einer aufrechten menschlichen Gestalt davor war auf keine Weise dort hineinzubringen, um so leichter aber die Stadt Jerusalem aus der Darstellung des Einzuges. So half sich der Künstler einfach dadurch aus der Verlegenheit, daß er die Anordnung änderte, den Einzug in Jerusalem zum Schlußbilde machte und für den Feigenbaum einen anderen Platz suchte. Daß er gerade die Stelle zwischen Zachäus und den Blinden von Jericho wählte, wird darin seinen Grund haben, daß diese beiden Bilder mit dem der Verfluchung des Feigenbaumes äußerlich eine allgemeine Ähnlichkeit aufweisen, da auch in ihnen Christus neben einem Baume erscheint. Das zweite zeigt sogar fast übereinstimmende Grundzüge.

Für die übrigen Änderungen lassen sich Gründe nicht angeben. Sie beruhen höchstwahrscheinlich auf bloßem Versehen. Das Gespräch mit der Samariterin wurde anstatt in Verbindung mit der Ehebrecherin irrtümlicherweise bereits nach der Jüngeraussendung dargestellt; Speisung und Seewandel fielen an ihrem Orte aus und wurden später in falschem Zusammenhang nachgeholt.

In der Möglichkeit solcher Versehen ist ein Fingerzeig gegeben, wie wir uns den Entwurf, der dem Künstler zur Ausführung übergeben wurde, etwa vorzustellen haben. Ein schriftliches Verzeichnis der darzustellenden Vorgänge kann es nicht gewesen sein, denn dann wären Irrtümer in der Reihen-

folge ausgeschlossen. Wenn der Künstler einzelne Bilder verschob und vertauschte und sich bei der Umstellung von dem Eindrücke der äußeren Ähnlichkeit leiten ließ, so muß er die Bilder, die er an der Säule in Relief formen sollte, wenigstens in den Grundzügen vor sich gehabt haben, so daß er sie nach Umfang und allgemeinen Umrissen ungefähr vergleichen konnte. Ich möchte daher annehmen, daß der Bischof, um dem Reliefkünstler für seine Darstellung einen Anhalt zu bieten, von einem seiner Buchmaler Vorzeichnungen auf einzelnen Blättern entwerfen ließ. Lagen dem Künstler solche Skizzen vor, so ist es denkbar, daß im Laufe der langen Arbeit die eine oder andere durch Zufall aus der Reihe kam und nachher an einer falschen Stelle wieder eingeordnet wurde. Der Verfertiger der Vorzeichnungen dürfte seine Anregungen aus den in der Dombücherei vorhandenen Bilderhandschriften geschöpft haben. Die inhaltliche und stilistische Verwandtschaft der Reliefs der Bernwardssäule mit der Buchmalerei jener Zeit fände damit ihre Erklärung.



## Die Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 im Erzbistum Bremen.

Von Victor Stork.

### A. Das Restitutionsedikt und seine Bedeutung für das Erzstift Bremen.

Der Augsburger Religionsfriede hatte zwar die vorausgegangenen Kämpfe der Religionsparteien zum Abschluß gebracht, aber zugleich legte er auch wieder den Keim zu neuer Zwietracht.<sup>1)</sup> Zumal die verschiedene Auslegung des unklaren 18. Artikels des Friedensvertrages mußte über kurz oder lang Ausgangspunkt erbitterter Streitigkeiten werden.

In der ersten Epoche nach 1555 hatten die Protestanten, ihrer Auffassung des geistlichen Vorbehalts getreu, gewaltige Erfolge erzielt. So waren z. B. die Mehrzahl der Bistümer und reichsunmittelbaren Stifter Norddeutschlands durchweg für protestantische Administratoren gewonnen worden.<sup>2)</sup>

Es war vorauszusehen, daß mit dem Wiedererstarken der katholischen Partei ein Rückschlag eintreten mußte, hatten doch besonders die geistlichen Fürsten das größte Interesse daran,

---

<sup>1)</sup> Vgl. M. Ritter, der Ursprung des Restitutionsediktes. Histor. Ztschr. Bd. 76. D. Klopp, das Restitutionsedikt im nordwestlichen Deutschland. (Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. I S. 77 ff. — <sup>2)</sup> Tupek, der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt (1629). Wien 1883, S. 63.

ihr bisheriges Übergewicht im Fürstenrat zu wahren, dem damals die Entscheidung über die wichtigsten Reichsangelegenheiten oblag.<sup>3)</sup>

Mit dem Siege Tillys bei Lutter am Barenberge war der günstige Augenblick gekommen. Die ligitischen und kaiserlichen Truppen standen im Herzen Norddeutschlands, der starken Feste des Protestantismus, die katholische Macht hatte ihren Höhepunkt erreicht.

Dazu kam noch ein anderes. Im Jahre 1627 hatte das Kurfürstenkollegium, auf dessen Rat der Kaiser verfassungsmäßig angewiesen war, von Mühlhausen aus diesen ersucht, durch eine Verfügung sämtliche Beschwerden der Katholiken auf einmal abzustellen.

Es dauerte noch geraume Zeit, bis man sich in Wien zu dem bedeutungsvollen Schritt entschloß. Es fehlte dem Kaiser nicht an einflußreichen Ratgebern, die ihn dringend vor Übereilung warnten. Doch mehr und mehr geriet er unter dem Einfluß der ligitischen Strömung zu der Erkenntnis, daß die ganze Frucht seiner Siege an dem Restitutionsedikt hinge.<sup>4)</sup>

Am 6. März 1629 wurde es vom Kaiser unterzeichnet und am 22. bekannt gegeben.<sup>5)</sup>

Es verfügte in der Hauptsache:

- I. Die protestantischen Territorialgewalten haben alle seit dem Passauer Vertrag eingezogenen nicht reichsunmittelbaren Kirchengüter den Katholiken zurückzugeben.
- II. Den Protestanten wird prinzipiell jedes Recht auf den Besitz reichsständischer Stifter abgesprochen.
- III. Auch den geistlichen Ständen wird das Recht zugestanden, ihre Untertanen zu ihrem Bekenntnis zu zwingen — also eine Aufhebung der „*Declaratio Ferdinanda*“ von 1555.

<sup>3)</sup> Ranke, zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege. Werke Bd. 7, S. 7. — <sup>4)</sup> Gebauer, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629. Halle 1899, S. 32. — <sup>5)</sup> Günter, das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Alt-Wirtenbergs. Stuttgart 1901, S. 50.

IV. Nur die Katholiken und die Anhänger der „invariata Augustana“ haben ein Recht auf Schutz des Religionsfriedens.<sup>6)</sup>

Durch das Edikt wurden zahlreiche protestantische Stände in ihrem Besitz und ihrer religiösen Überzeugung bedroht.<sup>7)</sup>

Wohl am schwersten wurden von der Restitution die geistlichen Stifter Norddeutschlands betroffen, die großen Gebiete, von denen Gustav Adolf sagte, sie hätten einen derart starken Klang, daß man die übrigen wenig hören werde.<sup>8)</sup>

Besonders auf die Restitution des reichen Erzstifts Bremen hatte man es in Wien abgesehen. Es gewährte eine treffliche Stellung an der Nordsee: für den Plan einer kaiserlichen Meeresherrschaft gab es kaum einen geeigneteren Stützpunkt, zumal man gerade von hier aus auch die anderen Hansastädte unter kaiserliche Botmäßigkeit bringen konnte.<sup>9)</sup>

## B. Bestrebungen, das Erzstift Bremen schon vor Erlass des Restitutionsedikts den Katholiken wieder zu überantworten.

### 1. Undurchführbarkeit der Vorschläge der kaiserlichen Ratgeber, Bremen wegen seiner Haltung im niedersächsisch-dänischen Krieg als erobertes Reichsgut zu behandeln.

Schon vor Erlass des Restitutionsedikts hatte Wallenstein dem Kaiser geraten, die norddeutschen Stifter — insbesondere auch das Erzstift Bremen — als erobertes Land zu betrachten

<sup>6)</sup> Stieve, Kaiser Ferdinand II. Allg. deutsch. Biogr. VI, 654. Genane Fassung bei Rhevenhiller, Annales Ferdinandi XI, 438 bis 450. — <sup>7)</sup> Gindely, Gesch. des 30jähr. Krieges, 3. Abteilung im 1. Bd. Prag und Leipzig 1882/84, 2. Abteilung III. Kap. S. 132. —

<sup>8)</sup> Schweitzer, die Wahl des Grafen von Königseck zum Bischof von Verden im Jahre 1629. Röm. Quart.-Schrift 19. Teil 1 u. 2. S. 3. — <sup>9)</sup> Lapez a. a. O. S. 62. über die maritimen Pläne des Kaisers vgl. Reichard, die maritime Politik der Habsburger in 17. Jahrh. Berlin 1867. Gindely, die maritimen Pläne der Habsburger und die Anteilnahme Kaiser Ferdinands am polnisch-schwedischen Krieg während der Jahre 1627—1629. Wien 1891.

(Bd. 39 der Denkschr. der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.) Mareš, die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—1628. (M. J. S. G. Nr. 874, II.) D. Schmitz, die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—1628. Diss. Bonn 1903.

und damit beliebig zu verfahren.<sup>10)</sup> Denselben Rat gab der Reichshofrat von Hyen, der später Kommissar zur Ausführung des Restitutionsedikts in Niedersachsen wurde. Er suchte den Kaiser zu veranlassen, Bremen, Verden und Minden als erobertes Reichsgut zu behandeln und dann als deren Landesherr auch die Religion zu bestimmen.<sup>11)</sup>

Ein solches Verfahren wäre höchstens dann gerechtfertigt gewesen, wenn die betreffenden Stifter in den vorausgegangenen Kämpfen eine kaiserfeindliche Politik eingeschlagen hätten. Der Kaiser schien nicht dieser Ansicht zu sein; denn von den „guten Ratschlägen“ Wallensteins und Hyens wollte er nichts wissen.<sup>12)</sup>

Zunächst hatte Bremen gegen Christian von Brannschweig eine entschieden feindliche Stellung eingenommen.<sup>13)</sup>

In eine schwierige Lage kam das Erzstift im dänischen Kriege. Es brauchte damals an seiner Spitze einen ganzen Mann, wenn es nicht zwischen Hammer und Ambos geraten wollte. Erzbischof Johann Friedrich war eine fein gebildete, liebenswürdige Persönlichkeit, aber kein Charakter.<sup>14)</sup>

Im Beginn des Krieges spielte er noch eine unzweideutige Rolle, indem er auf dem Kreistag zu Lüneburg für die Führung des niederfächsischen Kreisheeres durch König Christian IV. stimmte.<sup>15)</sup>

Einige abmahnende Schreiben des Kaisers begeisterten den schwachen Fürsten noch vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge zu den heiligsten und demütigsten Versicherungen seiner Treue gegenüber dem Kaiser.<sup>16)</sup> Nach der Schlacht sehen wir ihn eifrig bemüht, eine neutrale Rolle zu spielen,

---

<sup>10)</sup> Vgl. Dupes S. 65. — <sup>11)</sup> Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. Schaffhausen, 1861 X, S. 63. — <sup>12)</sup> Hurter a. a. O. 63. — <sup>13)</sup> Näheres bei Plaß, „Aus der Korrespondenz von Johann Friedrich, Erzbischof von Bremen“. (Im Archiv des Stader Vereins für Geschichte des Herzogtums Bremen III, S. 346.) — <sup>14)</sup> Wiedemann, Geschichte des Herzogtums Bremen. Stade 1865. II, 219. — <sup>15)</sup> Plaß, a. a. O. S. 348. — <sup>16)</sup> Opel, der niederfächsisch-dänische Krieg, III. Bd. Magdeburg 1894. S. 36.

doch schon bald darauf trat er offen für die kaiserliche Sache ein; ein Belobigungsschreiben Ferdinands II. vom 30. April 1627 war der Dank dafür.<sup>17)</sup>

Die Folge dieser Treue war ein Edikt des Dänenkönigs vom August 1627, in dem Johann Friedrich seines Stiftes für verlustig erklärt wurde.<sup>18)</sup> Natürlich blieb diese Verordnung wirkungslos, da Tillys starker Arm in Bremen waltete.

Eine ähnliche Haltung hatten die bremischen Stiftsstände gezeigt. Ihre ursprüngliche Absicht neutral zu bleiben, mußten sie bald unter dem Druck der ligistischen Fortschritte mit einer kräftigen Offensive gegen die Dänen vertauschen. Ihrer Mitwirkung war es nicht zum geringsten zu verdanken, daß Ende November 1627 das ganze Erzstift mit Ausnahme Stades von den Feinden gesäubert war.<sup>19)</sup> Dies gilt zumal von der starken Hauptstadt des Landes, deren äußere Haltung durchaus korrekt war, wenn sie auch im Herzen antikaiserlich war und am liebsten holländische Politik getrieben hätte.<sup>20)</sup>

Am rückhaltlosesten gab die Bevölkerung des Stiftes ihrem Lieben und Hassen Ausdruck. Es ist bezeichnend, daß Tilly nach seinem Siege über Christian sich nicht getraute, dem geschlagenen König sofort ins Bremische zu folgen; denn das Volk war — wie der General selbst gesteht — in einer solch heftigen Aufregung, daß er nichts Gutes davon erhoffen konnte.<sup>21)</sup> Aber auf die Gesinnung des Volkes kam es weniger an; die maßgebenden Körperschaften waren eben durchaus loyal.

Der Kaiser sah ein, daß seine Ratgeber ihm etwas Unmögliches zumuten wollten. Den bremischen Erzbischof hatte er zu oft wegen der erwiesenen Treue seines Wohlwollens versichert, um nimmehr einfach über dessen Land als erobertes Reichsgut verfügen zu können.

Und dennoch konnte er den Blick nicht von dem reichen Erzstift wenden. Ein gütiges Geschick schien seinen Wünschen baldige Erfüllung zu verheißen, ohne daß er von der Bahn des Rechts abzuweichen brauchte.

17) Plaß, S. 374—386. — 18) Plaß, a. a. O. S. 389. —

19) Vgl. Plaß, S. 384. — 20) Wiedemann, a. a. O. II, 231. —

21) Vgl. über die Volksstimmung Wiedemann II, 230 ff.

## 2. Verhandlungen des Kaisers mit dem bremischen Erzbischof zwecks Annahme des Erzherzogs Leopold Wilhelm als Koadjutor.

Als beim Ausbruch des dänischen Krieges ein kaiserliches Heer von Eger nach Göttingen aufbrach (September 1625), wußten die beiden vertrauten Ratgeber des Kaisers, Carafa, und Lamormain, eine an Wallenstein und Colalto gerichtete Weisung zu erwirken, sie sollten die Domherren der niedersächsischen Bistümer veranlassen, sich katholische Häupter zu wählen, und zwar womöglich den zweiten Sohn des Kaisers, Leopold Wilhelm, der bereits, obwohl erst elf Jahre alt, Bischof von Passau und Straßburg war. Dieselbe Weisung ging an Tilly mit der Aufforderung zu einem Gutachten, ob man für den Erzherzog sämtliche Bistümer des niedersächsischen Kreises oder nur eins oder zwei erwerben könne.<sup>22)</sup>

Bereits im Dezember 1627 war es bekannt, daß Johann Friedrich die Koadjutorie des Herzogs Friedrich von Holstein (Sohn Christians IV.) gern beseitigt sähe und nicht abgeneigt sei, einen Katholiken an dessen Stelle anzunehmen.<sup>23)</sup>

Diese günstige Gelegenheit ließ der Kaiser nicht unbenutzt. Im März 1628 wandte sich sein Kommissar für den niedersächsischen Kreis, von Walmerode, an den Erzbischof mit dem Ersuchen, Erzherzog Leopold Wilhelm als seinen Koadjutor anzunehmen.<sup>24)</sup>

Johann Friedrich ging darauf ein. Schon am 25. März konnte v. Walmerode dem Kaiser die frohe Botschaft überbringen.<sup>25)</sup>

Das Domkapitel geriet in die größte Verlegenheit. Hatte die Sache denn nicht ihre großen rechtlichen Bedenken? Es war doch schon seit 1621 ein Koadjutor da, und dessen Wahl war unstrittig in aller Form erfolgt, also rechtlich unanfechtbar.<sup>26)</sup>

<sup>22)</sup> Vgl. Ritter a. a. O. S. 91. — <sup>23)</sup> Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm v. Wartemberg, Bischofs von Osnabrück. In den „Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven“ Bd. 68, S. 179. Brief Fr. Wilhelms vom 26. Dezember 1627 an den Weihbischof Pelking von Baderborn. Der Dänenkönig hatte bekanntlich im Oktober 1627 Johann Friedrich für abgesetzt erklärt, und obiger Wunsch sollte daher ein Gegenstückzug des Erzbischofs sein. — <sup>24)</sup> Oppl III, 468. — <sup>25)</sup> Oppl a. a. O. III, 468 ff. — <sup>26)</sup> Wiedemann a. a. O. II, 264.

Und eine andere Befürchtung wurde im Domkapitel laut: „Was, wenn der Dänenkönig wieder auf die Beine käme“!? Man einigte sich dahin, dem Kaiser Hoffnungen zu machen, den Ausgang aber mit immer neuen Gründen zu verzögern. Gründe waren ja genug vorhanden, und zudem war der Kaiser auch nicht amtlich für die Wahl seines Sohnes beim Domkapitel eingetroffen; offenbar weil er dieselbe nicht als zu Recht bestehend charakterisieren wollte.<sup>27)</sup>

Endlose Verhandlungen führte im Namen Johann Friedrichs sein Rat und Amtmann in Cutin, Gottlieb v. Hagen, mit dem Domkapitel. Mindestens fünfzig Briefe hat er in dieser Angelegenheit verfaßt — sie führten zu keinem festen Ergebnis. Die Domherren hielten die Angelegenheit hin,<sup>28)</sup> bis das Restitutionsedikt dem Kaiser Mittel und Wege wies, seine Absichten in radikalerer Weise durchzusetzen.

### 3. Aussichten des Hauses Bayern auf das Erzstift.

Parallel mit den Bewerbungen des Kaisers liefen die des Hauses Bayern um das Erzstift Bremen, und zwar arbeiteten die beiden Kurfürsten Maximilian von Bayern und Ferdinand von Köln für die Kandidatur ihres Vetterz, des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm v. Wartenberg.<sup>29)</sup>

Die Beweggründe der Bayern waren wie die des Kaisers<sup>30)</sup> zum großen Teil materieller Natur. Habsburg war auf dem besten Wege, sich in Norddeutschland eine starke Hausmacht zu gründen; Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Verden und Bremen sollte in seinen Machtbereich gezogen werden.<sup>31)</sup>

27) Wiedemann a. a. O. II, 265. — 28) Wiedemann a. a. O. II, S. 65. — 29) Der Gedanke ging von Ferdinand von Köln aus und wurde von seinem Bruder Maximilian mit Freuden aufgenommen. Vgl. Osnabrücker Staatsarchiv Abschn. I, Rep. I Nr. 65, Fasc. 3. — 30) Selbst Hurter, der Lobredner des Kaisers und seiner Politik, findet a. a. O., X S. 65 scharfe Worte des Tadelz über die kaiserlichen Eroberungsgelüste: „sie sind weder vom politischen, noch vom kirchlichen Standpunkt zu rechtfertigen, vor dem zeitlichen Erträgnis trat die geistliche Verpflichtung in den Hintergrund“. — 31) Franz Wilhelm sprach von einer Laute, die hoffentlich nicht sobald vom Kaiser mit einer fünften Saite bespannt werden möchte. Vgl. Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm S. 208.

Das Haus Bayern hatte sich im Westen Norddeutschlands eine starke Sekundogenitur geschaffen: Lüttich, Köln, Osnabrück, Paderborn, und Hildesheim wurden von ihm beherrscht.<sup>32)</sup>

Das reiche Erzstift Bremen lag zwischen den Interessensphären der beiden Parteien. Wem sollte es zufallen? —

Offenbar mußte der die beste Aussicht haben, der willens und vor allem imstande war, das Erzstift zu rekatholisieren, gab man doch immer vor, nur der Religion halber nach Machterweiterungen zu streben.<sup>33)</sup>

Da hätte denn nur Franz Wilhelm in Betracht kommen können, hatte er doch in Osnabrück glänzende Proben seines reformatorischen Talentes und Übereifers abgelegt,<sup>34)</sup> und war er persönlich in der Tat überall da, wo er weltliche Interessen zu verfolgen schien, Verfechter seiner Kirche und des Papsttums.<sup>35)</sup>

Maximilian und Ferdinand unterließen es denn auch nicht, die Persönlichkeit des Bischofs in Wien ins rechte Licht zu setzen.<sup>36)</sup> Der Kaiser hatte also zu zeigen, ob es ihm mehr um die Ausbreitung der katholischen Religion oder um Vergrößerung seiner Hausmacht zu tun sei. Er sollte die Probe schlecht bestehen!

Vorläufig hütete er sich, die Ligisten vor den Kopf zu stoßen. Er scheint ihnen sogar Hoffnung gemacht zu haben; denn Franz Wilhelm schreibt in einem Briefe an Tilly von „sonderbaren Reflexionen, die am kaiserlichen Hofe auf seine Person bestehen“.<sup>37)</sup>

<sup>32)</sup> Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück — <sup>33)</sup> Franz Wilhelm wollte Gelegenheit haben, „die uralte katholische Religion, die vor vielen Jahren im Erzstift Bremen unterdrückt worden war, wiederherzustellen und die verführten armen Seelen wieder auf den rechten Weg zu bringen.“ Osn. St.-Arch. Abschn. I, Rep. I, Nr. 65.

— <sup>34)</sup> Daß er in seinem Befehrungseifer das Menschenmögliche geleistet hat, erhellt aus der Tatsache, daß selbst Maximilian und Tilly sich ins Mittel legen mußten, um ihn von den allerhärtesten Zwangsmaßregeln abzuhalten. Vgl. Stüve a. a. O. — <sup>35)</sup> Philippi, Franz Wilhelm v. Wartenberg. A. D. B. — <sup>36)</sup> Osnabrücker Staats-Arch. Abschn. I, Rep. I, Nr. 65, Fasc. 3. (Abschrift eines Briefes Maximilians an Tilly vom 10. März 1628.)

— <sup>37)</sup> Abschn. I, Rep. I, Nr. 65, Fasc. 3. Auch der päpstliche Nuntius hatte dem bayerischen Gesandten in Wien die Versicherung gegeben, daß er einer Verleihung Bremens an das Haus Bayern nicht abgeneigt sein würde. Vgl. Tupež a. a. O. S. 122.

Daraufhin setzte dann die Aktion des Bischofs tatkräftig ein.<sup>38)</sup> Tilly, der mit Leib und Seele bei der Sache war, und direkte Unterhandlungen mit dem Erzbischof führte, konnte Franz Wilhelm bald die besten Hoffnungen machen.<sup>39)</sup>

Man dachte sich den Gang der Dinge so: Schate, ein katholischer Kanoniker in Bremen, tritt zugunsten Franz Wilhelms zurück; als Mitglied des Domkapitels würde es diesem dann nicht schwer fallen, bald sein Ziel zu erreichen.<sup>40)</sup> Zumal da Aussicht vorhanden war, daß sich eine Reihe von Stimmen sofort auf seine Person vereinigen würden.<sup>41)</sup>

Zum Teil hoffte man diese dadurch zu erwerben, daß man fünf katholischen Domherren, welche vom Papst ernannt, vom Kapitel bisher aber immer an der Ausübung ihres Amtes gehindert worden waren, zu ihrer Possession verhilfe. Von den protestantischen Stimmen standen drei in Aussicht.<sup>42)</sup> Vor allem fiel die des Erzbischofs in die Wagschale, der die Erklärung abgegeben hatte, „die von Tilly vorgeschlagene Person möchte er vor allen anderen akzeptieren.“<sup>43)</sup>

Doch bald sollte der schöne Traum Franz Wilhelms zerrinnen. Mitte März ging von Wien aus über München die Weisung an Tilly, sich ohne kaiserliches Vorwissen mit dem Erzbischof in keinerlei Abmachungen einzulassen.<sup>44)</sup>

38) Es war eine seltsame Ironie des Schicksals, daß Franz Wilhelm noch am Anfang des Jahres, am 21. Jan. 1628, durch seinen Gesandten, den Drost von Kaspar Dietrich v. Schorlemer, dem Erzbischof ein „glückliches neues Jahr und langwierige, friedliche Regierung“ wünschen ließ. Abschn. I, Kap. I, Fasc. 3, Fol. 27. —

39) Forst a. a. O. — 40) Forst S. 208. — 41) Von ligistischer Seite hatte man den Domherrn klar gemacht, daß sie infolge der katholischen Siege über kurz oder lang einen katholischen Bischof bekommen würden, und somit sei es das beste, daß sie die Wahl auf Franz Wilhelm lenkten; denn er werde selbst ins Stift kommen und dort residieren, wohingegen der kaiserliche Prinz die Einkünfte des Erzstifts in Wien verzehren werde. Tupez, S. 124. —

42) Forst, S. 231. Das Domkapitel war gegen den Erzherzog, weil es die Macht der Österreicher und Spanier fürchtete. —

43) Abschn. I, Kap. I, Nr. 65, Fasc. 3, Fol. 6. Allerdings mit der Einschränkung, daß er ohne Zustimmung des Kaisers keine bindenden Zusagen machen könne. — 44) Forst, S. 216.

Der Kaiser hatte sich nicht entschließen können, das Haus Bayern, seinen gefährlichsten Rivalen, noch zu vergrößern. Da wollte er noch lieber den treu bewährten Johann Friedrich am Ruder lassen.<sup>45)</sup>

Bereits am 25. März hatte sich der Erzbischof endgültig für die Koadjutorie des Erzherzogs entschieden.<sup>46)</sup>

Franz Wilhelm beugte sich dem Willen des Kaisers und ergab sich gefaßt in das Unabänderliche. „Ich sehe jetzt keinen Weg mehr, was in dieser Sache zu tun sei, weil am Hof andere Intentionen vorgehen“, schreibt er am 24. Mai an den Kurfürsten von Köln.<sup>47)</sup>

Papst Urban VIII. stellte sich nach längerem Schwanken auf die Seite Österreichs. Im Juli 1629 erteilte er dem jungen Erzherzog durch Provision die Koadjutorie in Bremen.<sup>48)</sup>

So wurde das Haus Bayern durch den Kaiser, dieser wiederum durch das Domkapitel hingehalten, bis der Erlaß des Restitutionsedikts vom 6. März 1629 die Frage wieder aufs lebhafteste in Fluß brachte.

## C. Die Restitutionsverhandlungen im Bremischen.

### 1. Absetzung des Erzbischofs auf Grund des Edikts.

Mit der Ausführung des Edikts im ober- und nieder-sächsischen Kreise wurden vom Kaiser noch im März 1629<sup>49)</sup> drei Kommissare betraut: Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück, Hans Caspar von Stadion, Administrator des Hochmeistertums Preußen, und der Reichshofrat von Hyen.<sup>50)</sup>

Die Seele des Ganzen war der Osnabrücker Bischof. In der Jesuitenschule zu Ingolstadt und im deutsch-ungarischen Kollegium zu Rom hatte er eine glühende Begeisterung für die katholische Kirche in sein Herz aufgenommen und war dort mit den Mitteln und Wegen vertraut geworden, wie

45) Vgl. Lupeß, S. 125. — 46) Vgl. S. 6. — 47) Forst, S. 245. — 48) Näheres bei Kiewening, Nuntiaturreporte aus Deutschland. 4. Abtlg., 2. Bd., S. 126 ff. und 157. — 49) Nicht im Juni, wie Stüve a. a. D. sagt. — 50) Kloppe III<sup>1</sup>, S. 416.

der Katholizismus wieder zu Macht und Herrlichkeit geführt werden könne. Mit jener starken Leidenschaft paarte sich bei ihm eine überraschende Nüchternheit und Besonnenheit bei Ausführung seiner reformatorischen Pläne.<sup>51)</sup>

Hans Caspar von Stadion trat von der Kommission zurück, nicht weil er durch „erhebliche Geschäfte verhindert“ war, wie in den Zitationen der Kommission an die Inhaber geistlicher Güter zu lesen ist, sondern aus Unwillen über die Verleihung der „Direktion“ an Franz Wilhelm.<sup>52)</sup>

Zu September trat an seine Stelle der Graf von der Mark der Kommission bei.<sup>53)</sup>

Am kaiserlichen Hof herrschten Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung des Edikts. Die einen glaubten, man müsse, um des Erfolges sicher zu sein, mit kleineren Gebieten den Anfang machen, während die anderen die Notwendigkeit betonten, zuerst die großen Stifter zu reformieren.<sup>54)</sup>

Nicht anders stand es mit der Kommission des niedersächsischen Kreises, bei der endlich Tilly mit seinem Rat den Ausschlag gab, nicht mit Ostfriesland und Oldenburg, wie ursprünglich geplant war, zu beginnen, da für die Wiedereinführung katholischen Lebens die Erwerbung eines bedeutenden Komplexes ins Auge gefaßt werden müsse.<sup>55)</sup>

Es gehörte aber in der That ein großer Mut dazu, ein Land wie Bremen wieder katholisch machen zu wollen.

---

51) Vgl. über ihn: Goldschmidt, das Leben des Kardinal-priesters Franz Wilhelm v. Wartemberg. Osnabrück 1866. Meurer, In den Mitteilungen des Osnabrücker Geschichtsvereins Bd. X, XI, XXI, den Artikel von Philippi in der Allg. D. Biogr., die Einleitung zu Forst und Wiedemann II, 254. — 52) Forst, S. 234. Es waren auch nicht Gesundheitsrücksichten, die ihn zurückhielten, wie bei Meurer, Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück, zu lesen ist. (Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück Bd. XI, S. 385.) — 53) Forst, S. 354. Der Graf hat aber sein Kommissariat nicht praktisch ausgeübt; denn in den Akten kommt sein Name neben denen Franz Wilhelms und Hyens nicht vor. Im Dezember 1630 schied auch von Hyen aus, da er zu Köln von einer holländischen Streifwache ermordet wurde. Hurter a. a. O. X., S. 52. — 54) Hurter S. 38. — 55) D. Klopp (Forsch. z. D. Gesch. Bd. I, S. 114).

Abgesehen von vier katholisch gebliebenen Klöstern, war der alte Glaube in Bremen ausgestorben. Seit fast 100 Jahren hatte der Protestantismus Eingang gefunden, und es war wohl schwerlich noch jemand zu finden, der katholisch getauft war.<sup>56)</sup>

Dazu herrschte bei den Bremern ein reger Glaubensmut. „Was an Idealismus in ihrem Herzen wohnte, fand seine Befriedigung mehr als anderswo in der Religion. Von der Einführung des Christentums an hat eine warme Teilnahme am kirchlichen Leben, an Inhalt und Form der christlichen Religion alle Epochen der bremischen Geschichte in hervorragender Weise beherrscht.“<sup>57)</sup>

Das Papsttum kannte man nur als Schreckbild und es war so zum Zerrbild geworden. Die Predigten der evangelischen Geistlichen des Erzstifts triefen von den unglaublichsten Entstellungen alles Katholischen<sup>58)</sup> — und ein solches Land glaubte man für die verhaßte alte Lehre wieder erwerben zu können?

Dennoch entschlossen sich die Kommissare mit der Restitution Bremens zu beginnen. Schon im August 1629 hatte Franz Wilhelm von Arnzberg aus Johann Friedrich von seiner Absicht Kenntnis gegeben und das Ausfassen an ihn gestellt, die ihm zugehenden Zitationen<sup>59)</sup> in seinem Lande bekannt zu machen.<sup>60)</sup>

Die jährlichen Einkünfte des Erzbischofs aus dem Bremischen betragen 120 000 Taler, wovon allerdings die Hälfte für notwendige Ausgaben abzurechnen ist. Aus seinem Bistum Lübeck bezog Johann Friedrich 80 000 Taler. Nach Abzug der Verwaltungskosten, der Auslagen für den notwendigen Hofstaat usw.

<sup>56)</sup> Wiedemann II, 255. — <sup>57)</sup> v. Bippen, „Die Pfarr- und Ordenskirchen zu Bremen“. In: „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“. Bremen 1876. III. Abtlg., II. Teil, S. 2. — <sup>58)</sup> Wiedemann II, a. a. O. — <sup>59)</sup> Wortlaut derselben Abschn. I, Kap. I, Nr. 65, Fol. 3, welche bestimmten, daß alle Inhaber geistlicher Güter am 9. Oktober des Jahres vor dem Richterstuhl der Kommission in Verden erscheinen sollten mit genauen Verzeichnissen der in ihrem Besitz befindlichen Güter und deren Einkünfte. — <sup>60)</sup> Kap. I, Nr. 65, Fol. 4. Arnzberg, 25. Aug. 1629.

blieb ihm eine Summe von mehr als 100 000 Talern zur freien Verfügung.<sup>61)</sup>

Auf dem Wege gütlicher Verhandlungen waren Habsburg und Wittelsbach nicht in den Besitz des ersehnten Landes gekommen, vielleicht konnte der Erlaß vom 6. März nun ihren Wünschen entgegenkommen.

Ohne Zweifel ließen sich die Bestimmungen des Edikts auf Bremen anwenden. Es hatte ja trotz des geistlichen Vorbehaltes protestantische Erzbischöfe an seiner Spitze geduldet.<sup>62)</sup>

Johann Friedrich machte denn auch bezüglich der Tragweite des kaiserlichen Erlasses kaum sachliche Einwendungen, sondern verlegte sich in einer Eingabe<sup>63)</sup> an den Kaiser aufs Bitten unter Berufung auf das gute Verhältnis, das stets zwischen den bremischen Erzbischöfen und den römischen Kaisern geherrscht habe. Mit Recht konnte er darauf hinweisen, daß die römischen Kaiser nach dem Passauer Vertrag die Domkapitel für rechtmäßig angesehen und für befugt gehalten hätten, in „sedis vacantia“ wie Reichsstände die Erz- und Stifter zu regieren und gegebenenfalls zu eligieren und zu postulieren.<sup>64)</sup> Damit hätten sie denn auch anerkannt, daß die protestantische Regierung des Erzstifts zu Recht bestehe, besonders sei dies, wie die Denkschrift ausführt, unter Rudolf und Matthias geschehen.

Ebenso unangenehm mußte für den Kaiser die Berufung Johann Friedrichs auf seine Treue zum Reich und die „wieder-

61) Diese Angaben bei Wiedemann II, 214. — 62) Der letzte katholische Erzbischof Bremens, Christoph, war 1558 gestorben, sein Nachfolger war wohl im Herzen protestantisch und begünstigte die neue Lehre, wo er nur konnte, ist aber wahrscheinlich nicht offiziell zu ihr übergetreten. (Vgl. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen Bd. II.) — 63) Rep. I, Fasc. 4, Fol. 14 unter dem Titel: „Ursachen, durch welche der Kaiser bewogen werden möchte, den Erzbischof von Bremen bei seinen Erz- und Stiftern zu lassen.“ — 64) So hatte sich z. B. Kaiser Rudolf II. am 9. Mai 1589 an den Papst Sixtus V. um Bestätigung der Postulation des Protestanten Johann Adolf von Schleswig-Holstein zum bremischen Erzbischof gewandt. Vgl. „Bremensia“, II, 364. Johann Friedrich hatte selbst einige Jahre nach seinem Regierungsantritt vom Kaiser die Regalien erlangt. S. Wiedemann, II, 213.

holten gnädigen Reskripte“ Ferdinands sein, daß er bei Land und Leuten solle gelassen werden.

Die anderen Punkte der Eingabe waren untergeordneter Natur und werden dem Kaiser oder seinen Ratgebern wenig Kopfzerbrechen gemacht haben, so zunächst der Hinweis auf das wohlwollende Verhalten des Erzbischofs gegen die vier katholisch gebliebenen Klöster seines Landes.

In der Tat hat Johann Friedrich diesen nie Schwierigkeiten in den Weg gelegt und Visitationen durch katholische Ordensobern geschehen lassen.<sup>65)</sup>

Die letzten Punkte der Eingabe berührten sich wieder mit dem vorher angezogenen Hinweis auf sein Verhalten zum Kaiser im dänischen Krieg, indem er auf seine bedeutenden Auslagen für die Unterhaltung der kaiserlichen Truppen und für Befestigungsbauten gegen die Dänen hindeutet.

Das Bitten half nichts. Die treue Bundesgenossenschaft des Erzbischofs wurde zwar mit warmen Worten anerkannt,<sup>66)</sup> er habe „lieber seine eigene Person, sein Land und seine Leute in die äußerste Gefahr gebracht, als von seiner Schuldigkeit gegen Kaiser und Reich auch nur eine Hand breit abzuweichen“. Dennoch traf ihn das Verhängnis. Der Kaiser wünschte zwar nichts mehr, „als eine Gelegenheit zu haben, die treue Devotion durch die Tat wiedervergeltet zu können“, aber er hoffte, Johann Friedrich werde einsehen, daß die Kommission im Recht sei, da das Erzstift dem Passauer Vertrag zuwider nach demselben den Katholiken entfremdet worden sei.

Damit war die Absetzung, wenn auch nicht mit dürren Worten, so doch indirekt ausgesprochen. Dies geht auch deutlich aus dem Schluß des Erlasses hervor. Es klingt wie Ironie, wenn der Kaiser dort sagt, damit Johann Friedrich aber spüre, daß er seine Verdienste nicht vergessen habe und sie zu belohnen wisse, so verordne er hiermit, daß ihm aus dem Einkommen und Gefällen des Erzstifts seinem Stand und

<sup>65)</sup> Vgl. Wiedemann, II, S. 248 ff. — <sup>66)</sup> Abschn. I, Kap. I, Fasc. 4, Fol. 11 ff.: Kaiserl. Verordnung an den Erzbischof von Bremen vom 11. Februar 1630. Vgl. auch Klopp, III, 1, S. 433.

seiner Person gemäß für die Zeit seines Lebens eine ergiebige Pension gezahlt werde. Im übrigen werde man in Wien Mittel und Wege finden, die treuen Dienste in anderer Weise zu belohnen.<sup>67)</sup>

Übrigens war die kaiserliche Kommission durchaus im unklaren, wie sie es mit dem Erzbischof halten sollte. Es war ihr bekannt, daß er den Kaiser um Belassung in seinem Amte „ad dies vitae“ gebeten hatte, und sie war deshalb in Wien um Erteilung von Verhaltungsmaßregeln eingekommen.<sup>68)</sup>

Doch erhielt sie von dort keine Antwort wegen der Unschlüssigkeit des Hofes, wem das Erzstift zu übertragen sei. Im Reichshofrat wurden Stimmen laut, daß für Bremen nur ein Statthalter in Betracht kommen könne, „der ein Soldat, des Stifts erfahren, dort in Autorität und Respekt ist, welche Qualitäten neben vielen anderen hochrühmlichen sich in dem General Grafen Tilly finden, der dazu um dieses Stift, welches er durch seine Waffen dem Feinde entrissen, sich hoch verdient gemacht hat.“ Für die geistlichen Angelegenheiten sollte ihm ein Generalvikar beigeordnet werden, und zwar wurde der Pfarrer von St. Martin in Köln, Dr. Marius, vorgeschlagen.<sup>69)</sup>

Über den verschiedensten Plänen und anderen wichtigen Aufgaben ist es denn wohl kaum zu einer durchgreifenden Neuerung gekommen.<sup>70)</sup>

Einstweilen enthielt sich zwar Johann Friedrich aller Regierungsmaßnahmen, und erst das siegreiche Vordringen der

67) Von weiteren Verfügungen in Sachen der Administration des Erzstifts findet sich in den Akten nichts. — 68) Abschn. I, Kap. I, Fasc. 1, Fol. 7: Konz. eines Briefes der Kom. an den Kaiser vom 10. Oktober 1629. — 69) D. Kopp: „Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs.“ III. Bd., 1. Teil, S. 433. — 70) Eine Nachricht, daß der Kaiser im April 1630 durch Bevollmächtigte die Huldigung des Erzstifts für seinen Sohn Leopold Wilhelm habe in Empfang nehmen lassen, habe ich nur bei Goldschmidt gefunden, Nach Tupeß a. a. O., S. 233, hat am 21. November 1630 der Bischof von Osnabrück durch einen Sequestrator die dem Erzstift gehörenden Zehnten eingefordert. (In den vorliegenden Akten findet sich darüber nichts.)

Schweden scheint ihm den Mut gegeben zu haben, wieder landeshoheitliche Rechte zu beanspruchen. In einem Brief vom 13. Juli 1631 an Tilly beklagt er sich nämlich, daß der kaiserliche Oberst v. Reinach ohne sein Vorwissen einen Landtag der bremischen Stände berufen habe. Er fühlte sich also wieder als Landesherr.<sup>71)</sup>

Bald darauf, nach der Schlacht bei Breitenfeld, trat er mit schwedischer Hülfe wieder in seine Rechte ein.<sup>72)</sup>

## 2. Restitutionsverhandlungen mit dem Domkapitel.

Energischer verfuhr die Kommission mit dem Domkapitel.<sup>73)</sup>

Es war eins der vornehmsten im Reich<sup>74)</sup> und bestand aus acht residierenden und elf nicht residierenden Kanonikern,<sup>75)</sup> unter denen ein Herzog Friedrich von Lüneburg als „Summus Praepositus“, zwei Herzöge von Holstein, Adolf und Friedrich, und zwei dänische Prinzen genannt werden. Außerdem gehörten ihm Mitglieder des vornehmsten Adels an, so Erasmus von Mandelsloh, Adolf Bernhard Marschall und Theodor von Recke.

Im Jahre 1616 hatte Papst Paul V. für zwei erledigte Präbenden zwei katholische Edelleute, Arnold von Dyuhausen und Philipp Droste, ernannt, die aber durch ihre protestantischen Amtsgenossen an der Besitznahme gehindert wurden. Diesen wurden später vom Papst noch drei beigeordnet, so daß zum Domkapitel nominell fünf Katholiken gehörten, die indes keinen Gottesdienst in Bremen halten und ihren Wohnsitz

<sup>71)</sup> Wiedemann, II, S. 267. — <sup>72)</sup> B. v. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden. Göttingen, 1825, II, S. 246. Krause, Johann Friedrich. (Allg. D. Biogr., XIV, S. 413—415). — <sup>73)</sup> Das Folgende nach den Akten Abschn. I, Kap. I, Nr. 66, Fasc. 3. — <sup>74)</sup> Vgl. Kopp, Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs III, 1. Teil, S. 421. — <sup>75)</sup> Es zählte ursprünglich 24 Domherren, meist aus Fürstenhäusern und edlen Geschlechtern, und bildete mit seinem geistlichen und weltlichen Anhang einen Staat im Staate. Vgl. Iken, Die erste Epoche der bremischen Reformation 1522—1529. Bremisches Jahrbuch, VIII, S. 43.

nicht in der Stadt nehmen konnten. Die Domkirche war ohne jeglichen Gottesdienst und die Schlüssel dazu in den Händen des Senats.<sup>76)</sup>

Das Domkapitel verfügte über reiche liegende Gründe, Zehnten und sonstige Einnahmen in den Stiftern Bremen und Verden, in der Stadt Bremen, im Lande Hadeln, im Herzogtum Oldenburg, im Amt Thedinghausen und in der Grafschaft Hoya.<sup>77)</sup> Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges betragen die Einnahmen des Kapitels 12014 Reichstaler 20 Grote.<sup>78)</sup>

Am 24. September 1629 überreichte der ligistische Hauptmann von Detling den Domherren im Auftrage der kaiserlichen Kommission eine versiegelte Zitation d. d. Minden, 20. September 1629 und gab dabei im Namen Tillys die Anweisung, sie an den Kirchthüren anzuschlagen.

In einer Antwort vom 6. Oktober bedauerte das Domkapitel, der Aufforderung der Kommission nicht Folge leisten zu können, und zwar zunächst aus formellen Gründen, da v. Detling keinerlei Legitimation aufzuweisen habe und nicht einzusehen wäre, was Tilly mit dem Restitutionsgeschäft zu schaffen habe, „da er doch in der bewußten Sache weder Ordinarius noch Delegatus ist“. Sodann betont die Eingabe, daß die Forderung praktisch nicht durchführbar sei, „da

---

<sup>76)</sup> Vgl. Goldschmidt a. a. O. Goldschmidt spricht nur von vier katholischen Kanonikern. Nach Forst a. a. O., S. 231, gab es deren fünf. — <sup>77)</sup> Schlichthorst, Beiträge zur Erläuterung der älteren und neueren Geschichte des Herzogtums Bremen und Verden. Hannover, 1806, IV, S. 4. — <sup>78)</sup> Kohlmann, Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte. Bremen, 1844. 1. Heft. Ein Blick auf die Verteilung eines Römerzuges auf die einzelnen Stiftsstände kann auch ein oberflächliches Bild von dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Beteiligten geben. So zahlten von 111 Reichstalern 32 Gulden, welche die freien Stände des Erzstifts aufzubringen hatten, das Domkapitel 7 Reichstaler 12 Gulden, das größte Kloster des Landes, Harsefeld, nur 3 Reichstaler 6 Gulden, die drei Klöster in Stade zusammen ebensoviel, wie das Domkapitel. Die Stadt Buxtehude sogar weniger, nämlich 6 Reichstaler 32 Gulden. Vgl. v. Kobbe a. a. O., II, S. 279.

es in Bremen nicht Sitte sei, daß das Domkapitel das, was judizial oder extrajudizial ein oder das andere Glied des Erzstifts oder die Gesamtheit angehe, durch Anschlag an den Kirchthüren bekannt mache, sondern das (bei alten Prozessen, öffentlichen Zitationen, Edikten, Proklamationen usw.) Sache des maßgebenden Magistrates sei. Zurzeit sei es aber äußerst schwierig, sich hierüber mit dem Senat ins Einvernehmen zu setzen, da das Verhältnis des Domkapitels wie überhaupt des ganzen Klerus zum Rat ein derartig getrübt sei, daß eine Verständigung in einer so wichtigen Sache nicht erwartet werden könne.<sup>79)</sup> Indes erklärten die Domherren sich bereit, der Zitation zufolge, in Verden zu erscheinen, doch baten sie um Verlängerung des Termins und wegen der herrschenden Unsicherheit um freies Geleit.

Die Kommissare zeigten sich über diese Verzögerung natürlich sehr ungehalten. Sie hatten gehofft, „die angegebenen Kapitulare hätten die Zitation in anderen Respekt und Obacht genommen“, gewährten aber einen weiteren Termin bis zum 20. Oktober, „wann sie selbst oder ein genügend Bevollmächtigter in Verden zu erscheinen, ihre geistlichen Güter und Renten zu spezifizieren und die Register vorzuzeigen hätten“. Im Weigerungsfall erklärten sie „nach schuldigem Obliegen“ verfahren zu wollen.

Die Drohung wirkte. Am bestimmten Tage fand sich der Sekretär des Domkapitels, Andreas v. Mandelsloh, mit den in Eile zusammengestellten Registern und einem laugen Schreiben (vom 17. Oktober 1629) seiner Auftraggeber ein.

In dieser Eingabe suchten die Kapitulare zu retten, was vielleicht noch zu retten war. Sachlich greifen sie das Restitutionsedikt und seine Tragweite kaum an: „Wir wollen hierüber nicht disputieren“. Nur einen schüchternen Einwand

<sup>79)</sup> In der That scheint das Verhältnis der Domkapitulare zum Rat ein sehr schlechtes gewesen zu sein. Zwei evangelische Geistliche behaupteten, nur unter stetem Widerstreit gegen den Rat hätten die Domherren das Kapitel halten können; träten sie ab, so würde jener die Meierhöfe besetzen, Archive und Kirchengüter an sich reißen, wie er auch über die Kollegiatkirchen mancherlei Rechte sich angemacht habe. Vgl. Hurter a. a. O., S. 64.

wagen sie zu erheben: daß Domkapitel sei schon vor dem Passauer Vertrag reformiert worden, und die beiden letzten katholischen Erzbischöfe hätten einen Kontrakt mit ihnen ratifiziert, worin sie die Umwandlung bestätigten. Dies sei auch von Kaiser zu Kaiser geschehen „non obstante tali mutatione et reformatione“. <sup>80)</sup> Selbst Ferdinand II. habe mit ihnen als „Domkapitel“ unterhandelt. <sup>81)</sup>

Sie mochten aber wohl selbst fühlen, daß sie mit diesem Einwand wenig Eindruck machen würden, denn sie nahmen ebenso wie ihr Erzbischof die Zuflucht zum Bitten unter Hinweis auf ihre stets loyale Haltung und die Opfer, welche sie im Dienste des Kaisers gebracht hätten. „Wir haben allezeit dem Kaiser gegenüber unsere Verpflichtungen so gut erfüllt, daß wir nunmehr für unseren eigenen Unterhalt nichts mehr übrig haben.“

Für diesen Appell hatte die Kommission kein Verständnis. In einem Antwortschreiben (vom 28. Oktober 1629) weist sie den sachlichen Einwand mit der einfachen Behauptung zurück, ein protestantisches Domkapitel sei niemals vom Kaiser und den katholischen Ständen anerkannt worden.

Das war ja leicht ausgesprochen, einen Beweis schenkte man sich. Das Konkordat des Kapitels mit den beiden letzten katholischen Bischöfen glaubte sie für null und nichtig und für eine Abmachung „inter privatos“ erklären zu müssen, da die Kirchenfürsten solche „in praeiudicium foundationis et successorum“ nicht hätten schließen können.

Den Kernpunkt der Sachlage trafen die Kommissare aber mit der Bemerkung, daß der Hinweis, die Reformation des Domkapitels sei schon vor dem Passauer Vertrag erfolgt, belanglos sei, da, „wenn der Bischofsitz nicht erledigt sei, das Kapitel kein Reichsstand und also auch des Augsburger Religionsfriedens nicht fähig sei“. Ein weiteres Disputieren lehnte die Kommission überhaupt ab, „da die Sache mehr als klar ist“.

<sup>80)</sup> Vgl. S. 13. — <sup>81)</sup> Bei den Verhandlungen des Kaisers mit dem Erzbischof, im Jahre 1628, hatte man es in Wien aber geüffentlich unterlassen, mit dem Domkapitel als solchem in Verbindung zu treten, um ihm nicht den Schein der Rechtmäßigkeit zu verleihen. Vgl. Wiedemann, II, S. 265.

Die Überweisung der Register wollte sie als „schuldige Partion“ ansehen und den Kapitularen die Verwaltung alles zur Kirche und geistlichen Sachen und Gütern an Mobilien und sonstigen Gehörigen bis zu einer weiteren Verordnung überlassen.

Nach einigen Verhandlungen ließen sich am 17. November 1629 vier Kapitulare bewegen, in Verden zu erscheinen. Es waren dies der Senior Theodor Klüver, der Dekan Franz Marschalk, Otto Askanius Frese und Laurentius Heistermann. Dort wurden sie in ein regelrechtes „Verhör“ genommen; sie erklärten, der Augsburger Konfession anzugehören, und wurden sonst vermöge des Religionsfriedens für unqualifiziert befunden.

Ebenso wie der Erzbischof wurden nunmehr die vier Domherren<sup>82)</sup> mit der einen Hand geliebt und mit der anderen gezüchtigt. Ein Erlaß der Kommission vom 19. November lobte ihren Gehorsam und „schuldige Devotion“ und sprach die Erwartung aus, sie würden „in solch aufrichtigem Gehorsam gegen den Kaiser“ beharren. Doch zugleich wurde ihnen die Verwaltung der „Archive, Kirchenzieraten, Tage- und anderer Bücher, Schlüssel, Häuser, Mobilien usw., die der Kirche oder dem Domstift angehören“, zwar belassen, aber im Namen des Kaisers!

Über die Hauptsache, die Verwaltung der Einkünfte, verlautete sonderbarerweise nichts.

Durchgreifender war die Regelung der Geschäftsordnung des Domkapitels. Die Abhaltung von Konventen wurde gestattet, „wenn es der Kirche Notdurft erfordert“, doch — und das war das Wichtige — mußten die katholischen Kanoniker dabei Sitz und Stimme haben, und ohne deren Beisein dürfe in wichtigen Sachen nichts vorgenommen und beschlossen werden, „widrigenfalls ein solcher Beschluß nicht nur null und nichtig, sondern auch mit Strafen eingeschritten werden würde“.

Damit waren die katholischen Mitglieder des Kapitels, die bisher von der Ausföhrung ihres Amtes ausgeschlossen

---

<sup>82)</sup> Die anderen, welche nicht erschienen waren, wurden in die weiteren Verhandlungen nicht mit eingeschlossen.

waren, zu ungeahntem Einfluß gekommen und ein bedeutender Schritt zur Rekatholisierung des Domkapitels getan.

Völlig vernichtet wurde aber die Selbständigkeit des Kollegiums durch die Forderung, über alle Beschlüsse die „Meinung“ der kaiserlichen Kommission einzuholen, und der protestantische Charakter ihm genommen durch den Befehl, sich allen Anordnungen des Papstes, „die lange Zeit wider Recht und Billigkeit nicht befolgt worden sind“, zu fügen.

Zur gänzlichen Restitution fehlte immer noch das Wichtigste: Die Entziehung der Güter und Einkünfte, die Absetzung der protestantischen Mitglieder und die Erwerbung der Domkirche für den katholischen Kultus.

Den ersten Punkt regelte nur zum Teil eine zweite Verordnung vom 19. November, in der an die genannten vier Kanoniker die Aufforderung erging, „ohne vorherigen Befehl der kaiserlichen Kommission niemanden etwas auszufolgen“. Die Befugnis zu selbständigen Auslagen wurde genau festgelegt und erstreckte sich auf Kirchenstruktur, Armenverpflegung, Reparation und Unterhaltung der Deiche.

Die Möglichkeit, daß den Domherren ihr Einkommen ausbezahlt werde, war also immer noch vorhanden, hing aber von der besonderen Genehmigung der Kommission ab.

Diese scheint jedoch gegebenenfalls nicht erteilt worden zu sein, wie sich aus einer Bittschrift des Domkapitels vom 19. Februar 1630 entnehmen läßt, worin über die Vorenthaltung der Einkünfte Klage geführt wird. Ein solches Vorgehen widerspreche den in Verden getroffenen Vereinbarungen, wonach vier Kanoniker mit der Verwaltung der Güter beauftragt worden seien. Die Bittsteller setzten also voraus, daß ihnen die Arbeit nicht zugemutet worden wäre, wenn die Kommission eine Gehaltssperrung beabsichtigt hätte.

Ferner geht aus der Eingabe hervor, daß die Domherren sich an den Kaiser zwecks Belassung in Amt und Einkommen gewandt haben, und es wird die dringende Bitte ausgesprochen, sie im Besitz der hergebrachten Rechte bis zum Eintreffen einer Allerhöchsten Verordnung zu lassen.

Seltjam genug war die Stellung „der wenigen übrigen capitulares“, die nicht in Verden erschienen waren.

Aus ihrer Eingabe vom 28. Februar 1630 geht hervor, daß sie völlig im Zweifel waren, ob man mit ihnen überhaupt nicht mehr rechnete, oder ob — wie man sich naiv ausdrückte — mit ihnen noch alles in vorigem „statu et esse“ sei.

Sie hatten allerdings schon die Erfahrung gemacht, daß ihnen ihre Gefälle und Präbenden nicht mehr ausgezahlt wurden, und erbaten nun von der Kommission Milderung der Verordnungen und Belassung der „wenigen Intraden, die im Erzstift oder bei der Domkirche noch zu erheben sind“.

Wie zu erwarten war, blieb die vom Kapitel ersuchte Antwort des Kaisers aus, und die Kommission entschloß sich nunmehr, energisch durchzugreifen.

Am 16. Mai 1630 ging dem „angemaßten Domkapitel“ die Mitteilung zu, daß der Kammerrat des Osnabrücker Bischofs, Thomas Runge, die Verwaltung der Güter des Kapitels übernommen habe; er würde „alle Renten, Pachtgelder, Einkommen der Domkirche mit Fleiß einfordern, in Verwahrsam nehmen, darüber quittieren und sie an einen sicheren Ort schaffen“. Die Verfügung über die Ämter und Güter sei nunmehr in die Hände des Kaisers und Papstes gelegt.<sup>83)</sup>

Der Papst hatte die bremischen Verhältnisse nicht aus dem Auge gelassen. Bereits am 17. März 1630 konnte Franz Wilhelm den katholischen Kanoniker Singig zu seiner vom Papst erfolgten Erneuerung zum Dompropsten beglückwünschen. Die Leitung des Kapitels lag also schon in katholischen Händen. In klaren Worten ist die Absetzung der protestantischen Mitglieder nicht ausgesprochen worden, und sie behaupteten sich auch noch fernerhin in ihrem Amt, selbst als sie im September 1630 durch den Oberst Reinach zu

<sup>83)</sup> Alle Kommissare zur Ausführung des Restitutionsedikts hatten Anweisung, mit den Dom- und Kollegiatkirchen bis zu des Papstes fernerer Anordnung nichts vorzunehmen, sondern nach Erledigung ihrer Aufgabe „ad interim“ mit tauglichen Personen zu besetzen. Rhevenhiller, XI, S. 445 ff.

ihrer „größten Bestürzung“ erfuhren, die kaiserlichen Kommissare verlangten Hergabe der Domkirche und Auslieferung der „iura et status“ des Erzstifts samt den Archiven, Siegeln und Briefen, Reliquien und Kirchenornamenten“.

Wie wenig durchgreifend die Neugestaltung war, geht aus einem Brief vom 1. September 1631 des von der Kommission im Kloster Liliental eingesetzten Verwalters hervor,<sup>84)</sup> demzufolge Thomas Runge die Einziehung der Intraden des Kapitels noch nicht in die Hand genommen habe.

Zu einer Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes im Dom ist es auch nicht gekommen,<sup>85)</sup> dazu hätte man festern Boden in der Stadt Bremen fassen müssen — und damit hatte es noch gute Weile!

---

<sup>84)</sup> Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 140. — <sup>85)</sup> Die Domkirche blieb noch bis zum Jahre 1638 ohne jeglichen Gottesdienst, in welchem Jahre Erzbischof Friedrich den protestantischen Kultus daselbst wieder einführte.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)



## XII.

# Zur Genealogie des niedersächsischen Uradels.<sup>1)</sup>

Von Philipp Heck.

---

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| I. Das Problem.                           | V. Die Besitztheorie.               |
| II. Die Unterscheidungsmerkmale Wittichs. | VI. Hantgemal und Urteilerfunktion. |
| III. Die Grundhypothese.                  | VII. Sachliche Ergebnisse.          |
| IV. Die Zahlenhypothese.                  | VIII. Methodische Gesichtspunkte.   |
- 

### I. Das Problem.

Die Familien des niedersächsischen Uradels haben in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl den Dienstmannschaften der verschiedenen Herren angehört. Diese Erkenntnis ist heute nicht bestritten. Ebenso allgemein anerkannt ist ferner, daß die dienstmännischen Familien selbst doppelten Ursprungs sind. Ein Teil ist aus Abhängigkeitsverhältnissen niederer Ordnung zu der rechtlichen Stellung der Dienstleute emporgestiegen (althörige Ministerialen); ein anderer Teil ist altfreien Ursprungs und erst durch Ergebung oder Heirat in den dienstmännischen Stand übergetreten (altfreie Ministerialen). Der Übergang aus der Altfreiheit in die Dienstmannschaft ist in den Quellen so deutlich bezeugt, daß seine Erkenntnis schon lange Gemeingut der

---

<sup>1)</sup> Zugleich als Besprechung von Werner Wittich: „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen“, mit einer Beilage über das Geschlecht von Alten. Verlag von W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1906. Erweiterter Sonderabdruck aus der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. (Fernerhin zitiert Wittich a. a. D.)

Wissenschaft ist.<sup>2)</sup> Die soziale Bedeutung des Phänomens ist namentlich von Zallinger<sup>3)</sup> betont worden. Zallinger gelangt zu dem Ergebnisse, daß dieses Geschick fast die ganze freie Ritterschaft Ostfalens betroffen hat. Dieses Ergebnis ist kaum beanstandet worden.<sup>4)</sup> Unter anderem habe ich selbst in meiner Untersuchung über den Sachsenspiegel,<sup>5)</sup> ungeachtet verschiedener Einwendungen gegen die Art der Beweisführung, doch die soziale Bedeutung des Standeswechsels selbst durchaus anerkannt.<sup>6)</sup> Dagegen fehlt es bisher an einer positiven<sup>7)</sup> Ansicht über das statistische Verhältnis der beiden in der Ministerialität vertretenen Gruppen, der althörigen und der altfreien Dienstleute. Diese Lücke sucht die im Titel genannte Arbeit Wittichs für Niedersachsen auszufüllen. Wittich gelangt zunächst für das Stift Hildesheim zu dem überraschenden Ergebnisse, daß die große Masse der dienstmännischen Geschlechter altfreien Ursprungs ist. Nur einige wenige Geschlechter sind aus der Hörigkeit emporgestiegen. Die Hörigkeit hat zwar der dienstmännischen Abhängigkeit die juristische Form gegeben. Aber das menschliche Material ist von den altfreien Elementen, den sächsischen Edelingen gestellt worden. Und zwar hat sich dieser Übergang in der Hauptsache erst im 12. Jahrhundert, zum Teil noch später vollzogen. Diese zunächst für Hildesheim gewonnene Beobachtung wird dann auch für die anderen Teile

2) Schon Eichhorn kennt diesen Übergang. Vgl. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2, § 344, § 233, S. 374. — 3) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887. — 4) Der einzige Opponent ist G. Mayer. Verf.-Gesch. II S. 200, Anm. 86. Sonst ist das Ergebnis Zallingers übernommen und zum Teil über Ostfalen hinaus verallgemeinert worden. Vgl. z. B. von Below, Artikel Ministerialität im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. — 5) „Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien“. Halle a. S. 1905. (Fernerhin zitiert als „Sachsenspiegel“.) — 6) Vgl. z. B. Sachsenspiegel, S. 613: „Ein hervortretender Zug des 12. Jahrhunderts ist der massenhafte Übertritt freier Ritter in die Ministerialität.“ Ferner a. a. O. S. 303 ff. — 7) Wittich a. a. O. Anm. 183 gibt an, daß schon v. Hammerstein-Loxten (Vardengau) für die allgemeine Altfreiheit der Lüneburger Ministerialen eingetreten sei. Indessen die Ansicht Hammersteins ist von der Wittichs doch verschieden.

Niedersachsens vertreten. An dieses Hauptergebnis knüpft Wittich weitere Schlußfolgerungen an. Auch der Kern der Stadtbürger ist altfreien und zwar ritterlichen Ursprungs. Als Endresultat ergibt sich eine Bestätigung der schon früher von Wittich<sup>8)</sup> aufgestellten, von mir<sup>9)</sup> beanstandeten Ansicht, daß die Mehrzahl der altfächsischen Edelinges grundherrlich lebte.

Wittich ist ein hervorragender Kenner des niedersächsischen Urkundenmaterials und ein selbständiger Denker, dem die Geschichte Niedersachsens gewichtige Förderung und Anregung dankt. Auch seine neue Untersuchung zeugt von fleißiger Arbeit<sup>10)</sup> und fesselt den Leser durch anschauliche lebensvolle Darstellung. Wittichs Ansichten verdienen deshalb eine eingehende Würdigung. Leider muß das Ergebnis m. G. eine Ablehnung sein.

## II. Die Unterscheidungsmerkmale Wittichs.

Der Gang der Untersuchung war für Wittich durch das Quellenmaterial vorgezeichnet. Eine Ursprungsstatistik der Ministerialen läßt sich nicht dadurch gewinnen, daß man für alle

Hammerstein (S. 617 ff.) hat mit Recht erkannt, daß die spätere Hauptgliederung in *nobiles*, *ministeriales* und *litonen* der alten Gliederung in Edelinges, Frilinges und Laten entspricht. Er sieht daher in den Ministerialen nicht wie Wittich übergetretene Edelinges, sondern ebenso wie ich es tue, Frilinges. Mir scheint Hammerstein die Tutel der Frilinges und damit die Tragweite des Zusammenhanges übersehen zu haben. Im übrigen erklärt er ausdrücklich, daß die Ministerialen des 12. Jahrhunderts diesem Stande wahrscheinlich schon in den vorausgegangenen Jahrhunderten angehört haben (S. 491). — <sup>8)</sup> Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896, S. 104 ff. und „Die Freibauern“ ZfG. (g) 22, S. 241–264. — <sup>9)</sup> Heß, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte 1900, S. 292–322, Vierteljahrsschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 1905, S. 459, 55. 1906, S. 349 ff. Sachsenspiegel S. 570. — <sup>10)</sup> Ganz fehlt es an Flüchtighkeitsfehlern nicht. Der Bischof Hezilo spricht von seinen in Empörung befindlichen Dienstleuten als von „*justissime excommunicatis et modo certissimis mancipiis Bolial*“. (H. B. Hildeheim I Nr. 132 (1073).) Wittich (Anm. 11) folgert aus dem „*mancipium*“ dieser Stelle, daß die Dienstleute aus „Knechten“ hervorgegangen sind. Aber exkommunizierte Personen konnten ohne jede Rücksicht auf ihren landrechtlichen Stand als *Bolialsknechte* bezeichnet werden.

einzelnen Familien, die später der Dienstmannschaft angehören, den ursprünglichen Stand der Vorfahren ermittelt. Dazu reicht die Überlieferung nirgends aus, zumal die älteren Urkunden nur Vornamen ergeben. Ebenso unzureichend sind die unmittelbaren urkundlichen Nachrichten über die Ergänzung des Ministerialenstandes durch Ergebung aus der Adtfreiheit oder durch Erhebung aus dem Latenstand.<sup>11)</sup> Eine Lösung des Problems läßt sich vielmehr nur dann erwarten, wenn es gelingt, Ursprungskriterien zu gewinnen, Merkmale, welche die dienstmännischen Familien althörigen und altfreien Ursprungs dauernd voneinander scheiden. Wittich glaubt solche Kriterien gefunden zu haben und zwar in der Hauptsache durch drei Hülfs-hypothesen. Zunächst nimmt Wittich an, daß die Zahl der althörigen Ministerialen noch Ausgang des 11. Jahrhunderts nur gering gewesen sei (Zahlhypothese). Zweitens, daß diese Familien nur Dienstlehen, aber kein Eigen gehabt haben (Besitztheorie). Drittens sieht er umgekehrt, in dem Besitz eines altererbten Familienguts ein Standesmerkmal der Adtfreien (Hantgemalttheorie). Da nun die späteren Ministerialen sehr zahlreich sind und nicht bloß Lehen, sondern überwiegend auch altererbtes Familieneigen am Orte des Namens haben, so würden die Wittich'schen Hülfs-hypothesen allerdings eine Wahrscheinlichkeit für allgemeine Adtfreiheit ergeben —

<sup>11)</sup> Wittich hat die Urkunden eingehender besprochen, welche den Eintritt altfreier Ritter in die Hildesheimer Dienstmannschaft bezeugen. Deshalb ist es vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß wir noch mehr Hildesheimer Urkunden besitzen, welche die Freilassung oder Übergabe von Laten zu Ministerialenrecht behandeln. (Vgl. Sachsenpiegel S. 720, 721.) Wenn man berücksichtigt, daß die Urkunden der ersten Gruppe für die Stifter wichtiger waren als die anderen und daß trotzdem das Hildesheimer Formularbuch uns nur ein Formular für die Freilassung von Laten zu Ministerialenrecht, dagegen kein Formular für die Ergebung überliefert, so dürfte die urkundliche Überlieferung höchstens den Schluß nahelegen, daß die Hildesheimer Dienstmannschaft im 12. und 13. Jahrhundert noch stärkeren Zufluß aus dem Staupe der Laten, als aus dem der Adtfreien erfahren hat. Ich ziehe in dessen diesen Schluß nicht. Der Bestand an Urkunden ist zu sehr vom Zufall abhängig, um statistische Verwertung zu gestatten.

wenn sie richtig wären. Auf ihre Begründung kommt alles an. — Alle drei Hypothesen sind auf selbständige Quellenbelege gestützt. Die beiden ersten aber auch auf die von Wittich akzeptierte Ministerialentheorie Fürth's (die gemeinsame Grundhypothese). Die Untersuchung Wittich's gleicht somit einem Bau, welcher durch drei Pfeiler getragen wird. Jeder Pfeiler hat ein selbständiges Fundament, außerdem sind zwei von ihnen durch eine gemeinsame Strebe, die Fürth'sche Ministerialentheorie, verbunden. Da diese Grundhypothese auch indirekt von Bedeutung ist, soll sie zuerst ins Auge gefaßt und die spezielle Nachprüfung der Hülfs-hypothesen angegeschlossen werden.

### III. Die gemeinsame Grundhypothese.

Die Ministerialentheorie Fürth's wird von Wittich verwertet, um die Zahlenhypothese und die Besitztheorie zu stützen. Sie dient auch zu einer gewissermaßen generellen Bestätigung der Hauptthese. Wittich entnimmt ihr die Vorstellung, daß die Altministerialen ursprünglich rechts unfähige Knechte gewesen sind. Der Gegensatz zwischen diesem wirklichen Zustand und der quellenmäßigen Stellung der späteren Dienstleute fällt gleichsam unwillkürlich für die Altfreiheit ins Gewicht. Endlich ist aber die Behandlung dieser Frage geeignet, die Gründe hervortreten zu lassen, welche das Mißlingen der Wittich'schen Untersuchung verursacht haben.

Wittich fand hinsichtlich des Ursprungs der Ministerialität drei Hauptansichten vor. Fürth<sup>12)</sup> hat in einer für die ältere Zeit sehr aphoristischen aber einflußreichen Darstellung die Ministerialen aus Unfreien hervorgehen lassen, die zum Dienst in den vier Hausämtern verwendet wurden. Die verschiedenen Stufen der Abhängigkeit im 9. und 10. Jahrhundert hatte Fürth, der übrigens auch die Libertinen zu den Unfreien rechnet, nicht verglichen, wahrscheinlich gar nicht im einzelnen gekannt. Waiz<sup>13)</sup> betont in seiner viel gründlicheren Unter-

12) Die Ministerialen, Köln 1836. Der Ursprung der Ministerialen ist nur ganz kurz behandelt. Der Schwerpunkt der Arbeit ruht in den späteren Verhältnissen. — 13) Verfassungsgeschichte V, S. 322—92.

suchung die soziale Funktion des Kriegsdienstes und sieht in den Ministerialen einen Sammelstand, hervorgegangen aus landrechtlich verschiedenen Elementen, vor allem aber aus Zensuren (Libertinen und Ergebungslenten). Auch hat Waitz bereits in den *milites agrarii* des Widukind sächsische Ministerialen erkannt. Endlich hatte ich kurz vor Wittichs Arbeit gerade für die sächsische Ministerialität den genetischen Zusammenhang mit den sächsischen Mundlingen vertreten.<sup>14)</sup> Die alt-sächsischen Mundlinge bestanden, wie dies auch Wittich annimmt, teils aus Libertinen (Freigelassenen und ihren Nachkommen), teils aus Schutzsuchern, Altfreien, die sich in die Mundialgewalt eines Herrn ergeben hatten. Sie rechneten nach dem alten Sprachgebrauche zu den Freien und sie bildeten den Stand der „Frilinge“. Aber sie waren ein persönlich minderfreier abhängiger Stand, sie hatten einen privaten Herrn in ihrem Patron. Diese Abhängigkeit ist nun nach meiner Auffassung identisch mit derjenigen Abhängigkeit, in welcher der Dienstmann seinem Herrn gegenübersteht. Nur ist im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine Milderung der ursprünglich drückenderen Untertänigkeit eingetreten. Diese Auffassung habe ich eingehender begründet. Unter anderem habe ich auf das Hamburger Privileg von 937 hingewiesen,<sup>15)</sup> dessen hohe Bedeutung für das Problem der Ministerialität bisher immer übersehen worden ist. Das Privileg zeigt, daß schon im Beginn des 10. Jahrhunderts die Hamburger Klöster über personenrechtlich abhängige Leute verfügten, welche Heerfahrt und Hofahrt leisteten, genau wie die späteren Dienstleute. Diese hörigen Kriegs- und Hofleute sind aber nach ihrem landrechtlichen Stande gekennzeichnet als *liberti* und *jamundilingi*, also als alt-sächsische Frilinge. Schalte oder Laten gehören zu ihnen nicht. Für unser Problem hat das Privileg noch ein besonderes Interesse dadurch, daß in ihm bereits diejenigen

14) Sachsenpiegel S. 709—33. — 15) Mon. Germ. D. Otto I., Nr. 11: „Der Erzbischof erhält „*potestatem*“ — „*super liberos et jamundilingos monasteriorum supradictorum in expeditionem sive ad palatium regis*“. Dazu Sachsenpiegel S. 666 ff., S. 721, 22.

beiden Ursprungsgruppen der Dienstmannschaft hervortreten, deren statistische Relation in Frage steht; denn die *liberti* entsprechen den althörigen, die *Jamundlinge*<sup>16)</sup> den altfreien Ministerialen. Die gleiche Unterscheidung scheint übrigens auch in der von Widukind berichteten Stammesfrage<sup>17)</sup> durch. Der Stand der Frilinge wird zurückgeführt auf *amici* „*auxiliarii vel manumissi*“. Die Stellungnahme zu dieser rechtshistorischen Kontroverse war für Wittich von präjudizieller Bedeutung. Seine Zahlenhypothese und seine Besitztheorie sind nur mit der Theorie Fürth's allenfalls vereinbar, ohne übrigens aus ihr zu folgern. Dagegen waren sowohl nach der Ansicht von Waitz wie nach meiner Ansicht die Ministerialen schon im 11. Jahrhundert und früher ein zahlreicher Stand und im Besitze von landrechtlichem Eigen. Wittich hat sich nun mit voller Bestimmtheit für Fürth ausgesprochen und diese Hypothese auch durch eine Reihe spezieller Argumente gegen meine Ausführungen zu stützen gesucht. Aber er hat das rechtsgeschichtliche Problem nicht gründlich genug durchgearbeitet.

Der Mangel der Durcharbeitung tritt einmal darin hervor, daß Wittich meine Ansicht gründlich mißverstanden hat. Er behauptet, daß ich den Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit bestreite.<sup>18)</sup> Nun ist zwar Hörigkeit ein recht unbestimmter Begriff. Aber wer die Ministerialität des 12. und 13. Jahrhunderts als eine milde Art von Hörigkeit bezeichnet, wie dies Wittich tut, der muß die strengere Abhängigkeit des altfächsischen Mundlings erst recht in diesen Oberbegriff einstellen. Wittich hätte einfach sagen müssen, daß ich die mildeste Form der späteren Hörigkeit auf die mildeste der alten Formen und nicht unmittelbar auf die härteste zurückführe. Er hat dies nicht nur nicht gesagt, sondern auch nicht erkannt, denn der Hauptteil seiner Einwendungen<sup>19)</sup> beruht auf dem Irrtum, daß ich die ursprüngliche Abhängigkeit bestreite.

16) *jamundiling* = *collibertus*. Vgl. *Sachsenspiegel* S. 854 ff. — 17) Vgl. *Sachsenspiegel* S. 662 ff. — 18) *N. a. D.* Num. 11. — 19) Auf die Einzelheiten des Gegenbeweises werde ich im Januarheft der Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1907 näher

Besonders aber tritt der Mangel der Durcharbeitung auch darin hervor, daß Wittich die Relevanz der verschiedenen möglichen Lösungen für seine These nicht richtig würdigt. Wenn man aus den altsächsischen Abhängigkeitsstufen die Mundlingschaft ausscheidet, dann bleiben immer noch zwei Stufen der Hörigkeit: das Schalktum und das Latentum. Der Schalk war nach altsächsischem Recht rechtlos: er stand außerhalb des Landrechts (a); er war als Unfreier echten Eigens nicht fähig (b); er konnte im öffentlichen Gerichte als handelnde Partei nicht auftreten (c). Ganz anders der Late. Mit Recht sagt Wittich selbst: „Nichts berechtigt zu der Annahme, daß der Late im Landrecht nicht rechtsfähig gewesen sei.“<sup>20)</sup> Auch die zivilrechtliche Persönlichkeit der Laten im Landrecht ist nicht zu bezweifeln. Sie erlangen durch Privileg das Recht, im Freiding als Schöffen zu fungieren. Es werden „alle Arten von Geschäften“ zwischen Freien und besonders den ungesessenen Laten, die nur landrechtlicher Natur gewesen sein können, urkundlich erwähnt. Dazu kommt erstens, daß die Laten, wie ich nenerdings nachgewiesen habe, überall im Goding<sup>21)</sup> waren und zweitens, daß ihr Recht an ihrem Gute landrechtliche Anerkennung genoß.<sup>22)</sup> Wer die Mundlingstheorie ablehnen und aus der ursprünglichen Rechtsstellung der sächsischen Ministerialen Schlüsse ziehen will, der muß sich darüber klar werden, ob er für die Schalk- oder für die Latentheorie der Ministerialität eintreten will. Wittich ist sich nicht klar geworden. Er hat tatsächlich die Schalktheorie formuliert, im Text begründet und namentlich den Rechtsfäken zugrunde gelegt, welche nach seiner Ansicht bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts „der Natur der Sache nach“ für den Ministerialen galten.<sup>23)</sup> Der Ministeriale „steht außerhalb des Landrechts“ (a). „Der Ministeriale als Unfreier ist echten Eigens nicht fähig“ (b). „Er kann als handelnde Partei in dem echten Ding nicht auftreten“ (c). Nur die Schalktheorie

eingehen. Eins dieser Argumente ist der oben S. 237 erwähnte „Belialsknecht“. — <sup>20)</sup> Die Grundherrschaft in Norddeutschland Leipzig 1896, S. 295, Num. 3. — <sup>21)</sup> Sachsenspiegel S. 103 ff. — <sup>22)</sup> Vgl. unten S. 247. — <sup>23)</sup> S. 26, 27, S. 32, Num. 77.

kann diese Aussprüche rechtfertigen. Aber bei dem Versuche einer quellenmäßigen Beweisführung hat sich infolge der Unbestimmtheit des gebrauchten Rechtsausdrucks das Beweisthema verschoben.<sup>24)</sup> Die Stellung der Ministerialen erscheint jetzt als „Unfreiheit bzw. das alte Latenverhältnis“. Ein Beweis für die ursprüngliche Stellung der Ministerialen wird darin gesehen, daß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein angeblicher Ministeriale sich als „*proprius lido*“ bezeichne usw. Wittich übersieht ganz, daß diese Beweise, wenn sie schlüssig wären, seine Textausführungen nicht bestätigen, sondern widerlegen würden. Sie würden ja mit dem Latenrecht auch die landrechtliche Persönlichkeit beweisen, deren Verneinung bei der Ansicht Wittichs den Kern bildet. Endlich hat Wittich auch die Unterstüzung überschätzt, die Fürths Ministerialentheorie, wenn sie richtig wäre, für Wittichs Hülfshypothesen bedeuten würde, denn Fürth hat sich gar nicht über den Zeitpunkt ausgesprochen, in dem die rechtlose Hausdienerschaft zu einem größeren beschränkt rechtsfähigen Stande erwachsen sei. Soweit sich seine Ansicht ermitteln läßt, scheint er den Beginn dieser Rechtsfähigkeit schon in die fränkische Zeit zu verlegen. Aus der Theorie Fürths folgt daher weder, daß die Zahl der Ministerialen am Ende des 11. oder im Beginn des 12. Jahrhunderts in irgend einer Beziehung zu der Zahl der Hausämter gestanden haben muß, noch auch, daß sie zu dieser Zeit nur Dienstlehen und kein Eigen besessen haben.

Deshalb lassen sich die Hülfshypothesen Wittichs nicht aus der Grundhypothese deduktiv ableiten. Es fragt sich nur, ob sie induktiv durch spezielle Anhaltspunkte getragen werden.

#### IV. Die Zahlenhypothese.

Das erste Kriterium ist der Vorstellung entlehnt, die Wittich in bezug auf die althörigen Ministerialen hegt. Er meint, daß sie in der Frühzeit (bis zum ersten Viertel des 12. Jahrhunderts) gering an Zahl gewesen sind und am Hofe des Herrn gelebt haben. Da nun die Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert zahlreich sind und ringsum auf

<sup>24)</sup> Vgl. Num. 11, Abs. 5 und Abs. 4.

dem flachen Lande zerstreut sitzen, so ergibt dieser Gegensatz einen Anhalt für die altfreie Herkunft.

Dies statistische Bild der althörigen Gruppe wird teils aus der Fürth'schen Ministerialentheorie abgeleitet, teils induktiv durch die Hildesheimer Urkunden belegt und zwar wie folgt: Die Zahl der dienstmännischen Zeugen sei in der Frühzeit nicht zahlreich (4, 7, 8, 14). Dabei sei anzunehmen, daß bei den Verhandlungen die meisten „überhaupt vorhandenen“ Dienstleute „anwesend“ waren, zumal die Mehrzahl am Hofe des Bischofs lebte. Das fehlende Zwischenglied, den Schluß aus der Anzahl der Zeugen auf die Anzahl der Anwesenden scheint Wittich als selbstverständlich voranzusetzen. Wittich bezeichnet seine Schlußfolgerung als „nicht unbedingt sicher“. Dieses Urteil ist viel zu optimistisch. Sie ist ohne jeden Erkenntniswert. Es läßt sich überhaupt nicht nachweisen, daß die Zahl der dienstmännischen Zeugen in der Frühzeit geringer ist als später. Die Zahl der Urkunden ist geringer, aber nicht die der jedesmal genannten Zeugen. Wenn die fragliche Erscheinung nachweisbar wäre, so würde sie noch keinen Schluß auf die geringere Zahl der jedesmal Anwesenden gestatten. Zeugenlisten sind „Spitzenbilder“. <sup>25)</sup> Das seltene Auftreten in Zeugenlisten würde noch nicht die geringere Zahl beweisen, weil es sich durch in der Frühzeit geringeres Ansehen erklären ließe. Endlich entbehren die beiden Behauptungen, daß die meisten der überhaupt vorhandenen Ministerialen zugegen waren und daß sie überwiegend am Hofe des Bischofs lebten, auch des geringsten tatsächlichen Anhalts. <sup>26)</sup> Sie sind reine Annahme. Der Induktionsbeweis Wittichs ist daher völlig abzulehnen. Dagegen läßt sich auch, wenn man von einer bestimmten Ursprungshypothese absieht, bis zu einem gewissen Grade ein Gegenbeweis führen, sobald man über das Hildesheimer Material <sup>27)</sup> hinausgreift, wie dies der Allgemeinheit des

<sup>25)</sup> Vgl. Sachsenspiegel S. 311. — <sup>26)</sup> Für die erste Behauptung hat Wittich gar keinen Beweis angetreten, für die zweite beruft er sich auf eine Nachricht, in der anfangs des 12. Jahrhunderts ein Ministeriale als Einwohner von Hildesheim erwähnt wird. — <sup>27)</sup> Vgl. übrigens auch für Hildesheim Lünzel, Geschichte usw. 1858 I S. 296 ff.

Problems entspricht. Ich werde auf das Gegenbild bei anderer Gelegenheit näher zurückkommen und will nur hervorheben, daß die sächsischen Ministerialen gerade bei ihrem ersten Auftreten gar nicht als spezielles Hofgesinde erscheinen, sondern, wie schon Waiz richtig erkannt hat, als „Gutszubehör“ zerstreut auf dem flachen Lande.<sup>28)</sup> Die relative Zahl der Erwähnungen und gelegentliche Ziffern<sup>29)</sup> lassen eine bedeutende Verbreitung erkennen. Vollends evident wird der Gegenbeweis, sobald man den Zusammenhang mit den alt-sächsischen Mundlingen und den *milites agrarii* des Widukind erkennt. Die alt-sächsischen Mundlinge waren ein immerhin zahlreicher, in den einzelnen Gemeinden sitzender Stand. Sie haben schon 937 die gesamte abhängige Kriegsmannschaft der Hamburger Klöster gestellt.<sup>30)</sup> Und auch die *milites agrarii* des Widukind können nach der Art der Verwendung nicht aus einigen wenigen Familien bestanden haben. Wittich hat auch nach meiner Meinung Recht, wenn er sagt,<sup>31)</sup> daß die Ministerialen nicht einem zahlreichen Hofgesinde entsprossen sind, daß vielmehr ihre Ahnen überall im Lande umher auf kleinen Höfen geessen haben. Aber diese soziale Charakteristik gilt nicht nur für den altfreien Teil der Ahnen, sondern auch für den althörigen.

### V. Die Besitztheorie.

Bei der Besitztheorie hat Wittich eine richtige Quellenbeobachtung mit einer unrichtigen juristischen Hypothese kombiniert. Er konstatiert, daß bei zahlreichen Ministerialengeschlechtern die Mitglieder an dem Orte, der dem Geschlechte dem Namen

<sup>28)</sup> Vgl. z. B. als früheste Erwähnungen Erhardt I S. 71 (XXX), 1015 bis 1036, S. 76 (XCV) 1018, Add. II Nr. 9 (1036) „*attinentes proprietati nostre ministerialium jure*“. In den beiden ersten Urkunden sind die Ministerialen einbegriffen, ohne erwähnt zu sein. — <sup>29)</sup> Das Jahr 1126 überliefert zwei Zahlen. Mit der Burg Itter werden 20 namentlich genannte Ministerialen übergeben. Die Grafen Cappenberg haben dem Bistum Münster 105 Dienstleute geschenkt. Vgl. Erhardt II, Nr. 198—200. — <sup>30)</sup> Vgl. oben S. 240. — <sup>31)</sup> *N. a. D.* S. 277.

gegeben hat, Eigen besitzen, während die Masse ihrer Lehnsgüter, außerdem freilich auch Eigengüter, an anderen Orten liegen. Aus der Lage des Eigenbesitzes am Orte der Namensgebung hat Wittich ferner gefolgert, daß es sich um alten Familienbesitz handelt, um Familienbesitz, der in die Frühzeit zurückreicht. Soweit das Richtige. Allerdings scheint es mir, daß Wittich die Allgemeinheit der beobachteten Erscheinung überschätzt. Wittich verwertet z. B. die Ausnahme von Hammersteins (Bardengan S. 496 ff.), daß der Besitz der Lüneburger Ministerialen in der Regel freieigen gewesen sei (Wittich a. a. O. S. 63); aber die Richtigkeit dieser Beobachtung ist sehr problematisch. Die Zeugnisse sind zu spät und zu einem erheblichen Teil durch offenbar irrige Interpretation gewonnen. Nun tritt die rechtshistorische Hypothese hinzu, daß in dieser Frühzeit vor der Entstehung der Familiennamen die Ministerialen nur Dienstlehn und kein Eigen hatten. Damals war also das Eigen Zeichen der Altfreiheit. Ein Familienbesitz von solchem Eigen, welcher in die Frühzeit zurückgeht, kann daher als Zeichen des altfreien Ursprungs in Anschlag kommen. Dieser ganze Gedankengang ist irrig. Wittich steht mit der Annahme, daß die Ministerialen seiner Frühzeit nur Dienstlehen und gar kein anderes Gut haben konnten, völlig allein. Sein Gewährsmann Fürth verlegt ein beschränktes Eigentum schon in die fränkische Zeit<sup>32)</sup> und denkt gar nicht daran, seine Existenz in der fraglichen Periode zu bestreiten.<sup>33)</sup> Waitz und Zenner heben nicht nur die Existenz, sondern auch die Bedeutung des Eigentums hervor.<sup>34)</sup> Endlich hat schon der liber in tutela der lex Saxonum, in dem wir nach meiner Auffassung den ersten Repräsentanten der sächsischen Dienstmansschaft zu sehen haben, eine hereditas. Die Behauptung, daß der Dienstmann im 11. Jahrhundert nur Dienstlehen gehabt habe, ist gar nicht vertreten. Sie wäre auch aussichtslos. Es genügt die Anführung einer Hamburger Urkunde von 1064, die von Fürth, Waitz und mir zitiert worden ist.<sup>35)</sup>

32) Fürth, Die Ministerialen, S. 41. — 33) A. a. O. S. 277 ff.; S. 289 ff. — 34) Verfassungsgeschichte V, S. 383 ff. — 35) Lappenberg I, Nr. 93

Die servientes haben das Recht: „*predia sua liberali potestate tenendi, intra ecclesiastica dandi, vendendi, commutandi, precariandi, heredibus suis relinquendi*“. Die Umschreibung der Befugnisse ist dieselbe, die sonst in den königlichen Schenkungsurkunden das volle Eigen kennzeichnet. Eine Beschränkung ist nur durch die Worte „*intra ecclesiastica*“ gegeben. Es handelt sich daher sicher nicht um Dienstlehen, sondern um Eigen. Das ist auch unbestritten. Streitig ist allerdings, ob landrechtliches Eigen vorliegt oder sogenanntes Eigen oder Gewere nach Hofrecht.<sup>36)</sup> Diese Kontroverse ist aber für die Hypothese Wittichs gleichgültig. Denn auch das Eigen nach Hofrecht konnte sich ebenso vererben, wie anderes Eigen und ebenso der dienstmännischen Familie den Namen geben. Wenn es existiert hat, so ist es jedenfalls zu der Zeit der Familiennamen mit dem Eigen nach Landrecht, wie es die Ministerialen mindestens später haben konnten, völlig verschmolzen. Weder der Spiegel noch die Urkunden kennen einen Unterschied. Wenn wir deshalb in dieser Zeit Eigengüter finden, die wir wegen

<sup>36)</sup> Die sogen. Gewere nach Hofrecht ist eine dem römischen Peculienbegriffe entsprechende und ihm wahrscheinlich entstammende Vorstellung. Ihr Inhalt geht dahin, daß das Recht des Hörigen an einem Gute nur „nach Hofrecht“ bestehe, landrechtlich aber ignoriert werde, so daß für das Landrecht das betreffende Gut als freies Eigentum der Herren gelte, wie etwa das *peculium* des römischen Sklaven. Für Sachsen ist eine solche Duplizität des Rechts m. W. überhaupt nicht nachweisbar. Von einem Besitzrechte des Schalks wissen wir nichts. Das Besitzrecht des Laten ist aber, soviel unsere Nachrichten zurückgehen, auch nach Landrecht anerkannt gewesen. Vgl. Sp. Lnr. 65, § 7; 68, § 5; Lndr. I, 54, § 1. (Unter Zinszahler ist auch der Late mit einbezogen.) Ebensovienig ist irgend ein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß im Landrecht das Recht des Ministerialen ignoriert worden ist. Der Sp. spricht ihnen selbst das Eigen zu (Band I 38, § 2), ohne von Hofrecht zu reden, wie etwa beim Dienstlehen. Die Quelleninduktion stimmt in diesem Zuge mit den anderen Gründen überein, welche uns erkennen lassen, daß vom Standpunkte des germanischen Rechts die Laten als niedere, die Ministerialen als höhere „Libertinen“ aufzufassen sind. Das Güterrecht der Libertinen hat aber mit dem *peculium* nichts zu tun, sondern fällt in die Kategorie des geteilten Eigentums.

ihrer Namensfunktion in die Frühzeit zurückdatieren müssen, so würde es noch völlig unentschieden bleiben, ob sie damals landrechtliches Eigen und deshalb Merkmal der Altfreiheit oder aber Ministerialengut und deshalb Merkmal der Dienstbarkeit gewesen sind.<sup>37)</sup> Wittichs Hülfs-hypothese ist auch durch die Annahme hofrechtlichen Eigens nicht zu retten, sie verlangt völlige Beschränkung auf Dienstlehen. Eine solche Beschränkung hat aber noch niemand behauptet. Auch Wittich ist nicht mit dem Anspruche aufgetreten, die Bahnen der herrschenden Lehre zu verlassen. Seine Besitztheorie kann sich nur durch ein Mißverständnis erklären. Die hergebrachte Negation des landrechtlichen Eigens ist ihm geworden zu einer Negation eines jeden erblichen Besitzes, außer Dienstlehen. Dafür sprechen auch die von ihm gebrauchten Wendungen.<sup>38)</sup>

Unter diesen Umständen kann ich mich hinsichtlich der einzelnen Belege für die Eigentumsunfähigkeit kurz fassen. Wittich erschließt sie in Num. 73 aus drei Anhaltspunkten: 1. aus dem Inhalte einer Hildesheimer Urkunde, die ich als Siebertsurkunde bezeichnen will, 2. aus der Wahrnehmung, daß bei älteren Autotraditionen Eigen zu Lehen aufgetragen wird, 3. aus der Vorschrift daß der zum Schöffen bestimmte Ministeriale eine Ausstattung von 3 Hufen aus dem Grafenschaftsgut erhalten soll. Ich kann keinem dieser Anhaltspunkte einen Beweiswert beimessen und habe u. a. folgendes zu entgegenen: Zu 1: die Siebertsurkunde ergibt bei Rücksichtnahme auf Freilassung die Erbunfähigkeit der Freigelassenen<sup>39)</sup> und hinsichtlich der Nichtversorgung unter Lebenden eine ablehnende Haltung des beispruchsberechtigten Erben. Zu 2: Auftragungen kommen auch unabhängig von Autotraditionen vor. Ihre Verbindung mit den Autotraditionen spricht höchstens

---

37) Tatsächlich ist es durchaus möglich, daß bei den althörigen Ministerialen ebenso wie bei den altfreien die Besitzform des beschränkten Eigens älter ist als das Lehen. Schon der Mundling der karolingischen Zeit hatte nach lex Sax. 64 eine hereditas, die sicher nicht Lehen gewesen ist. — 38) Nur das „Eigen nach Landrecht“ oder „echtes Eigen“ wird verneint. S. 27 oben, S. 32, Abs. 2, weitergehend S. 34 unten. — 39) Sachsenspiegel S. 376, 77.

gegen einen „notwendigen“ Erwerb durch den Herrn. Zu 3: die Polemik gegen meine Erklärung beruht auf Nichtbeachtung meiner früheren Ausführungen.<sup>40)</sup> Zu 1 und 2 zusammen: die Siebertzsurkunde und die ältesten Hildesheimer Antotraditionen datieren von 1142—59, 1146 und 1151. Demgegenüber ist nun für Hildesheim schon durch eine Urkunde von 1132 (für Halberstadt schon 1129) das landrechtliche Eigentum der Ministerialen bezeugt, ganz anstandslos mit Unterscheidung von hereditarium und compositum.<sup>41)</sup> Wittich<sup>42)</sup> hat diese Urkunde von 1132 gleichfalls als Beleg für „echtes“ Ministerialeneigentum angeführt, aber sich dadurch nicht abhalten lassen, aus späteren Urkunden desselben Gebiets den angeblich älteren Zustand der Eigentumslosigkeit indirekt zu erschließen. Auf diesem Wege lassen sich richtige Ergebnisse nicht gewinnen.

Tatsächlich fehlt es an jedem Belege dafür, daß die sächsischen Ministerialen jemals nur Dienstlehn und kein Eigen gehabt haben. Schon der liber in tutela der lex Saxonum, in dem uns dieser Stand zum erstenmal begegnet, hat eine hereditas. Er ist in der Veräußerung beschränkt, aber nicht anders als die Dienstleute von Hildesheim im 12. Jahrhundert.<sup>43)</sup> Auf eine Statistik des Besitzes an Lehen und an Eigen müssen wir freilich für diese ältere Zeit verzichten.<sup>44)</sup> Dagegen dürfen wir mit erbrechtlichen Verschiedenheiten rechnen, auf die Wittich gar keine Rücksicht nimmt. Bei Mehrheit der Erben wurde Allod geteilt. Dagegen brauchte das Lehen nur an einen Erben gegeben zu werden. Durch diese Verschiedenheit konnte die von Wittich beobachtete Erscheinung auch bei altdienstmännischen Geschlechtern hervortreten. Auch wenn der Stammvater am Namensorte sowohl sein Dienstlehen als sein Eigen hatte, so gingen doch nur Parzellen des Eigens auf alle Zweiglinien über, während die vom Stammlehen abgeschichteten

40) *N. a. D.* S. 93 ff., S. 101. — 41) *N. a. D.* S. 552, Anm. 2 und S. 551. — 42) *N. a. D.* Anm. 93 und Text, S. 33, Abs. 2. — 43) *Bgl. Sachsenspiegel* S. 551 ff., 654 ff., 725. — 44) übrigens werde ich demnächst für einen Spezialfall nachweisen, daß ein Friling schon im 10. Jahrhundert großen Eigenbesitz hatte.

Vinien sich ihr eigenes Lehen anderweit erwerben mußten. Ferner aber war das Erbrecht der Seitenverwandten bei Eigen ausgedehnter als bei Lehen. Deshalb konnte altes Stammeigen eher zurückerworben werden als altes Stammlehen. Wenn daher ein Ministerialengeschlecht an dem Namensorte, dem alten Stammsitze, noch Parzellen Eigen besitzt, aber kein Lehen, so konnte eine solche Besitzverteilung auch bei altdienstmännischer Abkunft durch die Grundsätze des Erbrechts verursacht werden. Sie erbringt keinen Beweis für die altfreie Herkunft des Geschlechts.

### VI. Hantgemal und Urteilerfunktion.

Wittich nimmt an, daß jeder Volfreie bei Strafe des Standesverlustes Eigentümer einer Parzelle Stammgut (Hantgemal) sein mußte. Aus dem Vorkommen solcher Parzellen bei Ministerialen wird die Altfreiheit des Geschlechts erschlossen. Die ganze grundlegende Deutung des Hantgemals ist irrig, wie ich bereits anderwärts<sup>45)</sup> nachgewiesen haben. Das Vorkommen von Stammgutparzellen im Eigen von Ministerialen ist aber ein ungewolltes Resultat der erbrechtlichen Vorschriften und gestattet keinen Schluß auf eine besondere juristische Bedeutung des Stammguts oder auf die Herkunft der Familie.

Ebenso wenig kann die These Wittichs daraus gefolgert werden, daß Ministerialen im Freigerichte als Urteiler und Dinggenossen auftreten. Dieser Schluß würde das Vorliegen von zwei Obersätzen fordern. Es müßte erstens feststehen, daß die erwähnte Fähigkeit zwar den altfreien Ministerialen zukam, aber nicht den althörigen. Und es müßte zweitens feststehen, daß die im Freigericht auftretenden Dienstleute jeweils die große Mehrheit der überhaupt vorhandenen Standesgenossen gebildet haben. Keiner dieser beiden Obersätze ist irgend belegt. Im Gegenteil. Die generellen Aussprüche über die Urteilsfähigkeit der Dienstleute, die wir besitzen, insbesondere das Reichsweistum von 1190, unterscheiden niemals zwischen altfreien und althörigen Ministerialen.<sup>46)</sup>

<sup>45)</sup> Vierteljahrsschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgech. 4, S. 356 ff.

— <sup>46)</sup> Vgl. Sachsenpiegel S. 257 ff.

## VII. Sachliche Ergebnisse.

Die Kritik der Einzelhypothesen macht es mir unendlich, dem statistischen Endergebnisse Wittichs, hinsichtlich der Genealogie der Ministerialen zuzustimmen. Die allgemeinen Unterscheidungsmerkmale, die Wittich verwendet, haben sich als unbrauchbar erwiesen. Aber ich muß auch darauf verzichten, ein statistisches Urteil anderen Inhalts mit Bestimmtheit abzugeben. Vielmehr glaube ich, daß das gestellte Problem zurzeit überhaupt nicht lösbar ist. Die maßgebenden Gesichtspunkte sind folgende:

1) Das Institut der sächsischen Ministerialität ist tatsächlich viel älter, als bisher angenommen wurde. Den geschichtlichen Zusammenhang mit den altsächsischen Mundlingen, den *liberi in tutela*, den ich in meinem Sachsenpiegel als Hypothese vortrug, darf ich auf Grund weiterer Nachprüfung als vollkommen gesichert bezeichnen. Die Frilinge der altsächsischen Standesgliederung, die *liberti et jamudlinge* des Privilegs von 937, die *auxilarii et manumissi* der Stammesfrage, die *milites agrarii* sind Rechtsvorgänger und auch Vorfahren späterer Ministerialen. Eine Statistik der Frilinge besitzen wir natürlich nicht. Aber die Art ihrer Erwähnung, die Angaben des Werdeuer Urbars und königlicher Urkunden gestatten keinen Zweifel daran, daß wir es nicht mit einigen Familien, sondern mit einem verbreiteten Volksstande zu tun haben. Das 11. Jahrhundert hat somit einen ansehnlichen Grundstock altdienstmännischer Familien überkommen. Dazu stimmt das erste Auftreten der sächsischen „*viri ministeriales*“. Mitglieder dieses Standes besitzen schon nach der *lex Saxonum* Erbgut und stellen schon im 10. Jahrhundert die abhängigen Krieger und Hofdiener. Sie waren deshalb schon damals in der Lage, die Früchte dieses Dienstes in sozialem Ansehen und reichem Besitze zu ernten.

2) Der Stand dieser Mundlinge oder Dienstleute hat sich nun von jeher nicht nur vererbt, sondern auch ergänzt durch Eintritt standesfremder Elemente, ergänzt von unten durch Freilassung von Schalken und Laten, ergänzt von oben durch Ergebung vollfreier Leute. Die Ergänzung von unten hat

ursprünglich die Hauptrolle gespielt. Dies ergibt die Äquivalenz *libertus* für *Friling* und die Struktur der Abhängigkeit. Aber diese Ergänzung hat auch im 12. und 13. Jahrhundert fortgedauert. Aus verschiedenen Gebieten Sachsens besitzen wir noch aus dem 13. Jahrhundert Nachrichten über den Eintritt von Laten in die Ministerialität.<sup>47)</sup> Die Ergänzung von oben hat im 12. und 13. Jahrhundert dadurch besondere Bedeutung erlangt, daß sie den Stand der niederen freien Ritter mehr oder weniger absorbiert hat. Aber das Phänomen selbst ist viel älter. Schon um 937 begegnet uns in *Zamundling* ein technischer Rechtsausdruck für die Klasse der Ergebungslente. Rechtsausdrücke bilden sich langsam. Deshalb gelangen wir für den Beginn des Übergangs in eine prähistorische, jedenfalls aber prästatistische Zeit. Dadurch verwischt sich nun der begriffliche Gegensatz zwischen den beiden Ursprungsgruppen. Die Frage nach ihrem statistischen Verhältnis läßt sich nicht ohne Beifügung eines Normaljahres stellen. Auch in dieser Beschränkung bietet sie das Bedenken, daß mit einem fortdauernden Zuwachse von unten her zu rechnen ist.

3) Der Stand der Dienstleute ist endlich ursprünglich ein Rechtsstand gewesen, nicht ein Berufsstand von Rittern und Hofdienern. Wittich steht auf einem anderen Standpunkte. Er setzt in seiner ganzen Arbeit bei jedem Dienstmanne ritterliche Art als selbstverständlich voraus. Und es erscheint ihm als eine absonderliche Entwicklung, daß im Bistum Minden bäuerliche Gerichtsgemeinden in die Dienstmannschaft eintreten. Tatsächlich handelt es sich gar nicht um eine singuläre Entwicklung. Aus sehr verschiedenen Teilen Sachsens und aus sehr verschiedenen Zeiten haben wir bestimmte Nachrichten über bäuerliche und bürgerliche Ministerialen.<sup>48)</sup> Die volle Verbreitung dieser Elemente und die Fortdauer der Standesgemeinschaft mit ihren ritterlichen Genossen sowie das ganze Problem des Verschwindens der Ministerialität bedürfen noch näherer Untersuchung. Soviel ist aber klar, daß schon die

<sup>47)</sup> Vgl. oben S. 238. — <sup>48)</sup> Vgl. *Sachsenspiegel* S. 719 ff.

Existenz dieser Klassen jede statistische Untersuchung der Dienstmannschaft außerordentlich erschweren muß. Auch wo die Überlieferung reich ist, können doch solche sozial niedere Elemente sich der Beobachtung besonders leicht entziehen.

Aus diesen und noch anderen <sup>49)</sup> Gründen glaube ich, daß wir uns hinsichtlich der statistischen Relation der althörigen und und der altfreien Ministerialenfamilien mit einem „non liquet“ bescheiden müssen. Es gibt keine Präsumtion der Herkunft. Ebenso wenig haben sich allgemeine Unterscheidungsmerkmale finden lassen. Erbeigen ist bei altdienstmännischen Geschlechtern ebenso vorhanden wie bei altfreien. Nur die Spezialgenealogie kann über die Herkunft einer dienstmännischen Familie des Uradels entscheiden. Leider fehlen solche Quellen in der großen Mehrzahl der Fälle.

Ebenso wenig halte ich die anderen Schlußfolgerungen Wittichs für begründet. Seine Bemerkungen über die Altfreiheit der Stadtbürger <sup>50)</sup> werden der Schwierigkeit dieses rechtshistorischen Problems auch nicht entfernt gerecht. Aus dem Geschlechtszusammenhange zwischen gewissen altfreien Bauern, Ministerialen und Stadtbürgern folgt doch nur die von niemandem bezweifelte Erkenntnis, daß auch altfreie Elemente in den Stadtverband eingetreten sind. Dagegen nichts für die Herkunft der Mehrheit oder des Kerns der Stadtbürger oder gar für den institutzgeschichtlichen Ursprung des Bürgerstandes. Nicht überzeugender ist der Versuch einer Statistik der Grundherren und Bauern innerhalb des Standes der Altfreien.

Wittich gibt zu, daß zur Zeit des Spiegels die Bauern die anderen ländlichen Elemente des Standes überragen, aber er meint, das Zahlenverhältnis sei früher anders gewesen; denn man müsse zu den Grundherren diejenigen zurechnen, die in die Stadt gezogen oder in die Ministerialität getreten sind. Ich halte schon diesen Abgang für geringer als es Wittich tut, aber ich verstehe vor allem nicht, weshalb Wittich nur bei den altfreien Grundherren einen Abgang in Rechnung stellt, und gar keinen bei den altfreien Bauern. M. G. ist auch bei

<sup>49)</sup> Vgl. z. B. hinsichtlich der ständischen Verwertung von Zeugenlisten Sachsenspiegel S. 304 ff. — <sup>50)</sup> M. a. D. S. 74, 75.

den Bauern ein starker Verlust zu buchen und zwar erst recht Abgang<sup>51)</sup> zur Stadt, dann Übergang zur Ministerialität<sup>52)</sup> und endlich auch zum Stande der Laten.<sup>53)</sup> Schon die Rektifikation der Rechnung beseitigt dieses Ergebnis Wittichs. Im übrigen kann ich auch die Problemstellung nur als fehlerhafte bezeichnen. Wittich behandelt die Wirtschaftsformen „Grundherr“ im Sinne von Grundrentner und „Aleinbauer“ (Einhufer) als erschöpfende Gegensätze. Er ignoriert dadurch diejenigen Wirtschaftsformen, bei denen der Besitz größer war, aber das Schwergewicht noch in der Eigenwirtschaft lag.<sup>54)</sup> Dennoch haben gerade solche Wirtschaftsformen bei den alt-sächsischen Volfreien und auch bei den Ministerialen erhebliche Verbreitung und Bedeutung besessen. Es scheint mir sicher, daß bei den drei Hufen, die nach Esp. II, N. 54, § 2 das Recht geben, einen eigenen Hirten zu halten, an drei Hufen in Eigenwirtschaft gedacht ist und nicht an grundherrliche Befugnisse über drei Lathufen. Gleiches gilt auch

<sup>51)</sup> Der Ritter wurde als Kaufmann lehnunfähig und hat sich daher in älterer Zeit nur ausnahmsweise diesem Berufe gewidmet. Der Bauer verlor nichts. Ich glaube daher, daß die Abwanderung nach den Markorten bei der bäuerlichen Bevölkerung auch verhältnismäßig viel stärker war als bei den Rittern. Dafür sprechen noch andere Anhaltspunkte. — <sup>52)</sup> Vgl. Sachsenspiegel S. 720. — <sup>53)</sup> Die Übertritte der Bauern boten naturgemäß weniger Anlaß zur Beurkundung als die Erhebungen wichtiger Elemente. Daß aber der Übergang in den Latenstand nicht bedeutungslos war, ergibt z. B. die Urkunde des Erzbischofs von Köln f. d. Soester Höfe von 1186 (Seiberß U.-B. I Nr. 90). Den Laten werden besondere Rechte (Schöffenbarkeit im Freigericht) zu dem Zwecke gegeben. *ut qui liberi sunt, ad eorum consorcium transire non abhorreant.* Dann wird der Fall behandelt, daß aliquis liber se ad condicionem hanc contulerit. Ebenso wird das Einheiraten begünstigt. Vgl. *Addimenta* zu Erhardt Nr. 48 (1152). — <sup>54)</sup> Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1906, S. 354, 55. Die Formulierung Wittichs ist auch deshalb zu beanstanden, weil sie den Anschein erweckt, als ob ich die Mehrzahl der sächsischen Edelinges auf den Besitz einer persönlich beackterten Hufe beschränke. Das ist unrichtig. Vgl. *Gemeinfreie* S. 320 f. und „Die Gemeinfreien des Tacitus und das Ständeproblem der Karolingerzeit“ in derselben Ztschr. 1905, S. 451 f., insbesondere S. 455.

von den sonstigen Normen, welche dies Ausmaß erwähnen. Und dieselbe Besitzform tritt auch urkundlich hervor. In der Ablehnung der kleinbäuerlichen Theorie, wie sie z. B. von Schröder vertreten wird, bin ich mit Wittich einverstanden, aber ein allgemeines Grundrentnerium der Vollfreien halte ich für ebenso ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit der ablehnenden Haltung gegenüber den Endresultaten ist um so mehr zu bedauern, als die Arbeit Wittichs, wie bereits oben hervorgehoben wurde, fleißige und mühsame Einzeluntersuchungen enthält. Bei der gelegentlichen Polemik gegen meine Untersuchungen über den Sachsenpiegel befinden sich allerdings, auch abgesehen von dem Ministerialproblem, mißverständliche Auffassungen. Es scheint, daß Wittich das Buch zu spät erhalten hat, um es gründlich einzuarbeiten. Auch die sonst sehr gelungene Schilderung der Grafschaftsverfassung wäre noch anschaulicher geworden, wenn der Verfasser die von mir hervorgehobene Unterscheidung des Besuchsbezirks und des Kompetenzbezirks verwertet hätte. Ohne diese Unterscheidung bleibt die schließliche Entwicklung des Grafschaftsverbandes doch unverständlich. Die Beilage über das Geschlecht von Alten bietet ein anschauliches Bild von den Geschicken der Familie. Sie ist allem Anscheine nach sorgfältig gearbeitet und leidet im allgemeinen nur daran, daß Wittich seine allgemeinen Kriterien zugunsten der Unfreiheit des Geschlechts verwendet. Mir scheint diese Herkunft noch völlig unsicher zu sein.

### VIII. Methodische Gesichtspunkte.

Die eben besprochene Untersuchung Wittichs bietet nun abgesehen von den sachlichen Problemen ein allgemeines Interesse durch zwei methodische Grundsätze, zu denen sich Wittich in der Vorrede bekennt.<sup>55)</sup>

55) S. V. Wenn Wittich dabei gegen mein neuestes Buch den Vorwurf erhebt, daß ich die wichtigsten Bestandteile des Volkes in Kellertwohnungen oder Seitengebänden unterbringe und die Haupt-

Wittich betont einmal, daß er seine Untersuchung nicht auf dem Sachsenpiegel, sondern auf den Urkunden aufgebaut und selbst die, seine Ansicht stützenden Stellen des Spiegels absichtlich nicht herangezogen habe (!). Er vertritt zweitens eine Arbeitsteilung zwischen dem Sozialhistoriker und dem Juristen. Die Formen des sozialen Lebens habe der Jurist festzustellen. Der Sozialhistoriker solle sich in dieser Hinsicht belehren lassen. Dagegen habe der Jurist die Feststellung der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Formen dem Sozialhistoriker zu überlassen. Ich halte diese beiden Grundsätze für unrichtig und für gefährlich. Gewiß soll man alle Urkunden sorgfältig benutzen; <sup>56)</sup> aber den Sachsenpiegel ebenso. Die Ignorierung dieses Rechtsbuchs würde kein Vorzug, sondern ein Fehler sein. Ebenso gefährlich ist auf dem Gebiete des mittelalterlichen Ständewesens die von Wittich vorgeschlagene Arbeitsteilung. Die Erkenntnis des „Lebens“ und die Erkenntnis seiner „Formen“ lassen sich nicht auseinanderreißen. Jeder Forscher muß nach beiden Richtungen kompetent sein. Ich würde denjenigen Juristen für leichtsinnig halten, der die juristische Gliederung des sächsischen Volks untersuchen wollte, ohne sich über die gesellschaftliche Bedeutung dieser Glieder ein eigenes Urteil zu bilden. Aber auch der Sozialhistoriker muß in bezug auf die Rechtsfragen selbständig

---

räume unbewohnt lasse, so kann ich nicht erkennen, auf welchen Teil meiner Resultate diese Charakteristik zutreffen soll. Denn ich habe gerade versucht für die Haupträume des Spiegelbildes, für die Stände der niederen Schöffenbaren und die Gerichtsgemeinden des Schulzen und Dompropstes, die man bisher für leere Erfindungen hielt, einen realen Inhalt nachzuweisen. Ebenso wenig paßt Wittichs Urteil auf meine Ministerialentheorie. Denn ich lasse diese wichtige und zahlreiche Klasse ebensowenig aus dem engen Kreise der Hofknechte hervorgehen, wie das Wittich tut, sondern aus dem Stande der Frilinge, der von altersher als einer der drei Volksstände anerkannt war. — <sup>56)</sup> Eine Interpretation des Sachsenpiegels ohne Benutzung der Urkunden würde allerdings ebenso gefährlich sein. Die Probe liefert das Buch von Fehr „Fürst und Graf im Sachsenpiegel“, Leipzig 1906. (Berichte d. Phil.-Histor. Klasse Kgl. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften zu Leipzig.) Die Ergebnisse Fehrs muß ich nach sorgfältiger Prüfung für völlig unrichtig erklären.

urteilen können. Wie soll er denn die Quellen benutzen, wenn er die Tragweite der vorkommenden Rechtsbegriffe nicht selbst beurteilen kann? Wer kein eigenes Urteil hat, der läuft Gefahr, die Übereinstimmung der Rechtshistoriker zu überschätzen und seinen Aufbau auf rechtshistorischen Irrtümern zu errichten. Andererseits wird der lernbereite Forscher sehr bald auf präjudizielle Probleme stoßen, hinsichtlich deren die Rechtshistoriker nichts sagen oder aber verschiedener Ansicht sind. Was soll er tun? Nach Wittich würde ihm nichts anderes übrig bleiben, als seinen Forschungen ein non liquet zugrunde zu legen und ihnen damit ein rasches Ende zu bereiten.

Gerade die Untersuchung Wittichs ist geeignet, diese Bedenken zu bestätigen. Zunächst ist festzustellen, daß Wittich seine beiden Grundsätze gar nicht durchgeführt hat. Er befindet sich in einer merkwürdigen Selbsttäuschung. Der Sachsenpiegel ist nicht ignoriert worden. Im Gegenteil. Von den drei Hülfshypothesen beruht die Hantgemaltheorie ausschließlich auf dem Sachsenpiegel. Bei der gemeinsamen Grundhypothese spielt der Sachsenpiegel die Hauptrolle. Und bei der isolierten Begründung der Besitztheorie taucht wiederum eine Stelle des Rechtsbuchs als wichtiger Beleg auf. Ebenjowenig ist eine Resignation in bezug auf rechtsgeschichtliche Vorfragen wahrzunehmen. Wittich hat hinsichtlich der durchaus rechtshistorischen Frage des Hantgemals sich von den Rechtshistorikern nicht belehren lassen, sondern ihre Auffassungen durch eine ganz neue, eigene Theorie ersetzt. Das gleiche gilt zum Teil bezüglich der Eigentumsfähigkeit. Wittich fand ferner hinsichtlich des Ursprungs des Rechtsinstituts Ministerialität sehr verschiedene Ansichten vor. Wenn er prinzipientreu gewesen wäre, so hätte er auf eine Stellungnahme und damit auch auf die Verwertung einer bestimmten Ansicht verzichten müssen. Er hat dies nicht getan. Denn ein solcher Verzicht wäre nahezu ein Verzicht auf seine Untersuchung gewesen. Die Grundsätze dürften aber auch ohne Durchführung nachteilig gewirkt haben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß sie bei Wittich das Gefühl eigener wissenschaftlicher Verantwortlichkeit für die rechtshistorischen

Vorfragen geschwächt haben, denn gerade bei diesen rechtshistorischen Fragen und bei der Auslegung des Sachsen-  
spiegels hat Wittich fehlgegriffen. Die Arbeit Wittichs bietet  
das Beispiel einer Untersuchung, die ein sozialgeschichtliches  
Problem mit vorzugsweise rechtsgeschichtlichen Mitteln zu lösen  
sucht. Wer derartiges unternimmt, muß sich auch hinsichtlich  
der Mittel als voll kompetenter Fachmann fühlen.



## XIII.

## Miszelle.

Nachträge zu Jahrgang 1905, S. 361—400 und  
S. 500—509.

Von F. Wichmann.

Dr. Borchling hat seinem jüngst in dieser Zeitschrift gedruckten Vortrage über literarisches und geistiges Leben im Kloster Ebstorf am Ausgange des Mittelalters als Belege zwei interessante chronikalische Aufzeichnungen aus dem Kloster selbst beigelegt. Zum besseren Verständniß dieser neuen Quellen seien noch einige Erläuterungen gegeben, einmal weitere Nachweise zu den in ihnen erwähnten Personen und Ereignissen, dann sei dargelegt, daß die mehrfachen Widersprüche in ihren Zeitangaben nur scheinbare sind und sich leicht beseitigen lassen, endlich sei versucht, die Entstehungszeit der Berichte anders anzusetzen und die Aufzeichnung selbst als Abschrift anzusprechen, dagegen die zugrunde liegenden Originalniederschriften zwei verschiedenen Verfasserinnen zuzuweisen.

Schließlich möge eine kleine genealogische Aufzeichnung hier Platz finden, deren Vorkommen in dem Ebstorfer Kopialbuche die Deutung der Nachrichten über die Gründung des Klosters, wie sie Dr. Borchling gab, noch etwas stützt. Der Kürze halber sei im folgenden der S. 388—396 gedruckte Bericht A, der auf S. 396—407 folgende B genannt.

Das Thema der Darstellung in A bilden die Verdienste des damaligen Propstes Matthias von dem Knejebeck. Man darf demnach vielleicht vermuten, daß A zur Vorlesung an

einem Jahrestage seiner Wahl bestimmt war. B erzählt nämlich, daß Matthias nach seiner Wahl, abweichend von dem Brauche, auf das kostspielige Festmahl verzichtet habe, um dafür die Wahl (jährlich?) an den entsprechenden Tagen (*diebus congruentibus*) zu feiern, nämlich am Jahrestage des hl. Moriz (so ergänze ich auf S. 399 die Lücke), an dem er im Jahre 1464 gewählt war.

Einleitend greift die Verfasserin von A auf die nächste Vergangenheit zurück (*ante aliqua annorum spacia*). Die ältesten Schwestern haben erzählt von Gewalttätigkeiten der Landesfürsten, Verjagung des Propstes, gewaltsamer Einsetzung eines anderen und großen Schädigungen des Klosters, worauf dann die göttliche Vorsehung den Matthias v. d. Kneesebeck sandte.

Über die Vorgänge, auf die hier angespielt wird, ist mir einiges Nähere bekannt geworden, Ergänzungen sind aber noch erwünscht. Am 21. August 1445 (Original-Urkunde im Staatsarchiv Hannover, Kl. Ebstorf Nr. 22) reinigte sich der Propst Bertram von Ebstorf vor dem Bischof von Verden durch Eid und unterstützt von 14 geistlichen Würdenträgern als Eideshelfern von dem Verdachte, durch Vergiftung den Tod des Herzogs Otto I. von Lüneburg herbeigeführt zu haben. Die Ankläger waren trotz wiederholter Vorladungen nicht erschienen.<sup>1)</sup>

Die Nachricht unseres Berichtes ließe sich hiermit in Zusammenhang bringen. Dann fand die Unschuld Bertrams bei den Herzoglichen keinen Glauben, er wurde verjagt, ein anderer Propst gewaltsam eingesetzt. Der am 4. April 1451 (Urk. im St. N. H. Kl. Ebst. Nr. 23) bezengte Propst Hildebrand könnte der Eindringling sein. Seinen vollen Namen, Hildebrand von Elze; erfahren wir aus einer Urkunde vom 9. April 1464 (Urkbuch. des Kl. St. Michaelis in Lüneburg Nr. 1160). Er begegnet 1444 (Rehtmeier, S. 1289) als

<sup>1)</sup> Das von Havemann I, 695 angegebene Todesjahr 1446, das sich schon in der Wedekindschen Stammtafel findet und auch von Dr. Borchling S. 410 übernommen wurde, ist falsch. Der Herzog starb bereits 1445, so auch Grote in den Stammtafeln.

herzoglicher secretarius. Die noch ungeschriebene Geschichte der herzoglich welfischen Kanzleien wird aus die Pfründenjägerei des Kanzleipersonals in erschreckendem Maße zeigen,<sup>2)</sup> hier genüge die leicht zu beweisende Behauptung, daß es damals durchaus üblich war, die fürstlichen Kanzleibeamten mit kirchlichen Ämtern und Einkommen auszustatten. Kleriker waren sie ja durchweg. Eventuell wurde sogar ein Kapitel durch Einquartierung von herzoglichen Reifigen gezwungen, eine geschehene Wahl rückgängig zu machen, damit den Platz ein Glied der herzoglichen Kanzlei erhalten konnte (so 1516 in Kl. Medingen). — Besser als diese Deutung erscheint mir aber noch eine andere. Am 31. August 1464 ist ein Conradus Bote Propst von Ebstorf.<sup>3)</sup> Bringt man damit in Verbindung eine Stelle in der Urkunde Herzog Friedrichs des Älteren für Kl. Ebstorf vom 11. November 1476 (Abschrift in der Kgl. Bibl. Hannover, Hds. XXIII, 881, S. 52), so erhalten wir andeutungsweise Kunde von Wirren, die zeitlich noch näher liegen, zugleich findet die Schädigung des Klosterbesitzes seine Bestätigung, nur über die Eingriffe der principes terre (Herzog oder Adelige?) bleiben wir dann noch im unklaren. Der Herzog sagt in dieser Urkunde, daß das Kl. Ebstorf eyne tydlangh sunderlike vnderdes dat de Ersame Her Hildebrand van Eltze datsulue Closter rümede wente to tokumpst des Erbaren Hern Matthias van Knesebeck, unse leven andechtigen und getruwen provestes, darsulues myt vowesende, so dat Closter dat wol geeghent hedde, nicht besorget gewest ist, darvan deme datsulue Closter . . . in synen tydliken gudern bynnen Luneborch und ok dar buthen sere geswakete unde margliken gefallen is.

Über die Persönlichkeit des Propstes Matthias, dem die Erzählung sich dann zuwendet, seien einige Notizen zusammengestellt. Er stammte aus der Tylser Linie der Knesebecks und

2) In anderen Ländern war es aber ähnlich. — 3) Sonstige Nachrichten über ihn fehlen. Ich kenne ihn nur aus einem unvollständigen Exzerpt in der Hs. XXIII, 881 der Kgl. Bibl. zu Hannover, wonach er damals den Doktor Dekretorum und Propst von Seehausen Joh. Maler zu seinem Prokurator bestellte.

wird am 28. Juni 1438 zuerst urkundlich namhaft gemacht (Kneesebeck'sche Regesten IV, Nr. 137). Im Jahre 1463 bekleidete er das Amt eines herzoglich-lüneburgischen cancellarius (Göttinger Urkb. II, S. 227, Note)<sup>4</sup>). Als übliche Pfründe erlangte er die Propststelle von Ebstorf am 22. oder 23. September 1464. Unser Bericht A setzt die Kenntnis des Jahres als bekannt voraus und datiert verschiedentlich Ereignisse nach den Amtsjahren des Propstes. B gibt das Jahr an und als Wahltag ist wohl in der Lücke (cf. o.) zu ergänzen: in die nati(vitatis s. Mauritii), also der 22. September. Das würde durchaus passen zu dem von Dr. Borchling in Ebstorf abschriftlich gefundenen Schreiben, in dem Matthias am 23. September seine Wahl angezeigt wird. Es ist unterschrieben von sämtlichen kapitelberechtigten Schwestern. Die Jahreszahl der Abschrift (1466) ist offenbar fehlerhaft. Schon Görgeß (I, 71), der dasselbe Schreiben, vielleicht im Original, kannte, hat die Jahreszahl 1464. Daß diese allein richtig ist, ergibt sich daraus, daß Matthias am 13. November 1464 (Niedel A. 17, 345), am 11. Juli 1465 (Urkb. d. Kl. St. Michaelis, Lüneburg, Nr. 1164) und am 19. August 1465 (Dr. St. Arch. Hann. Kl. Ebstorf Nr. 24) bereits als Propst von Ebstorf bezeugt ist. Er bekleidete diese Würde bis zum Jahre 1493, wo er vermutlich starb. Sein Nachfolger, Heinrich von Dannenberg, erscheint als Propst von Ebstorf zuerst 1494. Er war am 23. Februar 1477 als clericus uppe unsen Cancellarie to Tzelle tätig, also gleichfalls aus der Kanzlei hervorgegangen und erhielt als Pfründen die Propstwürden von Lüchow, Ebstorf und S. Cyriacus in Braunschweig. Matthias war auch als Propst von Ebstorf noch wiederholt in herzoglichen Diensten tätig, zuletzt am 12. September 1491 auf dem Landtage zu Steina.

Von den 3 Priorinnen von Ebstorf, die in den beiden Berichten erwähnt werden, ist Gertrud van der Molen urkundlich zuletzt 1467 (Urk. Nr. 25) bezeugt; ihre Nachfolgerin,

<sup>4</sup>) Vielleicht war er auch Propst von Diestorf, da Niedel I, 22, 281 am 22. Juni 1461 ein Mathias von der Kneesebeck in dieser Würde erscheint.

die vom Konvent gewählt wurde, aber bei der Reform wieder abdanken mußte und celleraria wurde, hieß Gertrud vame Brake. Als Kellnerin ist sie in Ebstorf im Jahre 1473 (Urk. Nr. 27) bezeugt, ebenso 1476. Eine interessante Notariatsurkunde über die Vorgänge bei der Reformation des Klosters Bredenbeck durch Matthias von den Knesbeck am 6. und 7. Dezember 1477,<sup>5)</sup> die den kurzen Bericht in B vielfach ergänzt, bestätigt,<sup>6)</sup> daß sie dort zur Priorin gewählt wurde. Über die dritte Priorin Mechtild von Meyndorppe (1470—1495) hat Dr. Borchling das Nötige bereits beigebracht. Der Name der Unterpriorin war Wobbefe (1476). Erwähnt sei noch, daß bei der Reform in Walsrode (Ostern 1482) dort als Priorin eingesetzt wurde Walburgis Grawerock. Sie erscheint urkundlich in dieser Würde zuerst am 10. März 1483. Vorher war sie Künsterin im Ebstorfer Kloster (Urk. von 1473, Nr. 27). Der Abt Theodorikus von Huzsburg (B nennt ihn fälschlich prior) hieß mit vollem Namen Dietrich Einem. Er stammte aus dem Kloster Bursfelde und war von 1448—1483 Abt. Er starb am 15. Juli. Auf ihn geht auch die Durchführung der Reform in Huzsburg zurück, wo er auch eine bedeutende Schreibtätigkeit veranlaßte. Bericht B redet von 4 Klöstern im nördlichen Niedersachsen und einem im Magdeburgischen, die von Ebstorf aus reformiert seien. Leider sind sie nicht alle nannhaft gemacht. Ich bin der Ansicht, daß B gleichfalls nur in Abschrift vorliegt und dort Auslassungen gemacht sind. Darauf deutet einmal (S. 402) das quartum monasterium, wo secundum und tertium in der Aufzählung fehlt, dann auf derselben Seite das ut est prescriptum, wo man vergeblich im vorhergehenden die Stelle sucht, auf die verwiesen wird. Die 4 niedersächsischen Klöster sind: 1477 Dezember 6 Neukloster (oder Bredenbeck) bei Buxtehude, 1479 Februar 5 Kloster Medingen, 1481 Kloster Lüne, 1482 Ostern Kloster Walsrode. Das magdeburgische Kloster ist vermutlich Kloster

<sup>5)</sup> In B ist statt 1470 in aufzulösen 1470 VII = 1477. —

<sup>6)</sup> Abschrift in Hs. XXIII, 1079 p. 144—150 der Königl. Bibl. Hannover.

Mariensstuhl, gut 10 km (duae lengae) östlich von Hadmersleben in der Diözese Halberstadt belegen, von dem aus Oktober 1488 (Pfeffinger I, 110 f.) Kloster Zsenhagen reformiert wurde. Daß diese Reform nicht mehr erwähnt wird, dürfte zusammen mit der Überschrift von B (1487) beweisen, daß B im Jahre 1487 abgefaßt wurde, wofür auch sonst alles spricht. Von A meinte Dr. Borchling, er sei erst nach B entstanden, ich setze die Abfassung von A rund 10 Jahre vor B an, am liebsten ins Jahr 1476. A behandelt nämlich, abgesehen von der Einleitung, nur die Ereignisse der Jahre 1469 (S. 389) bis 1475 Dez. 3 (S. 395), darunter das Jahr 1475 besonders eingehend. Auch die Angabe über den Umbau des Sprachfensters (S. 392) im sechsten Jahre der Reform reicht nicht über Zeitpunkt (1475—1476). Der Bericht schließt mit der Erwartung der Verfasserin, bald der Koronation teilhaftig zu werden. Der Propst habe diese Feier bereits geplant, aber *causa interveniente longo tempore est impeditum* (S. 396). Aus B (S. 404 f.) erfahren wir über diese Koronation Näheres. B sagt, es sei vom Propste Matthias eine Kapelle erbaut, in der die Aufnahme in das Noviziat, die Ablegung des Gelübdes vor versammelter Kongregation und die Koronation stattfinden sollte. Die Einweihung dieser Kapelle fand nach A (S. 392) am 26. November 1471 oder 1472, nach B. (S. 404) am 26. November 1474 statt. Welcher von beiden Berichten im Rechte ist, läßt sich vorläufig nicht entscheiden, ich ziehe die Angabe des zeitlich näher stehenden und in geordneter Reihenfolge erzählenden Berichtes in A vor. Eine Entscheidung läßt sich erst fällen, wenn aus anderer Quelle bekannt wird, wann in Verden zuerst das Fest Illationis Mariae gefeiert wurde. In dieser Kapelle hatte zur Zeit der Abfassung von B (1487) erst einmal eine Feier der Koronation stattgefunden, und zwar an einem 1. November. Der Zusammenhang der Erzählung läßt als Jahr 1484 vermuten oder zum mindesten ein Jahr zwischen 1481 und 1485. Über sieben Jahre sei die geplante Koronation hinausgeschoben. Verbinden wir diese Angabe mit der von A, so fand die in A sehnsüchtig herbeigewünschte Ko-

ronation am 1. November 1483 statt. Dies ist aber auch der letzte terminus ante quem für die Abfassung von A, doch sprechen innere Gründe, vor allem das Fehlen von Nachrichten aus den Jahren 1477 ff., dafür, daß A bereits 1476 abgefaßt ist und dann wohl vor dem 22. September dieses Jahres.

Die Verfasserin gibt uns das Alter der sechs am 3. Dezember 1475 konsekrierten Jungfrauen an. Zwei bezeichnet sie als sehr jung (9- und 10jährig), die übrigen vier als 15jährig. Sie selbst wird wohl sicher zu den 15jährigen gehört haben und dürfte somit bei der Reform 1469/70 neunjährig gewesen sein.<sup>7)</sup> Ihr im Alter von 16 Jahren geschriebener Bericht liefert damit einen Beweis für den ausgezeichneten Unterricht in der Klosterschule, andererseits dürfte die gelegentliche Bemerkung über die strenge Kälte bei der Ankunft der neuen Priorin (1470) ihren Ursprung sehr gut in der deutlichen Erinnerung des Kindes haben, dagegen wird die Schilderung der Vorgänge selbst vielfach auf den Erzählungen älterer Schwestern beruhen.

Aus stilistischen Gründen behaupte ich, daß B von einer anderen Nonne verfaßt sei. Augenfällig beweisen läßt sich diese Behauptung nicht, da die Verfasserin von B über sich selbst keine hinreichend bestimmte Angaben macht. Aus ihren Betrachtungen über die Koronation (S. 399 f.) entnehme ich nur, daß damals eine solche Feier im Kloster bevorstand, dagegen ist mir unklar geblieben, ob sie selbst schon gekrönt war oder nicht. Vor dem Bericht über die Einkleidung und Koronation von 19 Jungfrauen, den sie S. 399 mit eodem anno einleitet, wird vielleicht eine Auslassung anzunehmen sein. Von der am Schluß von B genannten Schreiberin E ist klar, daß sie nicht die Verfasserin von A sein kann. Betrachten wir die verschiedenen Schreibfehler: 1462 wo ij statt ix = 1469 steht (S. 389, Zeile 24), 1470 in statt 1477 (S. 402), sonstige Schreibfehler und verschiedene Auslassungen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß auch B in flüchtiger Abschrift vor-

<sup>7)</sup> Also ist sie 10 Jahre älter als die Schreiberin der Handschrift, die 1494 erst 24 Jahre alt war (cf. S. 368 Anm.).

liegt. Ob die Schlußsubskription der Vorlage oder erst der Abschrift angehört, läßt sich nicht entscheiden, das ex integro läßt glaube ich, darauf schließen, daß E die Abschreiberin des ganzen Sammelbandes ist. — Ungeklärt bleibt der Widerspruch zwischen A und B betreff des Wahltages der Priorin Mechtild (A S. 391: Epiphaniastag, B S. 401: Oktave des Epiphaniastages) und betreff des Jahres der Kapellenweihe (cf. o.), sonst ist die Chronologie beider Berichte unter sich und mit anderweitigen Nachrichten völlig im Einklang. Da die Tatsachen zeitlich jetzt vielfach anders angelegt werden müssen, als Dr. Borchling irreführend mehrfach tut, so seien die Hauptfakta hier kurz noch einmal zusammengestellt.

1464 September 22/23: Matthias von der Kneesebeck gewählt.

1466 Mai bis 1469 Mai: Gemeinsamer Tisch 3 Jahre lang (vor der Reform).

1468 September bis 1469 September: Neue Küche gebaut, Brunnen gegraben, Sprechfenster geschaffen.

1469: Resignation der Priorin Gertrud von der Molen.

1469 Mai 18: Wahl der Gertrud de Brake.

1469 zirka August 1: Äbtissin von Hadmersleben kommt mit zwei Schwestern (Reformation).

1466 August 6: Feier des Sonntagsgottesdienstes mit der neuen Gesangsweise.

1469 zirka August 28: Äbtissin reist ab, eine Schwester bleibt.

1469 Dezember 14 abends: Äbtissin kommt mit 2 Schwestern abermals, ferner Abt Dietrich von Huyzburg.

1469 Dezember 25: Abdankung der Gertrud von Brake.

1469 Dezember 25—28: Dreitägiger Unwille im Kloster.

1470 Januar 6 oder 13: Wahl der Mechtild de Meyndorp.

1471 August bis 1472 August: Der Altar auf dem Chore wird abgebrochen und die kleine Kapelle mit dem Kommunionfenster wird erbaut.

1471 (oder 1472) November 26 (nach B 1474): Einweihung der Kapelle durch den Suffragan der Diözese.

1471 (oder 1472) November 29: 10 Schwestern und 5 Konversen monachisiert.

- 1473 August bis 1474 August: Reformation des Klosters  
2 Leugen von Hadmersleben in der Diözese Halber-  
stadt geplant. Brief der Visitatoren, Brief der  
Äbtissin, damals wohl Entlassung der Mechtild aus  
dem Hadmerslebener Klosterverband.
- 1474 Februar 6: Pater Prior (!) und der Beichtvater des zu  
reformierenden Klosters kommen nach Ebstorf, bald  
hernach reist die Domina mit 4 Schwestern ab,  
davon geht die Ebstorfer Scholastika nach Hadmers-  
leben und bleibt dort über ein Jahr.
- 1474 November 26: Weihe der Kapelle (cf. o. 1471/72).
- 1475 Februar 12: oder zwischen Februar 12 und Mai 26:  
Scholastika ins Kapitel berufen (? posita est).
- 1475 April 23—29: Scholastika wird von der Äbtissin zurück-  
gebracht, erkrankt.
- 1475 Mai 26: Wiederbeginn der Schule.
- 1475 Dezember 3: professio und consecratio der Ver-  
fasserin von A.
- 1475 August bis 1476 August: Sprechfenster umgebaut.
- 1477 Dezember 6: Reform in Kl.-Bredenbeck.
- 1480: Stiftung des ehernen Beckens laut Inschrift.
- 1481: Der Propst stellt tabula cum ciborio auf.
- 1482 Pfiingsten: Kloster Walsrode brennt ab.
- 1483 November 1: consecratio und coronatio von 11 Jung-  
frauen erfolgt nach 7jähriger Verzögerung in der  
Kapelle.
- 1481—1483: Hausbau.
- 1485: Mauerbau um den Garten.
- 1486: Abbruch und Neubau des herzoglichen Absteigequartiers  
in Ebstorf.
- 148(7): Reparaturen im Kreuzgang und Kirchhof. Schenkung  
des Waschbeckens mit Jahreszahl (1480!).

Zu einem Exkurse (die Gründung des Kl. Ebstorf) er-  
läutert Dr. Borchling einen speziellen Abschnitt von B. Ab-  
zulehnen ist die Ansicht, daß Ebstorf an der Gründung des  
Benediktinerinnenklosters Buxtehude stark beteiligt gewesen sei.  
Der Ebstorfer Propst wird in der Urkunde nur genannt, weil

er Teilnehmer an der Verdener Diözesansynode war, auf der die Gründung genehmigt wurde. Ob Ebstorf selbst damals ein Mönchs- oder Nonnenkloster war, ist gänzlich unbekannt; vielleicht bringen zwei Ebstorfer Urkunden aus dem Jahre 1225, die ich nächstens zu sehen hoffe, weiteren Aufschluß. Die Konjektur Dr. Borchlings, die uns den Namen des ersten Gründers von Kl. Ebstorf erschloß, scheint mir dadurch bestätigt zu werden, daß in dem Ebstorfer Kopiar im Staatsarchiv Hannover (IX, 200) mitten zwischen den Urkundenabschriften sich eine genealogische Aufzeichnung findet, die mit dem Grafen Wulradus von Dannenberg beginnt. Daß man sein Geschlecht so eingehender Beachtung wert hielt, läßt vermuten, daß er dem Kloster große Wohlthaten erwiesen hatte. Die Aufzeichnung lautet (S. 128, Nr. 204):

Comes Wulradus de dannenberghe genuit Gheuehardum dictum Junghen, filium suum illegitimum, quem fecit militem et locauit ipsum in Curiam villicalem vestide, qui genuit (?) duos filios legitimos Thidericum et Johannem. Idem Johannes recessit per homicidium. Thidericus vero mansit in curia et duxit vxorem et genuit Ghesen, Alheydim et Elewicum. Post haec obiit Thidericus et post eum rexit Curiam relicta sua cum filio suo Elewico. Tandem reuersus fuit Johannes, frater Thiderici praedicti, et volebat expellere Elewicum cum matre sua de Curia in Westede. ex tunc mater Elewici accessit ad dominum Wasmodum de knesbeke, militem, et supplicauit, sibi vt filium eius Elewicum haberet in litonem, vt ipsum defenderet contra Johannem, patrum suum praedictum, et vt remaneret in Curia, et sic ipsum acceptauit et defendit contra patrum suum praedictum. Post hec Ghode de Wesenstede lito monasterii (?) in Ebbekestorp duxit alheydim liberam in Vxorem sororem Elewici, quae fuit mater Mechtildis, vxoris luderis de Wesenstede, de qua nunc . . . .

## XIV.

**Bücher- und Zeitschriftenchau.**

**Dr. Moriz Hartmann. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter.** (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 1. Jahrg. 1. Heft.) Hildesheim, N. Lag. 1905. (89 S. 1,80 M.)

Das Werk, mit dem Professor Erler in Münster eine neue Serie von kleineren Abhandlungen zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens eröffnet, behandelt in zwei Teilen die äußere Geschichte und das innere Leben der Handwerkerverbände in Hildesheim in der Zeitspanne von ungefähr dem Jahre 1200 an bis zu dem Jahre 1583, wo nach Ansicht des Verfassers die äußere und innere Entwicklung der Körperschaften ihren Höhepunkt längst überschritten hatte. Das Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel läßt erkennen, daß der Verfasser kaum eine Quelle, die für den Gegenstand ersprießlich erschien, unbenutzt gelassen hat. Gerade die Stadt Hildesheim ist berühmt als Heimstätte mittelalterlicher Handwerks herrlichkeit und der Verfasser konnte daher keinen geeigneteren Ort als Forschungsgebiet wählen. Wer jedoch Veröffentlichungen kennt, die soziale und wirtschaftliche Zustände vergangener Zeiten schildern, weiß, wie oft die Ansicht des Verfassers oder die in der modernen Zeit scharf hervortretenden wirtschaftlichen Kämpfe die streng historische, objektive Betrachtungsweise beeinträchtigen. Wenn, wie hier, das Ergebnis historischer Forschungen nicht nur den Fachgelehrten, sondern auch denen dienen muß, die als Politiker oder volkswirtschaftliche Beamte die moderne Wirtschaftspolitik beurteilen müssen, so ist es doppelt hoch zu schätzen, daß in dem vorliegenden Buche gewissermaßen jede Zeile durch gewissenhafte Gelehrtenarbeit beglaubigt und bekrundet ist. Die Frage, ob das Handwerk noch lebensfähig ist oder nicht, wird heute in Parlamenten und in der öffentlichen Meinung lebhaft erörtert und viele Äußerungen zur Sache stützen sich auf die historische Vergangenheit des Handwerks, wie sie sich gerade in den verschiedenen Köpfen ad usum delphini und nach mehr oder minder zuverlässigen Quellen wieder spiegelt. Man muß daher die Veröffentlichung Hartmanns dankbar begrüßen, weil sie der Diskussion über den vielgenannten goldenen

Boden des mittelalterlichen Handwerks feste Stützpunkte gibt, ohne in irgend einer Beziehung eine Tendenz oder auch nur ein subjektives Urteil des Verfassers zu verraten.

Im einzelnen ist über das Buch folgendes zu berichten:

Hartmann nennt 20 Gewerbe, für die Verbände in Hildesheim im Mittelalter nachweisbar waren. Heute dürften mindestens ebenso viele Innungen, aber sehr viel mehr handwerksmäßige Gewerbe vorhanden sein. Er weist ferner nach, daß der Ursprung der Innungen nicht in den Handwerkerverbänden des bischöflichen Fronhofs, sondern in der Marktordnung, nach der Handwerkern bestimmte Verkaufsplätze für ihre Waren angewiesen waren, zu suchen sei.

Außerordentlich wertvoll für die Beurteilung moderner Handwerksfragen ist der zweite Teil des Buches, der die Verfassung und die wirtschaftliche Bedeutung der Innungen behandelt. Überaus sorgfältig und auf vollwertiges Material gestützt, wird nachgewiesen, daß die finanziellen Lasten und Verpflichtungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge im Mittelalter zweifellos sehr viel größer waren als zu der heutigen Zeit. Nicht weniger als 8 Vorbedingungen waren ferner für den Eintritt in den Meisterstand zu erfüllen, nämlich Besitz des Bürgerrechtes, persönliche Freiheit, Ebenbürtigkeit (z. B. waren Schäfer, Müller, Leineweber und Bader sowie deren Kinder „verachtete“ Stände), eheliche Geburt, die Bezeugung durch 6 glaubwürdige Männer, daß der Bewerber und seine Frau des Ranges würdig sei und daß auch die Eltern bereits einen guten Ruf besaßen, Erfüllung des dreijährigen Wanderzwanges, Anfertigung des Meisterstücks und eidliche Verpflichtung auf die Innungsstatuten. Schon hieraus ist ersichtlich, wie leicht es war, einen unbequemen Konkurrenten aus dem Handwerk fernzuhalten und wie daraus schließlich der Drang nach Gewerbefreiheit entstehen mußte. Vor allem rückt Hartmann aber den vielgerühmten mittelalterlichen Befähigungsnachweis in ein helles und ungefärbtes Licht. Niemand durfte in Hildesheim ein Handwerk betreiben, der nicht „die Innung erwarb“. Man hatte es ferner in der Hand, die Zahl der Innungsmitglieder zu beschränken und die Bestimmungen über den Marktverkehr, über wichtige wirtschaftspolitische Verordnungen durch die Vertreter der Innungen im Räte der Stadt zu beeinflussen. Die Folge hiervon war, wie Hartmann nachweist, daß schließlich der Grundsatz, nur Handwerksmeister sollten Innungsmitglieder werden, nicht mehr aufrecht erhalten wurde, sondern daß selbst studierte Leute, vor allem aber die Verwandten der Innungsmitglieder, auch Töchter und Frauen, um der mannigfachen, auch pekuniären Vorteile willen, die die Zugehörigkeit der Innung brachte, sich die Mitgliedschaft zu sichern wußten, und zwar, wenn

möglich, in mehreren Zünften zugleich. Es läßt sich leicht denken, welche eine Wetterwirtschaft, welche eine einseitige Gewerbepolitik unter solchen Umständen einreißen mußte. Hartmann schildert ferner die erbitterten Zwistigkeiten, die wegen der Abgrenzung der Gewerbe und der Handelsvorrechte zwischen den einzelnen Zünften oder zwischen der Altstadt und den Vorstädten entbrannten und mehrere Jahrhunderte lang eine Fülle von Unfrieden schufen. Die Dammstadt wurde von den Altstädtern sogar mit Feuer und Schwert wegen derartiger Streitigkeiten zerstört. Der Rat der Stadt war genötigt, allerlei Leute, die außerhalb der Stadt wohnten und die Bäckerinnung zu Hildesheim nicht hatten, zur freien Konkurrenz zuzulassen, weil sonst die Zünfte die Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln als „Monopolium“ vielleicht zu stark ausgenutzt hätten.

Es läßt sich denken, wie wichtig die in das einzelne gehende Untersuchung Hartmanns für die moderne Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises für das Handwerk ist. Viele Kreise im heutigen Handwerk wünschen, an die mittelalterlichen Bestimmungen anknüpfend, daß nur derjenige einen selbstständigen Handwerksbetrieb beginnen darf, der die Meisterprüfung abgelegt hat. Dadurch würde das Handwerk festen wirtschaftlichen Halt bekommen, wie es ihn einstmal besessen habe. Demgegenüber ist wertvoll festzustellen, daß die Existenz des mittelalterlichen Handwerkers nicht durch die Ablegung der Meisterprüfung in mehr oder minder bescheidenem Maße garantiert wurde, sondern nur durch die Aufnahme in die Zunft und daß die Zunftmitglieder wiederum ohne die scharfe Abgrenzung der Gewerbe und ohne das Privileg der Baunneile keine großen wirtschaftlichen Vorteile von ihrer Vereinigung erzielt hätten. Diese unerläßlichen Vorbedingungen für eine wirtschaftliche Wirkung eines allgemeinen Befähigungsnachweises sind heute aber weder durchführbar noch irgendwie wünschenswert. Ein Grundsatz aus der mittelalterlichen Zunftverfassung verdient auch in die heutige Handwerksfrage schärfer hineingetragen zu werden, nämlich jeder selbstständige Handwerker die Lieferung solider und gutgearbeiteter Ware als Standespflicht anzusehen habe. Schlechte und unsolide Arbeit wurde im Mittelalter direkt bestraft. Die Untersuchung Hartmanns beweist ferner, wie bedeutsam und fruchtbringend es wäre, ähnliche Untersuchungen möglichst bald für andere Mittel- und Großstädte anzustellen, da wir heute nur zu sehr geneigt sind, die Lichtseiten, nicht aber auch die tiefen Schattenseiten des Handwerks der guten alten Zeit zu betrachten.

Allen Handwerkskammern und Zünften, allen Behörden und Korporationen, die mit Handwerksfragen zu tun haben, ist das Buch

warm zu empfehlen. Naturgemäß wird es denen ein unentbehrlicher Berater sein, die in Reden, Vorträgen und Schriften sich auf die Vergangenheit des Handwerks stützen müssen.

Hannover.

Dr. Erich Wienbeck.

**Maring, Diözesansynoden und Domherren-Generalkapitel des Stiftes Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts.** (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band XX.) — Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1905. — (XIII. 125 S. — 2,80 Mk.)

Die vorliegende Schrift gehört in das Gebiet der kirchenrechtlichen Archäologie. Sie beschäftigt sich mit kirchenrechtlichen Einrichtungen in der bischöflichen Diözese Hildesheim während des Mittelalters, und zwar hat der Verfasser zwei voneinander ganz unabhängige Einrichtungen ins Auge gefaßt, die nur dadurch unter sich zusammenhängen, daß sie eben zur Diözese Hildesheim gehören, nämlich „die Diözesansynoden“ und das Domkapitel oder genauer „die Generalkapitel des Domstiftes“. Die Schrift zerfällt also in zwei Teile, von denen jeder für sich ein Ganzes bildet.

Der erste Teil, der die Diözesansynoden behandelt, bringt im 1. Kapitel Mitteilungen über die Organisation der Tätigkeit der Synoden, über Häufigkeit derselben, über Leitung, Ort, Dauer, Objekte der Verhandlungen, Teilnehmer und deren Rechte, Urkunden, Zeugenreihen und Synodalpredigten. Das 2. Kapitel beschäftigt sich mit den Sammlungen von Synodalstatuten, deren es zwei gibt, eine aus dem vierzehnten (?) Jahrhunderte und eine vom Jahre 1539, die der Bischof Valentin von Teutleben erlassen hat. Der zweite Teil der Schrift untersucht das mittelalterliche Domkapitel, die Organisation der Generalkapitel des Domstifts, die Tätigkeit der Generalkapitel und die dort erlassenen Statuten, deren Verbindlichkeit, Gültigkeitsdauer und Besiegelung, die Stellung der Generalkapitel zum Bischofe und zum Räte der Stadt.

Der Verfasser hat das recht zerstreute Quellenmaterial mit großer Sorgsamkeit zusammengebracht; er benutzte nicht bloß die gedruckten Texte, welche in den Editionen Janices, Hoogewegs, Doebners, Sudendorfs und Hänfelmanns zur Hildesheimer Bistumsgeschichte vorliegen, sondern auch handschriftliches ungedrucktes Material, hauptsächlich aus dem k. Staatsarchiv in Hannover und zum Teil auch aus der Beveriuschen Bibliothek in Hildesheim. Es ist alles Arbeit direkt aus den Quellen, denn Literatur zu seinem Thema konnte der Verfasser wenig benutzen, da es besondere Vorarbeiten dazu überhaupt nicht gibt. Auch hat sich M. anerkannter Objektivität befleißigt. Man darf also diese Schrift als eine sachliche Förderung unserer Kenntnis der mittelalterlichen

Geschichte des Bistums Hildesheim mit Dank begrüßen. Doch hat der konservative Standpunkt, den der Verfasser in der Beurteilung der kirchlichen Zustände des Mittelalters vertritt, ihn oft zu unkritischen Aufstellungen verleitet: was er auf Seite 1 über die Bistumsgründung durch Ludwig den Jr. als Geschichte vorträgt, ist Legende; auf S. 2 berichtet der Verf., daß es „urkundliche“ Nachrichten über Hildesheimer Diözesansynoden erst seit 1013 gibt; nun konstruiert er sich aber dazu, daß es auch schon im 9. und 10. Jahrhunderte solche Synoden dort gegeben habe; das ist aber erstens durch nichts zu beweisen und zweitens nach unserer Kenntnis der allgemeinen Kirchengeschichte Deutschlands höchst unwahrscheinlich. S. 5 ff. berichtet der Verf., daß es von 1260 bis 1539 kein Quellenmaterial für Diözesansynoden in Hildesheim gibt. Daraus wird im allgemeinen jeder kritische Historiker schließen, daß auch keine Synoden gehalten worden sind; M. aber ist der Ansicht, daß der Mangel an schriftlichen Nachrichten einfach daher käme, daß man auf Synoden mündlich verhandelt habe. Das ist eine ganz unsubstantiierte Behauptung. In den deutschen Bistümern des 14. und 15. Jahrhunderts sind vielmehr wenige oder gar keine Synoden gehalten worden. Daß die Objekte der synodalen Tätigkeit meist nur äußerliche Dinge waren, wobei das innere Leben der Kirche leer ausging, sieht der Verfasser nicht. Den Ausschluß der Laien aus den Synoden seit dem 13. Jahrhundert muß man aufs höchste bedauern; das hätte der Verf. nur rund heransagen sollen; statt dessen schreibt er S. 26, daß auch später noch Laien zugezogen sein „können“; woher will er das wissen? Unkritisch ist auch die Behauptung S. 23, daß die Lehensleute des Bischofs, der Adel und die Ministerialen (bis zum 13. Jahrhundert) jede Synode pünktlich besucht haben. Das ist gar nicht zu beweisen. Auch die Verhandlungen des Domkapitels machen den Eindruck, daß die Domherren Jahrhunderte lang wesentlich auf Erlangung und Sicherung ihrer Rechte bedacht waren; geistliche Interessen treten uns in ihren Verhandlungen hier recht wenige entgegen; die wenigen Beschlüsse zur Hebung der Moralität der Geistlichen fallen kaum ins Gewicht und beziehen sich meist auch noch auf Äußerlichkeiten. Wir haben solche Beschlüsse auch in ermländischen und Brixener Synoden; diese treffen aber auch nicht das innere Leben der Kirche. Fast alles geht bei den Domherren auf Erhöhung ihrer Macht und ihrer Einkünfte. Ich nenne das die Veräußerlichung der Kirche, welche eben die „Glaubensspaltung“ nötig machte. — Druckfehler sind mir sehr wenige aufgestoßen: S. 38, Z. 10 v. u. 1409 statt 1509. S. 65, Z. 14 Orignes statt Origenes. S. 95, Z. 8 breshyteri statt presbyteri.

**Carl Bleibtren, Langensalza und der Mainfeldzug.** Illustriert von Chr. Speher. Stuttgart, Carl Krabbe 1906. 171 S. Preis 2 *M.*

**Friedrich Regensberg, Langensalza 1866 und das Ende des Königreichs Hannover.** Mit Illustrationen von Georg Lebrecht. Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung, W. Keller & Co. 127 S. Preis 1,50 *M.*

Die beiden vielgelesenen Schlachtenschilderer Bleibtren und Regensberg, die in edlem Wettstreit mit einander die Schlachten der Feldzüge 1866 und 1870/71 — abschlachten, haben sich nun auch auf das Thema Langensalza gestürzt und es im Handumdrehen zu zwei ihrer mit Bildern und farbigen Umschlägen aufgepuzten Bändchen verarbeitet. Bei ihrer an Massenfabrikation gemahnenden Arbeitsweise kann natürlich von einem eindringenden kritischen Studium des ausgedehnten Quellenmaterials nicht die Rede sein. Immer wieder wird man daran erinnert, wie wenig sich zumal Bleibtren mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut gemacht hat. Hier nennt er den 47jährigen König Georg V. den „greisen“ Blinden, da erhebt er den Staatsrat Zimmermann zu dem neben Platen und Bacmeister mächtigsten hannoverschen Minister, dort glaubt er auf die liberaleren hannoverschen Zustände aus der „außerordentlichen politischen Hofstellung“ (!) des bürgerlichen Publizisten Regierungsrat Meding, schließen zu können, an anderer Stelle spricht er, gleich Regensberg seinen Gewährsmann von der Wengen gröblich mißverstehend, von einem, in Wirklichkeit gar nicht existierenden, Bundesbeschluß von 1861, wonach Hannover mit Rücksicht auf seine geographische Lage die Vergünstigung zugestanden gewesen wäre, im Kriegsfall neutral bleiben zu dürfen, und schließlich macht Bl. gar die schöne Entdeckung, — wie werden sich die Heraldiker freuen! — daß bereits die mythenhaften Sachsenführer Horja und Hengist das weiße Roß im Wappen geführt hätten. Trotz so mangelhafter Kenntnisse hält sich Bleibtren, bekanntlich ein Raisonneur ersten Ranges, dessen Darstellung immerhin eines prickelnden Reizes nicht entbehrt, für berufen, eine Umwertung aller Werte vorzunehmen. Vor allem räumt er mit den preussischen Werten ganz fürchterlich auf. Weg mit Bismarck, weg mit Moltke, weg mit Goeben, keiner von ihnen hat irgendwelche schöpferische Genialität besessen, sie haben nichts wie Glück gekaut, sind von den Verhältnissen getragen worden! Anstatt des Genies werden Bismarck und Moltke von Bleibtren mit einem veritablen „Teufelsfuß“ ausgestattet. Es gilt Bl. als ganz ausgemacht, daß die Annexion Hannovers im voraus beschlossene Sache gewesen sei, und daß König Georg V. sich vor diesem Schicksal auch nicht durch Tügsamkeit gegen Preußen, ja nicht einmal durch ein direktes

Bündnis mit diesem habe retten können. Als Beweis dafür muß außer dem preußisch-italienischen Vertrage vom 8. April 1866 (vgl. dazu meine Ausführungen in Sybels Historischer Zeitschrift 88, S. 501 ff.) eine Äußerung Moltkes aus dem Anfang der 60er Jahre über die Kleinstaaten dienen: „Siegt die Großmacht, der sie sich anschließen, so gewinnt diese ein solches Übergewicht, daß ihr Fortbestand, möge derselbe als Preis des Anschlusses immerhin garantiert worden sein, auf die Dauer dem realen Machtverhältnis weichen muß“. Da muß man aber doch, wenn Tatsachenlogik als alleiniger Beweis dienen soll, billig fragen, ob Preußen denn auch nur einen der Staaten, die 1866 zu ihm gehalten haben, annektiert hat? Ist etwa nicht selbst Braunschweig, trotz der preußischen Regentschaft, ein durchaus selbständiges Staatswesen geblieben? Es sei hier an ein bei unszulande wenig bekanntes Wort des alten Königs Wilhelm vom 26. März 1866 erinnert: „Wer mit mir geht, wird nie etwas von Preußen zu besorgen haben, trotz dem seit 51 Jahren bestehenden cauchemar, daß Preußens drei Könige nur auf die Annexion seiner deutschen Nachbarn ausgehen. Wenn auch eine Bundesreform, namentlich für Norddeutschland, nötig scheint, so ist dies niemals Annexion“. Auch Bismarck dachte hierin nicht anders, nur daß er die Wahrscheinlichkeit, Hannover einmal unter den Feinden Preußens zu sehen, und die hieraus entspringende Möglichkeit einer teilweisen oder völligen Annexion von vornherein weit schärfer ins Auge faßte als sein königlicher Herr. Vielleicht darf man die Schärfe, mit der die preußische Regierung im Frühjahr 1866 gegenüber Hannover den übrigens ja biblisch sanktionierten Grundsatz: wer nicht für mich ist, der ist wider mich, aufstellte, und die Leichtigkeit, mit der Preußen die Neutralitätsverhandlungen bei Hannovers Zögerungen fallen ließ, so deuten, daß Bismarck im letzten Grunde die Feindschaft Hannovers, weil größere Chancen für Preußen bietend, lieber sah als die Freundschaft. Aber positiv beweisen läßt sich das nicht. Und jedenfalls wird man nicht sagen können, daß Hannover von Preußen nicht genügend gewarnt gewesen sei. Preußen hat ja am 20. Mai mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erklärt, einen gegen oder auch nur ohne seine Zustimmung gefaßten Bundesbeschluss auf Mobilmachung als Kriegsanfang ansehen und die Ausführung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verhindern zu wollen. Hannover wußte also im voraus ganz genau, woran es war, d. h. daß es in Verfolg eines Bundesbeschlusses auf Mobilmachung ev. die fortige Okkupation zu gewärtigen hatte. Noch heutigen Tages bleibt es schwer begreiflich, daß Hannover, wenn es einmal zu einem solchen Bundesbeschluss mitwirken wollte, sich nicht von Stund an mit aller Macht gegen die drohenden Folgen

in Bereitschaft setzte. In dieser Beziehung hat König Georg gewiß nicht, wie Bl. ihm vindizieren möchte, „wohl überlegt nach seinen wahren Interessen“ gehandelt.

Wenn Bl. weiterhin gegen Preußen die Anklage erhebt, durch den „mitten im Frieden“ erfolgten Überfall eines wehrlosen stammverwandten Nachbarlandes einen schnöden Bruch des Völkerrechts begangen zu haben, so muß auch dieser Vorwurf auf ein richtiges Maß zurückgeführt werden. Einen Überfall kann man kaum noch nennen, was Wochen zuvor klipp und klar angekündigt war; mitten im Frieden war man auch nicht mehr, seit Preußen im voraus den casus belli bezeichnet hatte, und vollends nicht, seit dieser casus eingetreten war. Daß Manteuffel bereits einige Stunden vor der Kriegserklärung bei Harburg über die Elbe ging, um sich für alle Fälle den Übergang zu sichern, wäre, auch wenn Hannover den Durchmarsch nicht ausdrücklich erlaubt hätte, noch kein Bruch des Völkerrechts gewesen, da ja nicht einmal der wirkliche Ausbruch der Feindseligkeiten eine vorherige Kriegserklärung bedingt. Einen Bruch des Völkerrechts hat Preußen in jenen Tagen nur begangen, indem es einseitig aus einem unauflösbaren völkerrechtlichen Verein, wie es der deutsche Bund war, austrat. Ob und wie weit Preußen dazu durch den Beschluß des Bundes auf Mobilmachung mindestens ein Schein des Rechtes geboten war, hält Bl. nicht der Mühe wert zu untersuchen.

Auch bei der Darstellung und Erörterung der diplomatischen Verhandlungen, in die sich die Hannoveraner seit dem 23. Juni einließen, statt unaufhaltsam den Zug nach dem Süden fortzusetzen, geht Bleibtreu mit Bismarck und Moltke sehr scharf ins Gericht. „Moralisch fragwürdige Täuschungsmanipulationen“, so charakterisiert er das Verhalten Preußens in Bausch und Bogen. „Die armen Jesuiten“, so ruft er an anderer Stelle an, „was sind sie doch für harmlose Waisenkneben, mit ihren kleinen Schlichen und Mänken“. Als den Hauptschuldigen sieht Bl. hier Moltke an, den er gelegentlich der absichtlichen Verletzung von Ehren und Glauben zeigt. So weit wird ja eine kühle Kritik nicht gehen wollen, und von der „geradezu zynischen Gelassenheit“ mit der angeblich der preussische Generalstabsbericht auch das Eingehen auf die hannoverschen Bedingungen vom 24. Juni (freier Durchmarsch nach dem Süden gegen einjährige Inaktivität der hannoverschen Truppen) als bloßes Täuschungsmanöver zugebe, wird schwerlich außer Bleibtreu jemand etwas finden. Immerhin ist zuzugeben, daß die Art und Weise, wie Moltke die hannoversche Affäre in den Tagen vom 23. bis 27. behandelt hat, nichts weniger als ein Ruhmesblatt für ihn bedeutet, weder in militärischer<sup>1)</sup> noch in diplomatischer Beziehung. Aber man

1) Vgl. dazu v. Siehart, Geschichte der kgl. Hannov. Armee V, 554, 569, 603.

vergeße nicht, daß auch hier das Wort der Bibel zutrifft: „Es ist hier kein Unterschied, wir sind allzumal Sünder“. Die Art und Weise, wie der Generaladjutant König Georgs V., Dammers, in Gotha die Verhandlungen geführt hat, schmeckt doch auch sehr nach Lug und Trug! Von dem Vorwurf, das gar nicht ernstgemeinte Angebot der einjährigen Inaktivität der hannoverschen Armee eigenmächtig, ohne Wissen und Willen seines königlichen Herrn getan zu haben, suchen Bleibtreu und Regensberg ja Dammers unter Berufung auf W. von Hassell zu entlasten. Ich habe schon früher in dieser Zeitschrift (siehe Jahrgang 1901, Seite 438 f.) ausgeführt, daß die Behauptung v. Hassells, der die schriftliche Instruktion Georgs V. selbst gesehen haben will, zweifellos auf einem Mißverständnis beruht. Nicht nur hat König Georg es noch am Abend des 24. Juni auf das bestimmteste in Abrede gestellt, Dammers zu einem so weit gehenden Zugeständnis ermächtigt zu haben, sondern auch Dammers selbst hat in seinem Briefe an General von Arrentschildt vom 20. September 1866 mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit erklärt, die ihm mitgegebene Vollmacht, „welche wie bekannt nicht von Sr. Majestät, sondern von Ew. Exzellenz unterschrieben war“, sei die einzigste Legitimation gewesen, die er gehabt, die einzigste, wonach er unterhandelt habe. Es gehört zu Georgs V. Ruhmestiteln, daß Er wenigstens sich von allen Täuschungsmanövern ferngehalten hat.

Gern soll anerkannt werden, daß Bleibtreu und Regensberg sich beide bemühen, dem Verhalten König Georgs V. während des Feldzuges volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Bleibtreu, der nun einmal weder im Lob noch im Tadel Maß halten kann, schießt in dieser Richtung sogar über das Ziel hinaus, wenn er meint, des Königs Politik sei tadellos gewesen, „sofern man sein eigenstes Interesse bedenkt, wie es ihm damals, ohne unmögliche Voraussicht von Preußens allgemeinem beispießlosen Trionph erscheinen mußte“, tadellos selbst bei der undenkbaren Annahme eines so ungeheuren preussischen Gesamtsieges. Völlig Recht aber hat Bleibtreu, wenn er ausführt, unter den einmal eingetretenen Umständen sei der Plan des Königs, mit seinem Heere nach Süden durchzubrechen, der beste, seine Entschlossenheit, mit schmerzlicher Preisgabe seines Landes nur die kriegerische Gesamtlage ins Auge zu fassen, nachahmenswert gewesen. Recht hat er auch, wenn er die Schuld für das Mißlingen des Zuges nicht bei dem immer tapferen, immer entschlossenen und vorwärts drängenden König, sondern bei der in dem kommandierenden General v. Arrentschildt und seinem Stabschef Cordemann verkörperten hannoverschen Heeresleitung sucht. „Der wahre Schuldige bleibt immer Arrentschildt, weil er am 23. den Vormarsch einstellte, am Abend Ahlfeldts Meldung in den Wind schlug und nun vollends

den türkischen Waffenstillstand genehmigte, von dessen Ungültigkeit Dammers bereits Bülow überzeugt hatte. Sein Stabschef war auch seiner würdig.“<sup>2)</sup> Nur darin meint Bl. dem Könige Georg nicht Recht geben zu können, daß dieser nach dem Siege von Langensalza die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern den Vormarsch fortsetzen wollte. Wir meinen, daß König Georg auch hierin, wie stets während des Feldzuges, das militärisch Richtige getroffen hat. Ob der Durchbruch geglückt, ganz geglückt wäre, wer will das mit Gewißheit sagen? Aber aussichtslos war der Versuch nicht, und wenn einmal so viel gewagt war, warum dann nicht auch das Letzte wagen? Dem Könige gereicht es jedenfalls zu hohem Ruhme, seine freundige Entschlossenheit bis zum letzten Momente gewahrt zu haben!

Man hätte wünschen mögen, daß Bleibtren in gleichem Maße wie durchweg dem Könige, so auch den tapferen Langensalzakämpfern gerecht geworden wäre. Es ist nicht der Fall! Bl. behauptet, weder bei den Preußen, noch bei den Hannoveranern sei am Kampftage ein „gewisses Mittelmaß des Anständigen“ überschritten worden. Am höchsten schätzt er noch die unerschütterliche Ruhe ein, mit der die unregelmäßig und ungleichartig bewaffneten preussischen Infanteriehaufen den Attacken der hannoverschen Kavallerie standhielten; „neben diesem leuchtenden Glanzpunkt des kriegerischen Gemäldes verblaffen durchaus die gepriesenen Taten der Hannoveraner“. So wie die Hannoveraner, heißt es an anderer Stelle, schlage sich nicht, wer in äußerster Not fürs Dasein des Vaterlandes ringe, sondern nur, wer einfach die Waffenehre retten wolle, sonst an glücklichem Ausgange verzweifle. Es geht aber doch wirklich nicht an, das Maß der Tapferkeit einer Truppe lediglich nach ihren Verlusten bemessen zu wollen. Wenn die Verlustziffern der Hannoveraner verhältnismäßig nur geringfügig gewesen sind, so hat das wahrlich nicht an einem Manko von Tapferkeit bei den Truppen gelegen, sondern vorzugsweise an der Heeresleitung, die die Truppen nicht mit der nötigen Entschlossenheit und Wucht an den Feind heranwarf. Man hat bisher noch immer verabsäumt, Befehlsgebung und Gefechtsleitung auf hannoverscher Seite genau unter die Lupe zu nehmen. Die Sache ist dadurch erschwert, daß weder eine schriftliche Befehlsgebung vor und während des Gefechts stattgefunden hat, noch seitens der einzelnen Truppenteile Tagebücher geführt worden sind. So hält es vielfach unmöglich, die den Unterführern erteilten Befehle und damit die Basis für ihr und der Truppen Verhalten im Gefecht festzustellen. Der eklatanteste

<sup>2)</sup> Referent hat genau dieselbe Ansicht schon Jahr und Tag vor Bleibtren in seiner kleinen Schrift „Die hannoversche Heeresleitung im Feldzuge 1866“ vertreten.

Fall, auf den hier etwas näher eingegangen sein möge, betrifft den Führer des linken hannoverschen Flügels, Generalmajor von Bothmer, dessen verunglückter Versuch, seine Truppen zwischen Nägelsedt und Meryleben durch die Unstrut vorzuwerfen, dafür verantwortlich gemacht wird, daß hannoverscherseits bei Langensalza taktisch nicht mehr erreicht wurde. In fast allen neueren Darstellungen kann man lesen, daß General von Bothmer am Morgen des Gefechtstages von dem Generalkommando den Befehl erhalten habe, die Unstrut auf der für alle Waffengattungen gangbaren Brücke von Nägelsedt zu überschreiten, um den sich auf das hannoversche Zentrum bei Meryleben stürzenden Feind in die Flanke zu fallen. Alle diese Darstellungen gehen auf von der Wengen zurück, der in seiner Geschichte der Kriegsergebnisse zwischen Preußen und Hannover 1866, zweifellos auf Grund späterer persönlicher Angaben des Majors von Jacobi erzählt (S. 890 f.), wie dieser bald nach 10 Uhr vormittags bei der Brigade Bothmer eingetroffen und dem General die „Weisung“ überbracht habe, bei Nägelsedt auf das rechte Unstrutufer überzugehen und in die rechte Flanke des Gegners vorzudringen. Aber bei Wengen erscheint die Weisung keineswegs im Lichte eines positiven Befehls. „Da zu dieser Zeit die Stärke des Feindes sich noch nicht übersehen ließ und auch die Möglichkeit eines Angriffs aus der Richtung von Erfurt nicht als ausgeschlossen zu betrachten war, so vermochte sich der General mit jenem Vorschlage nicht zu befremden. Er bemerkte hierzu, der kommandierende General solle ihn nur gewähren lassen, er würde es schon machen, müsse sich aber zunächst näher an das Zentrum heranziehen. Da General von Bothmer für einen unterrichteten und sehr vorsichtigen Offizier galt, verzichtete der Major von Jacobi darauf, die Ausführung des ersteren Planes zu urgieren. Unter diesen Umständen beschloß der General daher, aus einer dem Zentrum näher gelegenen Stellung einen Versuch zur Überschreitung der Unstrut zu machen, um in die rechte Flanke des auf Langensalza anrückenden Gegners vorzudringen. Der General erachtete die Unstrut auch zwischen Nägelsedt und Meryleben für Infanterie passierbar, obwohl die ihm gemeldete Ansage eines Landmannes das Gegenteil bestätigte.“

Wir hätten also in der dem General von Bothmer erteilten Weisung nur einen Vorschlag, keineswegs einen gemessenen Befehl zu sehen.<sup>3)</sup> Ja von der Wengen charakterisiert sie selbst als eine nur eventuelle, indem er bemerkt: „In der Voraussetzung, daß

<sup>3)</sup> Auch Danneberg, bei dem es zweifelhaft bleibt, ob er das nicht lange vor seinem Tode erschienene v. d. Wengensche Werk gekannt hat, spricht in seinen „Erinnerungen und Erlebnissen“ nur

es der Brigade Kneesebeck noch gelingen dürfte, südlich Langensalza zum Gefechte sich zu entwickeln, sollte gleichzeitig die Brigade Bothmer über Nägelfstedt in die rechte Flanke des Gegners vordringen.“ (S. 868 f.) Bekanntlich ist diese Voraussetzung gar nicht eingetroffen. Die Brigade Kneesebeck hat sich vielmehr, da sie auf überlegene Kräfte stieß, alsbald wieder hinter die Anstrut zurückgezogen. Im Grunde genommen hätte mithin der „Vorschlag“, bei Nägelfstedt über die Anstrut zu gehen (und die Brigade Kneesebeck zu unterstützen), gar nicht mehr zu recht bestanden und wäre, wenn doch ausgesprochen, nur als eine Privatleistung Jacobis anzusehen.

Es stimmt hiermit überein, daß das hannoversche Generalstabswerk, der „Offizielle Bericht“, bei der Wiedergabe der durch den Major von Jacobi überbrachten „Aufforderung“ Nägelfstedts überhaupt nicht gedenkt. Die Aufforderung ging nach dem „Bericht“ lediglich dahin, „bei einem weiteren Vorschreiten des Feindes zum wirklichen Angriffe in dessen rechte Flanke vorzudringen“. Genau ebenso formuliert General von Bothmer selbst in einem bald nach den Ereignissen niedergeschriebenen Gefechtsberichte den ihm überbrachten „mündlichen Befehl“. Im Anschluß daran setzt Bothmer auseinander, was er zur Ausführung des ihm erteilten Befehls angeordnet habe; er kann sich also keineswegs im Gegensatze zu demselben gefühlt haben. Daß ein solcher Gegensatz nicht stattgefunden hat, wird auch erhärtet durch das Zeugnis des Kommandeurs des 3. hannoverschen Jägerbataillons, Oberstleutnant Bock von Wülfingen, der zugegen war, als Jacobi den Befehl der Heeresleitung überbrachte. Bock hat zwar den Wortlaut des Befehls nicht verstanden, wohl aber die Antwort Bothmers „Das würde ich auch ohne Befehl getan haben“, der die Bemerkung folgte: „In einer halben Stunde sind wir da. Ist das früh genug?“<sup>4)</sup> Man kann diese Worte doch kaum anders deuten, als daß Bothmer die ihm überbrachte Aufforderung dahin verstand, er solle aus einer näher beim Centrum gelegenen Position, in der er binnen einer halben Stunde einzurücken versprach, durch die Anstrut in die Flanke des Feindes vordringen. Aus der Erzählung Bocks, nach der sich an Bothmers Worte „in einer halben Stunde sind wir da“ unmittelbar der Aufbruch geschlossen hätte, wäre weiter zu folgern, daß eine Anseinersehung zwischen Bothmer und Jacobi, wie sie von der Wengen berichtet, zunächst nicht stattgefunden haben kann. Erfolgte aber die Auegung, doch lieber den Feind über Nägelfstedt

---

davon: es sei dem General von Bothmer anheimgegeben worden, mit seiner Brigade nicht durch die Anstrut, sondern über die Brücke in Nägelfstedt zu gehen. S. 144. — <sup>4)</sup> Tagebuch vom 11. Juni bis 3. Juli 1866, von F. Bock von Wülfingen. S. 45.

anzugreifen, erst später, nach bereits in entgegengegesetzter Richtung eingeleiteten Bewegungen, obendrein nur in Jacobi's eigenem Namen, so wird man sich nicht wundern, daß Bothmer, dessen selbstwillige, fremdem Rat nicht eben zugängliche Art uns kürzlich erst aus den Erinnerungen Cordemanns entgegengetreten ist, sich in dem einmal gefaßten Entschluß nicht mehr beirren ließ.<sup>5)</sup>

Es läßt sich denn auch leicht dartun, daß das hannoversche Armeekommando, einerlei was Jacobi dem Führer des linken Flügels ausgerichtet bzw. selbst angeraten hat, am Morgen des 27. einen kräftigen Flankenstoß über Nängelstedt gar nicht im Auge gehabt haben kann. Man weiß zur Genüge, daß General von Arentschildt in der Überzeugung von der starken numerischen Überlegenheit des Feindes von vornherein nur an ein Rückzugsgefecht nach energischer Gegenwehr dachte. Die zu diesem Zwecke eingenommene Position hinter der durch Ortschaften Thamsbrück, Meryleben und Nängelstedt bezeichneten Linie der Austrut, hatte ihren Schlüsselpunkt in dem für die Verteidigung ausgezeichnet gelegenen Dorfe Meryleben, während sie auf ihren Flügeln einer sichernden Anlehnung ganz entbehrte. Dem hannoverschen Armeekommando konnte daher nichts erwünschter kommen, als daß der Angriff des von Gotha heraustrückenden Korps des Generals von Fließ anschließend in der Richtung auf Meryleben erfolgte, und es würde geradezu ein taktischer Fehler gewesen sein, durch einen vorzeitigen Vorstoß aus einer der schwachen Flügelpositionen den Angriff noch hierher abzulenken. Wie die Sachen lagen, ist der von Arentschildt nach seiner Abkunft auf dem Kirchberg bei Meryleben (11½ Uhr) gefaßte Beschluß, „zunächst und bis zur weiteren Klärung der Situation, sich in der eingenommenen Stellung defensiv zu verhalten“, als das Gegebene anzuerkennen. Auch dagegen wird, wie schon von der Wengen (S. 1041) hervorgehoben hat, noch kein Einwand zu erheben sein,

5) Nach bereits erfolgtem Druck finde ich noch eine Bestätigung für das oben Gesagte in einem ungedruckten Manuskript „Erinnerungen eines hannoverschen Jägers“. Der Verfasser, Hauptmann Schüb von Brandis, hat als Kompagniechef im 3. Jägerbataillon sich in dem Kampf an der Austrut besonders hervorgetan und kann durchgehends als zuverlässiger Zeuge gelten. Er schreibt: „Als die Brigade noch in Nängelstedt gewesen, war der Major von Jacobi vom Generalstabe zum Generalmajor von Bothmer gekommen und hatte seine persönliche Ansicht kundgegeben, daß der General in des Feindes rechte Flanke (nämlich über Nängelstedt) vorgehen möge; der General ließ sich aber nicht gern etwas in'sinnieren und wies das Aufsuchen um so mehr ab, als er den Befehl hatte, sich näher an Meryleben heranzuziehen.“

daß sich die beiden wider Erwarten von einem Angriff nicht bedrohten Flügelbrigaden nun näher zum Zentrum heranzogen. Diese Bewegung mochte sich schon deshalb empfehlen, weil weder das Armeekommando noch die Führer der Flügelbrigaden über die Passierbarkeit der Unstrut außerhalb der Brücken bei Thamsbrück, Meryleben und Nägelstedt unterrichtet waren oder vielmehr an diese Passierbarkeit glaubten, und also damit gerechnet werden mußte, daß der preußische Angriff auf Meryleben nicht bloß frontal, sondern auch rechts und links ausbiegend, durch die Unstrut erfolgen würde.<sup>6)</sup> Aus dem Umstande, daß die konzentrische Bewegung der beiden Flügelbrigaden übereinstimmend und gleichzeitig vor sich ging, wird man den Schluß ziehen dürfen, daß ihre Führer von vornherein entsprechend instruiert waren.<sup>7)</sup> Zu einem gleichen Rückschluß leitet die Tatsache, daß das hannoversche Heereskommando auch für den rechten Flügel keineswegs ein offensives Vorgehen über die Brücke von Thamsbrück in Aussicht nahm, sondern die Brigade Bülow aus einer ihr „vorläufig angewiesenen Stellung“ in der Mitte zwischen Thamsbrück und Meryleben die Unstrut zum Angriff auf den linken feindlichen Flügel durchschreiten ließ, ganz analog den Vorgängen bei der Brigade Bothmer. Vergegenwärtigt man sich noch, daß das Heereskommando, wie der offizielle Bericht ausdrücklich hervorhebt, die rechte, nicht die linke Flanke als das eigentliche Offensivfeld der hannoverschen Position ansah (S. 2 der Relation der Schlacht bei Langensalza), daß die Reservekavallerie und Artillerie, welche von dem Generaladjutanten Dammers zum Zweck eines Vorgehens über Nägelstedt, auf den linken Flügel geschickt war, von Arentzschildt wieder hinter die Mitte zurückgenommen und auch später nicht über Nägelstedt, sondern durch das überfüllte Defilee von Meryleben zum Vorstoß angesetzt wurde, und daß bis zuletzt nichts gar nichts seitens der Heeresleitung geschah, um das bequeme Ausfallstor von Nägelstedt auszunutzen, so wird man dieser ganz gewiß

<sup>6)</sup> In der Tat ist es einigen preußischen Schützenabteilungen gelungen, gegenüber dem Badewäldchen an verschiedenen Stellen die Unstrut zu durchwaten und sich jenseits festzusetzen. (Der Feldzug von 1866 in Deutschland, S. 76.) Ohne den Seitenumarsch der Bothmerschen Brigade hätten sicherlich größere Abteilungen den Fluß durchschritten und die Merylebener Stellung, die von vorn nicht zu nehmen war, von der Flanke angegriffen. — <sup>7)</sup> Vgl. Num. 5. In einem in der „Deutschen Volkszeitung“ vom 27. Septbr. 1896 veröffentlichten Aufsätze von Brandis heißt es geradezu: „Als am Morgen des 27. die 4. Brigade den Befehl erhalten, sich von Nägelstedt näher westlich an das Zentrum bei Meryleben heranzuziehen.“

nicht zutragen, Bothmer zu einem kühnen und entschlossenen Vorgehen in dieser Richtung angehalten oder auch nur animiert zu haben.

Kein Zweifel: von der immer wieder gegen ihn erhobenen Anklage des Ungehorsams gegen einen positiven Befehl ist der General von Bothmer unbedingt und vollständig freizusprechen. Schwerer möchten andere Vorwürfe zu entkräften sein, zumal der, daß Bothmer verabsäumt habe, sich über die Passierbarkeit der Unstrut zu vergewissern. Sicherlich wäre es richtiger gewesen, wenn Bothmer seine Truppen nicht eher zum Vormarsch durch die Unstrut hätte aufbrechen lassen, als bis durch eine Rekognoszierung festgestellt war, ob und wo der Fluß zu durchschreiten sei. Aber sollte Bothmer nicht doch im Besitz von Nachrichten gewesen sein, welche ihm trotz der von v. d. Wengen erwähnten vereinzelt gegenteiligen Aussage eines Landmannes Grund gaben, an die Passierbarkeit der Unstrut zu glauben?<sup>8)</sup> Oberstleutnant Bock von Wülfsingen, der noch am Morgen des 27. gemeinsam mit seinem General eine Terrainbesichtigung bei Nügelstedt vornahm, erzählt in seinem Tagebuch (S. 43), ihm sei die Unstrut als „flach und fast allenthalben leicht passierbar“ geschildert worden. Streckenweise ist das ja auch der Fall gewesen; von der Bothmerschen Brigade ist das 3. Jägerbataillon glatt hinübergekommen — Oberstleutnant Bock reichte das Wasser nur bis zur Mitte des Oberschenkels — und, auch die beiden zunächst vorgeschickten Linienbataillone, die freilich eine tiefere Stelle trafen, würden ihre Gefechtsfähigkeit nicht eingebüßt haben, wenn sie nicht größtenteils mit der alten, gegen die Kasse minder geschützten Munition ausgerüstet gewesen wären. Nun hätten ja nach der notgedrungenen Zurücknahme dieser beiden Bataillone die beiden übrigen noch wesentlich intakten Bataillone etwa an der Stelle, wo das 3. Jägerbataillon übergegangen war, herübergeworfen werden können. Auf diese Möglichkeit ist Bothmer ausdrücklich durch Jacobi, dann durch Oberstleutnant Rudorff vom Generalstabe aufmerksam gemacht worden; er erklärte jedoch, nur auf Grund eines schriftlichen Befehls vom kommandierenden General erneut vorgehen zu wollen, da ihm die voranzusehenden Verluste nicht im Verhältnis der zu erreichenden Vorteile zu sein schienen. Erstaunt fragt man sich: ja, warum haben denn Jacobi und Rudorff sich nicht beeilt, einen solchen Befehl, der bei der geringen Ent-

<sup>8)</sup> Auch Oberst de Baur, der Kommandeur der 2. Brigade, ist der Ansicht gewesen, daß die Unstrut abwärts Meryleben ohne Schwierigkeit selbst für Kavallerie zu durchschreiten sei. Auch er hat, ohne vorher eine Rekognoszierung anzunordnen, dem Dragonerregiment Herzog von Cambridge Befehl zum Vorgehen durch die Unstrut erteilt.

fernung bis Meryleben binnen einer halben Stunde zur Stelle sein konnte, herbeizuführen? Auffällig ist auch, daß die beiden Generalstabsoffiziere nicht Bothmer erneut auf die Möglichkeit hinzuweisen, die noch intakten Truppen nun endlich über Nägelsedt vorzuschicken.<sup>9)</sup> Es scheint, Jacobi und Rudorff sind sich darüber nur zu klar gewesen, daß von dem Armeekommando ein Befehl für Bothmer, sei es, nochmals durch die Unstrut zu gehen, sei es, den nicht mehr zweifelhaften Erfolg auf das nachdrücklichste über Nägelsedt hinaus zu verfolgen, doch nicht zu erreichen stehe.<sup>10)</sup> Wie wenig es Arentschildt um eine energische Ausnützung des Sieges zu tun gewesen ist, geht ja schon aus der Tatsache hervor, daß er anstatt des Generaladjutanten Dammers, der darnm gebeten hatte und der wohl der Mann gewesen wäre, den Feind bis zum letzten Kräftehauch zu verfolgen, diese Aufgabe — Cordemann zuwies.

Wir möchten auch glauben, daß das ganze Verhalten Bothmers und zumal sein Verzicht auf eine Wiederholung des einmal gescheiterten Offensivstoßes seinen inneren Grund nicht in dem dem General nachgesagten „Geist des Kleinmuts“ gehabt hat, sondern in der Überzeugung, daß bei dieser Heeresleitung doch Hopfen und Malz verloren sei, und daß auch das Einsetzen des letzten Mannes seiner Brigade das schließliche Schicksal der hannoverschen Armee und des hannoverschen Landes nicht mehr abzuwenden vermöge, eben weil Arentschildt & Co. doch jede Anstrengung wieder zunichte machen würden. Es kam noch ein anderes dazu. Bothmer hatte das wärmste Gefühl für seine Soldaten; ihre Wohlfahrt und ihr Leben lagen ihm mehr am Herzen als die eigene Person. Das zwecklose Hin- und Herziehen der Truppen seit dem 23. Juni, das ihre Kräfte erschöpft hatte, und die mangelnde Fürsorge für die Verpflegung hatten niemanden mehr erbittert wie den General

<sup>9)</sup> Wenn Regensberg (S. 108, Anm.) dies von Rudorff behauptet, so ist das falsch. Alle primären Quellen, der „Offizielle Bericht“, Bothmers Gefechtsbericht, Cordemann berichten nur von der Aufforderung, den Vorstoß durch die Unstrut zu wiederholen. —

<sup>10)</sup> Dieselbe Ansicht vertritt, wie ich nachträglich finde, Schütz von Brandis: „Niemand sollte dem General einen Vorwurf daraus machen, es nicht getan zu haben, mit den ihm noch bleibenden, vielleicht ungenügenden Kräften es zu riskieren. Dennoch machen ihm manche den Vorwurf, aber diese scharfen raschen Tadler legen sich wohl nie die Frage vor: Warum wurde es dem General denn nicht von oben befohlen? Weshalb trug Rudorff seine Idee nicht seinem Obergeneral vor? Wahrscheinlich nicht, weil General von Arentschildt es nicht wollte, oder weil er voransichtlich nicht einwilligen würde.“

von Bothmer; die Erinnerungen Cordemanns bieten dafür drastische Belege. Eine solche innere Anflehnung braucht keineswegs zu äußerem Ungehorsam zu führen, der in der That Bothmer nicht vorzuwerfen ist. Eher noch wird ein frondierender General verleitet werden, sich an den Wortlaut der ihm erteilten Befehle zu klammern, jede ihm nicht direkt vorgeschriebene Maßregel aber zu unterlassen. In diesem Lichte, so meinen wir, ist Bothmers Verhalten zu sehen. Nicht aus Überzeugung und Neigung, sondern aus einer Art von Trotz hat er sich ganz im Rahmen der defensiven Grundideen der hannoverschen Heeresleitung gehalten. Den ihm befohlenen Angriff auf die Flanke des Feindes hat er unternommen. Das Leben seiner Soldaten in ernstem Vorstoß aufs Spiel zu setzen, wo ein Arentschilbt und ein Cordemann doch jeden etwa zu erzielenden Erfolg illusorisch machen würden, das wollte er nicht auf sich nehmen. Möchten ihm doch seine Vorgesetzten dazu neue und positive Befehle schicken! Vom militärischen Standpunkte aus erscheint ein solches Verhalten ja gewiß nicht einwandfrei. Auch der Unterführer wird sein Auge immer geradeaus auf den höchsten kriegerischen Zweck, die Vernichtung des Feindes, zu richten haben, ohne zu fragen, ob das Armeekommando auch fähig sein wird, Gewinn aus den gebrachten Opfern zu ziehen. Aber immerhin wird man Bothmer mildernde Gründe nicht absprechen wollen. Man lege sich doch einmal ernstlich die Frage vor, ob größere taktische Erfolge, die etwa bei einem tatkräftigeren Verhalten Bothmers zu erzielen gewesen wären, die aber doch auch nicht überschätzt werden dürfen, der bis dahin so kläglich unentschlossenen Heeresleitung wohl Mut und Kraft genug gegeben haben würden, um den Durchbruch über Gotha zu erzwingen. Auch ihre wärmsten Verteidiger, wenn sich je deren finden sollten, werden diese Frage nicht bejahend beantworten können. Es bleibt dabei: die Schuld für das Mißlingen des Zuges der hannoverschen Armee nach dem Süden fällt in erster Linie der hannoverschen Heeresleitung selbst zur Last!

Friedrich Thimme.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Herausgegeben von Anton Bettelheim. Bd. 9 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904. Berlin, G. Reimer, 1906. Bezug auf Hannover haben folgende Artikel: S. 1—23: Waldersee, Alfred Ludwig Heinrich Karl, Graf von, Generalfeldmarschall, geb. 8. April 1832 in Potsdam, gest. 5. Mai 1904 in Hannover (Hugo Jacobi). — S. 224—231: Sauerwein, Georg Julius Justus, Linguist, geb. 15. Januar 1821 in Hannover, gest. 16. Dezember 1904 in Ch. istiania (Leo Meyer). — S. 271: Brosius, Ignaz, kgl. preuß. Eisenbahndirektor, geb. 29. Juli 1838 in Burgsteinfurt, gest. 31. August 1904 in Hannover (H. Birk). —

S. 300—301: Schultes, Karl, Bühnenleiter und Schriftsteller, geb. 9. Juli 1822 im Schloß Triessdorf bei Ansbach, gest. 9. Juli 1904 in Hannover (Franz Brümmer). — S. 302—303: Regen-stein, Charlotte, Romanschriftstellerin (Pseudonym: Alexander Römer), geb. 27. März 1835 in Schwerin, gest. 20. Mai 1904 in Han-nover (Franz Brümmer). — S. 310—311: Köppen, Fedor v., Schriftsteller, geb. 8. März 1830 in Kolberg, gest. 2. Juli 1904 in Lausigk. Lebte 1891—1895 in Neuhaus a. d. Elbe (Franz Brümmer). — S. 319—320: Hanstein, Ludwig Adalbert v., Schriftsteller, geb. 29. November 1861 in Berlin, gest. 11. Oktober 1904 in Hannover (Franz Brümmer). R. M.

Der Jahresbericht über die königliche Klosterschule zu Ilfeld von Ostern 1905 bis Ostern 1906 enthält auf S. 3—71 ein Verzeichnis der Lehrer und Schüler des Ilfelder Pädagogiums von Ostern 1800 bis vor Ostern 1853. Von Professor Dr. Georg Meyer. Ein Verzeichnis der Schüler bis 1853 ist bereits 1853 erschienen, in einem Programm von 1903 sind dann die Lehrer und Schüler 1853—1903 zusammen-gestellt. Das vorliegende Verzeichnis ist mit großer Sorgfalt aus-gearbeitet, zum Teil unter Beihülfe von Prof. Robert Wagner. Zu jedem Namen sind alle Daten aufgeführt, die sich aus den Akten in Ilfeld und im Provinzialschulkollegium zu Hannover sowie aus den Staatshandbüchern ergaben, und ferner eine große Zahl von Einzelheiten, die durch Nachfrage bei ehemaligen Ilfeldern ermittelt sind, jedesmal mit Anführung der Quelle. Da eine große Zahl hannoverscher Beamten ihre Vorbildung in Ilfeld erhalten hat, bildet dies Verzeichnis ein wertvolles biographisches Hilfs-mittel. R. M.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landes-kunde von Osnabrück („Historischer Verein“). Bd. 30. 1905. Osnabrück 1906. Der Band enthält folgende Aufsätze: S. 1—93: Heinrich Rehker, Die landesherrlichen Verwaltungs-behörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritt Johannis IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms (1553—1661). — S. 94—160 u. 232: H. Sellinghaus, Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens, bespricht die Ortsnamen 1) der „Specificatio redditus ecclesiae Osnab-ruggensis sub Lentfrido preposito“ aus dem Ende des 12. Jahr-hunderts, 2) des „Registrum mensae episcopalis Osnabrugensis“, um 1240, und schließlich einige aus anderen urkundlichen Quellen. — S. 161—174: H. Sellinghaus, Die Ostgrenze des früheren Bistums Osnabrück und der Forstbann vom Jahre 965. —

S. 175—192: Herm. Wenker, Die Landes- und Markengrenze zwischen dem vormals münsterischen Grenzdorfe Brual und dem ostfriesischen Grenzdorfe Diele. Die Dieler Schanzen. Mit 2 Tafeln. (Karten von 1750 und 1755.) Geschichte der Grenzstreitigkeiten seit 1463, die ergebnislos verliefen; die Schanzen wurden zum Schutze Ostfrieslands im spanisch-niederländischen Kriege angelegt. — S. 193—217: Joh. Kreßschmar, Der Osnabrücker Goldguldenfund, beschreibt 149 Goldgulden, die 1905 im Giebel eines Hauses der Neustadt eingemauert gefunden wurden. Die älteste Münze ist ein Florentiner Goldgulden von 1337, die häufigsten sind frühe Goldgulden der vier rheinischen Kurfürsten. Um 1400 müssen die Münzen eingemauert sein. — S. 218—231: Regula, Die Grabsteine in der St. Marienkirche. Verzeichnis und nähere Besprechung derselben; einer von 1354, einige aus dem 17., die meisten aus dem 18. Jahrhundert. — Es folgen Sitzungsberichte, Nachruf auf Prof. Dr. Carl Stüve von G. Winter und Bücherschau; ein alphabetisches Register macht den Schluß. R. M.

Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. Herausgegeben von Paul Zimmermann. Jahrg. 4. Wolfenbüttel 1905. Der Band ist durchweg J. A. Leisewig gewidmet. S. 144 ff. beschreibt P. Zimmermann J. A. Leisewig' Stammbuch aus seiner Göttinger Studienzeit im Wolfenbütteler Landeshauptarchiv. Es enthält Einträge aus Hannover 1769, aus Göttingen 1770 ff., aus Hannover noch einen von 1776. Unter den 146 Eintragungen aus Göttingen finden sich viele Namen von Klau, so Bürger, Hölty, Boie, Boß, A. Thae; ein Namensverzeichnis findet sich am Schluß (S. 134 f.). S. 136 ff. beschreibt derselbe A. Leisewig' Silhonettensammlung im städtischen Museum zu Braunschweig. 113 Silhonetten fallen in die Zeit von Leisewig' Aufenthalt in Hannover (1777), es sind Hannoveraner aus Leisewig' Verkehrskreisen, darunter Mitglieder der Schröderschen Schauspielergesellschaft, ferner einzelne literarische Berühmtheiten ohne Bezug auf Hannover. Die Silhonetten ohne Namen waren nicht zu identifizieren. R. M.

Haus Müller-Branel veröffentlicht im „Globus“ Bd. 90 (1906), S. 149—153 einen Aufsatz: „Die Besiedelung der Gegend zwischen Elbe und Weser in vorgeschichtlicher Zeit“, in dem er aus den Grabstätten Schlüsse zieht auf die Bevölkerungsdichte in vorgeschichtlicher Zeit. Er berichtet über Ausgrabungen einer vorgeschichtlichen Wohnstätte bei Steinfeld (Kreis Zeven) und kommt zu dem Resultat, daß die Grundform des Bauernhauses durch zwei Jahrtausende die gleiche geblieben sei. R. M.

Erich Bock, Pastor zu Rüper, gibt in seiner Geschichte der Kirche und Pfarre zu Rüper (Peine, Hener 1906), die gelegentlich des Neubaus der dortigen Kirche verfaßt ist, Mitteilungen über die alte Kirche (erbaut 1783) und die in ihr vorhandenen Überbleibsel ihrer Vorgängerin aus dem 17. Jahrhundert, über die Pfarre seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und die Lehrer im 17. und 18. Jahrhundert, sowie Notizen aus den Kirchenrechnungen. R. M.

Von der 1899 erschienenen Schrift des englischen Historikers Adolphus William Ward, „Great Britain and Hanover. Some Aspects of Personal Union“, die im Jhg. 1901, S. 394 ff. dieser Zeitschrift eine ausführliche Besprechung erfahren hat, liegt jetzt eine deutsche Übertragung (Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1906, Preis 4 M) vor. Die Übersetzung, die von einer Stadthannoveranerin, Käthe Woltereck, herrührt und ihrem Zwecke vollständig gerecht wird, wird hoffentlich dazu beitragen, die anregenden Betrachtungen Wards in unseren heimischen Kreisen einzubürgern. Möchte auch bald von dem Buche des Amerikaners Guy Stanton Ford, „Hanover and Prussia 1795—1803, A Study in Neutrality“, New York 1903, das einer Übertragung nicht minder würdig ist, ein deutsches Gewand ausgegeben werden. Th.

Von dem bekannten, nun schon über 80 Jahre alten Werke des Engländers N. Ludlow Beamish über die Königlich Deutsche Legion ist kürzlich zum Preise von 25 M ein vorzüglich gelungener anastatischer Neudruck ausgegeben worden. So erfreulich es nun einerseits ist, daß dieses längst vergriffene Werk wieder zu einem halbwegs angemessenen Preise zu erwerben ist, so tritt anderseits um so dringender das Bedürfnis nach einer neuen, auf der Höhe kriegsgeschichtlicher Forschung und zugleich vollkommener Unparteilichkeit stehenden Legionsgeschichte hervor. Man weiß, daß das Buch von Beamish ein wenig nach Art des jüdischen Triumphgesanges: „Saul hat tausend geschlagen, aber David zehntausend“ angelegt ist, und daß der Anteil der Legion an Wellingtons spanischen Kämpfen hier und da zu sehr aufgebauscht wird. Auf englischer Seite hat man sonst von jeher den Anteil der Legion an den Siegen in Spanien und bei Waterloo möglichst verschwiegen. Der englische Dünkel findet gelegentlich selbst in deutschen Zeitungen Unterstützung; so wurde kürzlich im „Tag“ (Nr. 367 vom 22. Juli 1906) die Heldentat von La Haye Sainte ganz auf das Konto der Engländer gesetzt, kaum daß ein Anteil der Hannoveraner mit den Worten gestreift wird: „Auch deutsche Truppen waren an der Verteidigung von Haye Sainte beteiligt.“

Eine Arbeit, die hier das *suum cuique* durchführt, die uns in großen Zügen, ohne gleich Beamisch sich zu sehr in das Detail einzelner tapferer Taten zu verlieren, zeigt, wie groß der Anteil der Legion an den Lorbeeren der antinapoleonischen Kämpfe ist, und wieviel wir Hannoveraner uns von diesen Lorbeeren aneignen dürfen — denn längst nicht alle Angehörigen der Legion gehörten unserer Heimat an —; eine solche Arbeit kann in weiten Kreisen des stärksten Interesses sicher sein. Erfreulicherweise besteht die Aussicht, daß ein solches Werk uns binnen kurzem von kompetenter Seite besichert wird. Th.

Eine nützliche Vorarbeit zu einer Geschichte der Königlich Deutschen Legion haben wir in einem Aufsatz des bekannten Militärschriftstellers B. von Poten: „Des Königs Deutsche Legion 1803 bis 1816. Darstellung ihrer inneren Verhältnisse“ (Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1905, 11. Heft). Die Darstellung Potens beruht größtenteils auf der trefflichen Schilderung des Hauptmanns Schütz von Brandis (veröffentlicht durch J. Freiherr von Reitzenstein in Bd. XIV der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens), ist aber systematischer angeordnet und durch Herausziehung anderen, vereinzelt auch ungedruckten Materials erweitert. Interessant ist die briefliche Bemerkung eines höheren Legionsoffiziers vom 2. Dezember 1803 über den Höchstkommandierenden der britischen Landmacht, Herzog von York, und über seinen jüngsten Bruder Adolf, Herzog von Cambridge, den Befehlshaber der Legion: „Der Herzog von York war sehr höflich, aber ebenso dumm wie sonst; es ist traurig, daß ein solcher Herr eine so große Armee kommandiert“, und weiter, „es ist schade, daß der Herzog von Cambridge sich so wenig um die Sachen kümmert und überhaupt so wenig Entschlossenheit hat; er hat hier bei weitem nicht das Ansehen wie bei uns“. Th.

Die von Hermann Oncken besorgte Publikation „Aus den Briefen Rudolf von Bennigsen“ (vgl. Zeitschrift des Hist. Vereins für Nieders., Jahrg. 1905, S. 79 f.) hat in der „Deutschen Revue“ (März 1905--August 1906) ihren regelmäßigen, nur einmal einige Monate lang unterbrochenen Fortgang genommen. Die diesmal veröffentlichten Briefe fallen zumeist in den Anfang der 60er Jahre und zeigen Bennigsen als Präsidenten des Nationalvereins in brieflichem Verkehr mit einer großen Anzahl von Politikern und Publizisten aus allen Teilen Deutschlands, so mit A. L. von Rochau, Schulze-Deleßsch, von Unruh, Biedermann, Brater, mit Bollmann, dem Kabinettssekretär des Herzogs Ernst II. von Koburg, und Gustav Freytag und vor allem mit A. L. Heyscher, dem Vertrauens-

mann des Nationalvereins für Württemberg. Für die Geschichte des Nationalvereins und überhaupt der deutschen politischen Parteien in den 60er Jahren sind die Briefe, unter denen die der Korrespondenten Bennigsen bei weitem überwiegen, eine sehr wertvolle Quelle. Auch in die Entwicklung der politischen Ansichten Bennigsen gewinnen wir tieferen Einblick. Es sind vor allem die Ereignisse des Jahres 1859 gewesen, die ihm den Blick geschärft haben für die absolute Notwendigkeit der „einfachen militärischen und diplomatischen Leitung“ der deutschen Angelegenheiten durch Preußen. An dieser Überzeugung hat B. sich auch nicht irre machen lassen durch die Unfähigkeit der damaligen, von dem Minister von Schleinitz geleiteten preussischen Politik, die die großen Gelegenheiten des Jahres 1859 so gründlich verpaßte. Wie eine sieghafte Ahnung geht es durch die damaligen Briefe Bennigsen, daß endlich doch einmal der rechte Mann und der rechte Augenblick sich zu einer großen nationalen Schöpfung vereinigen würden. Wie Bennigsen sich den Weg zu dieser Schöpfung und ihre Ausgestaltung dachte, erfahren wir ja untrübe in den allgemeinsten Umrissen. Von dem Wege der Annexionen wollte er so wenig etwas wissen wie von dem einer Zerteilung Deutschlands nach der Mainlinie. Keineswegs hatte Bennigsen auch eine Lösung der deutschen Frage mit Blut und Eisen im Auge, vielmehr hielt er lange an der Meinung fest, daß „Österreich sich bald von der Unmöglichkeit überzeugen werde, mit seinen ruinierten Finanzen und seinen revolutionierten Provinzen das Zustandekommen eines einheitlichen Bundesstaats in Deutschland zu hindern und froh sein könne, mit diesem neuen Bundesstaat das alte Verhältnis des Staatenbundes für Deutsch-Österreich und ein gutes merkantiles und politisches Verhältnis für sein ganzes Reich aufrechtzuerhalten oder zu begründen“. Man sieht, wie groß die Kluft war, die Bennigsen von Haus aus von der Gewaltpolitik eines Bismarck trennte. Ja, man hat, wie Duden mit Recht hervorhebt, geradezu den Eindruck, daß Bennigsen seit dem Eintritt des Ministeriums Bismarck erheblich reservierter zu der „preussischen Spitze“ stand, sie zwar auch jetzt nicht aus dem Programm des Nationalvereins entfernen, aber sie doch von einer Umkehr Preußens namentlich auf dem Gebiete der inneren Politik abhängig gemacht wissen wollte. Auch als Bismarck mit dem Antrag vom 8. April 1866 das deutsche Parlament, das heißersehnte Ziel der Liberalen, eine der Kardinalforderungen des Nationalvereins, auf den Schild erhob, trat Bennigsen noch keineswegs zu den Anhängern Bismarcks hinüber. „Ist das aber,“ so fragte der Hannoveraner in einem hochinteressanten Briefe vom 15. April 1866 seinen Freund Viktor Böhmert, der den Nationalverein mit klingendem Spiel und wehenden Fahnen in das preussische Lager überführen wollte, „ist das

ein Mann, an dessen Schritte unsere, die nationale Partei Hoffnungen knüpfen oder den sie gar unterstützen darf? Wer von uns kennt seine wahren Motive, wer seine letzten Ziele? . . . Was wir also tun sollen? Vorerst, bis daß man die Propositionen Bismarcks kennt, nicht zurückweisen, noch weniger aber zustimmen. Oder meint man in Bremen, sich engagieren zu sollen, ganz blind vielleicht auch für ein direktoriales Ungeheuer oder eine alte, meinetwegen auch neuerfundene Bismarck-Pfordtensche Teufelei? Wo sind denn vorerst die Ausichten für eine einheitliche Gewalt, für eine kleindeutsche Kombination? Wo überhaupt die Sicherheit, daß Bismarck mit seinen Projekten über die Vorbereitungsstadien hinauskommt? Welchen Grund haben wir, aus dem kühlfsten Abwarten jetzt schon herauszutreten? Wird es ernst, und ich glaube allerdings, daß Bismarck genötigt ist und der Mann dazu ist, ein so waghalsiges Unternehmen auf sich zu nehmen, so kann das deutsche Volk und unsere, die trotz alledem noch immer am besten organisierte Partei, einen Versuch wohl mitmachen, bei dem die alte Dynastiepolitik offenbar die größte Gefahr läuft. Also kaltblütig und vorgelesen! Treibt Bismarck die deutschen Fürsten auf das unbeschiffte Meer, zerstört er die Fundamente und alle Prinzipien der konservativen Parteien, so kann sich daraus eine ungeheure Entwicklung gestalten, in der nicht allein Bismarck, sondern noch ganz andere Existenzen schleunig verschwinden.“

Wir haben diese Äußerung Bennigsens hierher gesetzt, weil sie dazu reizt, die Frage aufzuwerfen, welches denn eigentlich die letzten, wir wollen nicht sagen Ziele, sondern Wünsche und Hoffnungen Bennigsens für die Herstellung Deutschlands gewesen sind. Bennigsen zeigt sich bereit, einen Versuch mitzumachen, „bei dem die alte Dynastiepolitik offenbar die größte Gefahr läuft“. Er faßt, ohne davor zu erschrecken, ohne dem rollenden Rade in die Speichen greifen zu wollen, die sich aus Bismarcks Vorgehen ergebende Möglichkeit einer „ungeheuren Entwicklung“ ins Auge, in der noch ganz andere Existenzen als Bismarck, d. h. doch wohl Könige und Staaten schleunigst verschwinden. Hält man damit andere Äußerungen Bennigsens zusammen, z. B. die triumphierende vom 24. November 1860: „wir können dem (hannoverschen) Regime seit 1854 nicht genug danken, daß es bis zu einem hohen Grade gelungen ist, in beispiellos kurzer Zeit in allen Teilen der Bevölkerung den hannoverschen Lokalpatriotismus anzutilgen. In all diesen nördlichen, mittleren und kleinen Ländern wird kein ernstlicher Kampf, weder geistiger noch materieller, für das Regiment der heimatischen Dynastien geführt werden“, so befestigt sich der Eindruck, als habe Bennigsen sein höchstes Ideal in einer Entwicklung gesucht, die das Sonderleben der einzelnen Dynastien und Staategebilde,

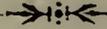
selbstverständlich und erst recht auch das des preussischen Partikularstaates, wenn nicht auf null, so auf ein Minimum reduzierte, die unitarische Ausbildung des deutschen Gesamtorganismus aber soweit als möglich ausdehnte. Ein *travailler pour le Roi de Prusse* hat dem Hannoveraner Bennigsen wahrlich fern gelegen. Für das „beschränkte spezifische Preussentum“ hat er je und je (vgl. den Brief an N. Brater vom 21. April 1860) ein nicht minder scharfes Urtheil wie für den kleinstaatlichen Partikularismus über gehabt. Wenn ihm 1866 irgend etwas die Aufgabe von Hannovers nationaler Sonderexistenz erleichtert hat, so ist es die Hoffnung und Erwartung gewesen, daß gerade durch das Aufgehen bisher selbständiger Staaten in Preußen das Preussentum mehr und mehr in Deutschtum übergehen werde. Mit Spannung darf man den Briefen Bennigsens aus der Zeit des norddeutschen Bundes und der Reichsgründung entgegensehen, aus denen sich hoffentlich ergeben wird, wie weit dieser Unitarier *par excellence* durch den Gang der Ereignisse seine Erwartungen befriedigt fand.

Aus der Kommentierung der Bennigsenbriefe durch H. Duden kann man auch neuerdings nur die Überzeugung gewinnen, daß die Biographie des hannoverschen Staatsmannes in keinen besseren Händen liegen könnte. Wünschen möchte man, daß Duden sein Urtheil über die hannoverschen Zustände und Persönlichkeiten unter König Georg V. nicht zu sehr von den Zornesergüssen abhängig machte, die die Leidenschaft des Moments in Bennigsens Briefe hineingetragen hat. Auf der anderen Seite wird eine biographische Untersuchung auch nicht an der Frage vorübergehen dürfen, ob nicht die Rückblicke, die Bennigsen an der Schwelle des Greisenalters auf sein Leben geworfen hat, der Anfechtung eines in Einzelheiten nicht mehr sicheren Gedächtnisses unterliegen. Manche spätere Behauptungen des alten Bennigsen stehen doch geradezu in Widerspruch mit früheren Äußerungen. So hat Bennigsen an seinem 70. Geburtstage, bei den Motiven verweilend, aus denen er in das politische Leben eingetreten sei, betont, wie lieb ihm der hannoversche Richterstand gewesen und wie schwer ihm der Austritt aus demselben geworden sei. Zur Zeit seines Austritts selbst hat Bennigsen sich aber ganz anders geäußert; er spricht am 26. Februar 1856 davon, daß ihm die richterliche Tätigkeit schon seit Jahren keine rechte Befriedigung gewährt habe, und am 5. Juli desselben Jahres: seine augenblickliche Beschäftigung als Richter befriedige ihn so wenig, daß er den Tag segnen wolle, wo er sie abschütteln könne. Gewiß haben dazu die hannoverschen Landesverhältnisse viel, vielleicht das meiste beigetragen. Aber einer Natur, deren Fähigkeiten und Neigungen so sehr auf das Große und Allgemeine gerichtet waren, konnte das Detail der richterlichen Tätigkeit an sich

schwerlich zusagen, sie mußte, möchte man sagen, mit Notwendigkeit auf das Feld der öffentlichen Tätigkeit in den Gemeinde-, Provinz- und ständischen Angelegenheiten gelenkt werden. Dem äußeren Anlaß, der bei der retrospektiven Betrachtung stark in den Vordergrund gerückt worden ist, gebührt kaum solche Bedeutung. Leider atmen ja die Briefe Bennigsens so viel Zurückhaltung, lassen so viel Lücken für die biographische Betrachtung, daß es schwer zu vermeiden bleibt, auf spätere Aussagen Bennigsens auch da zurückzugreifen, wo sie zu kritischen Bedenken Anlaß geben. Th.

Die kürzlich von A. von Voigts-Rheß veröffentlichten „Briefe des Generals der Infanterie von Voigts-Rheß aus den Kriegsjahren 1866 und 1870/71“ (Berlin, Ernst S. Mittler & Sohn 1906) enthalten auch einige für Hannovers neueste Geschichte interessante Abschnitte. General von Voigts-Rheß wurde bekanntlich bald nach der Besetzung Hannovers durch die Preußen am 28. Juli 1866 zum Generalgouverneur von Hannover und am 30. Oktober desselben Jahres zum kommandierenden General des 10. Armeekorps unter vorläufiger Beibehaltung der Geschäfte als Generalgouverneur ernannt. In seiner Eigenschaft als kommandierender General des 10. Armeekorps hat Voigts-Rheß die Hannoveraner, Braunschweiger, Oldenburger usw. im Kriege von 1870/71 geführt. — Aus der Zeit des Generalgouvernements in Hannover liegen acht Briefe, durchweg an die Gemahlin des Generals gerichtet, vor, die einen willkommenen Einblick in die Art, wie der General seine Aufgabe auffaßte, gewähren und zugleich manche Schlaglichter auf die in Hannover herrschende Stimmung fallen lassen. Das Programm des Generals ging dahin, „daß man, um die noch vielfach erregten Gemüter und die verletzten Sympathien zu beruhigen und zu versöhnen, mit Ruhe und Milde vorgehen müsse, was ja die Festigkeit nicht ausschließe“; er meinte wohl geradezu, er werde die preußischen Interessen am besten fördern, wenn er die berechtigten Interessen der Hannoveraner schütze. In der Tat das einzig vernünftige Prinzip, dessen Durchführung viel zur Konsolidierung der Verhältnisse in Hannover beigetragen hat. In der Folge hat sich auch an dem General von Voigts-Rheß die Erscheinung vollzogen, daß die annektierten Hannoveraner ihrerseits die militärischen und zivilistischen Befehlshaber in Bausch und Bogen annektiert haben. In den Feldzugsbriefen von 1870/71 gedenkt der General seiner hannoverschen Truppen mit geradezu begeistertem Lobe. Immer wieder kehrt der Refrain wieder: „Alle Teile meines Korps haben sich äußerst brillant benommen und sich mit einer Heiterkeit und einem Glan geschlagen, die bewunderungswert sind. Dies gilt besonders auch von den Hannoveranern, Braunschweigern und Oldenburgeru“

(Brief vom 17. August; vgl. auch die Briefe vom 21. August und vom 11. März 1871). Ganz kann man sich freilich des Gefühls bei der Lektüre der Briefe nicht entschlagen, daß der sehr selbstbewußte General, indem er seine Truppen rühmt, auch — oder sollen wir sagen: eigentlich — sich selber im Auge hat. Ganz so hoch, wie der General es am Schlusse des Feldzuges getan hat (vgl. S. 321), wird die Kriegsgeschichte, ohne dem tatkräftigen Führer und seinen tapferen Truppen irgend zu nahezutreten, die Gesamtleistungen des X. Corps doch kaum einschätzen. Th.



## XV.

## Eduard Bodemann †.

In den letzten Jahren wurden aus der Reihe unserer Ehrenmitglieder Otto von Heinemann, Ludwig Hänselmann und Karl Koppmann durch den Tod abberufen. Ihnen ist nun Eduard Bodemann, ein treuer Sohn unserer Provinz, nachgefolgt. Vor wenigen Wochen, scheinbar gesund, aus dem Harze zurückgekehrt, starb er nach kurzer Krankheit am 23. September.

In Ohrum bei Wöltingerode am 28. August als Pfarrerskind geboren, absolvierte Bodemann das Gymnasium zu Braunschweig und studierte in Göttingen zunächst Theologie, später aber vornehmlich Philologie. Nach Abschluß der Universitätszeit übernahm er das Amt eines Erziehers des Prinzen Hermann von Solms-Braunfels bis zu dessen Eintritt in die hannoversche Armee im Jahre 1863.

Als gegen Ende März des Jahres 1866 der Archivrat Dr. Otto Kopp durch anderweitige Geschäfte in Anspruch genommen war wurde der Rat Bodemann, seit 1864 Bibliothekssekretär an der Königlichen Bibliothek, durch Erlaß des Ministers des Königlichen Hauses an den Archivar Staatsrat Dr. Schaumann beauftragt, neben dem Bibliotheksdienste geeignete Geschäfte am Königlichen Archive zeitweilig zu übernehmen. Seine Tätigkeit in dieser Richtung war aber nicht von langer Dauer.

Schon im folgenden Jahre, als der Oberbibliothekar Schaumann in den Ruhestand trat, wurde Bodemann die Leitung der Königlichen Bibliothek übertragen. Ihr hat er fast vierzig Jahre vorgestanden und dieses wissenschaftliche Institut, mit dem viel später die Provinzialbibliothek räumlich vereinigt wurde, in liberaler Weise dem Publikum zugänglich gemacht. Wenn auf die Vermehrung der Bestände gerichtete Wünsche nicht immer erfüllt werden konnten, so lag dies wesentlich daran, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht immer hinreichten.

Dem Schreiber dieser Zeilen wird es stets eine werthe Erinnerung bleiben, daß Bibliothek und Archiv, deren Wirksamkeit bis auf Leibnizens Tage zurückreicht, friedlich unter demselben Dache ihres Amtes walteten.

Im Jahre 1887 wurde Bodemann zum Geheimen Regierungsrat und zugleich anlässlich der Jubelfeier der Universität Göttingen von der philosophischen Fakultät zum Ehrendoktor ernannt.

Dankbar ist der Tätigkeit Bodemanns im Historischen Verein für Niedersachsen zu gedenken. Seine Aufnahme als Mitglied erfolgte am 10. Juni 1863. Am 6. Juni 1868 wurde er als Ausschußmitglied, Sekretär und Bibliothekar eingeführt unter Mitbeteiligung des Studienrats Dr. Müller an den wissenschaftlichen Vereinsbestrebungen. Das Amt des Schriftführers, von dem der unvergeßliche Präsident Abt Uhlhorn einmal äußerte: „Der Verein, das ist sein Sekretär“, hat Bodemann mit Hingabe bis zum 14. März 1877 verwaltet. Als erstes Mitglied der Redaktionskommission für die Zeitschrift war er auch nachher noch tätig und verzeichnete Jahr für Jahr die auf das Vereinsgebiet bezügliche Literatur.

Im Jahre 1900 entschloß sich Bodemann, mit Rücksicht auf seine Gesundheit, aus dem Vorstande auszuschcheiden und wurde in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste am 12. November einstimmig zum Ehrenmitgliede ernannt.

Bodemanns wissenschaftliche Tätigkeit geht bereits auf eine frühe Zeit zurück. Unter dem 2. März 1864 erhielt er die Erlaubnis zur Beschreibung der Handschriften und Inkunabeln wie der Geschichte der Königlichen Bibliothek. Während es zur Ausführung der letzteren Aufgabe nicht gekommen ist, erschienen im Jahre 1866 das Seiner Majestät dem Könige Georg V. gewidmete monumentale Werk „Xylographische und typographische Inkunabeln der Königlichen Bibliothek zu Hannover“ mit Angabe der Druckorte und Drucker, im Jahre 1867 „Die Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover“, 1889 „Der Briefwechsel des Gottfried Wilhelm Leibniz in der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover“ und 1895 als besonders wertvolle Gabe „Die Leibnizhandschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover“.

Zur hannoverschen Landesgeschichte hat Bodemann wertvolle Beiträge geliefert, besonders als ersten Band der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ die Bearbeitung der Älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg.

Es würde zu weit führen, auch nur die Titel der größeren und kleineren Aufsätze und Miscellen aufzuführen, die Bodemann vorwiegend in der Vereinszeitschrift, aber auch in anderen Organen, besonders für Kulturgeschichte veröffentlicht hat. Manch wertvoller Quellenbeitrag ist so ans Licht gezogen worden. Mit besonderer Liebe wurden die Herzöge Julius und Heinrich Julius von Braunschweig, dieser nach der landesherrlichen, jener nach der politischen

Seite hin behandelt. Als Typus eines hannoverschen Diplomaten ist Sobst Hermann von Ilten eingehend dargestellt.

An größeren Werken veröffentlichte Bodemann ferner 1878 die Biographie Johann Georg Zimmermanns, 1885 den Briefwechsel der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und des letzteren mit seiner Schwägerin der Pfalzgräfin Anna, und die Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover an die Margräfinnen und Margrafen zur Pfalz 1888, beide in den Publikationen aus den Königlich preussischen Staatsarchiven. 1891 „Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Kurfürstin Sophie von Hannover. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts in zwei Bänden“, und 1895 als besonders wertvolle Gabe „Die Leibnizhandschriften der Königl. öffentlichen Bibliothek in Hannover“.

Seine auch in schweren Jahren bewährte Treue zur Wissenschaft sichert dem Verstorbenen in weiteren Kreisen und insbesondere in unserem Verein ein ehrenvolles Andenken.

R. Doebner.



## Preisauschreiben der Wedekindstiftung.

Der Verwaltungsrat der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte stellt für den neuen Verwaltungszeitraum die Aufgabe:

**„Eine kritische Geschichte der sächsischen  
Bistumsgründungen in der Karolingischen  
Zeit“.**

Bewerbungsschriften müssen vor dem **1. August 1910** an den Direktor des Verwaltungsrats der Stiftung eingesandt werden und aller äußeren Zeichen entbehren, an welchen die Verfasser erkannt werden können.

Der Preis beträgt

— **3300 Mark** —

und muß ganz oder kann gar nicht zuerkannt werden. Das Urteil des Preisgerichts wird am **14. März 1911** bekannt gemacht und in den „Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften“ in der Abteilung: Geschäftliche Mitteilungen veröffentlicht. Alle weiteren das Preisauschreiben betreffenden Angaben sind in den „Nachrichten“ 1906 Heft 1, geschäftliche Mitteilungen zu finden.

Göttingen, den 7. August 1906.

Der Verwaltungsrat der Wedekindschen Preisstiftung.

# Geschäfts-Bericht

des

Historischen Vereins für Niedersachsen  
für das Jahr

1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906.

---

Die Zahl der Mitglieder hat sich im verflossenen Geschäftsjahre wieder um ein geringes vermehrt; gegenüber 41 neuemgetretenen Mitgliedern stehen 11, die ausgetreten sind, und 7, die wir durch den Tod verloren haben, so daß die Gesamtzahl jetzt 553 gegenüber 530 im Vorjahre beträgt. Nach wie vor müssen wir die Bitte an unsere Mitglieder richten, sich die Gewinnung neuer Mitglieder nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen, damit der Verein auch nach dieser Richtung hin die Stellung einnehmen kann, die ihm seiner wissenschaftlichen Bedeutung nach zukommt. Wir dürfen von neuem an den bekannten Sinn der Niedersachsen für die Geschichte ihrer Heimat appellieren, und hoffen, daß in Zukunft immer weitere Kreise an unseren Arbeiten Interesse gewinnen werden.

Aus der Siebenzahl unserer Ehrenmitglieder wurde uns der Oberbibliothekar Geh. Regierungsrat Dr. Eduard Bode-  
mann in Hannover durch den Tod entzogen. Was er dem Verein gewesen ist, mögen die Mitglieder aus dem in diesem Hefte veröffentlichten Nekrologe entnehmen.

Der Vorstand ist derselbe geblieben wie bisher; nur scheid am Schlusse des Berichtsjahres infolge Versetzung nach Berlin Archivar Dr. Kretschmar aus, dessen rühriger und hingebender Tätigkeit als Schriftführer und Mitglied der Redaktionskommission der Verein ein dankbares Andenken bewahren wird.

Vorträge wurden folgende gehalten:

1) Geh. Reg.-Rat Dr. A. Müller: „Kaiser Friedrich II. als König von Sizilien“.

2) Dr. P. Ritter: „Die Stellung Göttingens in der Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten“.

3) Museumsdirektor Prof. Dr. Schuchhardt: „Die wichtigsten nordwestdeutschen Ausgrabungen dieses Jahres. 1) Steingräber, 2) zur Alisofrage“.

4) Archivrat Dr. Hoogeweg: „Der Streit um den Bischofsitz von Hildesheim 1331—50“.

5) Archivar Dr. Kretschmar: „Napoleonische Kanalprojekte zur Verbindung des Rheines mit der Weser und Elbe“; und Stadtarchivar Dr. Reinecke: „Die Kunstdenkmäler der Stadt Lüneburg“.

6) Oberlehrer Dr. Ugalhd: „Der gegenwärtige Stand der Frage nach der Heimat der Indogermanen“.

Die beiden Sommerausflüge fanden am 16. Juni und am 1. September statt; der erste nach Ringelheim und Lutter a. Barenberge, der zweite nach der Hünenburg bei Todenman und der Arensburg, beide unter zahlreicher Beteiligung, auch von Damen.

Zu dem ersten Ausfluge schlossen sich in Ringelheim zahlreiche Mitglieder des befreundeten braunschweigischen Geschichtsvereins an. Es wurde dort der schöne v. d. Deckensche Park durchschritten, auch das interessante Kirchlein des Dorfes Alt-Walmoden besichtigt und dann nach erfrischender Kaffeepause der Pagenberg bestiegen, auf dessen Spitze sehr stattliche Wälle und Gräben den Grundriß der frühmittelalterlichen Burg Alt-Walmoden anzeigen. Dann ging es durch die schöne Hügellandschaft hinab nach Lutter a. Bbg., und hier hielt angesichts des ganzen Schlachtfeldes Herr Oberlehrer Dr. Grethen, gestützt auf die neuesten Forschungen Dietrich Schäfers, einen

überaus anschaulichen Vortrag über den Kampf zwischen Tilly und Christian IV. von Dänemark am 27. August 1626, in dem Tilly, vom Harz her anrückend, den Gegner so völlig schlug, daß er selbst Herr des ganzen niedersächsischen Kreises wurde und der König Christian aus dem Verbande der Gegner überhaupt ausschied.

Der zweite Auszug am 1. Sept. führte unsere Gesellschaft, verstärkt durch Mitglieder des Bückeburger und des Hameler Vereins, zunächst mit Wagen von Bückeburg auf den Kleinen-Bremener Paß und von da zu Fuß nach der Hünenburg (vulgo „Frankenburg“) bei Todenman. Es ist das, wie Prof. Dr. Schuchhardt und Geh.-R. Weiß-Bückeburg, der hier zuerst den Spaten angelegt hat, erläuterten, die älteste durch Ausgrabung in ihrem Charakter enthüllte Dynastenburg bei uns im Lande. Angelegt um 900 durch einen Grafen Uffo, enthält sie auf einem ovalen Burgplatze nur Palas, Turm und Kapelle und ist ohne Frage die Nachfolgerin der anderen „Uffoburg“ bei Bremke, die noch einen befestigten Gutshof nach karolingischer Art darstellt. Die Wanderung ging weiter nach der Arensburg, wo Herr Hofmarschall v. Ulmenstein uns empfing und in liebenswürdigster Weise durch die mit malerischem alten Hausrat und mancherlei Kostbarkeiten ausgestatteten Räume der Burg führte. Der prächtige Abend bewog viele, auch noch den weiteren Weg über Gilsen nach Bückeburg bei Vollmondschein zu Fuß zu machen.

Die wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins sind auch in diesem Jahre nach Kräften gefördert worden.

Der „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“, dessen letztes (IX.) Heft die Reg.-Bez. Stade und Aurich und das Großherzogtum Oldenburg, sowie allerhand Nachträge bringen soll, verlangte vor allem noch Aufklärung über die zahlreichen kleinen und wenigen großen Ringwälle, die in unserem Flachlande die einzigen vorkarolingischen Befestigungen darstellen. Ein Rattenkönig solcher Befestigungen liegt bei Sievern unterhalb Beestemünde. Die Pipinsburg, Heidenschanze und Heidenstadt sind nur je

$\frac{1}{4}$  Stunde auseinander, und 1 Stunde nördlich befindet sich schon wieder ein kleiner Ringwall, die Kransburg, zwischen Holßel und Midlum. Es wurde deshalb beschlossen, hier zunächst und mit aller Kraft den Spaten anzusetzen und je nach dem Ausfall dann mehr oder weniger umfassend im Oldenburgischen und in Mittelhannover fortzufahren. Bei der großen Aufgabe war die von verschiedenen Seiten angebotene Hilfe, materielle wie wissenschaftliche, höchst willkommen. Herr Oberlehrer Dr. Agahd-Hannover stellte sich für mehrere Juli-Wochen zur Verfügung und hat mit seinem kritischen Kopf und seiner nie rastenden Hand der Sache die größten Dienste erwiesen. Der Heimatbund der „Männer vom Morgenstern“ warf eine Hand voll Marschengold in unsere kleine Truhe, und schickte Herrn Dr. Bohls, der mit seiner umfassenden Kenntnis des Landes und alles dessen, was früher dort geschehen ist, uns sehr nützlich war. Nachher schloß sich auch Herr Oberlehrer Kobra-Bremerhaven an und hat besonders die Grabung in Altenwalde mit großem Geschick eingeleitet. Für die spätere Ausdehnung der Arbeit nach Behta, Damme und Gelle ließ sich Herr Dr. B. Uhl-Münden gewinnen und hat die Hauptlast davon allein getragen. Die finanzielle Durchführung dieses Ganzen aber ermöglichte uns in dankenswertester Weise Herr Prof. Dr. Dragendorff, durch eine rasche Bewilligung aus den Mitteln der Römisch-Germanischen Kommission.

Das wissenschaftliche Ergebnis all dieser Grabungen ist, daß die kleinen wie die großen Ringwälle sächsisch sind, aus derselben Zeit wie die großen Urnenfriedhöfe bei Altenwalde, Wehden, Perlberg, daß aber „die Burg“ b. Altenwalde, ein regelmäßiges Rechteck von 95:60 m, deren Wälle sich über den dortigen sächsischen Friedhof gelegt haben, fränkisch ist, angelegt von Karl dem Großen zur Bewachung der Elb- und Wesermündung, die man auch aus Einhard erschließen darf, wenn er sagt (vita Karoli cp. 17): „Und weil die Nortmannen die deutsche und gallische Küste unaufhörlich mit Raubzügen heimsuchten, so verteilte er in alle Häfen und Flußmündungen, wo sie einlaufen konnten, Stationen und

Wachtposten und hielt durch solche Befestigung den Feind von der Landung ab.“

Die nähere Bestimmung dieser sächsischen Ringwälle, die Verfolgung ihrer Wurzeln in die vorausgegangenen vorgeschichtlichen, ihrer Äste in die nachfolgenden mittelalterlichen Zeiten ist ein Problem, das die Forschung in den nächsten Jahren voraussichtlich lebhaft beschäftigen wird.

Der nordwest-deutsche Verband für Altertumsforschung, an dessen Gründung und Leitung ja unser Verein wesentlichen Anteil hat, hat sich in erfreulicher Weise weiter entwickelt, und ihm ist es zu danken, daß das Interesse für die frühgeschichtlichen Zeiten und ihre Prüfung mit dem Spaten lebhaft in Aufnahme gekommen ist. Dem Verbande sind sieben neue Vereine und Institute beigetreten, und er umfaßt jetzt bereits 39 Mitglieder. Nicht weniger wie 27 davon waren offiziell auf dem Verbandstage in Detmold (17.—19. April) vertreten, der unsrige durch Herrn Prof. Dr. Schuchhardt und Herrn Oberlehrer Dr. Agahd. Mit dem „Verbande der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschungen“ wurde ein Kartell abgeschlossen, das für die gleichen Bestrebungen der beiden Kontrahenten gedeihliche Förderung verspricht. Auch dieses Jahr hat die Römisch-Germanische Kommission verschiedenen Mitgliedern des Verbandes Mittel zu Ausgrabungen zur Verfügung gestellt, darunter dem unsrigen 1000 Mk. zur Fortführung der Arbeiten Professor Schuchhardts für den Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen. Als Ort für den Verbandstag im Jahre 1907 wurde Bremen gewählt. Ausführlichere Mitteilungen über die Detmolder Verhandlungen, namentlich über die sehr anregenden Vorträge, gibt der auf S. 190 der Zeitschrift veröffentlichte Bericht des Herrn Dr. Agahd und der ausführliche Bericht des Herrn Prof. Dr. Schuchhardt im „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins“ 1906, Nr. 8, S. 369 ff., auf die hier verwiesen sei.

Ein engeres Kartell ist unser Verein mit dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig eingegangen, dergestalt, daß den beiderseitigen Mitgliedern gegen den ermäßigten Jahresbeitrag von 3 Mk. die volle Mitgliedschaft im anderen Verein

zusteht. Die Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses mit Braunschweig wird, wie wir hoffen, namentlich auf dem Gebiete gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit — selbstverständlich unter voller Wahrung der Selbständigkeit eines jeden Vereins — ihre Früchte tragen. Eine größere, hoffentlich noch wachsende Anzahl von Mitgliedern der beiden Vereine hat bereits von dem Kartell Gebrauch gemacht.

Von den „Quellen und Darstellungen“ sind im verfloffenen Jahre zwei weitere Bände veröffentlicht worden:

Bd. 22. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. Bd. IV.

Bd. 23. Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Als nächster Band wird erscheinen, Prof. G. v. d. Ropp, Statuten und Gildeakten der Stadt Göttingen, von dem bereits eine Reihe von Bogen gedruckt ist.

In diesem Jahre ist neu eröffnet worden die Serie der „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens“, die, wie angekündigt, Arbeiten mittleren Umfanges enthält. Erschienen sind bisher drei Hefte:

1) Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers.

2) Zenker, Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370.

3) Meyer, Ph., Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert, als viertes ist in Aussicht genommen:

Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen.

Die Verhandlungen über die Herausgabe des „Historischen Atlas der Provinz Hannover“ sind weitergeführt worden, haben aber wegen der Höhe der Kosten noch zu keinem endgültigen Resultate geführt. Geplant ist jetzt, sowohl die Wiedergabe der Landesvermessung von 1775 wie den Atlas des 19. Jahrhunderts in dem einheitlichen Maßstab von

1 : 200 000 herauszugeben, auf Grundlage der neuen Generalstabskarte in diesem Maßstabe.

Als neues wissenschaftliches Unternehmen hat der Verein die Inventarisierung der kleineren, nicht staatlichen Archive von Gemeinden, Pfarreien, Instituten und Privaten in Angriff genommen, zu der die Kgl. Archivverwaltung einen besonderen Zuschuß zugesagt hat. Herr Archivrat Dr. Hoogeweg hat zur Probe den Kreis Alfeld besucht und überall das größte Entgegenkommen gefunden, namentlich von seiten des Landrats Dr. Burchardt — unseres Mitgliedes — und des Magistrats in Alfeld sowie der beiden Großgrundbesitzer des Kreises, der Grafen Steinberg und Görk-Brissberg, denen allen der Verein zu lebhaftem Danke verpflichtet ist. Die Ausbeute ist sehr erfreulich und rechtfertigt vollaus, das Unternehmen weiterzuführen, nach Maßgabe der Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen. Die Resultate der Inventurisation des Kreises Alfeld sollen in einem besonderen Hefte veröffentlicht werden.

Auf dem Gebiete des inneren Vereinslebens sind dem vergangenen Jahre eine Reihe einschneidender Maßregeln getroffen worden.

Vor allem ist hier die Depouierung der Vereinsbibliothek im Kgl. Staatsarchiv und die Kündigung des bisherigen Vereinslokals (Prinzenstraße 4) zu erwähnen. Damit kommt auch nach außen hin der Abschluß einer ganzen Periode in der Entwicklung unseres Vereinslebens zum Ausdruck.

Der Verein hatte sich anfänglich als vornehmste Aufgabe — neben der Pflege heimischer Geschichte überhaupt — das Sammeln von Gegenständen zur Geschichte Niedersachsens auf dem Gebiete der Kunst, der Archäologie, der Numismatik, der Bibliographie gestellt und in den ersten Jahrzehnten ausgezeichnete Sammlungen zusammen gebracht, die ihm selbst einen Mittelpunkt und ein eigenes Heim gaben.

Eine Änderung trat ein, als der Verein durch Abgabe dieser Sammlungen, ausschließlich der Bibliothek, das Provinzialmuseum mit gründen half. Nun fiel natürlich die Aufgabe des Sammelns von Altentümern in erster Linie der Verwaltung des neuen Museums anheim. Der Verein, der kürzlich

auch das Eigentumsrecht an seinen Sammlungen der Provinz gegen eine Entschädigung abtrat, wandte sich um so rüstiger der wissenschaftlichen Tätigkeit zu, von deren erfolgreichem Betriebe die Zeitschrift und die Bändereihen der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“, besonders der letzten 10 Jahre zeugen.

Mit dem Bau des neuen Museums hatte aber unser Verein sein eigenes Heim verloren und mußte von jetzt ab die Räume für seine Bibliothek und seine Vortragsabende mieten. Die dazu verwandten Räumlichkeiten erwiesen sich indes in letzter Zeit immer mehr als nicht ausreichend. Damit, daß das Kgl. Staatsarchiv sich bereit erklärte, die Vereinsbibliothek — unter Vorbehalt des Eigentumsrechts des Vereins und unter Erhaltung der Bibliothek als Ganzes — depositarisch und ohne Kosten aufzunehmen, war die Haupt-sorge der ausreichenden und fenersicheren Unterbringung unserer Bücherschätze und ihrer besseren Nutzbarmachung behoben. Abgesehen von der Ersparnis an Miete ergab sich für den Verein dabei der Vorteil, daß die Bibliothek künftig nicht nur an den bisherigen Nachmittagsstunden, Mittwoch und Sonnabend von  $\frac{1}{2}3$ — $\frac{1}{2}5$ , sondern auch während der Dienst-stunden des Kgl. Staatsarchivs, werktäglich von 8—1 Uhr, zugänglich ist. Wir hoffen, daß diese Erleichterung von unseren Mitgliedern ausgiebig benutzt werden wird, so daß unsere schöne und reichhaltige Bibliothek mehr als bisher ihren Zweck erfüllen kann; ist doch die Zahl der im Geschäftsjahre 1905/06 ausgeliehenen Bücher auf 411 zurückgegangen, gegenüber 430 im Vorjahre.

Die Frage nach einem künftigen Vortragsaale ist in befriedigender Weise durch ein Abkommen mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein gelöst worden, wonach dieser uns gegen eine entsprechende Entschädigung seinen im Künstlerhause (Sophienstraße 2) belegenen Saal für unsere Zwecke überläßt. Wir gewinnen auf diese Weise einen Raum, der auch für einen weit zahlreicheren Besuch unserer Vorträge ausreicht. Dadurch, daß die Vorträge, die früher nachmittags um 6 Uhr stattfanden, uenerdings auf die Abendzeit verlegt worden sind,

glauben wir den Besuch der Vorträge für weitere Kreise erleichtert zu haben, und hoffen, daß er eine starke Steigerung erfahren wird.

Wir dürfen also zuversichtlich erwarten, daß die getroffenen Veränderungen unserem Vereinsleben nach jeder Richtung neue Impulse geben werden. Möge es dem Verein gelingen, auch auf den neu eingeschlagenen Wegen seine angesehene und selbständige Stellung, die ihn schon jetzt zu einem Mittelpunkt aller wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete unserer heimischen Geschichtsforschung gemacht hat, zu behaupten und zu befestigen!

Wesentlich abhängig bleiben werden die wissenschaftlichen Leistungen und Darbietungen des Vereins immer von der Gestaltung seiner Finanzlage. Es liegt auf der Hand, daß die Mitgliederbeiträge, die in den letzten Jahren allein durch die Zeitschrift ganz absorbiert worden sind, auch nicht entfernt für die vielseitigen und bedeutenden Unternehmungen des Vereins hinreichen können und daß wir immer auf Zuschüsse und Beihilfen aus öffentlichen und korporativen Mitteln angewiesen sein werden. Wir dürfen es rühmen, daß wir in dieser Hinsicht bei den meisten in Frage kommenden Faktoren, vor allem bei der Hannoverschen Provinzialverwaltung, dann aber auch bei der Generaldirektion der Kgl. Preussischen Staatsarchive, der Römisch-Germanischen Reichskommission, dem Oldenburgischen Staatsministerium, den Magistraten der Städte Hannover und Göttingen ein Verständnis und ein Entgegenkommen gefunden haben, für das der Verein nicht dankbar genug sein kann.

Nach der Jahresrechnung (Auszug siehe Anlage B) belief sich die Einnahme und die Ausgabe des Vereins, einschließlich des in Rechnung zu stellenden Kapitals von 10 000 *M* auf 17 349,89 *M*. Zur Deckung der entstandenen Ausgaben ist ein Vorschuß von 239,26 *M* aus dem Separatkonto erforderlich gewesen.

Die Separatkonten (siehe Anlage C) schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Zahlen ab: das zur Herausgabe

des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens mit 2203,38 bzw. 2150,88 *M*; das zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover mit 7207,44 bzw. 7138,14 *M* und der Graf Julius Deynhausens-Fonds mit 2000 *M*.

Die Rechnungen des Jahres 1905/06 zu prüfen, wurde von den Herren Fr. Reinecke und Otto Edler freundlichst übernommen.

---

# Verzeichnis

der

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

## I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem Direktorium der Staatsarchive in Berlin.

9181. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.  
 1. Heft. Henneke. Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. Hannover und Leipzig 1906. 8<sup>o</sup>.  
 2. Heft. Zenker, L. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. Hannover und Leipzig 1906. 8<sup>o</sup>.  
 3. Heft. Meyer, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. Hannover und Leipzig 1906. 8<sup>o</sup>.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde  
 in Frankfurt a. M.

9179. Valentin, C. Geschichte der Musik in Frankfurt a. M. vom Anfange des 16. bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 1906. 8<sup>o</sup>.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften  
 in Görlitz.

9176. Randa, F. Die mittelalterliche Baukunst Bangens. Görlitz 1905. 4<sup>o</sup>.  
 8916. Secht, H. Codex diplomaticus Lusatiae superioris III. enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen I. Heft (1375—1391). Görlitz 1905. 8<sup>o</sup>.

Von der Provinzial Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.

9166. Elsen, G. v. d. Analecta Gijsberti Coeverincy. Pars II. s. Hertogenbusch 1905. 8<sup>o</sup>.  
 9165 Konijnenburg, E. van. Scheiding van Maas en Waal. s. Gravenhage 1905. 4<sup>o</sup>.

**Von dem Verein für Lübecker Geschichte zu Lübeck.**

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 11. Teil 1466—1470.  
Lübeck 1905. 4<sup>o</sup>.

**Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.**

8971. Heigel, K. Th. v. Zu Schillers Gedächtnis. München  
1905. 4<sup>o</sup>.

Müncker, Fr. Wandlungen in den Anschauungen über  
Poesie während der zwei letzten Jahrhunderte. München  
1906. 4<sup>o</sup>.

**Von der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften  
zu Prag.**

9173. Trnhlar, J. Catalogus codicum manu scriptorum Lati-  
norum, qui in C. R. bibliotheca publica atque universi-  
tatis Pragensis asservantur. Pars I. II. Prag 1905/06. 8<sup>o</sup>.

**II. Privatgeschenke.****Von dem Premierleutnant a. D. A. Frhr. v. Dachenhausen  
in München.**

- V. 37. Stammtafel der Grafen von der Marck und der Herzöge  
von Cleve, Jülich und Berg, soweit sie aus ersterem hervor-  
gegangen.  
V. 38. Stammtafel des Herzoglichen Hauses Arenberg seit der Mitte  
des 16. Jahrhunderts und seine Abstammung von den Grafen  
von der Marck.

**Von der Hahnschen Buchhandlung, hier.**

2519. Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tom. XXXII  
pars I. Hannover 1905. 4<sup>o</sup>.  
— Legum Sect. IV Tom. III pars II. Tom. IV pars I.  
Hannover 1906. 4<sup>o</sup>.  
— Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt. Tom. VI  
pars I. Hannover 1906. 4<sup>o</sup>.

**Von dem Superintendenten D. Kayser in Göttingen.**

9178. Bedekind, Th. Geistliches Ministerium der Stadt Einbeck  
und Inspektion Einbeck. Braunschweig 1905. 8<sup>o</sup>.

**Von Wilhelm Reetz in Celle.**

9177. Reetz, W. Der Urnenfriedhof bei Bahrendorf (Kreis Dannen-  
berg). Lüneburg 1906. 8<sup>o</sup>.

**Von dem Verlag von Nag in Hildesheim.**

9168. Hartmann, M. Geschichte der Handwerkerverbände der  
Stadt Hildesheim im Mittelalter. Hildesheim 1905. 8<sup>o</sup>.

**Von dem Landrabbiner Dr. Lewinsky in Hildesheim.**

9142. Lewinsky. Zur Geschichte der Juden in Münster (Westfalen). Breslau 1906. 8<sup>o</sup>.

**Von der Bonifazius-Druckerei in Paderborn.**

9167. Richter, W. Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905. 8<sup>o</sup>.

**Von dem Verlag von Th. Thomas in Leipzig.**

9169. Rück, G. Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Studien zur niederfächsischen Volkskunde. Leipzig 1906. 8<sup>o</sup>.

**Von dem Professor Dr. W. Wittich in Straßburg.**

9174. Wittich, W. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Berlin 1905. 8<sup>o</sup>.

**III. Angekaufte Bücher.**

12. Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden nebst Nachtrag 1906. Hannover 1906. 8<sup>o</sup>.
- 5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 31. Band 1906. Hannover und Leipzig 1906. 8<sup>o</sup>.
8796. Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. III. Teil (1301—1335). IV. Teil (1336—1365). Halle a. S. 1900. 1905. 8<sup>o</sup>.
8576. Historische Vierteljahrsschrift, herausgegeben von Dr. G. Seeliger. IX. Jahrgang 1906. Leipzig 1906. 8<sup>o</sup>.
5821. Historische Zeitschrift (v. Sybel), herausgegeben von Fr. Meinecke, 96. Band. München und Berlin 1906. 8<sup>o</sup>.
4853. Lindenschmit. Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, V. Band, 6. Heft. Mainz 1905. 4<sup>o</sup>.

## A u s z u g

aus der

### Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1905/06.

#### I. Einnahme.

Tit.	1. Überschuf aus letzter Rechnung .....	—	M	—	S
"	2. Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen..	—	"	—	"
"	3. Rückstände aus den Vorjahren .....	—	"	—	"
"	4. Jahresbeiträge der Mitglieder .....	2488	"	50	"
"	5. Ertrag der Publikationen .....	586	"	95	"
"	6. Zuschuf der Calenb.-Grubenhagenschen Land- schaft, des Magistrats der Stadt Hannover, Beiträge der Patrone zc. ....	2050	"	—	"
"	7. Erstattete Vorschüsse und Insgemein .....	11879	"	44	"
"	8. Beitrag des Stader Vereins .....	345	"	—	"
	Summa aller Einnahmen...	17349	M	89	S.

#### II. Ausgabe.

Tit.	1. Vorschuf aus letzter Rechnung .....	—	M	—	S
"	2. Ausgleichung aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
"	3. Nicht eingegangene Beiträge .....	—	"	—	"
"	4. Bureaufkosten:				
	a. Remunerationen .....	1000	M	—	S
	b. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Lokale .....	62	"	94	"
	c. Für Schreibmaterialien, Kopialien, Inserate und Druckkosten .....	660	"	11	"
	Summa Bureaufkosten .....	1723	"	05	"
"	5. Behuf wissenschaftlicher Aufgaben .....	—	"	—	"
"	6. Behuf der Sammlungen, Bücher u. Dokumente	389	"	50	"
"	7. Für die Publikationen .....	3091	"	15	"
"	8. Außerordentliche Ausgaben .....	12146	"	29	"
	Summa aller Ausgaben...	17349	M	89	S

#### B i l a n c e.

Die Einnahme beträgt .....	17349	M	89	S
Die Ausgabe dagegen .....	17349	"	89	"

balanciert.

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-  
Versicherungs-Anstalt .....

	118	M	82	S.
sowie in Wertpapieren .....	10 000	"	—	"

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

## Separatkonten

für die

### literarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1905/1906.

#### A. Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens.

##### I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen  
Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch

— M. 87 S

Überschuß aus voriger Rechnung .....	38	M	—	S
Erlös aus dem Verkaufe von Heften des Atlas .....	153	"	—	"
Vom Landesdirektorium der Provinz Hannover .....	1000	"	—	"
Vom Oldenburgischen Staatsministerium .....	1000	"	—	"
An Zinsen laut Sparkassenbuch .....	12	"	38	"
<b>Summa....</b>	<b>2203</b>	<b>M</b>	<b>38</b>	<b>S</b>

##### II. Ausgabe.

An Dr. Schuchhardt für Ausgrabungen zc. ....	1586	M	60	S
Belegt bei der Sparkasse an Zinsen.....	12	"	38	"
"    "    "    "    an Kapital.....	551	"	90	"
<b>Summa ...</b>	<b>2150</b>	<b>M</b>	<b>88</b>	<b>S</b>

Die Einnahme beträgt ... 2203 M 38 S

" Ausgabe dagegen ... 2150 " 88 "

Mithin verbleibt ein Barbestand von 52 M 50 S  
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-  
Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch  
565 M 15 S.

#### B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover.

##### I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen  
Kapital-Versicherungs-Anstalt .....

— M. 87 S.

Überschuß aus voriger Rechnung .....	12	M	41	S
Vom Direktorium der Staatsarchive in Berlin .....	1000	"	—	"
Abgehoben laut Sparkassenbuch .....	5945	"	44	"
An Zinsen " " .....	249	"	59	"
<b>Summa....</b>	<b>7207</b>	<b>M</b>	<b>44</b>	<b>S</b>

## II. Ausgabe.

An Bahusche Buchhandlung für Quellen und Forschungen	2920	M	—	§
„ Honorare desgl. ....	2685	„	44	„
„ Reisekosten 2c. ....	100	„	25	„
„ Zinsen laut Sparkassenbuch .....	249	„	59	„
„ Kapital .....	943	„	60	„
Zur Deckung eines Vorschusses in der Rechnung des Vereins I, Tit. 7 .....	239	„	26	„
Summa....	7138	M	14	§

Die Einnahme beträgt .....	7207	M	44	§
Die Ausgabe dagegen .....	7138	„	14	„
Mithin verbleibt ein Barbestand von .....	69	M	30	§
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt .....	1850	M	42	§.

## C. Graf Julius Deynhausens-Fond.

## I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch	2000	M	—	§
An Zinsen laut Sparkassenbuch .....	60	M	—	§
Summa...	60	M	—	§.

## II. Ausgabe.

Überweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B I. ....	60	M	—	§
Summa der Ausgabe ....	60	M	—	§
„ der Einnahme ...	60	„	—	„
				balanciert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt..... 2000 M — §.

Das Vereinsvermögen beträgt sonach:

1) Für den Historischen Verein laut Sparkassenbuch .	118	M	82	§
in Wertpapieren .....	10000	„	—	„
2) Das Separatkonto A „ „ .....	565	„	15	„
3) „ „ B „ „ .....	1850	„	42	„
4) „ „ C „ „ .....	2000	„	—	„
Summa ...	14534	M	39	§.

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

## V e r z e i c h n i s

der

Patrone, der Ehren- und Vorstandsmitglieder  
sowie der während des Geschäftsjahrs 1905/06  
neu eingetretenen Mitglieder. <sup>1)</sup>

### 1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.
4. Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover.
5. Herren Gebrüder Jänecke, Hannover.
6. Edzard, Fürst zu Innhausen und Knyphausen, Durchlaucht,  
in Lützburg bei Norden.
7. Spiegelberg, Eduard, Bankier, Hannover.

### 2. Ehren-Mitglieder.

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrat und Professor in Göttingen.
2. Grotefend, Dr., Geheimer Archivrat in Schwerin.
3. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
4. Jacobs, Dr., Archivrat in Wernigerode.
5. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der Staats-  
archive in Berlin.
6. Müller, Landesdirektor a. D. in Hannover.

### 3. Vorstand.

Am 17. Oktober 1906 fand die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher die nach den Satzungen ausscheidenden Vorstands-

<sup>1)</sup> Ein vollständiges Mitgliederverzeichnis sowie das Verzeichnis der korrespondierenden Vereine soll hinfort nur alle drei Jahre, nächstmalig also 1908 gegeben werden.

mitglieder Geh. Archivrat Dr. Doebner, Oberkonsistorialrat D. Meyer und Professor Dr. Weise wiedergewählt und für den insolge Versetzung nach Berlin ausgeschiedenen Archivar Dr. Kretschmar Archivrat Dr. Hoogeweg neugewählt wurde. Der Vorstand besteht aus folgenden Herren:

#### a. In Hannover.

1. Doebner, Dr., Archiddirektor und Geh. Archivrat, Vorsitzender.
2. Hoogeweg, Dr., Archivrat, Schriftführer und Bibliothekar.
3. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
4. Lichtenberg, Landeshauptmann.
5. Meyer, D., Oberkonsistorialrat.
6. Schuchhardt, Dr., Professor, Direktor des Kestner-Museums, Stellvertreter des Vorsitzenden.
7. Thimme, Dr., Bibliothekar, Stellvertreter des Schriftführers und Schatzmeisters.
8. Weise, Dr., Professor, Schatzmeister.
9. Wolff, Dr., Stadtbaurat.

#### b. Außerhalb Hannovers.

10. Bomann, Fabrikbesitzer in Celle.
11. Reinecke, Dr., Stadtarchivar in Lüneburg.
12. Weiß, Dr., Geheimer Sanitätsrat in Bückeburg.

#### Neu eingetretene Mitglieder.

1. Ahlum b. Wolfenbüttel: Steigerthal, Amtsrat.
2. Bergen b. Celle: Rönnstedt, Präzeptor.
3. Berlin: Fischer, Rechtsanwalt.
4. " Weifstein, Gotthilf, Redakteur.
5. Blankenburg a. S.: Danköhler, Professor.
6. " Dedekind, Regierungsassessor.
7. " Mollenhauer, Oberlehrer.
8. Bordenau b. Neustadt a. N.: Kahle, Frau Major.
9. Braunlage a. S.: Barner, Dr. med. et. phil.
10. Braunschweig: Hassebrauk, G., Professor.
11. " Hieb, G., Hofopernsänger a. D.
12. " Kaunrath, Dr. jur., Landgerichtsrat.
13. " Rimpau, Arnold, Kaufmann.
14. Bremen: Feisewitz, Brauereibesitzer.
15. Emmerstedt b. Helmstedt: Schattenberg, Pastor.
16. Essen a. d. N.: Ahlers, Oberleutnant der Landw.-Fuß-Artillerie.
17. Göttingen: Curs, cand. phil.
18. " Historisches Seminar.
19. " Stein, Professor.
20. " Wesenberg, stud. phil.

21. Goslar: Duenfell, Stadtsyndikus.
  22. Hamburg: Heinrich, H., Hauptlehrer.
  23. " Philipps, K., Hauptlehrer.
  24. Hannover: Domizlaff, Dr., Rechtsanwalt.
  25. " Dunfer, Dr., Oberlehrer.
  26. " Gottschalk, cand. theol.
  27. " Haynel, Dr., Oberlehrer.
  28. " Koch, Oberlehrer.
  29. " Konrich, G. F., cand. hist.
  30. " Pefler, Dr. W., Geograph.
  31. Hermsdorf (Mark): Nieschlag, H., Regierungsrat.
  32. Hildesheim: Ermisch, Bergwerks-Direktor.
  33. Lauenburg a. E.: Frieße, Postmeister a. D.
  34. Leipzig: Lockemann, Dr. G., Privatdozent.
  35. Nienburg a. W.: Magistrat der Stadt.
  36. Rautenberg i. H.: Nevereh, Pastor.
  37. Valenbrock: Leisewitz, Rittergutsbesitzer.
  38. Weener (Ostfriesland): Groeneveld, Rechtsanwalt und Notar.
  39. Wien: Fiala, Regierungsrat.
  40. Wolfenbüttel: von Hörsten, Schuldirektor, Professor.
  41. " von Kettler, Hauptmann und Batteriechef.
-

## Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefügten Preisen direkt vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archiv“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Korrespondierende Vereine und Institute erhalten die unter 20 und 21 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Hahn'sche Buchhandlung in Hannover.

1. Neues waterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).  
 1821—1829..... der Jahrgang 3 *M*, das Heft — *M* 75 *S*  
 1830—1833..... der Jahrg. 1 *M* 50 *S*, „ „ — „ 40 „  
 Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr abgegeben.
2. Waterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).  
 1834—1841..... der Jahrg. 1 *M* 50 *S*, das Heft — „ 40 „  
 1842—1843..... „ „ 3 „ — „ „ „ — „ 75 „  
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.  
 1845—1849..... der Jahrg. 3 *M*, das Doppelheft, 1 „ 50 „  
 1849 ist nicht in Hefte geteilt.
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1906. (1902/1906 je 4 Hefte.)  
 1850—1858..... der Jahrg. 3 *M*, das Doppelheft 1 „ 50 „  
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)  
 1859—1891, 1893—1901..... der Jahrgang 3 „ — „  
 Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2 *M*,  
 Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 *M*,  
 die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen  
 1.—9. Heft. 8.  
 Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „  
 „ 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.  
 Abt. 1. 1852..... 2 „ — „  
 „ 3. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.  
 Abt. 2. 1855 ..... 2 „ — „

Heft 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400. (4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .....	2 M — 3
" 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1860 .....	3 " — "
" 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .....	3 " — "
" 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500. 1867 .....	3 " — "
" 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .....	3 " — "
" 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370 bis 1387. 1875 .....	3 " — "
6. Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. und VII. 4. Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen. 1870. Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à	3 " 35 "
7. Wächter, F. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. ....	2 " — "
8. Grote, F., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkbl. Beiträge zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8.	1 " 50 "
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. ....	— " 50 "
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. ....	1 " 50 "
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4.	1 " — "
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ...	1 " 50 "
13. Sommerbrodt, C., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 1885. 4. ....	1 " 20 "
14. Bodemann, C., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .....	— " 75 "
15. v. Doppermann und Schuchhardt, Atlas vorgegeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft .....	1 " 50 "
7. Heft 1902 ....	2 " — "
8. Heft 1905.....	1 " 50 "

- Katalog der Bibliothek des historischen Vereins. Erstes  
Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften,  
Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten,  
u. d. gräfl. Deynhausenschen Handschriften. 1888. . . . . 1 *M* — *S*  
Zweites Heft: Bücher. 1890. . . . . 1 " 20 "
17. F a u i c h e, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit  
5 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1889. . . . . 1 " — "
18. F ü r g e n s, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit  
6 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1891. . . . . 2 " — "
19. S o m m e r b r o d t, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf.  
in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-  
Quart. 1891. . . . . 24 " — "
20. Q u e l l e n u n d D a r s t e l l u n g e n z u r G e s c h i c h t e N i e d e r -  
s a c h s e n s. Lex.-Oktav. (Verlag der Hahn'schen Buchhandl.  
in Hannover.) 1. Band: B o d e m a n n, E d., Die älteren  
Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. . . . . 4 " 80 "  
2. Band: M e i n a r d u s, D., Urkundenbuch des  
Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 12 " — "  
3. Band: T s c h a c e r t, P., Antonius Corvinus Leben  
und Schriften. 1900 . . . . . 2 " 25 "  
4. Band: T s c h a c e r t, P., Briefwechsel des Antonius  
Corvinus. 1900. . . . . 3 " 25 "  
5. Band: B ä r, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte  
des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901. . . . . 2 " 25 "  
6. Band: H o o g e w e g, H., Urkundenbuch des Hoch-  
stifts Hildesheim und seiner Bischöfe, II. Teil (1221—1260) 7 " — "  
7. Band: H ö l s c h e r, U., Geschichte der Reformation  
in Goslar. 1902 . . . . . 1 " 80 "  
8. Band: K e i n e c k e, W., Lüneburgs ältestes Stadt-  
buch und Befestigungsregister. 1903. . . . . 5 " 50 "  
9. Band: D o e b n e r, K., Annalen und Akten der  
Brüder vom gemeinsamen Leben im Rüchtenhose zu  
Hildesheim. 1903. . . . . 5 " — "  
10. Band: F i n k, E., Urkundenbuch des Stifts und  
der Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903. . . . 8 " — "  
11. Band: H o o g e w e g, H., Urkundenbuch des  
Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil  
1260—1310. 1903. . . . . 9 " — "  
12. Band: D e h r, G., Ländliche Verhältnisse im  
Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahr-  
hundert. 1903. . . . . 1 " 25 "  
13. Band: S t ü v e, G., Briefwechsel zwischen Stüve  
und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903. . . . 5 " — "  
14. Band: S c h ü t z v o n B r a n d i s. Übersicht der  
Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866.  
Herausgegeben von J. Freiherrn von Reitzenstein. 1903. 3 " — "

15. Band: Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram. 1904. .... 1 M — 3
16. Band: Noack, G., Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preussischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904. .. 1 " 20 "
17. Band: Kretschmar, J., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1904. .... 5 " — "
18. Band: Langenbeck, W., Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904. .... 2 " 50 "
19. Band: Merkel, Joh., Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. 1904. .... 1 " 20 "
20. Band: Maring, Joh., Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. 1905 1 " 40 "
21. Band: Baasch, E., Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905. .... 2 " — "
22. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. IV. Teil. 1905. 9 " — "
23. Band: Müller, G. H., Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1905. .... 6 " — "
21. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.
1. Heft: Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. 1906. .... — " 60 "
2. Heft: Zenker, L. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950 bis 1370. 1906. .... — " 75 "
3. Heft: Meyer, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906. .... — " 60 "









GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9966

